



Erscheint am 15. jedes Monats
DVR: 0078018

Redaktion, Verwaltung und Verlag
im Österreichischen Patentamt
Wien XX., Dresdner Straße 87
Postanschrift: Postfach 95
1200 Wien

Inhalt

• **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes; Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 20. Dezember 2015 (Gazette-Nummern);
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP; Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 20. Dezember 2015 (Buchstabenverteilung);
- Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 1. Jänner 2016
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016

• **Entscheidungen**

- **Markenrecht:**

- Die Wortbildmarke „GEO GEMÜSE“ (mit grafischer Ausgestaltung) ist der Wortbildmarke „GEO SCHÜTZT DEN REGENWALD e.V.“ (mit grafischer Ausgestaltung) trotz ähnlicher Waren im Bereich der Klassen 29 und 31 einerseits bzw. der Klasse 30 andererseits nicht verwechslungsfähig ähnlich. Sofern durch das Patentamt im Bereich der Waren und Dienstleistungen ein Ähnlichkeitsvergleich vorgenommen wurde, begründet eine allenfalls fehlerhafte rechtliche Beurteilung keinen Verfahrensmangel, weil kein notwendiger Entscheidungsbestandteil fehlt.

- **Gebrauchsmusterrecht/Patentrecht:**

- Zur Frage der Neuheit und des erfinderischen Schritts betreffend einen Hörer (Gebrauchsmuster). Die Neuheitsschädlichkeit einer Offenbarung ist daran zu messen, was sie dem lesenden Durchschnittsfachmann vermittelt, ohne von ihm schwierige Deduktionen oder gar schöpferische Gedankengänge zu verlangen, jedoch unter voller Anwendung des von ihm im Prioritätszeitpunkt zu erwartenden Informations- und Wissensstandes und des allgemeinen Fachwissens.

[...]

- Zur Frage der Neuheit und des erfinderischen Schritts betreffend einen Hörer (Patent).

• **Berichte und Mitteilungen**

- EU-Markenrechtspaket angenommen
- Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

• **Anhang:**

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes; gültig ab 1. Jänner 2016 (kompilierte Fassung)

Im angeschlossenen **Anhang** finden Sie die aktuelle Fassung der Geschäftsverteilung und Personaleinteilung.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes;

Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 20. Dezember 2015

Rechtskundige Mitglieder:

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs.5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 20. Dezember 2015 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der Vollziehung der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes, insbesondere der Durchführung der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) sowie der Behandlung von Widersprüchen (§§ 29a ff.), die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder vom Vorstand der Rechtsabteilung betraut:

Für die Prüfung der in den Nummern

1, 5, 9, 13, 17, 21, 25, 29, 33, 37, 41, 45 und 49

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

A, Ä, G, O, Ö, R und V

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben

VB MMag.iur. Walter Ledermüller.

Für die Prüfung der in den Nummern

3, 10, 14, 20, 26, 30, 36, 44 und 50

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

E, I, N und T

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Susanna Kernthaler.

Für die Prüfung der in den Nummern

4, 8, 12, 16, 19, 24, 28, 32, 40, 42, 46 und 52

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit dem Anfangsbuchstaben

F, L, X und Y

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag. iur. Katrin Aichinger.

Für die Prüfung der in den Nummern

7, 11, 15, 18, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47 und 51

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

B, C, H, K, Q, U und Ü

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag. iur. Young-Su Kim.

Für die Prüfung der in den Nummern

2, 6, 22, 34, 38, 48 und (allf.) 53

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

D, J, M, P, S, W und Z

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

HR Mag. iur. Robert Ullrich.

Die hinsichtlich der Durchführung von bzw. Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung im Regelfall unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags gültige Geschäftsverteilung (Gazettenzuordnung) auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung später einlangender, dieselbe internationale Marke betreffender Widerspruchsanträge maßgeblich.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 wird im Falle der Verhinderung eine wechselseitige Vertretung zwischen den obgenannten Referenten vom Vorstand verfügt oder wird die jeweilige Zuständigkeit vom Vorstand der Rechtsabteilung selbst wahrgenommen.

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP;
Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 20. Dezember 2015**

Buchstabenverteilung in Angelegenheiten betreffend Eingaben zu internationalen Marken mit Wirkung vom 20. Dezember 2015:

	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)	
A, Ä	Ledermüller	Dersch	A, Ä
B	Kim		B
C	Kim		C
D	Ullrich		D
E	Kernthaler		E
F	Aichinger		F
G	Ledermüller	Rinalda	G
H	Kim		H
I	Kernthaler		I
J	Ullrich		J
K	Kim		K
L	Aichinger		L
M	Ullrich		M
N	Kernthaler	N	
O, Ö	Ledermüller	Hofner	O, Ö
P	Ullrich		P
Q	Kim		Q
R	Ledermüller		R
S	Ullrich		S
T	Kernthaler		T
U, Ü	Kim	Dersch	U, Ü
V	Ledermüller		V
W	Ullrich		W
X	Aichinger		X
Y	Aichinger		Y
Z	Ullrich		Z

Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 1. Jänner 2016

Änderung im Bereich der rechtskundigen Mitglieder

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 iVm § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 die nachfolgend genannten **rechtskundigen Mitglieder** des Patentamtes wie folgt betraut:

a) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten des nationalen Markenschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Österreichische Marken fallen:

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben (inkl. ab dem 1. Jänner 2016 einlangende Widersprüche) betreffend registrierte Marken von Anmeldern und Markeninhabern mit folgenden Anfangsbuchstaben	zuständiges RKM
A, K, Ö, P, Y	Mag. Dr. Gabriele Jegtsberger
Ä, D, H, I, Q	HR Mag. Dr. Martin Newerkla
B, F, G, O, X	Mag. Daniela Trenner
C, N, R, T, Z	HR Mag. Ing. Johann Wiplinger
E	HR Mag. Dr. Markus Stangl
J, M, U, Ü, W	Mag. Dr. Ljiljana Pantovic
L, S, V	HR Mag. Klaus Förster

Die hinsichtlich der Durchführung von / Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags in Geltung stehende Geschäftsverteilung auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung der übrigen, dieselbe Marke betreffenden Widerspruchsanträge maßgeblich. Die einem rechtskundigen Mitglied vor seinem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Beginn einer längeren Dienstverhinderung zugeteilten und noch anhängigen Widersprüche werden vom Vorstand der Rechtsabteilung unter den verbleibenden rechtskundigen Mitgliedern der Abteilung verteilt.

Mag. Gudrun Strasser wird in diesem Sinne ab dem 1. Jänner 2016 mit der Weiterführung der bisher Dr. Birgit Thoma-Fried zugewiesenen, noch anhängigen Widerspruchsverfahren betraut.

b) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen betreffend den Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß Abschnitt VII des Markenschutzgesetzes in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge

1. Mag. Daniela Trenner
2. Mag. Dr. Ljiljana Pantovic
3. HR Mag. Dr. Markus Stangl

Erscheint auf Grund eines engen Sachzusammenhanges die einheitliche Bearbeitung mehrerer getrennt eingereichter Anträge geboten, wird für all diese die Zuständigkeit des mit der Bearbeitung des ersteingereichten Antrages betrauten Referenten begründet.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Abänderung m.W. 1. Jänner 2016 (VB/v1 Mag.iur. Manuela Rieger – Abzug RÖM, Zuteilung RIM)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB/v1 Mag.iur. Manuela Rieger wird im Zuge der Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied des Österreichischen Patentamtes – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Rechtsabteilung Österreichische Marken – der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 03. Juni 2015, 34R53/15m

Die Wortbildmarke „GEO GEMÜSE“ (mit grafischer Ausgestaltung) ist der Wortbildmarke „GEO SCHÜTZT DEN REGENWALD e.V.“ (mit grafischer Ausgestaltung) trotz ähnlicher Waren im Bereich der Klassen 29 und 31 einerseits bzw. der Klasse 30 andererseits nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Sofern durch das Patentamt im Bereich der Waren und Dienstleistungen ein Ähnlichkeitsvergleich vorgenommen wurde, begründet eine allenfalls fehlerhafte rechtliche Beurteilung keinen Verfahrensmangel, weil kein notwendiger Entscheidungsbestandteil fehlt.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[GEO](#)

Gebrauchsmusterrecht/Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 11. Dezember 2014, 34 R 81/14b

Zur Frage der Neuheit und des erfinderischen Schritts betreffend einen Hörer (Gebrauchsmuster).

Die Neuheitsschädlichkeit einer Offenbarung ist daran zu messen, was sie dem lesenden Durchschnittsfachmann vermittelt, ohne von ihm schwierige Deduktionen oder gar schöpferische Gedankengänge zu verlangen, jedoch unter voller Anwendung des von ihm im Prioritätszeitpunkt zu erwartenden Informations- und Wissensstandes und des allgemeinen Fachwissens.

Seit Aufhebung von § 492 ZPO durch das Budgetbegleitgesetz 2009 besteht kein Antragsrecht der Parteien auf Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung im Rahmen der ZPO. Eine mündliche Berufungsverhandlung ist seit Inkrafttreten der Novelle nur noch anzuberaumen, wenn der Berufungssenat dies im einzelnen Fall für erforderlich hält. Eine mündliche Verhandlung über einen Rekurs war der ZPO schon immer fremd.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar (vgl. dazu auch nachfolgende Entscheidung):

[Hörer](#) (Gebrauchsmuster)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 11. Dezember 2014
34 R 80/14f

Zur Frage der Neuheit und des erfinderischen Schritts betreffend einen Hörer (Patent).

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Hörer](#) (Patent)

Berichte und Mitteilungen

EU-Markenrechtspaket angenommen

Das Europäische Parlament hat in seiner Plenarsitzung am 15. Dezember die vom Rat in erster Lesung angenommenen Texte des EU-Markenrechtspakets, bestehend aus einer Neufassung der Markenharmonisierungsrichtlinie (RL) sowie einer Änderung der Gemeinschaftsmarkenverordnung (VO), ohne Änderungen verabschiedet. Diese gelten daher gemäß Artikel 294 (7)(a) AEUV als formell angenommen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union könnte noch 2015 erfolgen.

Das Inkrafttreten der Richtlinie ist für den 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung festgesetzt (voraussichtlich etwa Mitte bis Ende Jänner 2016). Die Bestimmungen der Richtlinie wären sodann innerhalb von 36 Monaten ab dem Inkrafttretenszeitpunkt (d.h. bis voraussichtlich spätestens Jänner 2019) in den Mitgliedsstaaten umzusetzen.

Die Verordnung über die - nunmehr neu – „Unionsmarke“ soll 90 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, eine Vielzahl von neuen Bestimmungen gelten erst nach Ablauf von weiteren 18 Monaten.

Ziel dieser seit 2013 diskutierten Legislativinitiative war, das gesamteuropäische Markensystem mit seinen komplementären Schutzmöglichkeiten auf Unions- und nationaler bzw. regionaler Ebene zu modernisieren und an die Herausforderungen des Internetzeitalters anzupassen. Dabei sollte vor allem auf eine verbesserte inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Rechtstexten geachtet und auch eine Angleichung wesentlicher Verfahrensbestimmungen (etwa bei der Erneuerung) vorgenommen werden.

Ein harmonisierter Ansatz wird vor allem bei der Umsetzung jener in RL und VO gleichlautenden Bestimmung sein, die bei den Anforderungen für eine Markeneintragung von der „grafischen Darstellbarkeit“ absieht und bei der Darstellung auf „allgemein zugängliche Technologien“ verweist.

Geklärt wurden etwa auch Fragen im Zusammenhang mit der zollrechtlichen Anhaltung von nachgeahmten Waren im Transit. Hier wurden durch korrespondierende Bestimmungen zur EU-Zollverordnung die Rechteinhabern im Kampf gegen nachgeahmte Waren („Produktpiraterie“, „Counterfeiting“) zur Verfügung stehenden Mittel wesentlich erweitert.

Sprechtage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

Die Termine für die Patentsprechtage (1. Halbjahr 2016) wurden wie folgt festgelegt:

Donnerstag, 21. Jänner 2016
Donnerstag, 11. Februar 2016
Donnerstag, 10. März 2016
Donnerstag, 31. März 2016
Donnerstag, 28. April 2016
Donnerstag, 19. Mai 2016
Donnerstag, 23. Juni 2016

Die Sprechstage finden jeweils von 17-19 Uhr statt und sind kostenfrei.
Eine telefonische Anmeldung unter 05572 5525218 ist notwendig.

Ort:

Besprechungsraum der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH
CAMPUS V, Hintere Achmühlerstrasse 1
6850 Dornbirn, 3.Stock

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Levický slad“, GGA (SK, Bier), 23.12.2015, C 433/13/2015

„Carne de Salamanca“, GGA (ES, Rindfleisch), 24.12.2015, C 435/12/2015

„Patata del Fucino“, GGA (IT, Kartoffel), 30.12.2015, C 438/8/2015

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 23.12.2015, C 433/4/2015 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Tome des Bauges“ (GU, FR, Käse, ABl. C 211/8/2006, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 29.12.2015, C 437/9/2015 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Saucisson de l'Ardèche“ (GGA, FR, Fleisch, ABl. C 247/12/2010, L 193/17/2011, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Herstellungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Im Heft 4 des Jahrganges 2015 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 114 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht. Die Einspruchsfrist endet am 18. April 2016.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung

gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970

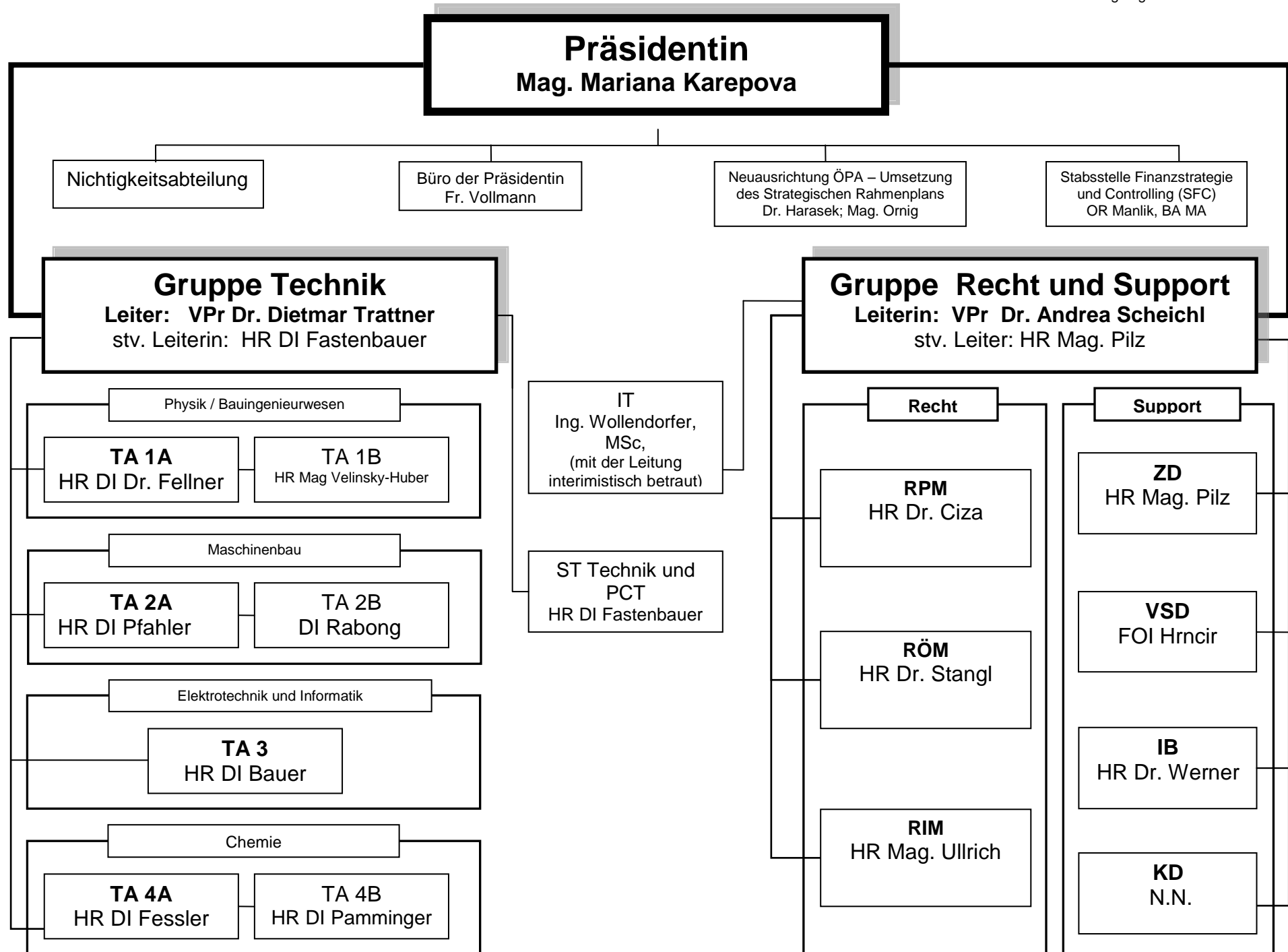
Stand 1.1.2016 = kompilierte Fassung!

Adresse: 1200 Wien, Dresdner Straße 87
Tel.Nr.: 534 24 (Tel.DW jeweils beim Namen des Bediensteten)
Telefax: 534 24-520
Internet: www.patentamt.at

Inhaltsverzeichnis

Organigramm.....	4
Präsidentin	5
<i>Büro der Präsidentin - BP</i>	5
Neuausrichtung ÖPA – Umsetzung des Strategischen Rahmenplans	5
<i>Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC</i>	6
<i>Nichtigkeitsabteilung - NA</i>	7
Gruppe Recht & Support - R&S	8
Support	9
<i>Abteilung Zentrale Dienste - ZD</i>	9
<i>Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM</i>	9
<i>Bereich Personalentwicklung - PE</i>	10
<i>Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin</i>	10
<i>Bereich Gebührenkontrolle - GEBKONTR</i>	11
<i>Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA</i>	11
<i>Präsidialkanzlei - PKZL</i>	11
<i>Verwaltungsstellendirektion - VSD</i>	12
<i>Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA</i>	12
<i>Einlauf - und Abgangsstelle - EAST</i>	12
<i>Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO</i>	13
Schreib-Pool (serv.ip)	13
Scan-Pool (serv.ip)	13
<i>Abteilung Internationale Beziehungen - IB</i>	14
<i>Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD</i>	15
<i>Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations sowie Kundencenter - ÖA/KC</i>	15
<i>Kundenhelpdesk - First-Level-Support</i>	16
<i>Juristischer Auskunftsdienst - Second-Level-Support</i>	16
<i>Bereich Bibliothek und Dokumentation - BIBL</i>	16
Abteilung IT (serv.ip)	17
Recht	18
<i>Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM</i>	18
<i>Rechtsabteilung Österreichische Marken - RÖM</i>	20
<i>Markenregister - MARKR</i>	21
<i>Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM</i>	22
<i>Kanzlei für internationale Marken - KIMA</i>	23
Gruppe Technik	24
<i>Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT</i>	25
<i>Bereich Stabsstelle Technik - ST</i>	25
<i>Bereich PCT - PCT</i>	26

Patentregister - PATR	27
Technische Abteilungen - TA	28
Technisches Gebiet 1 - Bauingenieurwesen/Physik.....	29
Technische Abteilung 1A - Bauingenieurwesen/Physik	29
Technische Abteilung 1B - Bauingenieurwesen/Physik	30
Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau	31
Technische Abteilung 2A - Maschinenbau	31
Technische Abteilung 2B - Maschinenbau	32
Technisches Gebiet 3 – Elektrotechnik und Informatik.....	33
Technische Abteilung 3 - Elektrotechnik und Informatik.....	33
Technisches Gebiet 4 - Chemie	35
Technische Abteilung 4A - Chemie	35
Technische Abteilung 4B - Chemie	36
Anhang Technik.....	37
QM-Board Technik.....	37
Qualitäts-Projektteams.....	37
 Kern-serv.ip (Service- und Informationsleistungen)	 39
 Anhang I.....	 40
fachm. LaienrichterInnen beim OLG Wien und OGH	40
Anhang II.....	42
Team „public awareness“	42
Team „KD-Kundencenter“	43
Team „discover.IP“	44
Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -prüferinnen	45
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik	47
Anhang III - Kommissionen	49
Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG	49
Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt.....	50
Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT.....	51
Disziplinarkommission beim BMVIT	51
Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im ÖPA.....	52
Prüfungskommission für Patentanwälte	53
Datenschutzbeauftragter	53
Anhang IV.....	54
Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA	54
Anhang V.....	55
Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees – GSt.....	55



Präsidentin

Leiterin des Hoheitsbereiches und
Geschäftsführerin des Unternehmensbereiches serv.ip

Mag. Mariana KAREPOVA

Tel.DW 100

Der Präsidentin unmittelbar unterstellt:

Büro der Präsidentin – BP

dienstzugeteilt:

VB(v2) Bettina VOLLMANN, Tel.DW 101

Neuausrichtung ÖPA – Umsetzung des Strategischen Rahmenplans

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3)

VB(v1) Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229
(Doppelzuteilung Abteilung Internationale Beziehungen)

Unterstützung der Präsidentin bei der Umsetzung des Strategischen Rahmenplans zur Neuausrichtung des ÖPA sowie Vorbereitung der darin vorgesehenen Einrichtung einer internen Stabstelle für Strategiefragen und Datenanalyse; Wahrnehmung insbesondere folgender Aufgaben:

- Integration von serv.ip in ÖPA-Hoheitsverwaltung
- Aufbau von Dienstleistungen als Teil des Kerngeschäfts des ÖPA
- Management von internen Strategieprozessen
- Initiierung, Durchführung und Koordination von internen und externen Projektgruppen; Organisation von strategischen Klausuren und Workshops im ÖPA;
- Einrichtung einer strategischen Datenanalyse
- Vernetzung mit „stakeholdern“ im gesamten IP-Bereich, insbesondere Forschungseinrichtungen, Förderungseinrichtungen, Kammern, Interessensverbände und öffentliche Verwaltung
- Vertretung des ÖPA in entsprechenden Gremien
- Ausbau des Qualitätsmanagement und Controlling

Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC

- Planungsagenden (Finanzplan, Investitionsplan) inkl. Soll/Ist-Vergleich und Planrevision sowie Aufbau und Ablaufkoordination des unternehmensweiten Zielsystems samt entsprechender Abweichungsanalyse im operativen und im strategischen Bereich für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Integriertes Gesamtcontrolling für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip, unbeschadet der Controllingaufgaben anderer Abteilungen und Stellen
- Risiko- und Budgetcontrolling für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Wirkungscontrollingstelle im Rahmen der Haushaltsrechtsreform des Bundes
- Integrierte Kosten- und Leistungsrechnung für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Interne Revision

Leiter: Oberrat Georg MANLIK BA MA, Tel.DW 111

*VB(v2) Elisabeth APFALTER, Tel.DW 170 (MKU)
(Doppelzuteilung GEBKONTR)*

*VB(v3) Andrea KONRAD, (85 % teilbeschäftigt), Tel.DW 115
(Doppelzuteilung GEBKONTR)*

dienstzugeteilt:

*VB(v3) Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 161
(Doppelzuteilung GEBKONTR)*

Support

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245
(Doppelzuteilung ZD)

Finanzen/Vorbereitung Haushaltsrecht 2013

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172)
(Doppelzuteilung ZD)

Fachexperte/in:

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435 (Technik)

Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193 (Recht)

Amtsdirktor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335 (IT)

Nichtigkeitsabteilung - NA

Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226

Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

fachtechnische Vorsitzende:

- Mit den Verfahren gemäß Pkt. 1. – 4. betraut

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

1. Verfahren über Anträge betreffend Patente: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Patenten; Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Patent-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Patenten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Patenten
2. Verfahren über Anträge betreffend Schutzzertifikate: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Schutzzertifikaten; Nennung als Erfinder nach § 7 SchZG iVm § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Schutzzertifikat-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Schutzzertifikaten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Schutzzertifikaten
3. Verfahren über Anträge betreffend Gebrauchsmuster: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Gebrauchsmustern; Nennung als Erfinder nach § 8 Abs.4 GMG; Anerkennung des Gebrauchsmuster-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Gebrauchsmustern
4. Verfahren über Anträge betreffend Halbleiterschutzrechte: Nichtigklärung und Aberkennung von Halbleiterschutzrechten; Feststellungsanträge bei Halbleiterschutzrechten
5. Verfahren über Anträge betreffend Marken: Löschung bzw. Unwirksamklärung von Marken gemäß §§ 30, 30a Abs. 1, 31, 32, 33, 33a, 33b, 33c und 34 MSchG; Übertragung von Marken gemäß § 30a Abs. 3 MSchG; Löschung bzw. Unwirksamklärung von Verbandsmarken gemäß § 66 MSchG; Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Marken gemäß § 69a MSchG
6. Verfahren über Anträge betreffend Muster: Nichtigklärung von Mustern; Aberkennung von Mustern; Anerkennung des Muster-Vorbenutzerrechtes; Nennung als Schöpfer des Musters gemäß § 8 Abs. 4 MuSchG; Feststellungsanträge bei Mustern
7. Verfahren über Anträge betreffend Sortenschutz: Nichtigklärung und behördliche Übertragung von Sortenschutzrechten gemäß § 15 Sortenschutzgesetz 2001
8. Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gem. § 144 PatG

Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung werden berufen:

Alle Mitglieder des Patentamtes.

rechtskundiges Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (20 % WDZ)

Gruppe Recht & Support – R&S

Leiterin:

Vizepräsidentin Recht & Support (VPr-RS) ¹

Mag.Dr.phil. Andrea SCHEICHL, MAS, Tel.DW 230

Stellvertreter der Leiterin:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Optimierung der Ablauforganisation, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung
- Planung und leitende Durchführung der Haushaltsgebarung
- Vertretung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz im Haushalts- und Finanzausschuss des HABM sowie im Pensionsreservfonds der EPO

Hofrat Mag.Dr.iur. Friedrich RÖDLER, Tel.DW 712

- mit den Angelegenheiten der Koordinierung der Einrichtung einer Lokalen Kammer im Rahmen des Einheitspatentgerichts betraut

Sekretariat Gruppe Recht & Support:

Assistenz insbesondere bei Aufgaben der Gruppenleiterin sowie des Stellvertreters der Gruppenleiterin bei der von dieser wahrzunehmenden Aufgaben

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Doppelzuteilung Bereich Personal- und Organisationsmanagement)

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)

(Doppelzuteilung Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten)

- mit der Wahrnehmung von Dienstreiseangelegenheiten betraut

VB(v2) Markus MATHES, Tel. DW 311

(Doppelzuteilung ZD/PE)

Mit folgenden Angelegenheiten betraut:

- Redaktion des Intranet
- Mitwirkung am Qualitätsmanagement

Ernst TUCHNY, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 186

¹ Mit der Dienst- und Fachaufsicht über die Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung betraut.

Support

Abteilung Zentrale Dienste - ZD

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

(Doppelzuteilung SFC)

Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM

1. Personalmanagement
2. Personalbewirtschaftung einschließlich rechtlicher Aspekte des Angestellten- und Werkvertragsrechts
3. Koordination der Leistungsbeziehungen zwischen Hoheitsverwaltung und serv.ip
4. Organisationsentwicklung
5. Vorbereitung der Verordnungen des Präsidenten einschließlich Geschäftsverteilung sowie nähere Regelung des Dienstbetriebes
6. Personalplan inkl. Personalcontrolling
7. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Personalbereich
8. Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung
9. Koordination der Beantwortung von parlamentarischen und sonstigen Anfragen sowie Angelegenheiten der Volksanwaltschaft
10. Allgemeine Rechtsangelegenheiten sowie Datenschutzangelegenheiten
11. Verbindungsdienst zum Rechnungshof
12. Bedienstetenschutz
13. Finanzmanagement

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183 (*SF ab 8.1.2016*)

(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

Amtsdirktorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172

(Doppelzuteilung SFC)

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

1. Haushaltsangelegenheiten einschließlich Jahres- und Monatsvoranschläge, Rechnungsabschluss und Verwaltung der Sachkredite
2. Mitwirkung am Gebarungsvollzug

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Arbeitsmedizinische Belange des Bedienstetenschutzes
- Angelegenheiten der Grundausbildung

Bereich Personalentwicklung - PE

1. Grundausbildung
2. Personalentwicklung und Weiterbildung; Entwicklung und Umsetzung eines HR-Konzeptes
3. Betriebliches Vorschlagswesen

Bereichsverantwortliche:

VB(v1) Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

- gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung
Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung

VB(v2) Markus MATHES, Tel.DW 311

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin

1. Sämtliche Personalangelegenheiten von Beamten, Vertragsbediensteten, VerwaltungspraktikantInnen und Lehrlingen von der Begründung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses
2. Angelegenheiten des Dienstrechts gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften
3. Angelegenheiten der Besoldung
4. Angelegenheiten interner und externer Kommissionen (insbesondere auch gemäß Patentanwaltsgesetz)

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

(Doppelzuteilung SFC)

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

Amsdirektorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183 (*SF ab 8.1.2016*)

(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

Fachoberinspektorin Margarita POBENBERGER, Tel.DW 260 (70 % WDZ)

VB(v2) Julia CSANDL, Tel.DW 179

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Bereich Gebührenkontrolle – GEBKONTR

Verbuchung und Kontrolle von Verfahrens-, Schutzdauer- und Schriftengebühren, insbesondere zur Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten

Leiter/in:

Pia SCHWEDA, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 168 (50% WDZ)

prov. Stellvertreterin:

VB(v2) Elisabeth APFALTER, Tel.DW 170 (MKU)
(Doppelzuteilung SFC)

Fachoberinspektorin Christine AMSTÖTTER, Tel.DW 173

Fachoberinspektor Josef KOCH, Tel.DW 194

VB(v3) Andrea KONRAD, Tel.DW 115 (85 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung SFC)

Mario STIFT, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 169

dienstzuteilt:

VB(v3) Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 161
(Doppelzuteilung SFC)

Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA

1. Beschaffungswesen
2. Hausverwaltung
3. Verwaltung des Inventars und der Materialien (Wirtschaftsstelle)
4. Mitwirkung am Gebarungsvollzug, insbesondere in Koordinierung mit Finanzmanagement
5. Sicherheitsfachtechnische Belange im Rahmen des Bedienstetenschutzes

Bereichsverantwortlicher:

Fachoberinspektor Christian ADAMCZYK, Tel.DW 470

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

VB(v2) Waltraud WOHLMUTH, Tel.DW 427

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431
(Doppelzuteilung Abteilung IT)

- Mit den Angelegenheiten Helpdesk und Desktopmanagement betraut

VB(v3) Stefanie OSTERBAUER, Tel.DW 425

Andreas ZLOCH, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 112

Präsidialkanzlei - PKZL

1. Kanzleimäßige Behandlung der Präsidialakten
2. Assistenz in Präsidial- und Personalangelegenheiten

Leiterin:

Fachoberinspektorin Elisabeth GRUBER, Tel.DW 165

N.N.

Verwaltungsstellendirektion – VSD

Leiter:

Fachoberinspektor Peter HRNCIR, Tel.DW 262

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Gabriela THEIL, Tel.DW 562

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen
- Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung

Steuerung des Kanzleibetriebes der Verwaltungsstellen Datenerfassung und Aktenkoordination (DATAKO) und der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung sowie der Einlauf- und Abgangsstelle (EAST);

Ausbildungsleiter für Lehrlinge des ÖPA (Verwaltungsassistenten);

Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen;

Planung, Weiterentwicklung, Betrieb sowie Steuerung der technischen und budgetären Ressourcen betreffend Kommunikationstechnik (KT) im ÖPA (Festnetz- und Mobiltelefon, Fax);

Leistungsabnahme und Koordination von Schreib- und Scan-Pool;

Leitung, Steuerung sowie Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung;

Planung und Abwicklung von protokollarischen Anlässen und Beschaffung der dafür notwendigen Verbrauchsgüter.

VB(v3) Roland ZACH, Tel.DW 429
(Doppelzuteilung ST/PCT)

VB(v4) Anneliese GANZWOHL, Tel.DW 451

VB(v4) Valeria BEDÖ, Tel.DW 443

VB(v4) Wolfgang BAUER, Tel.DW 267

Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA

Erfassung und Verarbeitung aller Daten und Eingaben zu Verfahren der Nichtigkeitsabteilung sowie betr. Rechtsmittel an das OLG Wien

kanzleimäßige Behandlung der Akten der Nichtigkeitsabteilung einschließlich diesbezüglicher Auskunftserteilung (intern und extern) sowie Akteneinsichten und Überwachung des Aktenlaufes und von Fristen sowie Akten betr. Rechtsmittel an das OLG Wien;

Erstellen von Statistiken;

Unterstützung der Vorsitzenden bei der Terminkoordination für Verhandlungen und Sitzungen;

Vorbereitung von einfachen Erledigungsentwürfen;

Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren

Fachoberinspektor Christian HAAS, Tel.DW 269

Eingangs- und Abgangsstelle

Erstbearbeitung, Weiterleitung und Abfertigung von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten; formale Überprüfung der einlangenden Geschäftsstücke; Aufnahme von amtlichen Befunden betreffend Schriftengebühren

VB(v3) Marieclaire KLAUS, Tel.DW 595

Manuel ERBER, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 430

Silvia PUCHER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 246

Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO

1. Erfassung und Verarbeitung von Daten des Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Markenwesens;
2. Mitwirkung bei der Erfassung von Gebührenvorschreibungen im Rahmen von Verfahren betreffend nationale und europäische Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Recherchen und Marken;
3. kanzleimäßige Behandlung der nationalen und europäischen Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Recherchen- und Markenakten, einschließlich diesbezüglicher interner Auskunftserteilung, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Organisationseinheit gegeben ist;
4. Überwachung des Aktenlaufes sowie von Fristen;
5. Erstellung und Erfassung von Veröffentlichungs- und Erteilungsdaten, insbesondere auch betreffend Patentblatt und Gebrauchsmusterblatt;
6. Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

Bereichsverantwortliche:

Fachoberinspektorin Irene HUBER, Tel.DW 281

Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen:

Fachoberinspektorin Helga SUTRICH, Tel.DW 591

Fachoberinspektorin Michaela OCHS, Tel.DW 589

VB(v3) Doris GIEFING, Tel.DW 592

VB(v3) Josef BISCHOF, Tel.DW 279

VB(v3) Ingrid ZIEGLER, Tel.DW 590

VB(v3) Elisabeth GAVRILOVIC, Tel.DW 547

VB(v3) Isabella BERTALAN, Tel.DW 268

Tina BAAR, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 282

Schreib-Pool (serv.ip)

Leiterin:

Christine KAMMERZELT, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 743

Bettina BARTOSCH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 742

Marina BLAZEVIC, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 713

Scan-Pool (serv.ip)

Gerald HOFER, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 461

Marion SULZER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 750

Regina WIRTH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 751

VB(v3) Danielle FÜHRER-MANSOUR, Tel.DW 312 (50 % teilbeschäftigt)

Abteilung Internationale Beziehungen - IB

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Erfindungswesens
2. Koordination aller Patentharmonisierungsvorhaben (EU, EPÜ, WIPO)
3. Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation (EPO)
4. Angelegenheiten des Aufbaus eines europäischen Recherchnetzwerks (EU/EPÜ)
5. Angelegenheiten des Patentrechtsabkommens (PCT) und der PCT-Union, insbesondere strategischer Art, soweit nicht der fachtechnische Bereich zuständig ist
6. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse auf dem Gebiet des Patentwesens
7. Koordination der Zusammenarbeit mit nationalen Patentämtern und sonstigen nationalen, internationalen und zwischenstaatlichen Behörden im Bereich des Erfindungswesens sowie der Patentharmonisierung, einschließlich strategische Angelegenheiten des „Patent Prosecution Highway“ (PPH)
8. Zusammenfassende Behandlung und Koordination aller Recherchenangelegenheiten, soweit sie nicht den Bereich Fachtechnik betreffen
9. Protokollangelegenheiten
10. Trainingskurse für Entwicklungsländer
11. Koordination der administrativen Erfassung von internationalen und nationalen Vorhaben des Patentamtes

Vorstand:

Hofrat Dr.phil. Johannes WERNER, Tel.DW 357

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

- eigenständige Betreuung aller Gremien zur Harmonisierung der Patentierung von Software und sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Agenden

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (30 % WdZ)

VB(v1) Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229

(Doppelzuteilung Neuausrichtung ÖPA – Umsetzung des Strategischen Rahmenplans)

- Eigenständige Betreuung der Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation - EPO
- Rechtskundiges Mitglied

Mag.Dr.iur. Richard Flammer (KU)

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435

(Doppelzuteilung TA 4A)

- Mit der selbständigen Wahrnehmung der EU-rechtlichen Komponenten der Biotechnologie-Richtlinie betraut

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440

(Doppelzuteilung TA 3)

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

1. Eigenständige Leitung des EPN-Projektes discover.IP und Koordination mit den Vertragspartnern Austria Wirtschaftsservice (aws) und dem EPA
2. Trainings-Kontaktperson der Europäischen Patentakademie

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt)

(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213

(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

Andrea HAAS, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 736

(Doppelzuteilung Patent Services)

- Unterstützung des Teams discover.IP

Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation – KD

Vorstand:

N.N.

Stellvertreter/in des Vorstandes:

VB(v1) Tamara GARTNER, Tel.DW 360

Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations sowie Kundencenter – ÖA/KC

1. Koordination des nationalen und internationalen Außenauftritts
2. strategische Öffentlichkeitsarbeit, Medien
3. Koordination der „intellectual property awareness activities“ (Team „public awareness“) sowohl mit nationalen Kooperationspartnern als auch mit anderen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere der Europäischen Kommission, dem Europäischen Patentamt (EPA), dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) und der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO)
4. Planung und Koordination von internationalen und nationalen Fachveranstaltungen hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und der Serviceleistungen des Österreichischen Patentamtes, insbesondere für die Zielgruppen Einzelerfinder, kleine und mittlere Unternehmen, Schüler, Angehörige von Universitäten und Fachhochschulen und andere im Innovationsgeschehen tätige Stellen
5. Redaktion Internet
6. Herausgabe, Redaktion und Vertrieb des periodischen ÖPA-Newsletter
7. Angelegenheiten Bereich Bibliothek und Dokumentation
8. Angelegenheiten des Kundencenters:
Bürgerservice, Beschwerdeportal, Erteilung von persönlichen, telefonischen und eMail-Auskünften im First- (allgemeiner) und Second-Level-Support (juristischer und technischer Auskunftsdienst). Kundenempfang und -betreuung, Übernahme von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten.

Mitarbeiter/innen:

VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152

VB(v1) Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Erstellung von Publikationen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes (insbesondere Geschäftsbericht, Newsletter, Internetauftritte)
- Organisation von Basisseminaren sowie Fachveranstaltungen (insbesondere für Schulen und Universitäten)

Barbara KOMLODY, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 748 (dzt. MKU)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Formular und Informationsmaterialgestaltung
- Redaktion Internet
- Organisations- und Koordinationsmanagement
- Supervisorin des im Kundencenter und Auskunftsbereich eingesetzten Callcenter-Tools
- statistische Auswertung und Aufbereitung von erfassten Kundenkontakten
- Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Wissensmanagement
- Optimierung und Wahrung des Erscheinungsbildes des Kundencenters
aktive Mitarbeit im First-Level-Support

Linda BRUNNHUBER, Bakk.phil., *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 741

VB(v2) Silvia HORVATH, Tel.DW 593

- Mitwirkung an der Erfassung und Auswertung von statistischen Daten
- Durchführung und Auswertung von Kundenbefragungen

Kundenhelptdesk - First-Level-Support

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

Susanne FUGGER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 741

- Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten
- stellvertretende Redaktion Internet

Daniela PREYER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 730

Julia ZACH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 191

Juristischer Auskunftsdienst - Second-Level-Support

Koordination: Mag.iur. Johann SCHRANZ, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 747

Verwaltungspraktikantin v1 Mag.iur. Claudia BERGER, Tel.DW 248

- mit der Protokollführung bei Verhandlungen der Nichtigkeitsabteilung beauftragt

Anm.: weitere Mitglieder des Teams "KD - Kundencenter" siehe Anhang II

Bereich Bibliothek und Dokumentation – BIBL

1. Planung, Koordination und Kontrolle aller bibliotheksdokumentarischen Informations- und Auskunftsdienste nach modernen Managementkriterien
2. Koordination der europäischen Patentinformationszentren (PATLIB Zentren) in Österreich
3. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Bereich Bibliothek und Dokumentation
4. Koordination der amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes im Bereich Erfindungsschutz

Bereichsverantwortlicher:

Amtsleiter Wilhelm KORINEK, Tel.DW 583 (75 % WDZ)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen der Bibliothek gemäß der Bestimmungen des BHV
- Formal- und Sacherschließung von Zeitschriften und Monographien (RAK/WB)
- Katalogisierung des Bibliotheksbestandes (Zeitschriften und Monographien)

Amtsleiterin Margit RAUSCH, Tel.DW 137 (75 % WDZ)

Fachoberinspektor Walter AMSTÖTTER, Tel.DW 155 (Leiter des Lesesaals)

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v3) Karl MOHL, Tel.DW 153 (Stellvertreter des Leiters des Lesesaals)

Karin DEIM, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 584 (MKU)

Abteilung IT (serv.ip)

Bereitstellung von IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur für das gesamte Patentamt
(Hoheit und serv.ip)

interimistischer Leiter: Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Stellvertreter: N.N.

Helpdesk

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431
(Doppelzuteilung WIMA)

Harun ULUDAG, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 564

Software-Entwicklung

Ing. Sandra DOMINKOVITS, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 718

Ing. Michael KALINA, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 573

Ing. Gerald SCHWARZ, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 314

Richard SEVELA, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 720

Systemadministration

Erich STANEK, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 719

Christian KLEMENT, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 431

Robert GATTERWE, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 563

IT-Applikationsbetreuung

VB(ADV SV) Heribert SIMONI, Tel.DW 278

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Betreuung, Management und Administration von IT Applikationen insbesondere ELVIS

IT-Projektmanagement

Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Leitung und Betreuung von Projekten insbesondere im Bereich eGovernment

Thomas MEIBÖCK, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 452

Recht

Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM

1. Vollziehung des Patentgesetzes, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Schutzzertifikatsgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, der Verordnung (EG) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, soweit hiefür gesetzlich eine Rechtsabteilung zuständig ist
2. Mitwirkung an Tätigkeiten des Österreichischen Patentamtes in Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Patentamtes als PCT-Receiving Office und Internationale Behörde.
3. Nationale Aspekte von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) sowie Mitwirkung in Angelegenheiten des Ausschusses „Patentrecht“ der Europäischen Patentorganisation.
4. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Patentwesens, des Schutzzertifikatswesens, des Gebrauchsmusterwesens, des Halbleiterschutzwesens, des Musterwesens und des Patentanwaltswesens
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Musterwesens, Vorbereitung der Ratifikation des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle
 - d. Mitwirkung an der Vorbereitung sowie innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben in den Bereichen Patentwesen (einschließlich des Gebietes des geplanten Gemeinschaftspatents), Schutzzertifikatswesen, Gebrauchsmusterwesen, Halbleiterschutzwesen, Musterwesen und Patentanwaltswesen
 - e. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Musterbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
 - f. Begutachtung von Fremdlegistik
 - g. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; Kompilierung und Evaluierung der einschlägigen Judikatur des EuGH, des HABM sowie der in- und ausländischen Höchstgerichte, Berücksichtigung und allfällige Umsetzung dieser Judikatur im Rahmen der in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallenden Verfahren
5. Angelegenheiten der Patentanwälte und deren Berufsvertretung²
6. Erfassung und Verarbeitung von Daten, die Musteranmeldungen und geschützte Muster nach dem MuSchG betreffen, einschließlich der Überwachung des Aktenlaufes; kanzleimäßige Behandlung von Musterakten; Führung des Musterregisters gemäß §§ 18, 21 und 22 MuSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Musterangelegenheiten

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA, Tel.DW 236

- Ermächtigt zur Zuweisung von rechtskundigen Mitgliedern an jede Technische Abteilung im Sinne des § 61 Abs. 4 Patentgesetz im Rahmen der Geschäftsverteilung der RPM

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Vollziehungsaufgaben der Punkte 1 und 6

² Die Ausübung der Aufsicht über die Patentanwaltskammer ist dem Präsidenten vorbehalten

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Hofrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

zugeteilt:

Amtsärztin Eva MÜHLBAUER, Tel.DW 233

Fachoberinspektor Karl ÖRY, Tel.DW 293

Fachoberinspektorin Christine KNAUER, Tel.DW 239

Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER, Tel.DW 117

VB(v3) Roland COLLESELLI, Tel.DW 255

Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM

1. Vollziehung
 - a. des Markenschutzgesetzes, einschließlich der Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen Dritter gegen die Registrierung nationaler Marken
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke
 - c. der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken nach dem Abkommen von Nizza,
 - d. der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken nach dem Wiener Abkommen,
 - e. der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften.
2. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bzw. innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Markenwesens, des Unternehmenskennzeichenwesens, des Schutzes geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006, dies insbesondere im Hinblick auf die Vertretung Österreichs im Ständigen Ausschuss für geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen und die Erhebung von Einsprüchen im Namen der Republik Österreich, sowie der Produktpiraterie
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Markenwesens
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken
 - d. Angelegenheiten des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken
3. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Markenbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
4. Kompilierung, Evaluierung und allfällige Umsetzung der einschlägigen Judikatur
 - a. des EuGH,
 - b. des HABM sowie
 - c. der in- und ausländischen Höchstgerichte
5. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
6. Angelegenheiten des Markenregisters

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL, Tel.DW 234

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA, Tel.DW 261

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Punkt 1 a.-d.

Hofrat Ing.Mag.iur. Johann WIPLINGER, Tel.DW 554

Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193

VB(v1) Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC, Tel.DW 349

VB(v1) Mag.Dr.iur. Gabriele JAGETSBERGER, Tel.DW 218 (75 % teilbeschäftigt)

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183 (SF ab 8.1.2016)
(Doppelzuteilung Abteilung ZD)

VB(v1) Mag.iur. Gudrun STRASSER, Tel.DW 166 (WDZ 25 %)

VB(v1) Mag.iur. Daniela TRENNER, Tel.DW 755

Hofrätin Brigitta SEDY, Tel.DW 182

zugeteilt:

Amtsdirktor Regierungsrat Karl BÖHM, Tel.DW 277

Amtsdirktor Rudolf TIROCH, Tel.DW 273

Amtsdirktor Georg KOCH, Tel.DW 296

Amtsdirktorin Gabriele GÖSSINGER, Tel.DW 382

VB(v2) Regierungsrätin Brigitte SCHREY, Tel.DW 272 (80 % WDZ)

VB(v2) Beate STIX, Tel.DW 456

Monika WEIDINGER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 274

Markenregister - MARKR

Führung des Registers der nationalen Marken gemäß § 16 Abs.1 und § 17 MSchG;
Lagerung der erledigten Geschäftsstücke betreffend nationale Markenmeldungen und
Markenregistrierungen sowie betreffend das nationale Verfahren im Zusammenhang mit
Herkunftsangaben

Leiter:

Fachoberinspektor Josef UNGER, Tel.DW 264

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Leopoldine SCHNEIDER, Tel.DW 266

Fachoberinspektorin Martina HARTMANN, Tel.DW 501

VB(v3) Josefa GOLLHOFER, Tel.DW 295

VB(v3) Gerhard SCHARMER, Tel.DW 546

VB(v3) Gerhard VOLLMANN, Tel.DW 265

Nadja PEROVIC, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 264

Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Marken- und Musterwesens; Koordinierung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
2. Leitende Koordination und zusammenfassende Behandlung themenübergreifender internationaler Vorhaben einschließlich EU-Vorhaben im Marken- und Musterwesen, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Harmonisierungsvorhaben sowie multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und/oder der WTO (TRIPS)
3. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), nämli. des Verwaltungsrates und des Haushaltsausschusses
4. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane der WIPO bzw. ihrer Unionen sowie der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse für Marken- und Musterrecht und Schutz geographischer Angaben (SCT); Vorbereitung und Verhandlung von multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO sowie von Verträgen mit anderen Zentralbehörden des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich des diesbezüglichen Verkehrs mit den österreichischen Vertretungsbehörden, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
5. internationale und zwischenstaatliche Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist, insbesondere Angelegenheiten der WTO (TRIPS) und der OECD, sowie diesbezüglicher Verkehr mit den österreichischen Vertretungsbehörden;
6. Koordination der Zusammenarbeit mit der WIPO sowie allgemeine Angelegenheiten dieser Zusammenarbeit, soweit sie nicht in die Kompetenz einer anderen Abteilung fallen
7. Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken (MMA) und des Protokolls zum MMA (MMP) sowie der anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG), insbes.
 - kanzleimäßige Behandlung der Akten zum MMA/MMP, einschl. Überwachung des Aktenlaufs und von Fristen
 - Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit internationalen Markenregistrierungen in Ausübung der Funktion der „Ursprungsbehörde“
 - Gesetzmäßigkeitsprüfung internationaler Marken mit Schutzbeanspruchung für Österreich (§§ 2 und 20 MSchG)
 - Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen gegen die Schutzzulassung internationaler Marken (§§ 29a ff. MSchG).

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Robert ULLRICH, Tel.DW 276

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Susanna KERNTHALER, Tel.DW 503 (50 % teilbeschäftigt)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Pkt. 7

VB(v1) Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

VB(v1) Mag.iur. Karoline EDER-HELNWEIN, Tel.DW 222 (SF ab 18.11.2015)

VB(v1) Mag.iur. Young-Su KIM, Tel.DW 377

VB(v1) Mag.iur. Katrin AICHINGER, Tel.DW 347

zugeteilt:

VB(v1) Mag.iur. Manuela RIEGER, Tel.DW 299

VB(v2) Eva DERSCH, Tel. DW 185 (75 % WDZ)

VB(v2) Natascha RINALDA, Tel.DW 292

VB(v2) Stephan HOFNER, Tel.DW 286

VB(v3) Verena SOMMER, Tel.DW 580 (WDZ 30 %)

Kanzlei für internationale Marken - KIMA

Fachoberinspektor Reinhold WALLISHAUSER, Tel.DW 581

VB(v3) Jasmina HADZI-SABIC, Tel.DW 287

Alexander DWORSCHAK, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 271

Gruppe Technik

Leiter:

Vizepräsident Technik (VPr-T)

Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Sekretariat Gruppe Technik:

VB(v2) Katharina MOOS, Tel.DW 549

Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT

Vorständin:³

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Stellvertreter der Vorständin – Bereich Stabsstelle Technik:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Stellvertreter der Vorständin – Bereich PCT:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Bereich Stabsstelle Technik - ST

1. Unterstützung des fachtechnischen Vizepräsidenten bei koordinativen und administrativen Aufgaben
 - Termincontrolling im fachtechnischen Bereich
 - Angelegenheiten der Prüf- und Recherchenrichtlinien für den gesamten fachtechnischen Bereich (u.a. gemäß § 99 Abs.6 PatG)
 - Administrative Angelegenheiten des Qualitätsmanagements für den gesamten fachtechnischen Bereich (Unterstützung des Qualitätsmanagement-Boards)
 - Technischer Auskunftsdienst
2. Management der Aufgabenverteilung in der Gruppe Technik
3. flächendeckende Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (Hoheitsverwaltung und serv.ip)
4. Organisationsbegleitung und Produktentwicklung
5. Umsetzung von Patentrechtsnovellen im technischen Bereich
6. Aufbau von Controlling-Tools im technischen Bereich
7. Planung und Organisation des bereichsübergreifenden Prozessmanagements im gesamten fachtechnischen Bereich;
 - Angelegenheiten der Formalprüfung sowie fachspezifische Zuweisung der Geschäftsstücke im gesamten fachtechnischen Bereich (Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträge) an die zuständigen Technischen Abteilungen
 - Allgemeine und spezielle Angelegenheiten der Patentklassifikation einschließlich Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträgen für den gesamten fachtechnischen Bereich
8. Gruppenspezifische IT-Angelegenheiten
9. Angelegenheiten des Patentregisters
10. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
11. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
12. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
13. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
14. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA
15. Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination des Technischen Auskunftsdienstes
- Koordination des Qualitätsprojektteams „Richtlinien“
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (HV und serv.ip)

³ Gemäß § 5 GO-ÖPA mit der Stellvertretung des Leiters der Gruppe Technik im Umfang der Gruppenleitung betraut.

Bereich PCT - PCT

1. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
2. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
3. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
4. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
5. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Angelegenheiten des PCT im Hinblick auf die Administration der Einleitungen nationaler Phasen
- Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung im Hinblick auf ICSEI Recherchen

Mitarbeiter/innen ST/PCT:

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (1/2 WDZ)
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 1B)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3)

Amtsdirektor Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

VB(v2) Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ, Tel.DW 450

VB(v3) *Renate BISCHINGER, Tel.DW. 424 (SF)*

VB(v3) Anita WUNDERER, Tel.DW 284

VB(v3) Roland ZACH, Tel.DW 429
(Doppelzuteilung Bereich VSD)

VB(v3) Christa WARMUTH, Tel.DW 467

Andrea KNITTEL, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 249

Ilse ÖFFERL, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 740

Maria ZOGLMEYR, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 716
(Doppelzuteilung Patent Services)

Sekretariat:

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Abteilung KD)

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Patentregister - PATR

1. Führung des Registers der nationalen Patente gemäß § 80 PatG, der europäischen Patente gemäß § 7 PatV-EG und der Schutzzertifikate gemäß § 6 SchZG; kanzleimäßige Behandlung von Patentakten zwischen Veröffentlichung und Erteilung;
2. Führung des Registers der Gebrauchsmuster gemäß § 31 GMG;
3. kanzleimäßige Behandlung der Halbleiterschutzakten; Führung des Registers der Halbleiterschutzrechte; Auskunftserteilung in Halbleiterschutzangelegenheiten im Rahmen des § 18 HISchG; verschlussmäßige gesonderte Aufbewahrung der als geheim bezeichneten Unterlagen gemäß § 9 Abs.2 Z 2 HISchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Halbleiterschutzangelegenheiten;
4. Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Patent-, Schutzzertifikats- und Gebrauchsmusterangelegenheiten sowie damit zusammenhängender Beschwerdeangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Nichtigkeitsangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Recherchenangelegenheiten

Leiterin: Fachoberinspektorin Silvia IZMENYI, Tel.DW 240

Stellvertreter/in der Leiterin:

Fachoberinspektor Klaus WOLF, Tel.DW 597

VB(v3) Johann HANGELMANN, Tel.DW 596

VB(v3) Monika KAINZ, Tel.DW 237

Technische Abteilungen - TA

Seitens der Technischen Abteilungen 1A, 1B, 2A, 2B, 3, 4A und 4B werden im jeweiligen Fachgebiet folgende Kompetenzen wahrgenommen:

1. Vorprüfungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Erteilungs- bzw. Zurückweisungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Einspruchsverfahren betreffend Patenterteilungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
2. Verfahren betreffend Gebrauchsmusteranmeldungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
3. Erstellung von schriftlichen Gutachten
 - über den Stand der Technik bezüglich eines konkreten technischen Problems (auch für Anfragen in französischer und englischer Sprache) bzw.
 - über die Frage, ob eine nach den §§ 1 bis 3 des Patentgesetzes patentfähige Erfindung im Sinne des § 57a des Patentgesetzes vorliegt;
4. Bearbeitung internationaler Patentanmeldungen (Recherchenbericht und vorläufiger Prüfungsbericht) namens des Österreichischen Patentamtes als internationaler Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragter Behörde gemäß § 18 PatV-EG

Darüber hinausgehende spezielle Kompetenzen werden bei der jeweiligen Abteilung ergänzend angeführt.

Technisches Gebiet 1 – Bauingenieurwesen/Physik

Technische Abteilung 1A - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 1 (Physik und Bauingenieurwesen);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechartechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechartenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Recherche und Patentprüfung

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC, Tel.DW 387 (87,5 % WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER, Tel.DW 415

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard BABUREK, Tel.DW 352

Hofrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER, Tel.DW 365 (VKU)

Hofrat Dipl.-Ing. Richard STAWA, Tel.DW 457 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER, Tel.DW 381

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER, Tel.DW 321 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342

Technische Abteilung 1B – Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

Vorständin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Ingrid VELINSKY- HUBER, Tel.DW 371

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI, Tel.DW 326

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50 % WDZ)
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Dipl.-Ing. Irene NEWRKLA, Tel.DW 428 (57,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Anton HOLZMANN, Tel.DW 322

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM, Tel.DW 361

VB(v1) Dipl.-Ing. Helga KÖNIG, Tel.DW 339 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Boris KAMENIK, Tel.DW 320

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

VB(v1) Dr. Mag.rer.nat. Johanna AKBARZADEH MOGHADAM, Tel.DW 385

Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau

Technische Abteilung 2A – Fachgebiet Maschinenbau

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 2 (Maschinenbau);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Harmonisierung von Qualitätsstandards im Bereich der Recherche und Patentprüfung.
 - laufende Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die internationalen Standards (z.B. PCT-Richtlinien) im Zusammenwirken mit dem Quality Management Board.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER, Tel.DW 367

Hofrat Dipl.-Ing. Josef HUBER, Tel.DW 313

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard HENGL, Tel.DW 411

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER, Tel.DW 469

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358 (90 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Andreas WEISZ, Tel.DW 557

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER, Tel.DW 460 (75 % WDZ)

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER, Tel.DW 417

VB(v1) Dipl.-Ing. Michael SYPNIEWSKI, Tel.DW 380

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Technische Abteilung 2B – Fachgebiet Maschinenbau

Vorstand:

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG, Tel.DW 463

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Michael SCHULTZ, Tel.DW 344

Hofrat Dr.phil. Peter MEISTERLE, Tel.DW 414

Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER, Tel.DW 366

Hofrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT, Tel.DW 384 (80 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian PAVDI, Tel.DW 374 (87,5% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Klaus HÖRZER, Tel.DW 359

VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER, Tel.DW 577

VB(v1) Dipl.-Ing. Manfred HÖSSL, Tel.DW 454

Technisches Gebiet 3 - Elektrotechnik und Informatik

Technische Abteilung 3 – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 3 (Elektrotechnik und Informatik);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. a) Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet des Softwareschutzes;
 - Koordination der Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Softwareschutzrichtlinie.
 b) Internationale Kooperation auf dem Gebiet der Internationalen Patentklassifikation (IPC)
7. Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten
8. Die Technische Abteilung 3 ist für Verfahren betreffend Anmeldungen gemäß dem Halbleiterschutzgesetz zuständig

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Selbständige Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten

Hofrat Mag.Dr.rer.nat. Gerhard GRÖSSING, Tel.DW 386

Hofrat Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER, Tel.DW 448

Hofrat Dr.phil. Siegfried FUSSY, Tel.DW 328

Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER, Tel.DW 376

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Aktenzuteilung im Bereich Elektrotechnik und Physik

Hofrat Dipl.-Ing.Mag.rer.soc.oec. Wilhelm WENNINGER, Tel.DW 325

Hofrat Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO, Tel.DW 327

VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER, Tel.DW 323

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Atila PRAMHAS, Tel.DW 572 (90% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Neuausrichtung ÖPA – Umsetzung des Strategischen Rahmenplans)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER, Tel.DW 329

VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

VB(v1) Mag.rer.nat. Dominika PAVDI, Tel.DW 225 (40 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v1) Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370

VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH, Tel.DW 565

VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL, Tel.DW 550

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Dipl.-Ing. Palmiro TORRE, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 123
(Doppelzuteilung Patent Services)

Technisches Gebiet 4 - Chemie

Technische Abteilung 4A – Chemie

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 4 (Chemie);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet der Biotechnologie;
 - Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz
7. Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen

Vorständin: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351
(fachtechnische Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin der Vorständin:

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Evaluierung der Spruchpraxis betreffend Schutzzertifikate und biotechnologische Erfindungen
- Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER, Tel.DW 437

VB(v1) Mag.rer.nat. Dipl.-Ing.Dr.nat.techn. Michael GREITER, Tel.DW 423 (80 % teilbeschäftigt)

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL, Tel.DW 515

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER, Tel.DW 363

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Dr.rer.nat. Irina WOLDMAN, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 731

Verwaltungspraktikantin v1 Dipl.-Ing. Silke LACKNER, BSc, Tel.DW 353

Technische Abteilung 4B – Fachgebiet Chemie

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Walter PAMMINGER, Tel.DW 223 (- 31.1.2016)

- Die Technische Abteilung 4B ist für Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen zuständig.

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER, Tel.DW 558

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination der Behandlung von Schutzzertifikatsanmeldungen, soweit sie in den Bereich der TA fallen

Hofrat Mag.rer.nat.Dipl.-Ing.Dr.techn. Franz BAUMSCHABL, Tel.DW 459

Hofrätin Mag.rer.nat. Karin BÖHM, Tel.DW 519 (80 % WDZ)

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL

VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY, Tel.DW 348

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin AIGNER, Tel.DW 458

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN, Tel.DW 187

Anhang Technik

QM-Board Technik

Evaluierung der Erledigungsqualität im Bereich Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats- und Halbleiterschutzanmeldungen sowie betr. Recherchen und Gutachten zum Stand der Technik

Leiter: Vizepräsident Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Mitglieder:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Qualitäts-Projektteams

Koordination Dr. Trattner

Team Richtlinien

Prüfungs- und Recherchenrichtlinien

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER

Vorlagen und Textbausteine

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Team EPOQUE

Leiterin: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER

Team Klassifikation und Zuweisung der Geschäftsstücke

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreterin des Leiters: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Bereich Mechanik:

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

Hofrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHMITT

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

Bereich Elektrotechnik/Physik:

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH

Bereich Chemie:

Leiterin: VB(v1) Ing. Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter der Leiterin: VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER

Kern-serv.ip (Service- und Informationsleistungen)

(direkt der Präsidentin unterstellt)

Abteilung Patent Services

Durchführung von Patentrecherchen (Expressrecherchen Standard und Premium, Expressgutachten Standard und Premium, Technologiefeldrecherchen, Patentbeobachtungen/Monitoring, Patentbewertungen, Detailauskünfte über Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen von Personen und Unternehmen in Österreich und international)

Leiter/in: N.N.

Stellvertreterin des Leiters: Dr. Diana KRITSCH

Dipl.-Ing. Palmiro TORRE

(Doppelzuteilung Abteilung TA 3)

Mag. Jörg CLAUSSEN

Andrea HAAS

(Doppelzuteilung Abteilung Internationale Beziehungen)

Ilse Öfferl (ab März 2016 im Ruhestand)

Andrea PLEIL

Maria ZOGLMEYR

(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik/Bereich PCT)

Abteilung Trademark Services

Durchführung von Markenähnlichkeitsrecherchen für das österreichische Patentamt, Durchführung von Markenrecherchen für externe Kunden (Markenähnlichkeitsrecherchen - Standard, 24h, 3h; Rankings; Konkurrenzbeobachtungen; Inhaberauskünfte; Firmenbuchrecherchen; CETMOS-Recherchen), Übersetzungen von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen, Erstellung von unbeglaubigten Auszügen aus den Marken- und Musterregistern

Leiterin: Mag. Ursula HÖFERMAYER

Stellvertreterin der Leiterin: Mag. Daniela SIBITZ

Medhat EL-GOHARY

Andrea LIPP

Abteilung Finanzen

Sicherstellung der korrekten Buchführung und Bilanzierung nach kaufmännischen Grundsätzen einschließlich Zusammenarbeit mit internen und externen Prüfungsstellen, Kostenrechnung und Controlling, Durchführung des Rechnungswesens für die Service- und Informationsleistungen der Abteilungen Patent Services und Trademark Services einschließlich diesbezgl. Kostenrechnung, Controlling, Budgetierung und Reporting

Leiter: Stefan WILFING, MAS

Stellvertreterin des Leiters: N.N.

Brigitte RADA KOVITS

Denise MAYER

Geschäftsverteilung ÖPA

gültig ab 1.1.2016

Anhang I

I. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OLG Wien

Folgende rechtskundigen und fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Oberlandesgericht Wien** bestellt worden.

rechtskundige Mitglieder:

HR Mag. Petra ASPERGER
Mag. Karoline EDER-HELNWEIN (*SF ab 18.11.2015*)
HR Mag. Klaus FÖRSTER
Mag. Elisabeth LAGER-Süß
MMag. Walter LEDERMÜLLER
HR Mag. Maria Daniela MUTZ
Mag. Ines ORNIG
Mag. Dr. Ljiljana PANTOVIC
HR Mag. Gerald PILZ
Mag. Gudrun STRASSER
Mag. Dr. Birgit THOMA-FRIED (*SF ab 8.1.2016*)

fachtechnische Mitglieder:

Mag. Dr. Wolfram GÖRNER
Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
HR Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO
HR Dipl.-Ing. Dr. Peter SCHMELZER
Dipl.-Ing. Dr. Christian SEYRINGER
Ing. Mag. Dr. Susanna SLABY
HR Dipl.-Ing. Richard STAWA
Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
Mag. Judith STOLL
HR Dipl.-Ing. Dr. Christian THALHAMMER
Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
HR Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER
Dipl.-Ing. Dr. Julia WIEDERMANN

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung „Kommerzialrat“ bzw. „Kommerzialrätin“.

II. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OGH

Folgende fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Obersten Gerichtshof** bestellt worden.

fachtechnische Mitglieder:

Dipl.-Ing. Erwin AUER
HR Dipl.-Ing.Dr. Gerhard BABUREK
HR Dipl.-Ing.Dr. Kurt EHRENDORFER
HR Dr. Siegfried FUSSY
Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
HR Dipl.-Ing. Josef HUBER
Mag. Dr. Ursula HUNGER
Dipl.-Ing. Christian KÖGL
HR Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI
Dipl.-Ing. György KOVACS
Dipl.-Ing. Dr. Lukas KRÄUTER
OR. Mag. Dr. Maria KRENN
HR. Mag. Dr. Renate MÜLLER-HIEL
Mag. Hannes RAUMAUF
Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung „Kommerzialrat“ bzw. „Kommerzialrätin“.

Anhang II **Team „public awareness“**

Koordination:
N.N.

MitarbeiterIn	Sachgebiet
HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Barbara KOMLODY (dzt. MKU)	ÖPA allgemein, Kundencenter
FI Alexander BRACHER	kostenlose Recherchemöglichkeit
HR Dr. Robert CIZA	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER	Patent, Gebrauchsmuster, Software
HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster
HR Mag. Klaus FÖRSTER	Marke
Susanne FUGGER	organisatorische Unterstützung
Dr. Michael GREITER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
Dr. Wolfram GÖRNER	Biotechnologie
Mag. Ursula HÖFERMAYER	Marke – serv.ip
Mag.Dr. Ursula HUNGER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
FOI Silvia IZMENYI	Patentregister
Dipl.-Ing. Christian KÖGL	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster, discover.ip
FOI Christine KNAUER	Muster
Andrea KONRAD	organisatorische Unterstützung
ADIR Wilhelm KORINEK	Bibliothek und Dokumentation
OR Dr. Maria KRENN	Biotechnologie, Pharmazie
Dipl.-Ing. Dr. Diana KRITSCH	serv.ip - Patentrecherche
Mag. Elisabeth LAGER-SUESS	EU, Marke, TRIPS
HR Dr. Susanne LANG	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
Mag. Christian LAUFER	ÖPA allgemein
Mag. Walter LEDERMÜLLER	Marke international
Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherche
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Patentbewertung
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Schulen, Jugend innovativ, Staatspreis für Innovation
Katharina MOOS	organisatorische Unterstützung
HR Mag. Daniela MUTZ	Marke
HR Dr. Martin NEWERKLA	Marke national
Mag. Hedwig PONGRACZ	PCT Basis, organisatorische Unterstützung
Maria RABL MSc	ÖPA allgemein, Kundencenter
Mag. Hannes RAUMAUF	Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Peter SCHMELZER	Recherche zum Stand der Technik
HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Johann SCHRANZ	ÖPA allgemein, techn. Schutzrechte, Marke, Muster, serv.ip
HR Brigitta SEDY	Herkunftsschutz
Dr. Susanna SLABY	Recherche, Patent
Dr. Hildegard SPONER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen, discover.ip
HR Dr. Markus STANGL	Marke, Herkunftsschutz
Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Gudrun STRASSER	Marke
VPr. Dr. Dietmar TRATTNER	Recherche, Qualitätsmanagement
HR Mag. Robert ULLRICH	EU, HABM, WIPO, TRIPS
FOI Josef UNGER	Markenregister
Dipl.-Ing. Sascha WAGNER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Johannes WERNER	Software

Team „KD - Kundencenter“

Gesamtkoordination:

VB(v1) Tamara GARTNER
Barbara KOMLODY (serv.ip) (dzt. MKU)

Kundenbetreuer First-Level-Support

FINSP Alexander BRACHER
Susanne FUGGER (serv.ip)
Daniela PREYER (serv.ip)
Julia ZACH (serv.ip)

Kundenbetreuer - Bibliothek/Lesesaal

FOINSP Walter AMSTÖTTER
VB(v3) Karl MOHL

Kundenbetreuer Second-Level-Support

Juristischer Auskunftsdienst

Koordination: Mag. Johann SCHRANZ (serv.ip)
Verwaltungspraktikantin v1 Mag.iur. Claudia BERGER

Technischer Auskunftsdienst

Koordination: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
Mitwirkung an der Organisation:
VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Martin AIGNER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Klaus HÖRZER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER
VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS
VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER
VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
HR Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER
HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER
HR Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER
VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER
HR Dipl.-Ing. Richard STAWA
VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara STEINZ-KRISMANIC
VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL
VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER

Team „discover.IP“

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit dem aws und dem EPA: VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL

discover.IP Teammitarbeiter/innen:

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfram GÖRNER

Andrea HAAS (serv.ip) (Sekretariatsunterstützung)

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Lukas KRÄUTER

VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (Lektorin, rechtliche Beratung)

VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

VB(v1) Mag. Dr.rer.nat. Hildegard SPONER

Dipl.-Ing. Palmiro TORRE, (serv.ip)

HR Dr.phil. Johannes WERNER (Lenkungsausschuss)

Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. –prüferinnen in RPM, RÖM, RIM und PCT

I. Patent- und Musterangelegenheiten

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes und gemäß § 27 Abs. 1 Muster-
schutzgesetz werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Be-
sorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 4 und 10) und Z 4 lit.a und Z 10 PAV:

Amtsärztin Eva MÜHLBAUER

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV:

Fachoberinspektor Karl ÖRY
Fachoberinspektorin Christine KNAUER
Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER

II. Markenangelegenheiten

Gemäß § 35 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1970 werden nachstehende Bedienstete der
Rechtsabteilung Österreichische Marke und der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zur
Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 lit b und c und Z 8), Z 7 lit b und c und Z 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Hofrätin Brigitta SEDY

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7 und 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Amtsdirktor Regierungsrat Karl BÖHM
Amtsdirktor Rudolf TIROCH
Amtsdirktor Georg KOCH
Amtsdirktorin Gabriele GÖSSINGER
VB Regierungsrätin Brigitte SCHREY
VB Beate STIX

c) Angelegenheiten

gemäß § 36 Z 9 lit. a bis f PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV

VB Natascha RINALDA
VB Eva DERSCH
VB Stephan HOFNER

III. Angelegenheiten des EPÜ und PCT

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes werden nachstehende Bedienstete der Abteilung PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 bis 7), Z 2 bis 7 PAV sowie

gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 und 6), Z 2 und 6 lit.a PAV:

Amtsdirektor Ing. Peter RAUSCHER

VB Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ

Die Zuweisung des konkreten Aufgabengebietes an die einzelnen Bediensteten im Rahmen dieser Ermächtigung erfolgt durch den zuständigen Abteilungsvorstand in der Geschäftsverteilung gemäß § 61 Abs. 6 PatG iVm § 23 PAV.

Recht und Support
 Rechtsabteilung Patent und Muster
 Der Vorstand

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster;
 Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik
 ab 1. April 2011**

1. Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 1. April 2011 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Stabsstelle Technik und PCT:
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne L a n g .
 Technische Abteilung 1 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 1 B:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 2 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 2 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 3 A: *)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 3 B: *)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 4 A:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 4 B:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .

2. Gemäß § 7 Schutzrechtsengesetz 1996 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 werden mit Wirkung vom 1. April 2011 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Schutzrechtsangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Technische Abteilung 1 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 1 B:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 2 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 2 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 3 A: *)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 3 B: *)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 4 A:
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne L a n g .
 Technische Abteilung 4 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .

Dr. Ciza e.h.
 Wien, am 29. März 2011

*) siehe Seite 47 – Änderung ab 15.5.2014!

Recht und Support
Rechtsabteilung Patent und Muster
Der Vorstand

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuweisung eines rechtskundigen Mitglieds an die Technische Abteilung 3 ab 15. Mai 2014

Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz wird mit Wirkung vom 15. Mai 2014 die Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster vom 29. November 2011 hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** insofern geändert, als der Technischen Abteilung 3 folgendes rechtskundiges Mitglied der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen wird:

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .

Rechtsabteilung Patent und Muster
Dr. Ciza e.h.
Wien, am 19. Mai 2014

Anhang III – Kommissionen

Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG

Funktionsperiode ab 1.4.2015 - Bestellungsvergang dzt. offen!

Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 1.12.2011 bis 30.11.2016

Vorsitzender Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER
Stellvertretender Vorsitzender Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung von Bewerbungen:

- | | |
|---|--|
| a) für den rechtskundigen Dienst
Ersatzmitglied | Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC
Mag.iur. Susanna KERNTHALER |
| b) für den fachtechnischen Dienst
Ersatzmitglied | Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER |
| c) für alle übrigen Verwendungen
Ersatzmitglied | Tamara GARTNER
Maria RABL MSc |

Vom Zentralausschuss des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestellte Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung der Bewerbungen:

FSG:

- a) Für den rechtskundigen Dienst:
Mag.iur. Alexander SVETLY
Hofrat Dr.iur. Robert CIZA (Ersatzmitglied)
- b) Für den fachtechnischen Dienst:
Hofrat Dr. Christian THALHAMMER
Dipl.-Ing. György KOVACS (Ersatzmitglied)
- c) Für alle übrigen Verwendungen:
Fachinspektor Alexander BRACHER
Amtdirektor Georg KOCH (Ersatzmitglied)

ÖAAB-FCG:

Amtdirektor Ing. Peter RAUSCHER
Hofrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER (Ersatzmitglied) (VKU)

Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT

Funktionsperiode vom 1.1.2012 bis 31.12.2016

Senat V

für die Beamten des Österreichischen Patentamtes

- 1. Senatsvorsitzende:** GL Dr. Elisabeth PÖSEL
- 2. Mitglied:** HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER
- 3. Von der Personalvertretung
bestelltes Mitglied:** ADir. Susanne FAZEKAS

Ersatzmitglieder:

zu 1.: MR Dr. Helga MIELING

zu 2.: HR Mag. Dr. Markus STANGL
OR Mag. Dr. Maria KRENN

zu 3.: GL Dr. Reinhard KUNTNER
MR Dr. Andreas LINHART

Disziplinkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Senat I

für die BeamtInnen des Österreichischen Patentamtes

- Vorsitzender:** MR Dr. Viktor SIEGL
- Stellvertreter:** GL Dr. Wilhelm KAST
MR Dr. Christian SINGER
- Mitglieder:** a) MR Mag. Erika FAUNIE
b) MR Dr. Andreas LINHART (Zentralausschuss beim bmvit)
- Ersatzmitglieder:** zu a) AL Mag. Evelinde GRASSEGGER
AL Mag. Bettina HUBER
- zu b) ADir. Susanne FAZEKAS (Zentralausschuss beim bmvit)
MR Mag. Kurt NEMEC (Zentralausschuss beim bmvit)

Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 11.4.2011 bis 10.4.2016

Vorsitzende/r: N.N.
Vorsitzenden-Stellvertreterin: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER
Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER
Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA
Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG
Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL
Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
Amtsdirektor Rudolf TIROCH

- **Rechtskundiger Senat**

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL (Vorsitzender)
Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA (Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglied)
Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Mitglied)
Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER (Ersatzmitglied)

- **Fachtechnischer Senat**

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER (Vorsitzende)
Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)
Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC (Ersatzmitglied)

- **Sonstiger Senat**

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Vorsitzende)
Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER (Stellvertreterin der Vorsitzenden und Mitglied)
Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
Amtsdirektor Rudolf TIROCH (Ersatzmitglied)

Prüfungskommission für Patentanwälte

Funktionsperiode vom 1.6.2013 bis 31.5.2016

1) aus dem Kreise der Bediensteten des Österreichischen Patentamtes:

- Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER
Vorsitzende
- Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ
Stellvertreter der Vorsitzenden
- Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
Beisitzerin aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes
- Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER
Ersatzmitglied aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

2) aus dem Kreise der Patentanwälte:

- Dipl.-Ing. Helmut HÜBSCHER
- Mag.Dr.rer.nat. Paul N. TORGLER
Beisitzer
- Dr.phil. Martin MÜLLNER
- Dr.phil. Albin SCHWARZ
- Dipl.-Ing. Werner BARGER
- Dipl.-Ing. Arnulf WEINZINGER
Ersatzmitglieder in der angeführten Reihenfolge

Datenschutzbeauftragter

Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

1. Beratung der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung in datenschutzrechtlichen Belangen
2. Entgegennahme von Anregungen zur Verbesserung des Datenschutzes
3. Einholung von Auskünften, die datenschutzrechtliche Belange betreffen
4. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Datenschutzes
5. Beantwortung von Auskunftsbegehren von Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung gemäß § 26 DSGVO 2000
6. Bearbeitung von Anträgen der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung betreffend die Löschung oder die Richtigstellung nach § 27 DSGVO 2000 bzw. betreffend einen Widerspruch gemäß § 28 DSGVO 2000
7. Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung zur Verbesserung des Datenschutzes

Anhang IV

Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA

Vorsitzende/r:

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

1. Stellvertreter des Vorsitzenden und Schriftführer:

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

2. Stellvertreterin des Vorsitzenden:

VB(v1) Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

Weitere Mitglieder:

VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575
Amtdirektor Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

Anhang V

Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees **gem. § 167 Abs.6 PatG (GSt)**

Leiter/in: Mag. Yeliz YILDIRIM
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion II/Abteilung FC II
Tel. +43 1 711 62 65 7409
Fax: +43 1 711 62 65 7499
yeliz.yildirim@bmvit.gv.at



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016 (Büro der Präsidentin)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016 (RÖM)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016 (Neuausrichtung ÖPA)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016 (Zentrale Dienste)

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortmarke ARKTIS ist der Wortmarke ARTIST (beide unter anderem registriert für Waren der Kl 5) trotz Unterschiede in der Bedeutung verwechselbar ähnlich.
Eine mündliche Verhandlung findet im Rekursverfahren nach § 52 Abs 1 erster Satz AußStrG nur statt, wenn das Rekursgericht eine solche für erforderlich erachtet.
- Die Wortmarke ARKTIS ist der Wortmarke ARTIST (beide unter anderem registriert für Waren der Kl 5) wegen Unterschieden in der Bedeutung nicht verwechselbar ähnlich. Wobei ein eindeutiger (abweichender) Sinngehalt bei beiden Zeichen noch schwerer wiegt. Auf die Aufmerksamkeit der Verkehrskreise beim Erwerb der Waren kommt es wegen der deutlichen Unterschiede nicht an.
- Die Wortbildmarke „KiVi Kids...vital! (mit grafischer Ausgestaltung) ist im Bereich der Waren und Dienstleistungen der Kl. 16 (ausgenommen: CDs; DVDs [Anm: offenbar falsch klassifiziert]), 41 und 44 der Bildmarke „oranges Plektrum“ („Gitarrenblättchen“) verwechselbar ähnlich:
Bei einer im Wesentlichen unveränderten Übernahme eines Bildzeichens in eine andere Marke (mit Wortbestandteilen) kann das Bildzeichen seine selbständig kennzeichnende Funktion behalten, wenn es in der so geschaffenen Kombination nicht in den Hintergrund tritt. Auf die Frage der Kennzeichnungskraft des Plektrums kommt es hierbei nicht primär an.
- Die Wortbildmarke „NYX PROFESSIONAL MAKEUP“ (mit Grafik; geschützt im Bereich der Klassen 3, 18, 21 und 35) ist der Wortmarke „NUXE“ (Kl 3 und 44) trotz ähnlicher Waren und Dienstleistungen nicht verwechselbar ähnlich.
Der Rekurs-Antrag, für den Fall der Nicht-Stattegebung des Rekurses zur Ergänzung des Vorbringens aufzufordern, ist unzulässig, weil er dem auch im Verfahren außer Streitsachen geltenden Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels widerspricht.

• Berichte und Mitteilungen

- PCT-Webinar
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Zugang

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Abänderung m.W. 1. Februar 2016 (VB/v2 Bettina Vollmann – dauerhafte Zuteilung Büro der Präsidentin)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Februar 2016 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB/v2 Bettina Vollmann wird dauerhaft dem Büro der Präsidentin zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Abänderung m.W. 1. Februar 2016 (VwPrakt. Mag.iur. Claudia Berger - DA. als VB/v1-Karenzersatzkraft, Abzug KD, Zut. RÖM)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Februar 2016 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB/v1 Mag.iur. Claudia Berger (bisher Verwaltungspraktikantin), die den Dienst im Österreichischen Patentamt als VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat, wird im Zuge der Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied des Österreichischen Patentamtes – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Abteilung KD – der Rechtsabteilung Österreichische Marken zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Abänderung (VB/v1 Dipl.-Ing. Erwin Auer – Beibehaltung seiner Zuteilung zur TA 3 (30 %) – Zuteilung Neuausrichtung ÖPA – Umsetzung des Strategischen Rahmenplans (70 %) m.W. 1. Februar 2016

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Februar 2016 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v1) Dipl.-Ing. Erwin Auer wird – unter Beibehaltung seiner Zuteilung zur Technischen Abteilung 3 zu 30 % – der Neuausrichtung ÖPA – Umsetzung des Strategischen Rahmenplans zu 70 %, vor allem zur strategischen Datenanalyse, auf die Dauer von 3 Monaten dienstzugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Dienstantritt und Zuteilung von Mag.iur. Marcus Ernst – Zentrale Dienste m.W. 8. Februar 2016

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird Mag.iur. Marcus Ernst, der am 8. Februar 2016 den Dienst im Österreichischen Patentamt - Hoheitsverwaltung als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat, mit gleicher Wirkung der Abteilung Zentrale Dienste zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 2. September 2014, 34R92/14w

Die Wortmarke ARKTIS ist der Wortmarke ARTIST (beide unter anderem registriert für Waren der KI 5) trotz Unterschiede in der Bedeutung verwechselbar ähnlich. Eine mündliche Verhandlung findet im Rekursverfahren nach § 52 Abs 1 erster Satz AußStrG nur statt, wenn das Rekursgericht eine solche für erforderlich erachtet.

(vgl. dazu aber nachfolgenden Beschluss des OGH vom 24. März 2015, 4Ob228/14d)

Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird abgewiesen.

Dem Rekurs wird Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung der Rechtsabteilung des Patentamts wird geändert und lautet:

Dem Widerspruch gegen die Marke AT 269086 wird stattgegeben. Die Marke wird aufgehoben.

Begründung

Die Antragstellerin widersprach der Wortmarke (angegriffene Marke) AT 269086 (Priorität 22.03.2012)

ARKTIS,

deren Eintragung die Antragsgegnerin beantragt hatte und die für die Warenklasse 5 (Herbizide) eingetragen ist. Die Antragstellerin berief sich dabei auf ihre Wortmarke IR 688053 (Tag der Anmeldung 17.1.1998):

ARTIST,

eingetragen für die Warenklassen 1 (Chemical products for use in agriculture, horticulture and forestry, seed dressing products (included in this class), fertilizers) und 5 (Preparations for weed and pest control, insecticides, herbicides, fungicides). Die angegriffene Marke sei zur Verwechslung mit der Widerspruchsmarke in Bezug auf alle Waren der Klasse 5 geeignet.

Das Patentamt wies den Widerspruch mit der Begründung ab, dass ausgehend von einem höheren Grad an Aufmerksamkeit beim Erwerb durch die Verkehrskreise zwar optische (weniger akustische) Übereinstimmungen bestünden, dass jedoch nach dem begrifflichen Aspekt deutliche Abweichungen gegeben seien. Die Übereinstimmungen würden deutlich vom Sinngehalt überlagert, der einerseits beiden Marken zu eigen sei und andererseits zu völlig unterschiedlichen gedanklichen Assoziationen führe, nämlich zu einem körperlich geschickten Menschen auf der einen Seite und zu einer Polarregion auf der anderen. Ziehe man in Betracht, dass der Verkehrskreis beim Erwerb genauere Informationen über die Waren einhole und dem Markt eine besondere Aufmerksamkeit schenke, sei eine Zuordnungsverwirrung trotz der identen Waren auszuschließen. Die unterschiedliche Betonung mache eine akustische Verwechslung der Marken unwahrscheinlich. Im Gesamteindruck bestehe keine reale Gefahr der Verwechslung.

Dagegen richtet sich der Rekurs der Antragstellerin mit dem Antrag, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und den Beschluss so zu ändern, dass dem Widerspruch stattgegeben werde, in eventu das Verfahren an das Patentamt zurückzuverweisen.

Die Antragsgegnerin beantragt, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist berechtigt.

1. Verfahrensgesetze sind, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde, immer nach dem letzten Stand anzuwenden (RIS-Justiz RS0008733). § 37 Abs 3 MSchG i d F BGBl I 2013/126 verweist auf § 139 PatG und damit auf dessen Einleitungssatz, der – mit gewissen, hier nicht interessierenden Ausnahmen – die sinngemäße Anwendung des Auß-StrG anordnet.

Eine mündliche Verhandlung findet im Rekursverfahren nach § 52 Abs 1 erster Satz Auß-StrG nur statt, wenn das Rekursgericht eine solche für erforderlich erachtet. Selbst auf Antrag muss sie nicht zwingend anberaumt werden (RISJustiz RS0120357; zustimmend Klicka in Rechberger, AußStrG² § 52 Rz 1).

Besondere Sachverhaltsfragen stellen sich hier nicht und auch die Rechtslage ist nicht besonders komplex. Da die Beurteilung der Verwechslungsgefahr in der Regel eine Rechtsfrage ist (vgl ÖBI 1994, 227 – Ritter/Knight; stRsp RIS-Justiz RS0043640), steht auch Art 6 EMRK dem Unterbleiben einer Verhandlung nicht entgegen (VfGH B 681/2012; 4 Ob 11/14t – Expressglass; Dokalik in Kucsko/Schumacher, markenschutz² § 37 Rz 19).

2. Gemäß § 29a iVm § 30 Abs 1 Z 2 MSchG ist auf Widerspruch des Inhabers einer früher angemeldeten noch zu Recht bestehenden Marke eine Marke zu löschen, wenn die beiden Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich oder ähnlich sind und wenn dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, die die Gefahr einschließt, dass die Marke mit der älteren Marke gedanklich in Verbindung gebracht würde.

2.1 Im Widerspruchsverfahren ist in erster Linie auf den Registerstand abzustellen, also abstrakt zu prüfen (RIS-Justiz RS0066553 [T13]). Daher sind die gegenüberstehenden Marken laut Registrierung zu vergleichen. Auch hinsichtlich der Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit sind ausschließlich die entsprechenden Registereintragungen maßgeblich und nicht, für welche Waren und Dienstleistungen oder in welchen Vertriebskanälen die Marken tatsächlich verwendet werden (Schumacher in Kucsko/Schumacher, markenschutz² § 30 Rz 5 f mwN). Bei der Beurteilung der Ähnlichkeit der betroffenen Waren oder Dienstleistungen sind alle erheblichen Faktoren zu berücksichtigen, die das Verhältnis zwischen den Waren oder Dienstleistungen kennzeichnen. Zu diesen Faktoren gehören – ausgehend vom Registerstand – insbesondere ihre Art, ihr Verwendungszweck und ihre Nutzung sowie die Eigenart als miteinander konkurrierende oder einander ergänzende Waren oder Dienstleistungen (vgl EuGH C-39/97 – Cannon/Canon [Rn 23]; Koppensteiner, Markenrecht⁴, 117 mwN bei FN 108).

2.2 Für den Begriff der markenrechtlichen Verwechslungsgefahr gilt ein gemeinschaftsweit einheitlicher Maßstab, den der EuGH in mehreren Entscheidungen konkretisiert hat (zB EuGH C-191/11 P – Yorma's [Rn 43]; EuG T-599/10 – Eurocool [Rn 97]); dem folgt auch die ständige österreichische Rechtsprechung. Danach ist die Verwechslungsgefahr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen (ÖBI 2001, 159 – T-One mwN; ÖBI 2003, 182 – Kleiner Feigling ua; RIS-Justiz RS0121500 [insb T4], RS0121482, RS0117324; 4 Ob 238/04k; 4 Ob 154/06k; 17 Ob 1/08h; 17 Ob 32/08t; 4 Ob 7/12a; jüngst 4 Ob 139/13i; Schumacher aaO § 10 Rz 51 ff mwN).

2.3 Eine umfassende Beurteilung bedeutet, dass auf die Wechselbeziehung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren, insbesondere die Ähnlichkeit der Marken, ihre Kennzeichnungskraft und die Ähnlichkeit der von ihnen erfassten Waren oder Dienstleistung Bedacht zu nehmen ist (vgl RIS-Justiz RS0121482). So kann eine höhergradige Gleichartigkeit der erfassten Waren oder Dienstleistungen eine geringere Ähnlichkeit der Marken ausgleichen und umgekehrt (EuGH C-39/97 – Cannon/Canon). Folge dieser Wechselwirkung ist, dass bei Waren- oder Dienstleistungsidentität ein wesentlich deutlicherer Abstand der Zeichen selbst erforderlich ist, um die Verwechslungsgefahr auszuschließen (RIS-Justiz RS0116294; 4 Ob 36/04d – Firn; 17 Ob 36/08f – Kobra/cobra-couture.at; Koppensteiner aaO 111 mwN).

2.4 Die Verwechslungsgefahr ist nach dem Gesamteindruck auf die durchschnittlich informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Angehörigen der maßgeblichen Verkehrskreise der betreffenden Waren oder Dienstleistungen zu prüfen (RIS-Justiz RS0117324; Schumacher aaO § 10 Rz 94 mwN; Koppensteiner aaO 111). Maßgeblich ist der Gesamteindruck, den ein nicht ganz unbeträchtlicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise bei flüchtiger Wahrnehmung empfängt (ÖBI 1979, 45 – Texhages/Texmoden; ÖBI

1991, 93 – quattro/Quadra; 4 Ob 139/02y – Summer Splash; RIS-Justiz RS0078944; EuGH C-342/97 – Lloyd [Rn 26]).

Die Frage der Verwechslungsgefahr ist zudem eine Rechtsfrage und daher grundsätzlich auch keinem Beweisverfahren zugänglich (ÖBl 1994, 227 – Ritter/Knight; stRsp RIS-Justiz RS0043640).

2.5 Zu berücksichtigen ist der Umstand, dass der Durchschnittsverbraucher eine Marke normalerweise als Ganzes wahrnimmt und nicht auf die verschiedenen Einzelheiten achtet (stRsp ua ÖBl 1993, 156 – Loctite mwN; ÖBl 1996, 279 – Bacardi/Baccara; ÖBl 1999, 82 – AMC/ATC; 4 Ob 139/02y – Summer Splash; RIS-Justiz RS0117324; EuGH C-251/95 – Sabel/Puma; EuGH C-120/04 – Thomson life). Dem Durchschnittsverbraucher bietet sich nur selten die Möglichkeit, verschiedene Marken unmittelbar miteinander zu vergleichen, sondern er muss sich auf das unvollkommene Bild verlassen, das er von ihnen im Gedächtnis behalten hat (EuGH C-342/97 – Lloyd [Rn 26]; C-291/00, - LTJ Diffusion [Rn 52]; C-104/01 – Orange [Rn 64]).

2.6 Bei ausschließlich aus Worten bestehenden Zeichen ist für die Ähnlichkeitsprüfung auf den Wortklang, das Wortbild und den Wortsinn Bedacht zu nehmen (RIS-Justiz RS0117324, RS0066753, insb [T9]; EuGH C-251/95 – Sabel/Puma; C-206/04 – Muelhens). Für das Bejahen der Verwechslungsgefahr muss eine Übereinstimmung in einem der drei genannten Kriterien bestehen (RIS-Justiz RS0079571, RS0079190 [T22] ua; Om 4/02 – Kathreiner; 4 Ob 330/97a – Go). Auch hier sind der Gesamteindruck und die Wirkung auf einen Durchschnittsverbraucher der betreffenden Waren oder Dienstleistungen maßgebend (RIS-Justiz RS0117324; 4 Ob 124/06y – Hotel Harmonie/Harmony Hotels). Schutzunfähige oder schwache Bestandteile, die den streitverfangenen Zeichen gemeinsam sind, tragen im Regelfall nur wenig zum jeweiligen Gesamteindruck bei, sodass schon geringe Abweichungen in den übrigen Bestandteilen ausreichen können, um die Verwechslungsgefahr auszuschließen (4 Ob 334/74 – Pregnex/Pregtest; RIS-Justiz RS0066749, RS0066753; zuletzt etwa 17 Ob 18/11p – Junkerschinken).

2.7 Wird eine Marke vollständig in ein Zeichen aufgenommen, so ist regelmäßig – und zwar auch dann, wenn noch andere Bestandteile vorhanden sind – Ähnlichkeit und damit bei Waren- oder Dienstleistungsähnlichkeit auch Verwechslungsgefahr anzunehmen (4 Ob 138/03b – gotv; 17 Ob 1/08h – Feeling/Feel; RIS-Justiz RS0079033).

3. Wendet man diese Grundsätze im vorliegenden Fall an, so ist die Verwechslungsgefahr zu bejahen.

3.1 Die Waren der einander gegenüberstehenden Marken sind in der hier einzig wesentlichen Klasse 5 unstrittig ident. Daher ist ein deutlicher Abstand der Zeichen erforderlich, um die Verwechslungsgefahr auszuschließen (vgl RIS-Justiz RS0116294; 4 Ob 36/04d – Firm; 17 Ob 36/08f – Kobra/cobra-couture.at; Koppensteiner aaO 111 mwN).

3.2 Erklärend ist zum beteiligten Verkehrskreis und zum Grad der Aufmerksamkeit vorzuschicken, dass beide Marken (in Österreich zulassungspflichtige) Herbizide für den (beruflichen) landwirtschaftlichen Bereich betreffen, wobei die angegriffene Marke ARKTIS laut Pflanzenschutzmittelregister (Stand 5.8.2014) noch nicht zugelassen ist. Diese Waren enthalten Wirkstoffe, die störende Pflanzen (Unkraut) abtöten sollen. Gesetzlich wurde (in Vollziehung der Verordnung (EG) 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für nachhaltige Verwendung von Pestiziden) das Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln und über Grundsätze für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, idF BGBl I 2011/10, BGBl I 2013/143/ und BGBl I 2013/189/2013) erlassen, das unter anderem das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln regelt. Dabei müssen alle Landwirte, die ab 26.11.2013 Pflanzenschutzmittel verwenden (einsetzen, ausbringen, applizieren) sachkundig und/oder im Besitz eines Sachkundenachweises sein. Tatsächlich hat jeder Landwirt erst ab dem 26.11.2015 beim Einkauf von Pflanzenschutzmitteln den Sachkundenachweis vorzuweisen. Auch ist beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln auf Händlerseite ein Sachkundenachweis (Bescheinigung gemäß § 3 der PSM-Verordnung) vorgesehen, und ab 26.11.2015 muss ausreichend Personal zur Verfügung stehen, das im Besitz einer Bescheinigung gemäß § 3 der PSM-Verordnung ist. Pflan-

zenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich unterliegen besonderen Zulassungsanforderungen. Diese Produkte müssen so beschaffen sein, dass nicht-berufliche Verwender sie ohne spezielle pflanzenschützerische Kenntnisse sicher einsetzen können. Ein Sachkundenachweis ist daher nicht erforderlich. Da das Anwendungsgebiet beider Marken dem beruflichen landwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen, jedoch das Erfordernis eines Sachkundenachweises erst in der Umsetzung begriffen ist, kann die Ansicht des Patentamts nicht geteilt werden, dass die beteiligten Verkehrskreise aus überdurchschnittlich informierten Konsumenten/Unternehmer bestehen. Das Interesse des Verkehrskreises liegt vielmehr in der Zweckbestimmung (Schadensorganismus) und in der Anwendungskultur und/oder im Anwendungsobjekt (Getreidesorten, Kartoffel etc). Das Interesse fokussiert sich nicht auf die optimale Wirkung oder die Wirkungsweise, sondern vielmehr auf die registrierten Indikationen, die – unabhängig vom Produktnamen – ohnedies vom jeweiligen Verkehrskreis nachgelesen werden. Zudem besteht in diesem Bereich schon bisher vielfach eine professionelle Beratung, was auch dazu führt, dass die Aufmerksamkeit nicht auf die Zusammensetzung des Herbizids oder auf seine Wirkungsweise zielt. Aus diesem Grund ist von einem durchschnittlich informierten Verkehrskreis auszugehen, dessen Aufmerksamkeit auch in Bezug auf die oben dargestellten Interessen bei der Inanspruchnahme derartiger Waren ebenfalls nur als durchschnittlich beurteilt wird. Der Durchschnittskunde (Landwirt), der einander ähnliche Bezeichnungen so gut wie niemals gleichzeitig nebeneinander sieht, sondern immer nur den Eindruck des später wahrgenommenen Zeichens mit einem mehr oder weniger blassen Erinnerungsbild des anderen Zeichens vergleichen kann, wird im konkreten Fall daher nur einzelne charakteristische und daher auffällige Bestandteile – die bei ARKTIS (was noch dargelegt wird) nicht gegeben sind – im Gedächtnis behalten (EuGH C-342/97 – Lloyd [Rn 26]; C-291/00, - LTJ Diffusion [Rn 52]; C-104/01 – Orange [Rn 64]).

3.3 Zutreffend verweist die Rekurswerberin darauf, dass die beiden Marken einander sowohl in den Anfangsbuchstaben, den Wortlängen/Silbenzahlen und den Selbstlauten gleichen und in erster Linie nur bei den Mitlauten Unterschiede bestehen. Aus diesem Grund nimmt das Patentamt auch zu Recht bildliche Übereinstimmungen an, die aber als hoch zu beurteilen sind. In Bezug auf den Klang wird man bei gleichem Wortbeginn und bei gleicher Vokallänge möglicherweise zunächst oder vorschnell auch die gleiche Betonung wählen, weil beide Wortmarken – bezogen auf die jeweiligen Waren! – Phantasiebezeichnungen sind, die keine Assoziation des beteiligten Verkehrskreises in die Nähe des Produkts lenken. Richtig ist somit auch, dass sich beide Wortmarken im Sinngesamt unterscheiden. Auch wenn der Rekursgegnerin zuzubilligen ist, dass die beteiligten Verkehrskreise die Marken, unter denen Herbizide verkauft werden, nicht ganz flüchtig in der Eile des Geschäftsverkehrs wahrnehmen, besteht das Interesse vorwiegend an der Anwendungskultur, am Anwendungsobjekt und/oder an der Zweckbestimmung des Herbizids, wodurch die Aufmerksamkeit auf die Wortbestandteile der Marke und somit auf den Sinngesamt vernachlässigbar in den Hintergrund tritt. Hinzu kommt, dass im Pflanzenschutzmittelregister (www.pmg.ages.at) derartige Phantasiebezeichnungen häufig verwendet werden (zum Beispiel ARIGO, ARIUS, ARTETT, ARTUS, ASKON etc) und eher selten ein Bezug mit einem Wirkstoff hergestellt wird, was grundsätzlich zur Herabsetzung der Kennzeichnungskraft der Phantasiebezeichnung führt, insbesondere aber bei bildlichen und klanglichen Ähnlichkeiten die Verwechslungsgefahr erhöht. Aus diesem Grund können nach Ansicht des Rekursgerichts die begrifflichen Bedeutungsunterschiede die optische und klangliche Ähnlichkeit nicht neutralisieren (vgl. EuGH C-361/04p – Picasso/Picaro).

3.4 Da Warenidentität gegeben ist und die beiden Marken einander bildlich und klanglich sehr ähnlich sind, rücken die Phantasiebezeichnungen den unterschiedlichen begrifflichen Sinngesamt nicht so in den Vordergrund, dass beim derzeit noch bestehenden geringen Interesse des beteiligten Verkehrskreises an den Wortbestandteilen in der anzustellenden Gesamtbetrachtung die Gefahr der Verwechslung beseitigt werden könnte. Unter diesen Aspekten ist daher die Verwechslungsgefahr gegeben. Im Gesamteindruck wird der beteiligte Verkehrskreis insbesondere aufgrund der Warenidentität die Wortmarke ARKTIS als abgeleitetes weiteres Kennzeichen der Antragstellerin und als eine naheliegende Ergänzung und Erweiterung ihrer Produktpalette auffassen (vgl. RIS-Justiz RS0079033; jüngst 17 Ob 32/08t).

In Stattgebung des Widerspruchs war die angegriffene Marke daher aufzuheben.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 24. März 2015, 4Ob228/14d

Die Wortmarke ARKTIS ist der Wortmarke ARTIST (beide unter anderem registriert für Waren der Kl 5) wegen Unterschieden in der Bedeutung nicht verwechselbar ähnlich. Wobei ein eindeutiger (abweichender) Sinngehalt bei beiden Zeichen noch schwerer wiegt. Auf die Aufmerksamkeit der Verkehrskreise beim Erwerb der Waren kommt es wegen der deutlichen Unterschiede nicht an.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[ARKTIS/ARTIST](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 24. Februar 2015, 34R153/14s

Die Wortbildmarke „KiVi Kids...vital! (mit grafischer Ausgestaltung) ist im Bereich der Waren und Dienstleistungen der Kl. 16 (ausgenommen: CDs; DVDs [Anm: offenbar falsch klassifiziert]), 41 und 44 der Bildmarke „oranges Plektrum“ („Gitarrenblätchen“) verwechselbar ähnlich:

Bei einer im Wesentlichen unveränderten Übernahme eines Bildzeichens in eine andere Marke (mit Wortbestandteilen) kann das Bildzeichen seine selbständig kennzeichnende Funktion behalten, wenn es in der so geschaffenen Kombination nicht in den Hintergrund tritt. Auf die Frage der Kennzeichnungskraft des Plektrums kommt es hierbei nicht primär an.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Kivi](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 16. März 2015, 34R10/15p

Die Wortbildmarke „NYX PROFESSIONAL MAKEUP“ (mit Grafik; geschützt im Bereich der Klassen 3, 18, 21 und 35) ist der Wortmarke „NUXE“ (KI 3 und 44) trotz ähnlicher Waren und Dienstleistungen nicht verwechselbar ähnlich.

Der Rekurs-Antrag, für den Fall der Nicht-Stattegebung des Rekurses zur Ergänzung des Vorbringens aufzufordern, ist unzulässig, weil er dem auch im Verfahren außer Streitsachen geltenden Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels widerspricht.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[NYX](#)

Berichte und Mitteilungen

PCT-Webinar

Die WIPO bietet zur Einführung in ePCT gratis Webinare in englischer Sprache an. Die nächsten geplanten Termine sind:

- General Introduction to ePCT (English) am 25. Februar 2016, 15h
- ePCT – Filing (English) am 10. März 2016, 15h
- ePCT actions (English) am 17. März 2016, 15h

Nähere Informationen dazu, Links zur Anmeldung, sowie die Abrufmöglichkeit von bereits abgehaltenen Webinaren finden Sie unter <http://www.wipo.int/pct/en/seminar/webinars/>

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Flönz“, GGA (DE, Blutwurst), 09.01.2016, C 6/5/2016

„Allgäuer Sennalpkäse“, GU (DE, Käse), 21.01.2016, C 20/10/2016

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde

im Amtsblatt vom 21.01.2016, C 20/3/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Queso Tetilla“/„Queixo Tetilla“ (GU, ES, Käse, ABl. L 148/5/96, L 129/8/2001, L 168/10/2003, Name des Erzeugnisses, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Zugang

Im Februar wurde Mag.iur. Marcus Ernst in den Kreis der Kollegenschaft des Österreichischen Patentamtes aufgenommen (Abteilung Zentrale Dienste).



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes m.W. vom 1. März 2016
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortbildmarke „GOURMET“ ist der (schwach kennzeichnenden) Wortmarke „GOURMET GOLD“ aufgrund der wenig originellen aber nicht zu vernachlässigen grafischen Komponente des angegriffenen Zeichens nicht verwechslungsfähig ähnlich.
Der Grundsatz, dass bei Wortbildmarken in der Regel der Wortbestandteil maßgebend ist, gilt nur für solche Wortbestandteile, die unterscheidungskräftig sind und damit den Gesamteindruck des Zeichens maßgebend mitbestimmen; andernfalls wird die Aufmerksamkeit des angesprochenen Publikums von den schutzunfähigen Wortbestandteilen zwangsläufig auf die bildlichen Bestandteile des Zeichens hingelenkt werden.

[...]

- Die Wortbildmarke „Skylens high quality [...]“ (KI 35, 41 und 42) ist der Wortbildmarke „sky“ (u.a. KI 35, 41 und 42) sowie der Wortmarke „SKY TECHNOLOGY“ (u.a. KI 35, 41 und 42) nach dem vorliegenden Gesamteindruck verwechslungsfähig ähnlich.

[...]

- Patentrecht:

- Zur Frage des Naheliegens einer radialen Dichtungsvorrichtung.
Für den Fachmann ist es eine selbstverständliche routinemäßige Tätigkeit, zur Überwindung von Problemen nach vergleichbaren Lösungen des Problems zu suchen und sich dabei an Erkenntnisse zu halten, die auf dem gleichen oder auf einem ähnlichen technischen Gebiet bereits bekannt geworden sind.

• Berichte und Mitteilungen

- Federated Register EPO
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Österreichische Marken - Waren- und Dienstleistungsverzeichnis
- Sprechtag der Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend Patentrecht/gewerblicher Rechtsschutz
- Ernennungen eines fachtechnischen Mitglieds des Patentamtes
- Zugang
- Ständige Begutachtungskommission
- Öffnungszeiten des Patentamtes

• Anhang:

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum hat Laos am 7. Dezember 2015 seine Beitrittsurkunde zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. III Nr. 32/1999, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 88/2008, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 141/2015) hinterlegt und anlässlich dessen Erklärungen* gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b und Art. 8 Abs. 7 lit. a des Protokolls abgegeben.

Weiteren Mitteilungen des Generaldirektors zufolge haben Gambia† am 6. Oktober 2015 und Simbabwe am 7. Oktober 2015 jeweils Erklärungen* gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b und c sowie gemäß Art. 8 Abs. 7 lit. a des gegenständlichen Protokolls abgegeben.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes m.W. vom 1. März 2016

Im angeschlossenen **Anhang** finden Sie die aktuelle Fassung der Geschäftsverteilung und Personaleinteilung.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Zuteilung von Mag.iur. Nina Köhl LL.M. (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. März 2016) in die Abteilung ZD

Mag.iur. Nina Köhl LL.M., die ihre Ausbildung als Verwaltungspraktikantin im Österreichischen Patentamt am 1. März 2016 angetreten hat, wird der Abteilung ZD zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 14. Jänner 2015, 34 R 146/14m

Die Wortbildmarke „GOURMET“ ist der (schwach kennzeichnenden) Wortmarke „GOURMET GOLD“ aufgrund der wenig originellen aber nicht zu vernachlässigen grafischen Komponente des angegriffenen Zeichens nicht verwechslungsfähig ähnlich. Der Grundsatz, dass bei Wortbildmarken in der Regel der Wortbestandteil maßgebend ist, gilt nur für solche Wortbestandteile, die unterscheidungskräftig sind und damit den Gesamteindruck des Zeichens maßgebend mitbestimmen; andernfalls wird die Aufmerksamkeit des angesprochenen Publikums von den schutzunfähigen Wortbe-

* Vorbehalte und Erklärungen: Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der WIPO unter <http://www.wipo.int/treaties/> abrufbar [Madrid Protocol].

† Kundgemacht in BGBl. III Nr. 141/2015.

standteilen zwangsläufig auf die bildlichen Bestandteile des Zeichens hingelenkt werden.

Im Widerspruchsverfahren ist ausschließlich auf die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 MSchG abzustellen, die in § 30 Abs. 2 MSchG („bekannte Marke“) genannten Tatbestände bleiben außer Betracht.

Die Rechtsrüge hat von den bindenden Feststellungen des Erstgerichts auszugehen. Ein Rekursgrund wird nur dann ordnungsgemäß zur Darstellung gebracht, wenn in ihm, ausgehend vom festgestellten Sachverhalt, aufgezeigt wird, dass dem Erstgericht bei Beurteilung dieses Sachverhaltes ein Rechtsirrtum unterlaufen ist. Andernfalls kann eine rechtliche Überprüfung der Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[GOURMET](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 26. März 2015,
34 R 12/15g

Die Wortbildmarke „Skylens high quality [...]“ (KI 35, 41 und 42) ist der Wortbildmarke „sky“ (u.a. KI 35, 41 und 42) sowie der Wortmarke „SKY TECHNOLOGY“ (u.a. KI 35, 41 und 42) nach dem vorliegenden Gesamteindruck verwechslungsfähig ähnlich.

Einer aufrechten Widerspruchsmarke muss immer ein gewisser Grad an Kennzeichnungskraft zuerkannt werden.

Für die Annahme einer „Serienmarke“ oder einer „Markenfamilie“ ist es erforderlich, dass diese älteren Marken auf dem Markt präsent sind.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Skylens](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 18. März 2015,
34 R 116/14z

Zur Frage des Naheliegens einer radialen Dichtungsvorrichtung.

Für den Fachmann ist es eine selbstverständliche routinemäßige Tätigkeit, zur Überwindung von Problemen nach vergleichbaren Lösungen des Problems zu suchen und sich dabei an Erkenntnisse zu halten, die auf dem gleichen oder auf einem ähnlichen technischen Gebiet bereits bekannt geworden sind.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[RadialeDichtungsvorrichtung](#)

Berichte und Mitteilungen

Federated Register EPO

Vereinigtes Register des Europäischen Patentamtes - ab sofort auch mit Daten aus Österreich und der Schweiz.

Das Vereinigte Register (Federated Register) bietet kostenlosen Zugriff auf Daten zu europäischen Patenten. Mit wenigen Klicks erhalten Sie übersichtliche Ergebnisse, in welchen Ländern das gesuchte europäische Patent aufrecht ist. Die Informationen werden von den nationalen Ämtern folgender Länder zur Verfügung gestellt: Österreich, Schweiz, Tschechische Republik, Finnland, Irland, Luxemburg, Rumänien, Serbien, Slowenien.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

- „Soumaintrain“, GGA (FR, Käse), 06.02.2016, C 47/11/2016
- „Glyko Triantafyllo Agrou“, GGA (CY, Süßwaren), 11.02.2016, C 52/19/2016
- „Poulet de l'Ardèche“/„Chapon de l'Ardèche“, GGA (FR, Hühnerfleisch), 11.02.2016, C 52/23/2016
- „Pintade de l'Ardèche“, GGA (FR, Perlhuhn), 12.02.2016, C 53/10/2016
- „Sel de Salies-de-Béarn“, GGA (FR, Salz), 12.02.2016, C 53/14/2016
- „Gall del Penedès“, GGA (ES, Hühnerfleisch), 13.02.2016, C 58/42/2016
- „Fogaça da Feira“, GGA (PT, Zuckerbrot), 13.02.2016, C 58/45/2016
- „Zagorski puran“, GGA (HR, Fleisch), 16.02.2016, C 60/13/2016
- „Krupnioki śląskie“, GGA (PL, Wurst), 20.02.2016, C 67/17/2016
- „Conwy Mussels“, GU (GB, Miesmuschel), 24.02.2016, C 70/3/2016

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde

im Amtsblatt vom 17.02.2016, C 61/26/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Agneau de Pauillac“ (GGA, FR, Fleisch, ABl. C 170/4/2003, L 100/31/2004, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Etikettierung und Sonstiges)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von zwei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von **zwei Monaten** zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Österreichische Marken - Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

Es darf in Erinnerung gerufen werden, dass bei der (Print-)Anmeldung einer österreichischen Marke das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis nur einfach beizulegen ist.

Sprechtage der Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend Patentrecht/gewerblicher Rechtsschutz

Innovationsveranstaltungen und Sprechtag des Innovationservice

Markensprechtage

Preis: 36,- Euro/45 Min.

Datum	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Anmeldung
12.04.2016	Markensprechtage	WKO Oberösterreich Hesseplatz 3, 4020 Linz	08:30 - 14:00 Uhr	Anmeldelink
10.05.2016	Markensprechtage	WKO Oberösterreich Hesseplatz 3, 4020 Linz	08:30 - 14:00 Uhr	Anmeldelink
21.06.2016	Markensprechtage	WKO Oberösterreich Hesseplatz 3, 4020 Linz	08:30 - 14:00 Uhr	Anmeldelink

Patentberatung & Recherche Sprechtag

Preis: 48,- Euro/60 Min.

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Uhrzeit	Anmeldung
12.04.2016	Patentberatung & Recherche Sprechtag	Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH, Hafestraße 47-51, 4020 Linz	9:00 - 16:30 Uhr	Anmeldelink
10.05.2016	Patentberatung & Recherche Sprechtag	WKO Oberösterreich Hesseplatz 3, 4020 Linz	9:00 - 16:30 Uhr	Anmeldelink
21.06.2016	Patentberatung & Recherche Sprechtag	Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH, Hafestraße 47-51, 4020 Linz	9:00 - 16:30 Uhr	Anmeldelink

Ernennungen eines fachtechnischen Mitglieds des Patentamtes

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass die Präsidentin des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 1. März 2016 die Bedienstete

Mag.Dr.rer.nat. Johanna Akbarzadeh Moghadam

zum fachtechnischen Mitglied des Patentamtes ernannt hat.

Zugang

Im März wurde Mag. Nina Köhl in den Kreis der Kollegenschaft des Österreichischen Patentamtes aufgenommen (Verwaltungspraktikantin Abt. ZD).

Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG

Funktionsperiode vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2020

1. Vorsitzende:

Vizepräsidentin Dr. Andrea Scheichl

2. Mitglied:

Dipl.Ing. Dr. Stefan Harasek

3. Vom Zentralausschuss beim bmvit bestelltes Mitglied:

Mag. Alexander Svetly

4. Von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst bestelltes Mitglied:

Amtsdirektor Ing. Peter Rauscher

5. Ersatzmitglieder:

zu 1.: Hofrätin Dipl.Ing. Eva Fessler

zu 2.: Vizepräsident Dr. Dietmar Trattner

zu 3.: Hofrat Dipl.Ing. Dr. Christian Thalhammer

Fachinspektor Alexander Bracher

zu 4.: Dr. Norbert Hartl (bmvit)

Öffnungszeiten des Patentamts

Das Österreichische Patentamt ist am Karfreitag, dem 25. März 2016, und zwar einschließlich der Eingangs- und Abgangsstelle sowie des Kundencenters, lediglich bis 12.00 Uhr geöffnet.

Auf das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstag und den Karfreitag, BGBl. Nr. 37/1961 idF BGBl. Nr. 189/1963, sowie auf die Bestimmung des § 54 Abs.2 PatG wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung

gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970

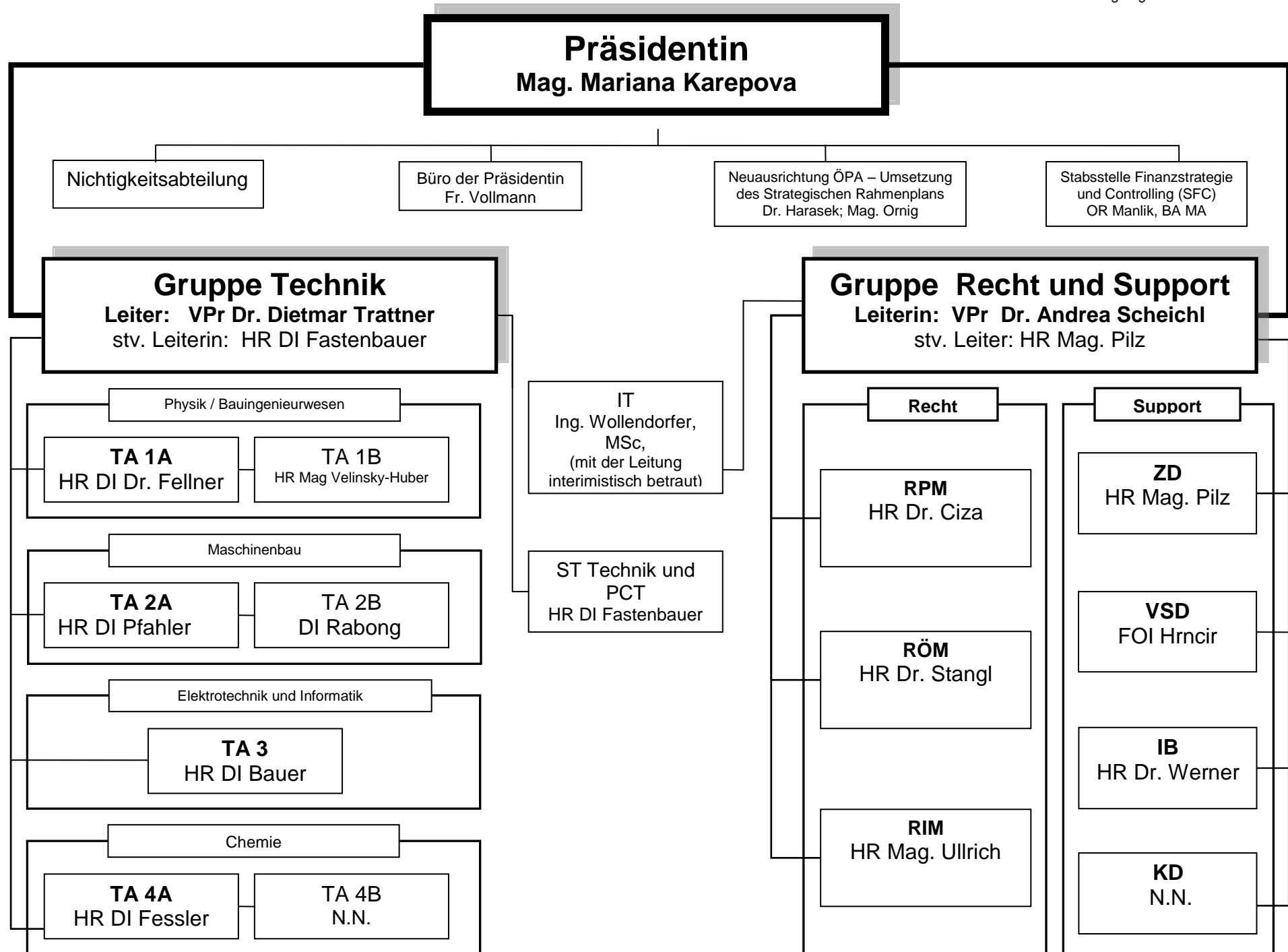
Stand 1.3.2016

Adresse: 1200 Wien, Dresdner Straße 87
Tel.Nr.: 534 24 (Tel.DW jeweils beim Namen des Bediensteten)
Telefax: 534 24-520
Internet: www.patentamt.at

Inhaltsverzeichnis

Organigramm.....	4
Präsidentin	5
<i>Büro der Präsidentin - BP</i>	5
Neuausrichtung ÖPA – Umsetzung des Strategischen Rahmenplans	5
<i>Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC</i>	6
<i>Nichtigkeitsabteilung - NA</i>	7
Gruppe Recht & Support - R&S	8
Support	9
<i>Abteilung Zentrale Dienste - ZD</i>	9
<i>Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM</i>	9
<i>Bereich Personalentwicklung - PE</i>	10
<i>Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin</i>	10
<i>Bereich Gebührenkontrolle - GEBKONTR</i>	11
<i>Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA</i>	11
<i>Präsidialkanzlei - PKZL</i>	11
<i>Verwaltungsstellendirektion - VSD</i>	12
<i>Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA</i>	12
<i>Einlauf - und Abgangsstelle - EAST</i>	12
<i>Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO</i>	13
Schreib-Pool (serv.ip)	13
Scan-Pool (serv.ip)	13
<i>Abteilung Internationale Beziehungen - IB</i>	14
<i>Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD</i>	15
<i>Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations sowie Kundencenter - ÖA/KC</i>	15
<i>Kundenhelpdesk - First-Level-Support</i>	16
<i>Juristischer Auskunftsdienst - Second-Level-Support</i>	16
<i>Bereich Bibliothek und Dokumentation - BIBL</i>	16
Abteilung IT (serv.ip)	17
Recht	18
<i>Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM</i>	18
<i>Rechtsabteilung Österreichische Marken - RÖM</i>	20
<i>Markenregister - MARKR</i>	21
<i>Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM</i>	22
<i>Kanzlei für internationale Marken - KIMA</i>	23
Gruppe Technik	24
<i>Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT</i>	25
<i>Bereich Stabsstelle Technik - ST</i>	25
<i>Bereich PCT - PCT</i>	26

Patentregister - PATR	27
Technische Abteilungen - TA	28
Technisches Gebiet 1 - Bauingenieurwesen/Physik.....	29
Technische Abteilung 1A - Bauingenieurwesen/Physik	29
Technische Abteilung 1B - Bauingenieurwesen/Physik	30
Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau	31
Technische Abteilung 2A - Maschinenbau	31
Technische Abteilung 2B - Maschinenbau	32
Technisches Gebiet 3 – Elektrotechnik und Informatik.....	33
Technische Abteilung 3 - Elektrotechnik und Informatik.....	33
Technisches Gebiet 4 - Chemie	35
Technische Abteilung 4A - Chemie.....	35
Technische Abteilung 4B - Chemie.....	36
Anhang Technik.....	37
QM-Board Technik.....	37
Qualitäts-Projektteams.....	37
 Kern-serv.ip (Service- und Informationsleistungen)	 39
 Anhang I.....	 40
fachm. LaienrichterInnen beim OLG Wien und OGH	40
Anhang II.....	42
Team „public awareness“	42
Team „KD-Kundencenter“	43
Team „discover.IP“	44
Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -prüferinnen	45
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik	47
Anhang III - Kommissionen	49
Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG	49
Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt.....	50
Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT.....	51
Disziplinarkommission beim BMVIT	51
Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im ÖPA.....	52
Prüfungskommission für Patentanwälte	53
Datenschutzbeauftragter	53
Anhang IV.....	54
Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA	54
Anhang V.....	55
Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees – GSt.....	55



Präsidentin

Leiterin des Hoheitsbereiches und
Geschäftsführerin des Unternehmensbereiches serv.ip

Mag. Mariana KAREPOVA

Tel.DW 100

Der Präsidentin unmittelbar unterstellt:

Büro der Präsidentin – BP

VB(v2) Bettina VOLLMANN, Tel.DW 101

Tina BAAR, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 102

Neuausrichtung ÖPA – Umsetzung des Strategischen Rahmenplans

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3)

VB(v1) Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229
(Doppelzuteilung Abteilung Internationale Beziehungen)

dienstzugeteilt:

VB(v1) Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370
(Doppelzuteilung TA 3)

Unterstützung der Präsidentin bei der Umsetzung des Strategischen Rahmenplans zur Neuausrichtung des ÖPA sowie Vorbereitung der darin vorgesehenen Einrichtung einer internen Stabstelle für Strategiefragen und Datenanalyse; Wahrnehmung insbesondere folgender Aufgaben:

- Integration von serv.ip in ÖPA-Hoheitsverwaltung
- Aufbau von Dienstleistungen als Teil des Kerngeschäfts des ÖPA
- Management von internen Strategieprozessen
- Initiierung, Durchführung und Koordination von internen und externen Projektgruppen; Organisation von strategischen Klausuren und Workshops im ÖPA;
- Einrichtung einer strategischen Datenanalyse
- Vernetzung mit „stakeholdern“ im gesamten IP-Bereich, insbesondere Forschungseinrichtungen, Förderungseinrichtungen, Kammern, Interessensverbände und öffentliche Verwaltung
- Vertretung des ÖPA in entsprechenden Gremien
- Ausbau des Qualitätsmanagement und Controlling

Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC

- Planungsagenden (Finanzplan, Investitionsplan) inkl. Soll/Ist-Vergleich und Planrevision sowie Aufbau und Ablaufkoordination des unternehmensweiten Zielsystems samt entsprechender Abweichungsanalyse im operativen und im strategischen Bereich für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Integriertes Gesamtcontrolling für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip, unbeschadet der Controllingaufgaben anderer Abteilungen und Stellen
- Risiko- und Budgetcontrolling für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Wirkungscontrollingstelle im Rahmen der Haushaltsrechtsreform des Bundes
- Integrierte Kosten- und Leistungsrechnung für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Interne Revision

Leiter: Oberrat Georg MANLIK BA MA, Tel.DW 111

VB(v3) Andrea KONRAD, (85 % teilbeschäftigt), Tel.DW 115
(Doppelzuteilung GEBKONTR)

Fachexperte/in:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245 (Personal)

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172 (Finanzen, Haushaltsrecht inkl. KLR)

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435 (Technik)

Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193 (Recht)

Amtsdirktor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335 (IT)

Nichtigkeitsabteilung - NA

Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226

Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

fachtechnische Vorsitzende:

- Mit den Verfahren gemäß Pkt. 1. – 4. betraut

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

1. Verfahren über Anträge betreffend Patente: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Patenten; Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Patent-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Patenten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Patenten
2. Verfahren über Anträge betreffend Schutzzertifikate: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Schutzzertifikaten; Nennung als Erfinder nach § 7 SchZG iVm § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Schutzzertifikat-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Schutzzertifikaten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Schutzzertifikaten
3. Verfahren über Anträge betreffend Gebrauchsmuster: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Gebrauchsmustern; Nennung als Erfinder nach § 8 Abs.4 GMG; Anerkennung des Gebrauchsmuster-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Gebrauchsmustern
4. Verfahren über Anträge betreffend Halbleiterschutzrechte: Nichtigerklärung und Aberkennung von Halbleiterschutzrechten; Feststellungsanträge bei Halbleiterschutzrechten
5. Verfahren über Anträge betreffend Marken: Löschung bzw. Unwirksamklärung von Marken gemäß §§ 30, 30a Abs. 1, 31, 32, 33, 33a, 33b, 33c und 34 MSchG; Übertragung von Marken gemäß § 30a Abs. 3 MSchG; Löschung bzw. Unwirksamklärung von Verbandsmarken gemäß § 66 MSchG; Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Marken gemäß § 69a MSchG
6. Verfahren über Anträge betreffend Muster: Nichtigerklärung von Mustern; Aberkennung von Mustern; Anerkennung des Muster-Vorbenutzerrechtes; Nennung als Schöpfer des Musters gemäß § 8 Abs. 4 MuSchG; Feststellungsanträge bei Mustern
7. Verfahren über Anträge betreffend Sortenschutz: Nichtigerklärung und behördliche Übertragung von Sortenschutzrechten gemäß § 15 Sortenschutzgesetz 2001
8. Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gem. § 144 PatG

Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung werden berufen:

Alle Mitglieder des Patentamtes.

rechtskundiges Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (37,5 % WDZ)

Gruppe Recht & Support – R&S

Leiterin:

Vizepräsidentin Recht & Support (VPr-RS) ¹

Mag.Dr.phil. Andrea SCHEICHL, MAS, Tel.DW 230

Stellvertreter der Leiterin:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Optimierung der Ablauforganisation, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung
- Planung und leitende Durchführung der Haushaltsgebarung
- Vertretung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz im Haushalts- und Finanzausschuss des HABM sowie im Pensionsreservfonds der EPO

Hofrat Mag.Dr.iur. Friedrich RÖDLER, Tel.DW 712

- mit den Angelegenheiten der Koordinierung der Einrichtung einer Lokalen Kammer im Rahmen des Einheitspatentgerichts betraut

Sekretariat Gruppe Recht & Support:

Assistenz insbesondere bei Aufgaben der Gruppenleiterin sowie des Stellvertreters der Gruppenleiterin bei der von dieser wahrzunehmenden Aufgaben

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Doppelzuteilung Bereich Personal- und Organisationsmanagement)

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)

(Doppelzuteilung Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten)

- mit der Wahrnehmung von Dienstreiseangelegenheiten betraut

VB(v2) Markus MATHES, Tel. DW 311

(Doppelzuteilung ZD/PE)

Mit folgenden Angelegenheiten betraut:

- Redaktion des Intranet
- Mitwirkung am Qualitätsmanagement

Ernst TUCHNY, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 186

¹ Mit der Dienst- und Fachaufsicht über die Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung betraut.

Support

Abteilung Zentrale Dienste - ZD

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM

1. Personalmanagement
2. Personalbewirtschaftung einschließlich rechtlicher Aspekte des Angestellten- und Werkvertrags rechts
3. Koordination der Leistungsbeziehungen zwischen Hoheitsverwaltung und serv.ip
4. Organisationsentwicklung
5. Vorbereitung der Verordnungen des Präsidenten einschließlich Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung sowie nähere Regelung des Dienstbetriebes
6. Koordination legislativer Vorhaben sowie Fremdlegistik im Zuständigkeitsbereich der Abteilung
7. Personalplan inkl. Personalcontrolling
8. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Personalbereich
9. Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung
10. Angelegenheiten parlamentarischer und sonstiger Anfragen sowie Angelegenheiten der Volksanwaltschaft
11. Allgemeine Rechtsangelegenheiten einschließlich Vergabe- und Vertragsrecht sowie E-Recht
12. Datenschutzangelegenheiten
13. Verbindungsdienst zum Rechnungshof
14. Vollziehung des Patentanwaltsgesetzes (Die Ausübung der Aufsicht über die Patentanwaltskammer ist der Präsidentin vorbehalten)
15. Finanzmanagement; haushaltsrechtliche Angelegenheiten betr. das Detailbudget ÖPA einschließlich Risiko- und Budgetcontrolling
16. Bedienstetenschutz
17. Koordination des juristischen Auskunftsdienstes

Amtsdirktorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

VB(v1) Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183

VB(v2) Julia CSANDL, Tel.DW 179

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

1. Haushaltsangelegenheiten einschließlich Jahres- und Monatsvoranschläge, Rechnungsabschluss und Verwaltung der Sachkredite
2. Mitwirkung am Gebarungsvollzug

VB(v3) Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 161
(Doppelzuteilung GEBKONTR)

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116
(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Arbeitsmedizinische Belange des Bedienstetenschutzes
- Angelegenheiten der Grundausbildung

Mag.iur. Johann SCHRANZ, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 747

- Koordination des juristischen Auskunftsdienstes

Verwaltungspraktikantin v1 Mag.iur Nina KÖHL, Tel.DW

- mit der Protokollführung bei Verhandlungen der Nichtigkeitsabteilung beauftragt

Bereich Personalentwicklung - PE

1. Grundausbildung
2. Personalentwicklung und Weiterbildung; Entwicklung und Umsetzung eines HR-Konzeptes
3. Betriebliches Vorschlagswesen

Bereichsverantwortliche:

VB(v1) Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

- gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung
Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung

VB(v2) Markus MATHES, Tel.DW 311

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin

1. Sämtliche Personalangelegenheiten von Beamten, Vertragsbediensteten, VerwaltungspraktikantInnen und Lehrlingen von der Begründung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses
2. Angelegenheiten des Dienstrechts gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften
3. Angelegenheiten der Besoldung
4. Funktions- und Planstellenausschreibungen
5. Angelegenheiten freier Dienstverträge und Werkverträge
6. Angelegenheiten interner und externer Kommissionen (insbesondere auch gemäß Patentanwaltsgesetz)
7. Kanzleibetrieb

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

Amtsdirktorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

VB(v1) Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183

Fachoberinspektorin Margarita POBENBERGER, Tel.DW 260 (70 % WDZ)

VB(v2) Julia CSANDL, Tel.DW 179

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)
(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Fachoberinspektorin Elisabeth GRUBER, Tel.DW 165

- Mit der Leitung der Präsidialkanzlei betraut

Bereich Gebührenkontrolle – GEBKONTR

Verbuchung und Kontrolle von Verfahrens-, Schutzdauer- und Schriftengebühren, insbesondere zur Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten

Leiter/in:

Pia SCHWEDA, *Angestellte der serv.ip, Tel.DW 168 (50% WDZ)*

Stellvertreterin:

VB(v2) Elisabeth APFALTER, Tel.DW 170 (25% WDZ)

VB(v3) Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 161
(Doppelzuteilung ZD)

Fachoberinspektorin Christine AMSTÖTTER, Tel.DW 173

Fachoberinspektor Josef KOCH, Tel.DW 194

VB(v3) Andrea KONRAD, Tel.DW 115 (85 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung SFC)

Mario STIFT, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 169

Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA

1. Zentrale Beschaffung von Waren und Dienstleistungen
2. Gebarungsvollzug – AUSGABEN
- Rechnungsadministration, - SAP-Erfassung, - SAP-Freigabe, - Kreditorenanlage
3. Verwaltung des Aufwandbudgets
4. Interne Gegenverrechnung mit der serv.ip
5. Inventar- und Materialverwaltung
6. Verwaltung, Organisation der Amtsmietfläche, Haustechnik, Infrastruktur
7. Planung, Umsetzung von Bauvorhaben
8. Miet- und Hausverwaltungsangelegenheiten
9. Bundesbedienstetenschutz - Sicherheitsfachtechnik

Bereichsverantwortlicher:

Fachoberinspektor Christian ADAMCZYK, Tel.DW 470

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

VB(v2) Waltraud WOHLMUTH, Tel.DW 427

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431
(Doppelzuteilung Abteilung IT)

- Mit den Angelegenheiten Helpdesk und Desktopmanagement betraut

VB(v3) Stefanie OSTERBAUER, Tel.DW 425

Andreas ZLOCH, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 112

Verwaltungsstellendirektion – VSD

Leiter:

Fachoberinspektor Peter HRNCIR, Tel.DW 262

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Gabriela THEIL, Tel.DW 562

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen
- Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung

Steuerung des Kanzleibetriebes der Verwaltungsstellen Datenerfassung und Aktenkoordination (DATAKO) und der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung sowie der Einlauf- und Abgangsstelle (EAST);

Ausbildungsleiter für Lehrlinge des ÖPA (Verwaltungsassistenten);

Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen;

Planung, Weiterentwicklung, Betrieb sowie Steuerung der technischen und budgetären Ressourcen betreffend Kommunikationstechnik (KT) im ÖPA (Festnetz- und Mobiltelefon, Fax);

Leistungsabnahme und Koordination von Schreib- und Scan-Pool;

Leitung, Steuerung sowie Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung;

Planung und Abwicklung von protokollarischen Anlässen und Beschaffung der dafür notwendigen Verbrauchsgüter.

VB(v3) Roland ZACH, Tel.DW 429
(Doppelzuteilung ST/PCT)

VB(v4) Anneliese GANZWOHL, Tel.DW 451

VB(v4) Valeria BEDÖ, Tel.DW 443

VB(v4) Wolfgang BAUER, Tel.DW 267

Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA

Erfassung und Verarbeitung aller Daten und Eingaben zu Verfahren der Nichtigkeitsabteilung sowie betr. Rechtsmittel an das OLG Wien

kanzleimäßige Behandlung der Akten der Nichtigkeitsabteilung einschließlich diesbezüglicher Auskunftserteilung (intern und extern) sowie Akteneinsichten und Überwachung des Aktenlaufes und von Fristen sowie Akten betr. Rechtsmittel an das OLG Wien;

Erstellen von Statistiken;

Unterstützung der Vorsitzenden bei der Terminkoordination für Verhandlungen und Sitzungen;

Vorbereitung von einfachen Erledigungsentwürfen;

Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren

Fachoberinspektor Christian HAAS, Tel.DW 269

Eingangs- und Abgangsstelle

Erstbearbeitung, Weiterleitung und Abfertigung von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten; formale Überprüfung der einlangenden Geschäftsstücke; Aufnahme von amtlichen Befunden betreffend Schriftengebühren

VB(v3) Marieclaire KLAUS, Tel.DW 595

Manuel ERBER, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 430

Silvia PUCHER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 246

Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO

1. Erfassung und Verarbeitung von Daten des Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Markenwesens;
2. Mitwirkung bei der Erfassung von Gebührenvorschreibungen im Rahmen von Verfahren betreffend nationale und europäische Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Recherchen und Marken;
3. kanzleimäßige Behandlung der nationalen und europäischen Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Recherchen- und Markenakten, einschließlich diesbezüglicher interner Auskunftserteilung, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Organisationseinheit gegeben ist;
4. Überwachung des Aktenlaufes sowie von Fristen;
5. Erstellung und Erfassung von Veröffentlichungs- und Erteilungsdaten, insbesondere auch betreffend Patentblatt und Gebrauchsmusterblatt;
6. Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

Bereichsverantwortliche:

Fachoberinspektorin Irene HUBER, Tel.DW 281

Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen:

Fachoberinspektorin Helga SUTRICH, Tel.DW 591

Fachoberinspektorin Michaela OCHS, Tel.DW 589

VB(v3) Doris GIEFING, Tel.DW 592

VB(v3) Josef BISCHOF, Tel.DW 279

VB(v3) Ingrid ZIEGLER, Tel.DW 590

VB(v3) Elisabeth GAVRILOVIC, Tel.DW 547

VB(v3) Isabella BERTALAN, Tel.DW 268

Marina BLAZEVIC, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 282

Schreib-Pool (serv.ip)

Leiterin:

Christine KAMMERZELT, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 743

Bettina BARTOSCH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 742

Scan-Pool (serv.ip)

Gerald HOFER, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 461

Marion SULZER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 750

Regina WIRTH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 751

VB(v3) Danielle FÜHRER-MANSOUR, Tel.DW 312 (50 % teilbeschäftigt)

Abteilung Internationale Beziehungen - IB

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Erfindungswesens
2. Koordination aller Patentharmonisierungsvorhaben (EU, EPÜ, WIPO)
3. Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation (EPO)
4. Angelegenheiten des Aufbaus eines europäischen Recherchnetzwerks (EU/EPÜ)
5. Angelegenheiten des Patentrechtsabkommens (PCT) und der PCT-Union, insbesondere strategischer Art, soweit nicht der fachtechnische Bereich zuständig ist
6. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse auf dem Gebiet des Patentwesens
7. Koordination der Zusammenarbeit mit nationalen Patentämtern und sonstigen nationalen, internationalen und zwischenstaatlichen Behörden im Bereich des Erfindungswesens sowie der Patentharmonisierung, einschließlich strategische Angelegenheiten des „Patent Prosecution Highway“ (PPH)
8. Zusammenfassende Behandlung und Koordination aller Recherchenangelegenheiten, soweit sie nicht den Bereich Fachtechnik betreffen
9. Protokollangelegenheiten
10. Trainingskurse für Entwicklungsländer
11. Koordination der administrativen Erfassung von internationalen und nationalen Vorhaben des Patentamtes

Vorstand:

Hofrat Dr.phil. Johannes WERNER, Tel.DW 357

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

- eigenständige Betreuung aller Gremien zur Harmonisierung der Patentierung von Software und sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Agenden

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (40 % WDZ)

VB(v1) Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229

(Doppelzuteilung Neuausrichtung ÖPA – Umsetzung des Strategischen Rahmenplans)

- Eigenständige Betreuung der Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation - EPO
- Rechtskundiges Mitglied

Mag.Dr.iur. Richard Flammer (KU)

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435

(Doppelzuteilung TA 4A)

- Mit der selbständigen Wahrnehmung der EU-rechtlichen Komponenten der Biotechnologie-Richtlinie betraut

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440

(Doppelzuteilung TA 3)

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

1. Eigenständige Leitung des EPN-Projektes discover.IP und Koordination mit den Vertragspartnern Austria Wirtschaftsservice (aws) und dem EPA
2. Trainings-Kontaktperson der Europäischen Patentakademie

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt)

(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213

(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

Andrea HAAS, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 736

(Doppelzuteilung Patent Services)

- Unterstützung des Teams discover.IP

Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation – KD

Vorstand:

N.N.

Stellvertreter/in des Vorstandes:

VB(v1) Tamara GARTNER, Tel.DW 360

Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations sowie Kundencenter – ÖA/KC

1. Koordination des nationalen und internationalen Außenauftritts
2. strategische Öffentlichkeitsarbeit, Medien
3. Koordination der „intellectual property awareness activities“ (Team „public awareness“) sowohl mit nationalen Kooperationspartnern als auch mit anderen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere der Europäischen Kommission, dem Europäischen Patentamt (EPA), dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) und der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO)
4. Planung und Koordination von internationalen und nationalen Fachveranstaltungen hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und der Serviceleistungen des Österreichischen Patentamtes, insbesondere für die Zielgruppen Einzelerfinder, kleine und mittlere Unternehmen, Schüler, Angehörige von Universitäten und Fachhochschulen und andere im Innovationsgeschehen tätige Stellen
5. Redaktion Internet
6. Herausgabe, Redaktion und Vertrieb des periodischen ÖPA-Newsletter
7. Angelegenheiten Bereich Bibliothek und Dokumentation
8. Angelegenheiten des Kundencenters:
Bürgerservice, Beschwerdeportal, Erteilung von persönlichen, telefonischen und eMail-Auskünften imFirst- (allgemeiner) und Second-Level-Support (juristischer und technischer Auskunftsdienst). Kundenempfang und -betreuung, Übernahme von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten.

Mitarbeiter/innen:

VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152

VB(v1) Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Erstellung von Publikationen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes (insbesondere Geschäftsbericht, Newsletter, Internetauftritte)
- Organisation von Basisseminaren sowie Fachveranstaltungen (insbesondere für Schulen und Universitäten)

Mag. Jörg Claussen, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 753
(Doppelzuteilung Patent Services)

Barbara KOMLODY, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 748

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Formular und Informationsmaterialgestaltung
- Redaktion Internet
- Organisations- und Koordinationsmanagement
- Supervisorin des im Kundencenter und Auskunftsbereich eingesetzten Callcenter-Tools
- statistische Auswertung und Aufbereitung von erfassten Kundenkontakten
- Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Wissensmanagement
- Optimierung und Wahrung des Erscheinungsbildes des Kundencenters
aktive Mitarbeit im First-Level-Support

Linda BRUNNHUBER, Bakk.phil., *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 741

VB(v2) Silvia HORVATH, Tel.DW 593 (75 % WZ)

- Mitwirkung an der Erfassung und Auswertung von statistischen Daten
- Durchführung und Auswertung von Kundenbefragungen

Kundenhelptesk - First-Level-Support

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

Susanne FUGGER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 741

- Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten
- stellvertretende Redaktion Internet

Daniela PREYER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 730

Julia ZACH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 191

Anm.: weitere Mitglieder des Teams "KD - Kundencenter" siehe Anhang II

Bereich Bibliothek und Dokumentation – BIBL

1. Planung, Koordination und Kontrolle aller bibliotheksdokumentarischen Informations- und Auskunftsdienste nach modernen Managementkriterien
2. Koordination der europäischen Patentinformationszentren (PATLIB Zentren) in Österreich
3. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Bereich Bibliothek und Dokumentation
4. Koordination der amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes im Bereich Erfindungsschutz

Bereichsverantwortlicher:

Amtsleiter Wilhelm KORINEK, Tel.DW 583 (75 % WZ)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen der Bibliothek gemäß der Bestimmungen des BHV
- Formal- und Sacherschließung von Zeitschriften und Monographien (RAK/WB)
- Katalogisierung des Bibliotheksbestandes (Zeitschriften und Monographien)

Amtsleiterin Margit RAUSCH, Tel.DW 137 (75 % WZ)

Fachoberinspektor Walter AMSTÖTTER, Tel.DW 155 (Leiter des Lesesaals)

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v3) Karl MOHL, Tel.DW 153 (Stellvertreter des Leiters des Lesesaals)

Karin DEIM, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 584 (MKU)

Abteilung IT (serv.ip)

1. Bereitstellung von IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur für das gesamte Patentamt (Hoheit und serv.ip)
2. Steuerung der technischen, personellen und budgetären IT Ressourcen;
3. Projektmanagement und Mitarbeit in Projekten – intern, extern als auch international;
4. Prozessmanagement; IST-Analyse und SOLL-Prozess-Gestaltung, Geschäftsprozessoptimierung im Zuge von IT-Projekten;
5. Systemadministration der eigenen IT-Landschaft;
6. Softwarearchitektur, -planung und -entwicklung sowie Schnittstellenerstellung;
7. Applikationsbetreuung - Betreuung von E-Government, Elektronischer Akt (TOPAS) und Schutzrechtregister (ELVIS);
8. Betreuung der IT Anwender, Aus- und Weiterbildung im IT Bereich, Helpdesk;
9. Data Ware House, Monitoring und Statistiken;
10. Beratung bei Organisations- und Fachprojekten;
11. Unterstützung den Unternehmensauftritt wie Internetseiten, Formular-Download etc.;
12. Aktive Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern wie EPO, OHIM, WIPO bei gemeinsamen (IT-)Projekten und beim täglichen, teilweise bi-direktionalem Datenaustausch;
13. Vertretung des ÖPA sowie Mitarbeit bei E-Government-Arbeitskreisen von Bund-Länder-Gemeinden (E-Gov);

interimistischer Leiter: Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Stellvertreter: N.N.

Helpdesk

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431
(Doppelzuteilung WIMA)

Harun ULUDAG, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 564

Software-Entwicklung

Ing. Sandra DOMINKOVITS, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 718

Ing. Michael KALINA, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 573

Ing. Gerald SCHWARZ, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 314

Richard SEVELA, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 720

Systemadministration

Erich STANEK, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 719

Christian KLEMENT, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 431

Robert GATTERWE, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 563

IT-Applikationsbetreuung

VB(ADV SV) Heribert SIMONI, Tel.DW 278

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Betreuung, Management und Administration von IT Applikationen insbesondere ELVIS

IT-Projektmanagement

Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Leitung und Betreuung von Projekten insbesondere im Bereich eGovernment

Thomas MEIBÖCK, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 452

Recht

Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM

1. Vollziehung des Patentgesetzes, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Schutzzertifikatsgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, der Verordnung (EG) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, soweit hiefür gesetzlich eine Rechtsabteilung zuständig ist
2. Mitwirkung an Tätigkeiten des Österreichischen Patentamtes in Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Patentamtes als PCT-Receiving Office und Internationale Behörde.
3. Nationale Aspekte von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) sowie Mitwirkung in Angelegenheiten des Ausschusses „Patentrecht“ der Europäischen Patentorganisation.
4. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Patentwesens, des Schutzzertifikatswesens, des Gebrauchsmusterwesens, des Halbleiterschutzwesens, des Musterwesens sowie legistische Angelegenheiten des Patentanwaltswesens
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Musterwesens, Vorbereitung der Ratifikation des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle
 - d. Mitwirkung an der Vorbereitung sowie innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben in den Bereichen Patentwesen (einschließlich des Gebietes des geplanten Gemeinschaftspatents), Schutzzertifikatswesen, Gebrauchsmusterwesen, Halbleiterschutzwesen, Musterwesen und Patentanwaltswesen
 - e. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Musterbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
 - f. Begutachtung von Fremdlegistik, soweit nicht eine andere Abteilungszuständigkeit gegeben ist
 - g. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; Kompilierung und Evaluierung der einschlägigen Judikatur des EuGH, des HABM sowie der in- und ausländischen Höchstgerichte, Berücksichtigung und allfällige Umsetzung dieser Judikatur im Rahmen der in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallenden Verfahren
5. Erfassung und Verarbeitung von Daten, die Musteranmeldungen und geschützte Muster nach dem MuSchG betreffen, einschließlich der Überwachung des Aktenlaufes; kanzleimäßige Behandlung von Musterakten; Führung des Musterregisters gemäß §§ 18, 21 und 22 MuSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Musterangelegenheiten

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA, Tel.DW 236

- Ermächtigt zur Zuweisung von rechtskundigen Mitgliedern an jede Technische Abteilung im Sinne des § 61 Abs. 4 Patentgesetz im Rahmen der Geschäftsverteilung der RPM

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Vollziehungsaufgaben der Punkte 1 und 6

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Hofrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

zugeteilt zur Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied:

Mag. Daniela Sibitz, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 739
(Doppezuteilung Trademark Services)

zugeteilt:

Amtsrätin Eva MÜHLBAUER, Tel.DW 233

Fachoberinspektor Karl ÖRY, Tel.DW 293

Fachoberinspektorin Christine KNAUER, Tel.DW 239

Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER, Tel.DW 117

VB(v3) Roland COLLESELLI, Tel.DW 255

Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM

1. Vollziehung
 - a. des Markenschutzgesetzes, einschließlich der Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen Dritter gegen die Registrierung nationaler Marken
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke
 - c. der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken nach dem Abkommen von Nizza,
 - d. der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken nach dem Wiener Abkommen,
 - e. der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften.
2. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bzw. innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Markenwesens, des Unternehmenskennzeichenwesens, des Schutzes geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006, dies insbesondere im Hinblick auf die Vertretung Österreichs im Ständigen Ausschuss für geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen und die Erhebung von Einsprüchen im Namen der Republik Österreich, sowie der Produktpiraterie
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Markenwesens
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken
 - d. Angelegenheiten des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken
3. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Markenbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
4. Kompilierung, Evaluierung und allfällige Umsetzung der einschlägigen Judikatur
 - a. des EuGH,
 - b. des HABM sowie
 - c. der in- und ausländischen Höchstgerichte
5. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
6. Angelegenheiten des Markenregisters

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL, Tel.DW 234

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA, Tel.DW 261

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Punkt 1 a.-d.

Hofrat Ing.Mag.iur. Johann WIPLINGER, Tel.DW 554

Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193

VB(v1) Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC, Tel.DW 349

VB(v1) Mag.Dr.iur. Gabriele JAGETSBERGER, Tel.DW 218

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183 (SF)

VB(v1) Mag.iur. Gudrun STRASSER, Tel.DW 166 (WDZ 25 %)

VB(v1) Mag.iur. Daniela TRENNER, Tel.DW 755

Hofrätin Brigitta SEDY, Tel.DW 182

zugeteilt zur Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Claudia BERGER, Tel.DW 416

zugeteilt:

Amtsdirktor Regierungsrat Karl BÖHM, Tel.DW 277

Amtsdirktor Rudolf TIROCH, Tel.DW 273

Amtsdirktor Georg KOCH, Tel.DW 296

Amtsdirktorin Gabriele GÖSSINGER, Tel.DW 382

VB(v2) Regierungsrätin Brigitte SCHREY, Tel.DW 272 (80 % WDZ)

VB(v2) Beate STIX, Tel.DW 456

Monika WEIDINGER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 274

Markenregister - MARKR

Führung des Registers der nationalen Marken gemäß § 16 Abs.1 und § 17 MSchG;
Lagerung der erledigten Geschäftsstücke betreffend nationale Markenmeldungen und
Markenregistrierungen sowie betreffend das nationale Verfahren im Zusammenhang mit
Herkunftsangaben

Leiter:

Fachoberinspektor Josef UNGER, Tel.DW 264

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Leopoldine SCHNEIDER, Tel.DW 266

Fachoberinspektorin Martina HARTMANN, Tel.DW 501

VB(v3) Josefa GOLLHOFER, Tel.DW 295

VB(v3) Gerhard SCHARMER, Tel.DW 546

VB(v3) Gerhard VOLLMANN, Tel.DW 265

Nadja PEROVIC, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 264

Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Marken- und Musterwesens; Koordinierung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
2. Leitende Koordination und zusammenfassende Behandlung themenübergreifender internationaler Vorhaben einschließlich EU-Vorhaben im Marken- und Musterwesen, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Harmonisierungsvorhaben sowie multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und/oder der WTO (TRIPS)
3. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), nämli. des Verwaltungsrates und des Haushaltsausschusses
4. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane der WIPO bzw. ihrer Unionen sowie der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse für Marken- und Musterrecht und Schutz geographischer Angaben (SCT); Vorbereitung und Verhandlung von multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO sowie von Verträgen mit anderen Zentralbehörden des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich des diesbezüglichen Verkehrs mit den österreichischen Vertretungsbehörden, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
5. internationale und zwischenstaatliche Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist, insbesondere Angelegenheiten der WTO (TRIPS) und der OECD, sowie diesbezüglicher Verkehr mit den österreichischen Vertretungsbehörden;
6. Koordination der Zusammenarbeit mit der WIPO sowie allgemeine Angelegenheiten dieser Zusammenarbeit, soweit sie nicht in die Kompetenz einer anderen Abteilung fallen
7. Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken (MMA) und des Protokolls zum MMA (MMP) sowie der anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG), insbes.
 - kanzleimäßige Behandlung der Akten zum MMA/MMP, einschl. Überwachung des Aktenlaufs und von Fristen
 - Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit internationalen Markenregistrierungen in Ausübung der Funktion der „Ursprungsbehörde“
 - Gesetzmäßigkeitsprüfung internationaler Marken mit Schutzbeanspruchung für Österreich (§§ 2 und 20 MSchG)
 - Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen gegen die Schutzzulassung internationaler Marken (§§ 29a ff. MSchG).

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Robert ULLRICH, Tel.DW 276

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Susanna KERNTHALER, Tel.DW 503 (50 % teilbeschäftigt)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Pkt. 7

VB(v1) Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

VB(v1) Mag.iur. Karoline EDER-HELNWEIN, Tel.DW 222 (SF)

VB(v1) Mag.iur. Young-Su KIM, Tel.DW 377

VB(v1) Mag.iur. Katrin AICHINGER, Tel.DW 347

zugeteilt zur Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Manuela RIEGER, Tel.DW 299

zugeteilt:

VB(v2) Eva DERSCH, Tel. DW 185 (75 % WDZ)

VB(v2) Natascha RINALDA, Tel.DW 292

VB(v2) Stephan HOFNER, Tel.DW 286

VB(v3) Verena SOMMER, Tel.DW 580 (WDZ 30 %)

Kanzlei für internationale Marken - KIMA

Fachoberinspektor Reinhold WALLISHAUSER, Tel.DW 581

VB(v3) Jasmina HADZI-SABIC, Tel.DW 287

Alexander DWORSCHAK, *Angestellter der serv.jp*, Tel.DW 271

Gruppe Technik

Leiter:

Vizepräsident Technik (VPr-T)

Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Sekretariat Gruppe Technik:

VB(v2) Katharina MOOS, Tel.DW 549

Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT

Vorständin: ²

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Stellvertreter der Vorständin – Bereich Stabsstelle Technik:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Stellvertreter der Vorständin – Bereich PCT:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Bereich Stabsstelle Technik - ST

1. Unterstützung des fachtechnischen Vizepräsidenten bei koordinativen und administrativen Aufgaben
 - Termincontrolling im fachtechnischen Bereich
 - Angelegenheiten der Prüf- und Recherchenrichtlinien für den gesamten fachtechnischen Bereich (u.a. gemäß § 99 Abs.6 PatG)
 - Administrative Angelegenheiten des Qualitätsmanagements für den gesamten fachtechnischen Bereich (Unterstützung des Qualitätsmanagement-Boards)
 - Technischer Auskunftsdienst
2. Management der Aufgabenverteilung in der Gruppe Technik
3. flächendeckende Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (Hoheitsverwaltung und serv.ip)
4. Organisationsbegleitung und Produktentwicklung
5. Umsetzung von Patentrechtsnovellen im technischen Bereich
6. Aufbau von Controlling-Tools im technischen Bereich
7. Planung und Organisation des bereichsübergreifenden Prozessmanagements im gesamten fachtechnischen Bereich;
 - Angelegenheiten der Formalprüfung sowie fachspezifische Zuweisung der Geschäftsstücke im gesamten fachtechnischen Bereich (Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträge) an die zuständigen Technischen Abteilungen
 - Allgemeine und spezielle Angelegenheiten der Patentklassifikation einschließlich Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträgen für den gesamten fachtechnischen Bereich
8. Gruppenspezifische IT-Angelegenheiten
9. Angelegenheiten des Patentregisters
10. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
11. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
12. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
13. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
14. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA
15. Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination des Technischen Auskunftsdienstes
- Koordination des Qualitätsprojektteams „Richtlinien“
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (HV und serv.ip)

² Gemäß § 5 GO-ÖPA mit der Stellvertretung des Leiters der Gruppe Technik im Umfang der Gruppenleitung betraut.

Bereich PCT - PCT

1. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
2. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
3. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
4. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
5. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Angelegenheiten des PCT im Hinblick auf die Administration der Einleitungen nationaler Phasen
- Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung im Hinblick auf ICSEI Recherchen

Mitarbeiter/innen ST/PCT:

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (1/2 WDZ)
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 1B)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3)

Amtsleiter Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

VB(v2) Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ, Tel.DW 450

VB(v3) *Renate BISCHINGER, Tel.DW. 424 (MKU)*

VB(v3) Anita WUNDERER, Tel.DW 284

VB(v3) Roland ZACH, Tel.DW 429
(Doppelzuteilung Bereich VSD)

VB(v3) Christa WARMUTH, Tel.DW 467

Andrea KNITTEL, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 249

Ilse ÖFFERL, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 740

Maria ZOGLMEYR, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 716
(Doppelzuteilung Patent Services)

Sekretariat:

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Abteilung KD)

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Patentregister - PATR

1. Führung des Registers der nationalen Patente gemäß § 80 PatG, der europäischen Patente gemäß § 7 PatV-EG und der Schutzzertifikate gemäß § 6 SchZG; kanzleimäßige Behandlung von Patentakten zwischen Veröffentlichung und Erteilung;
2. Führung des Registers der Gebrauchsmuster gemäß § 31 GMG;
3. kanzleimäßige Behandlung der Halbleiterschutzakten; Führung des Registers der Halbleiterschutzrechte; Auskunftserteilung in Halbleiterschutzangelegenheiten im Rahmen des § 18 HISchG; verschlussmäßige gesonderte Aufbewahrung der als geheim bezeichneten Unterlagen gemäß § 9 Abs.2 Z 2 HISchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Halbleiterschutzangelegenheiten;
4. Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Patent-, Schutzzertifikats- und Gebrauchsmusterangelegenheiten sowie damit zusammenhängender Beschwerdeangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Nichtigkeitsangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Recherchenangelegenheiten

Leiterin: Fachoberinspektorin Silvia IZMENYI, Tel.DW 240

Stellvertreter/in der Leiterin:

Fachoberinspektor Klaus WOLF, Tel.DW 597

VB(v3) Johann HANGELMANN, Tel.DW 596

VB(v3) Monika KAINZ, Tel.DW 237

Technische Abteilungen - TA

Seitens der Technischen Abteilungen 1A, 1B, 2A, 2B, 3, 4A und 4B werden im jeweiligen Fachgebiet folgende Kompetenzen wahrgenommen:

1. Vorprüfungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Erteilungs- bzw. Zurückweisungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Einspruchsverfahren betreffend Patenterteilungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
2. Verfahren betreffend Gebrauchsmusteranmeldungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
3. Erstellung von schriftlichen Gutachten
 - über den Stand der Technik bezüglich eines konkreten technischen Problems (auch für Anfragen in französischer und englischer Sprache) bzw.
 - über die Frage, ob eine nach den §§ 1 bis 3 des Patentgesetzes patentfähige Erfindung im Sinne des § 57a des Patentgesetzes vorliegt;
4. Bearbeitung internationaler Patentanmeldungen (Recherchenbericht und vorläufiger Prüfungsbericht) namens des Österreichischen Patentamtes als internationaler Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragter Behörde gemäß § 18 PatV-EG

Darüber hinausgehende spezielle Kompetenzen werden bei der jeweiligen Abteilung ergänzend angeführt.

Technisches Gebiet 1 – Bauingenieurwesen/Physik

Technische Abteilung 1A - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 1 (Physik und Bauingenieurwesen);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Recherche und Patentprüfung

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC, Tel.DW 387 (87,5 % WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER, Tel.DW 415

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard BABUREK, Tel.DW 352

Hofrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER, Tel.DW 365 (VKU)

Hofrat Dipl.-Ing. Richard STAWA, Tel.DW 457 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER, Tel.DW 381

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER, Tel.DW 321 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342

Technische Abteilung 1B – Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

Vorständin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Ingrid VELINSKY- HUBER, Tel.DW 371

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI, Tel.DW 326

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50 % WDZ)
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Dipl.-Ing. Irene NEWRKLA, Tel.DW 428 (57,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Anton HOLZMANN, Tel.DW 322

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM, Tel.DW 361

VB(v1) Dipl.-Ing. Helga KÖNIG, Tel.DW 339 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Boris KAMENIK, Tel.DW 320

VB(v1) Dr. Mag.rer.nat. Johanna AKBARZADEH MOGHADAM, Tel.DW 385

Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau

Technische Abteilung 2A – Fachgebiet Maschinenbau

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 2 (Maschinenbau);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Harmonisierung von Qualitätsstandards im Bereich der Recherche und Patentprüfung.
 - laufende Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die internationalen Standards (z.B. PCT-Richtlinien) im Zusammenwirken mit dem Quality Management Board.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER, Tel.DW 367

Hofrat Dipl.-Ing. Josef HUBER, Tel.DW 313

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard HENGL, Tel.DW 411

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER, Tel.DW 469

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358 (90 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Andreas WEISZ, Tel.DW 557

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER, Tel.DW 460 (75 % WDZ)

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER, Tel.DW 417

VB(v1) Dipl.-Ing. Michael SYPNIEWSKI, Tel.DW 380

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Technische Abteilung 2B – Fachgebiet Maschinenbau

Vorstand:

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG, Tel.DW 463

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Michael SCHULTZ, Tel.DW 344

Hofrat Dr.phil. Peter MEISTERLE, Tel.DW 414

Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER, Tel.DW 366

Hofrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT, Tel.DW 384 (80 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian PAVDI, Tel.DW 374 (87,5% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Klaus HÖRZER, Tel.DW 359

VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER, Tel.DW 577

VB(v1) Dipl.-Ing. Manfred HÖSSL, Tel.DW 454

Technisches Gebiet 3 - Elektrotechnik und Informatik

Technische Abteilung 3 – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 3 (Elektrotechnik und Informatik);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. a) Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet des Softwareschutzes;
 - Koordination der Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Softwareschutzrichtlinie.
 b) Internationale Kooperation auf dem Gebiet der Internationalen Patentklassifikation (IPC)
7. Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten
8. Die Technische Abteilung 3 ist für Verfahren betreffend Anmeldungen gemäß dem Halbleiterschutzgesetz zuständig

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Selbständige Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten

Hofrat Mag.Dr.rer.nat. Gerhard GRÖSSING, Tel.DW 386

Hofrat Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER, Tel.DW 448

Hofrat Dr.phil. Siegfried FUSSY, Tel.DW 328

Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER, Tel.DW 376

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Aktenzuteilung im Bereich Elektrotechnik und Physik

Hofrat Dipl.-Ing.Mag.rer.soc.oec. Wilhelm WENNINGER, Tel.DW 325

Hofrat Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO, Tel.DW 327

VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER, Tel.DW 323

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Atila PRAMHAS, Tel.DW 572 (90% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Neuausrichtung ÖPA – Umsetzung des Strategischen Rahmenplans)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER, Tel.DW 329

VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

VB(v1) Mag.rer.nat. Dominika PAVDI, Tel.DW 225 (50 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v1) Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370
(Doppelzuteilung Neuausrichtung ÖPA – Umsetzung des Strategischen Rahmenplans)

VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH, Tel.DW 565

VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL, Tel.DW 550

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Dipl.-Ing. Palmiro TORRE, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 123
(Doppelzuteilung Patent Services)

Technisches Gebiet 4 - Chemie

Technische Abteilung 4A – Chemie

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 4 (Chemie);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet der Biotechnologie;
 - Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz
7. Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen

Vorständin: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351
(fachtechnische Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin der Vorständin:

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Evaluierung der Spruchpraxis betreffend Schutzzertifikate und biotechnologische Erfindungen
- Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER, Tel.DW 437

VB(v1) Mag.rer.nat. Dipl.-Ing.Dr.nat.techn. Michael GREITER, Tel.DW 423 (80 % teilbeschäftigt)

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL, Tel.DW 515

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER, Tel.DW 363

zugesetzt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Dr.rer.nat. Irina WOLDMAN, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 731

Verwaltungspraktikantin v1 Dipl.-Ing. Silke LACKNER, BSc, Tel.DW 353

Technische Abteilung 4B – Fachgebiet Chemie

Vorstand:

N.N.

- Die Technische Abteilung 4B ist für Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen zuständig.

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER, Tel.DW 558

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination der Behandlung von Schutzzertifikatsanmeldungen, soweit sie in den Bereich der TA fallen

Hofrat Mag.rer.nat.Dipl.-Ing.Dr.techn. Franz BAUMSCHABL, Tel.DW 459

Hofrätin Mag.rer.nat. Karin BÖHM, Tel.DW 519 (80 % WDZ)

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL

VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY, Tel.DW 348 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin AIGNER, Tel.DW 458

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN, Tel.DW 187

Anhang Technik

QM-Board Technik

Evaluierung der Erledigungsqualität im Bereich Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats- und Halbleiterschutzanmeldungen sowie betr. Recherchen und Gutachten zum Stand der Technik

Leiter: Vizepräsident Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Mitglieder:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Qualitäts-Projektteams

Koordination Dr. Trattner

Team Richtlinien

Prüfungs- und Recherchenrichtlinien

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER

Vorlagen und Textbausteine

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Team EPOQUE

Leiterin: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER

Team Klassifikation und Zuweisung der Geschäftsstücke

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreterin des Leiters: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Bereich Mechanik:

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

Hofrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHMITT

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

Bereich Elektrotechnik/Physik:

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH

Bereich Chemie:

Leiterin: VB(v1) Ing. Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter der Leiterin: VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER

Kern-serv.ip (Service- und Informationsleistungen)

(direkt der Präsidentin unterstellt)

Abteilung Patent Services

Durchführung von Patentrecherchen (Expressrecherchen Standard und Premium, Expressgutachten Standard und Premium, Technologiefeldrecherchen, Patentbeobachtungen/Monitoring, Patentbewertungen, Detailauskünfte über Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen von Personen und Unternehmen in Österreich und international)

Leiter/in: N.N.

Stellvertreterin des Leiters: Dr. Diana Kritsch

Dipl.-Ing. Palmiro Torre

(Doppelzuteilung Abteilung TA 3)

Mag. Jörg Claussen (Doppelzuteilung zur Abteilung Kommunikation und Dokumentation)

Andrea Haas

(Doppelzuteilung Abteilung Internationale Beziehungen)

Ilse Öfferl (ab März 2016 voraussichtlich im Ruhestand, Arbeitsplatz wird aufgelassen)

Andrea Pleil

Maria Zoglmeyr

(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik/Bereich PCT)

Abteilung Trademark Services

Durchführung von Markenähnlichkeitsrecherchen für das österreichische Patentamt, Durchführung von Markenrecherchen für externe Kunden (Markenähnlichkeitsrecherchen - Standard, 24h, 3h; Rankings; Konkurrenzbeobachtungen; Inhaberauskünfte; Firmenbuchrecherchen; CETMOS-Recherchen), Übersetzungen von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen, Erstellung von unbeglaubigten Auszügen aus den Marken- und Musterregistern

Leiterin: Mag. Ursula Höfermayer

Stellvertreterin des Leiters: Mag. Daniela Sibitz (Doppelzuteilung zur Abteilung RPM)

Medhat El-Gohary

Andrea Lipp

Abteilung Finanzen

Sicherstellung der korrekten Buchführung und Bilanzierung nach kaufmännischen Grundsätzen einschließlich Zusammenarbeit mit internen und externen Prüfungsstellen, Kostenrechnung und Controlling, Durchführung des Rechnungswesens für die Service- und Informationsleistungen der Abteilungen Patent Services und Trademark Services einschließlich diesbezgl. Kostenrechnung, Controlling, Budgetierung und Reporting

Leiter: Wilfing Stefan, MAS

Stellvertreterin des Leiters: N.N.

Brigitte Radakovits

Denise Mayer

Geschäftsverteilung ÖPA

gültig ab 1.3.2016

Anhang I

I. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OLG Wien

Folgende rechtskundigen und fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Oberlandesgericht Wien** bestellt worden.

rechtskundige Mitglieder:

HR Mag. Petra ASPERGER
Mag. Karoline EDER-HELNWEIN (SF)
HR Mag. Klaus FÖRSTER
Mag. Elisabeth LAGER-Süß
MMag. Walter LEDERMÜLLER
HR Mag. Maria Daniela MUTZ
Mag. Ines ORNIG
Mag. Dr. Ljiljana PANTOVIC
HR Mag. Gerald PILZ
Mag. Gudrun STRASSER
Mag. Dr. Birgit THOMA-FRIED (SF)

fachtechnische Mitglieder:

Mag. Dr. Wolfram GÖRNER
Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
HR Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO
HR Dipl.-Ing. Dr. Peter SCHMELZER
Dipl.-Ing. Dr. Christian SEYRINGER
Ing. Mag. Dr. Susanna SLABY
HR Dipl.-Ing. Richard STAWA
Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
Mag. Judith STOLL
HR Dipl.-Ing. Dr. Christian THALHAMMER
Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
HR Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER
Dipl.-Ing. Dr. Julia WIEDERMANN

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung „Kommerzialrat“ bzw. „Kommerzialrätin“.

II. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OGH

Folgende fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Obersten Gerichtshof** bestellt worden.

fachtechnische Mitglieder:

Dipl.-Ing. Erwin AUER
HR Dipl.-Ing.Dr. Gerhard BABUREK
HR Dipl.-Ing.Dr. Kurt EHRENDORFER
HR Dr. Siegfried FUSSY
Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
HR Dipl.-Ing. Josef HUBER
Mag. Dr. Ursula HUNGER
Dipl.-Ing. Christian KÖGL
HR Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI
Dipl.-Ing. György KOVACS
Dipl.-Ing. Dr. Lukas KRÄUTER
OR. Mag. Dr. Maria KRENN
HR. Mag. Dr. Renate MÜLLER-HIEL
Mag. Hannes RAUMAUF
Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung „Kommerzialrat“ bzw. „Kommerzialrätin“.

Anhang II

Team „public awareness“

Koordination:

N.N.

MitarbeiterIn	Sachgebiet
HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Barbara KOMLODY	ÖPA allgemein, Kundencenter
FI Alexander BRACHER	kostenlose Recherchemöglichkeit
HR Dr. Robert CIZA	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER	Patent, Gebrauchsmuster, Software
HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster
HR Mag. Klaus FÖRSTER	Marke
Susanne FUGGER	organisatorische Unterstützung
Dr. Michael GREITER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
Dr. Wolfram GÖRNER	Biotechnologie
Mag. Ursula HÖFERMAYER	Marke – serv.ip
Mag.Dr. Ursula HUNGER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
FOI Silvia IZMENYI	Patentregister
Dipl.-Ing. Christian KÖGL	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster, discover.ip
FOI Christine KNAUER	Muster
Andrea KONRAD	organisatorische Unterstützung
ADIR Wilhelm KORINEK	Bibliothek und Dokumentation
OR Dr. Maria KRENN	Biotechnologie, Pharmazie
Dipl.-Ing. Dr. Diana KRITSCH	serv.ip - Patentrecherche
Mag. Elisabeth LAGER-SUESS	EU, Marke, TRIPS
HR Dr. Susanne LANG	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
Mag. Christian LAUFER	ÖPA allgemein
Mag. Walter LEDERMÜLLER	Marke international
Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherche
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Patentbewertung
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Schulen, Jugend innovativ, Staatspreis für Innovation
Katharina MOOS	organisatorische Unterstützung
HR Mag. Daniela MUTZ	Marke
HR Dr. Martin NEWERKLA	Marke national
Mag. Hedwig PONGRACZ	PCT Basis, organisatorische Unterstützung
Maria RABL MSc	ÖPA allgemein, Kundencenter
Mag. Hannes RAUMAUF	Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Peter SCHMELZER	Recherche zum Stand der Technik
HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Johann SCHRANZ	ÖPA allgemein, techn. Schutzrechte, Marke, Muster, serv.ip
HR Brigitta SEDY	Herkunftsschutz
Dr. Susanna SLABY	Recherche, Patent
Dr. Hildegard SPONER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen, discover.ip
HR Dr. Markus STANGL	Marke, Herkunftsschutz
Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Gudrun STRASSER	Marke
VPr. Dr. Dietmar TRATTNER	Recherche, Qualitätsmanagement
HR Mag. Robert ULLRICH	EU, HABM, WIPO, TRIPS
FOI Josef UNGER	Markenregister
Dipl.-Ing. Sascha WAGNER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Johannes WERNER	Software

Team „KD - Kundencenter“

Gesamtkoordination:

VB(v1) Tamara GARTNER
Barbara KOMLODY (serv.ip) (dzt. MKU)

Kundenbetreuer First-Level-Support

FINSP Alexander BRACHER
Susanne FUGGER (serv.ip)
Daniela PREYER (serv.ip)
Julia ZACH (serv.ip)

Kundenbetreuer - Bibliothek/Lesesaal

FOINSP Walter AMSTÖTTER
VB(v3) Karl MOHL

Kundenbetreuer Second-Level-Support

Juristischer Auskunftsdienst

Koordination: Mag. Johann SCHRANZ (serv.ip)
VB(v1) Mag.iur. Claudia BERGER
VB(v1) Mag.iur. Manuela RIEGER
Verwaltungspraktikantin v1 Mag.iur. Nina KÖHL

Technischer Auskunftsdienst

Koordination: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
Mitwirkung an der Organisation:
VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Martin AIGNER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Klaus HÖRZER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER
VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS
VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER
VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
HR Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER
HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER
HR Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER
VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER
HR Dipl.-Ing. Richard STAWA
VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara STEINZ-KRISMANIC
VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL
VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER

Team „discover.IP“

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit dem aws und dem EPA: VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL

discover.IP Teammitarbeiter/innen:

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfram GÖRNER

Andrea HAAS (serv.ip) (Sekretariatsunterstützung)

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Lukas KRÄUTER

VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (Lektorin, rechtliche Beratung)

VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

VB(v1) Mag. Dr.rer.nat. Hildegard SPONER

Dipl.-Ing. Palmiro TORRE, (serv.ip)

HR Dr.phil. Johannes WERNER (Lenkungsausschuss)

Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. –prüferinnen in RPM, RÖM, RIM und PCT

I. Patent- und Musterangelegenheiten

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes und gemäß § 27 Abs. 1 Muster-
schutzgesetz werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Be-
sorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 4 und 10) und Z 4 lit.a und Z 10 PAV:

Amtsärztin Eva MÜHLBAUER

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV:

Fachoberinspektor Karl ÖRY
Fachoberinspektorin Christine KNAUER
Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER

II. Markenangelegenheiten

Gemäß § 35 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1970 werden nachstehende Bedienstete der
Rechtsabteilung Österreichische Marke und der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zur
Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 lit b und c und Z 8), Z 7 lit b und c und Z 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Hofrätin Brigitta SEDY

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7 und 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Amtsdirektor Regierungsrat Karl BÖHM
Amtsdirektor Rudolf TIROCH
Amtsdirektor Georg KOCH
Amtsdirektorin Gabriele GÖSSINGER
VB Regierungsrätin Brigitte SCHREY
VB Beate STIX

c) Angelegenheiten

gemäß § 36 Z 9 lit. a bis f PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV

VB Natascha RINALDA
VB Eva DERSCH
VB Stephan HOFNER

III. Angelegenheiten des EPÜ und PCT

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes werden nachstehende Bedienstete der Abteilung PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 bis 7), Z 2 bis 7 PAV sowie

gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 und 6), Z 2 und 6 lit.a PAV:

Amtsdirektor Ing. Peter RAUSCHER

VB Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ

Die Zuweisung des konkreten Aufgabengebietes an die einzelnen Bediensteten im Rahmen dieser Ermächtigung erfolgt durch den zuständigen Abteilungsvorstand in der Geschäftsverteilung gemäß § 61 Abs. 6 PatG iVm § 23 PAV.

Recht und Support
 Rechtsabteilung Patent und Muster
 Der Vorstand

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster;
 Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik
 ab 1. April 2011**

1. Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 1. April 2011 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Stabsstelle Technik und PCT:
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne L a n g .
 Technische Abteilung 1 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 1 B:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 2 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 2 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 3 A: *)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 3 B: *)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 4 A:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 4 B:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .

2. Gemäß § 7 Schutzrechtsverordnungsverordnung 1996 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 werden mit Wirkung vom 1. April 2011 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Schutzrechtsverordnungsangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Technische Abteilung 1 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 1 B:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 2 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 2 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 3 A: *)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 3 B: *)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 4 A:
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne L a n g .
 Technische Abteilung 4 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .

Dr. Ciza e.h.
 Wien, am 29. März 2011

*) siehe Seite 47 – Änderung ab 15.5.2014!

Recht und Support
Rechtsabteilung Patent und Muster
Der Vorstand

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuweisung eines rechtskundigen Mitglieds an die Technische Abteilung 3 ab 15. Mai 2014

Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz wird mit Wirkung vom 15. Mai 2014 die Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster vom 29. November 2011 hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** insofern geändert, als der Technischen Abteilung 3 folgendes rechtskundiges Mitglied der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen wird:

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .

Rechtsabteilung Patent und Muster
Dr. Ciza e.h.
Wien, am 19. Mai 2014

Anhang III – Kommissionen

Ständige Begutachungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG

Funktionsperiode ab 1.4.2015 bis zum 31.3.2020

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Vorsitzende: | VPräs. Dr. Andrea SCHEICHL |
| 2. Mitglied: | Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK |
| 3. Vom Zentralausschuss beim bmvit
bestelltes Mitglied: | Mag. Alexander SVETLY |
| 4. Von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
bestelltes Mitglied: | ADir. Ing. Peter RAUSCHER |

5. Ersatzmitglieder:

zu 1.: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

zu 2.: VPräs. Dr. Dietmar TRATTNER

zu 3.: HR. Dr. Christian THALHAMMER
FINSP Alexander BRACHER

zu 4.: Dr. Norbert HARTL (bmvit)

Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 1.12.2011 bis 30.11.2016

Vorsitzender Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER
Stellvertretender Vorsitzender Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung von Bewerbungen:

- | | |
|---|--|
| a) für den rechtskundigen Dienst
Ersatzmitglied | Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC
Mag.iur. Susanna KERNTHALER |
| b) für den fachtechnischen Dienst
Ersatzmitglied | Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER |
| c) für alle übrigen Verwendungen
Ersatzmitglied | Tamara GARTNER
Maria RABL MSc |

Vom Zentralausschuss des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestellte Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung der Bewerbungen:

FSG:

- a) Für den rechtskundigen Dienst:
Mag.iur. Alexander SVETLY
Hofrat Dr.iur. Robert CIZA (Ersatzmitglied)
- b) Für den fachtechnischen Dienst:
Hofrat Dr. Christian THALHAMMER
Dipl.-Ing. György KOVACS (Ersatzmitglied)
- c) Für alle übrigen Verwendungen:
Fachinspektor Alexander BRACHER
Amtdirektor Georg KOCH (Ersatzmitglied)

ÖAAB-FCG:

- Amtdirektor Ing. Peter RAUSCHER
Hofrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER (Ersatzmitglied) (VKU)

Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT

Funktionsperiode vom 1.1.2012 bis 31.12.2016

Senat V

für die Beamten des Österreichischen Patentamtes

- 1. Senatsvorsitzende:** GL Dr. Elisabeth PÖSEL
- 2. Mitglied:** HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER
- 3. Von der Personalvertretung
bestelltes Mitglied:** ADir. Susanne FAZEKAS

Ersatzmitglieder:

zu 1.: MR Dr. Helga MIELING

zu 2.: HR Mag. Dr. Markus STANGL
OR Mag. Dr. Maria KRENN

zu 3.: GL Dr. Reinhard KUNTNER
MR Dr. Andreas LINHART

Disziplarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Senat I

für die BeamtInnen des Österreichischen Patentamtes

- Vorsitzender:** MR Dr. Viktor SIEGL
- Stellvertreter:** GL Dr. Wilhelm KAST
MR Dr. Christian SINGER
- Mitglieder:** a) MR Mag. Erika FAUNIE
b) MR Dr. Andreas LINHART (Zentralausschuss beim bmvit)
- Ersatzmitglieder:** zu a) AL Mag. Evelinde GRASSEGGER
AL Mag. Bettina HUBER
- zu b) ADir. Susanne FAZEKAS (Zentralausschuss beim bmvit)
MR Mag. Kurt NEMEC (Zentralausschuss beim bmvit)

Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 11.4.2011 bis 10.4.2016

Vorsitzende/r: N.N.
Vorsitzenden-Stellvertreterin: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER
 Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER
 Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA
 Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
 Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG
 Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL
 Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
 Amtsdirektor Rudolf TIROCH

- **Rechtskundiger Senat**

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL (Vorsitzender)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA (Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglied)
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Mitglied)
 Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER (Ersatzmitglied)

- **Fachtechnischer Senat**

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER (Vorsitzende)
 Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)
 Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
 Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC (Ersatzmitglied)

- **Sonstiger Senat**

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Vorsitzende)
 Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER (Stellvertreterin der Vorsitzenden und Mitglied)
 Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
 Amtsdirektor Rudolf TIROCH (Ersatzmitglied)

Prüfungskommission für Patentanwälte

Funktionsperiode vom 1.6.2013 bis 31.5.2016

1) aus dem Kreise der Bediensteten des Österreichischen Patentamtes:

- Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER
Vorsitzende
- Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ
Stellvertreter der Vorsitzenden
- Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
Beisitzerin aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes
- Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER
Ersatzmitglied aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

2) aus dem Kreise der Patentanwälte:

- Dipl.-Ing. Helmut HÜBSCHER
- Mag.Dr.rer.nat. Paul N. TORGLER
Beisitzer
- Dr.phil. Martin MÜLLNER
- Dr.phil. Albin SCHWARZ
- Dipl.-Ing. Werner BARGER
- Dipl.-Ing. Arnulf WEINZINGER
Ersatzmitglieder in der angeführten Reihenfolge

Datenschutzbeauftragter

Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

1. Beratung der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung in datenschutzrechtlichen Belangen
2. Entgegennahme von Anregungen zur Verbesserung des Datenschutzes
3. Einholung von Auskünften, die datenschutzrechtliche Belange betreffen
4. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Datenschutzes
5. Beantwortung von Auskunftsbegehren von Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung gemäß § 26 DSGVO 2000
6. Bearbeitung von Anträgen der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung betreffend die Löschung oder die Richtigstellung nach § 27 DSGVO 2000 bzw. betreffend einen Widerspruch gemäß § 28 DSGVO 2000
7. Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung zur Verbesserung des Datenschutzes

Anhang IV

Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA

Vorsitzende/r:

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

1. Stellvertreter des Vorsitzenden und Schriftführer:

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

2. Stellvertreter des Vorsitzenden:

VB(v1) Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

Weitere Mitglieder:

VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575
Amtdirektor Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

Anhang V

Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees **gem. § 167 Abs.6 PatG (GSt)**

Leiter/in: Mag. Yeliz YILDIRIM
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion II/Abteilung FC II
Tel. +43 1 711 62 65 7409
Fax: +43 1 711 62 65 7499
yeliz.yildirim@bmvit.gv.at



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Verordnung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend die Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
- Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der verwechslungsfähigen Ähnlichkeit der Marke MCBERG mit diversen „McDonalds“-Marken (Widerspruchsmarken) im Bereich der Klasse 43 im Rahmen einer mittelbaren Verwechslungsgefahr wegen Vorliegens einer Serienmarke.

[...]

- Die Marken McTirol, MCMOUNTAIN, MCTYROL, MC TIROL und MCTIROL sind diversen „McDonalds“-Marken (nur) im Bereich der Dienstleistungen der Klasse 43 auf Grund des gemeinsamen Stammes „Mc“ im Sinne eine mittelbaren Verwechslungsgefahr ähnlich, wobei von einer notorisch weiten Verbreitung der Marken der Antragstellerin auszugehen ist.

- Patentrecht:

- Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend ein Bodenbearbeitungsgerät. Diese Fragen sind in erster Linie Rechtsfragen.
Zur Frage der Zulässigkeit von Eventualanträgen (bedingt erklärte Einschränkung des Streitpatents) im Rekursverfahren:

Im Außerstreitverfahren sind Eventualanträge grundsätzlich unzulässig.

Aus dem spezielleren § 104 Abs 4 PatG, der eine beschränkte Aufrechterhaltung des Streitpatents ermöglicht, ist jedoch die Beachtlichkeit von im Rekursverfahren gestellten Hilfsanträgen abzuleiten. Für ihre Zulässigkeit ist aber zu verlangen, dass sie sich zum einen an den Grundsätzen des § 104 Abs 4 PatG orientieren und dass sie sich zum anderen im Rekursverfahren auf Basis des in erster Instanz ausgehend von den Parteibehauptungen ermittelten Sachverhalts abschließend beurteilen lassen.

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Mitteilungen der Patentanwaltskammer
- Bestellung der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im Österreichischen Patentamt

• Anhang:

- Statistische Übersichten 2015 über Geschäftsumfang und Geschäftstätigkeit des Österreichischen Patentamtes in Patentangelegenheiten, in Gebrauchsmusterangelegenheiten, bei Recherchen und Gutachten, in Markenangelegenheiten und in Musterangelegenheiten

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Verordnung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend die Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004 (BGBl. I Nr. 100/2003 idgF, wird verordnet:

Die Kundmachung des Beschlusses der Versammlung des Verbandes für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 14. Oktober 2015, mit dem die Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. Nr. 348/1979 idF BGBl. III Nr. 132/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 36/2015) geändert wird, hat dadurch zu erfolgen, dass dieser Beschluss in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes (1200 Wien, Dresdner Straße 87) zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt wird.

Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum hat Dänemark am 13. Jänner 2016 den Anwendungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. III Nr. 32/1999, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 88/2008, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 193/2015) mit Wirksamkeit vom 13. April 2016 auf die Färöer-Inseln ausgedehnt.

Weiters wird die Kundmachung in BGBl. III Nr. 131/2013 dahingehend berichtigt, dass Dänemark am 11. Oktober 2010 den Anwendungsbereich des gegenständlichen Protokolls mit Wirksamkeit vom 11. Jänner 2011 auf Grönland ausgedehnt hat.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 16. Dezember 2014, 4Ob190/14s

Zur Frage der verwechslungsfähigen Ähnlichkeit der Marke MCBERG mit diversen „McDonalds“-Marken (Widerspruchsmarken) im Bereich der Klasse 43 im Rahmen einer mittelbaren Verwechslungsgefahr wegen Vorliegens einer Serienmarke. Die Serienmarken einer Markenfamilie charakterisiert ein gemeinsamer Stammbestandteil (Stammzeichen) als Wortstamm, Bildstamm oder auch als Hörstamm.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[MCBERG](#)

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 16. Dezember 2014, 4Ob211/14d (4Ob212/14a, 4Ob213/14y, 4Ob214/14w)

Die Marken McTirol, MCMOUNTAIN, MCTYROL, MC TIROL und MCTIROL sind diversen „McDonalds“-Marken (nur) im Bereich der Dienstleistungen der Klasse 43 auf Grund des gemeinsamen Stammes „Mc“ im Sinne eine mittelbaren Verwechslungsgefahr ähnlich, wobei von einer notorisch weiten Verbreitung der Marken der Antragstellerin auszugehen ist.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[MCTIROL](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 25. März 2015, 34R16/15w

Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend ein Bodenbearbeitungsgerät. Diese Fragen sind in erster Linie Rechtsfragen.

Zur Frage der Zulässigkeit von Eventualanträgen (bedingt erklärte Einschränkung des Streitpatents) im Rekursverfahren:

Im Außerstreitverfahren sind Eventualanträge grundsätzlich unzulässig.

Aus dem spezielleren § 104 Abs 4 PatG, der eine beschränkte Aufrechterhaltung des Streitpatents ermöglicht, ist jedoch die Beachtlichkeit von im Rekursverfahren gestellten Hilfsanträgen abzuleiten. Für ihre Zulässigkeit ist aber zu verlangen, dass sie sich zum einen an den Grundsätzen des § 104 Abs 4 PatG orientieren und dass sie sich zum anderen im Rekursverfahren auf Basis des in erster Instanz ausgehend von den Parteibehauptungen ermittelten Sachverhalts abschließend beurteilen lassen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Bodenbearbeitungsgerät](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Ginja de Óbidos e Alcobaça“, GGA (PT, Obst), 08.03.2016, C 91/12/2016

„Café de Valdesia“, GU (DO, Kaffee), 08.03.2016, C 91/15/2016

„Krčko maslinovo ulje“, GU (HR, Olivenöl), 15.03.2016, C 99/20/2016

„Oecher Puttes“/„Aachener Puttes“, GGA (DE, Blutwurst), 15.03.2016, C 99/24/2016

„Kolokasi Sotiras/Kolokasi-Pouilles Sotiras“, GU (CY, Gemüse), 19.03.2016, C 105/12/2016

„Flönz“, GGA (DE, Blutwurst), 22.03.2016, C 107/12/2016

„Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“, GU (HR, Olivenöl), 23.03.2016, C 108/18/2016

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde im Amtsblatt vom 23.03.2016, C 108/22/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Huile d'olive de Haute-Provence“ (GU, FR, Olivenöl, ABI C 297/4/2000, L 275/9/2001, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Mitteilungen der Patentanwaltskammer

Patentanwalt Dipl.-Phys. Dr.rer.nat. Almar Lercher; Eintragung in die Liste der Patentanwälte

Die Österreichische Patentanwaltskammer hat gemäß § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mitgeteilt, dass Patentanwalt Dipl.-Phys. Dr.rer.nat. Almar Lercher mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 in die Liste der Patentanwälte eingetragen worden ist.

Als Standort wurde angegeben:

6021 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 16

Patentanwalt DI Dr. David Lerchbaum; Eintragung in die Liste der Patentanwälte

Die Österreichische Patentanwaltskammer hat gemäß § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mitgeteilt, dass Patentanwalt DI Dr. David Lerchbaum mit Wirkung vom 1. März 2016 in die Liste der Patentanwälte eingetragen worden ist.

Als Standort wurde angegeben:

8700 Leoben, Mühlgasse 3

Patentanwalt Dipl.-Ing. Georg Puchberger, Eintragung in die Liste der Patentanwälte

Die Österreichische Patentanwaltskammer hat gemäß § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mitgeteilt, dass Patentanwalt Dipl.-Ing. Georg Puchberger mit Wirkung vom 30. November 2015 in die Liste der Patentanwälte eingetragen worden ist.

Als Standort wurde angegeben:

1010 Wien, Reichsratsstraße 13

Patentanwalt DI (FH) Dr.techn. Bernhard Hechenleitner, Eintragung in die Liste der Patentanwälte

Die Österreichische Patentanwaltskammer hat gemäß § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mitgeteilt, dass Patentanwalt DI (FH) Dr.techn. Bernhard Hechenleitner mit Wirkung vom 4. Dezember 2015 in die Liste der Patentanwälte eingetragen worden ist.

Als Standort wurde angegeben:
6021 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 16

DI Claudia Grabherr - Streichung aus der Liste der Patentanwälte wegen Ablebens

Patentanwältin DI Claudia Grabherr wurde mit Wirkung vom 9. Februar 2016 wegen Ablebens aus der Liste der Patentanwälte gestrichen.

Mit der Abwicklung der Kanzleigeschäfte wurden im Sinne des § 35 Abs. 2 lit. i PatAnwG die Herren Patentanwälte DI Dr. Andreas Gehring, DI Georg Puchberger und DI Peter Puchberger, sowohl gemeinschaftlich als auch jeder für sich, beauftragt. Die Frist für die Abwicklung der Kanzleigeschäfte läuft bis einschließlich 9. Mai 2016.

Bestellung der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im Österreichischen Patentamt

Zu Mitgliedern der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im Österreichischen Patentamt werden für die Funktionsperiode vom 11. April 2016 bis zum 10. April 2021 bestellt:

Vorsitzende: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva Fessler

Vorsitzenden-Stellvertreterin: Hofrätin Mag.iur. Petra Asperger

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

Hofrätin Mag.iur. Petra Asperger
Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich Bauer
Hofrat Mag.Dr.iur. Robert Ciza
Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt Ehrendorfer
Hofrätin Dipl.-Ing. Eva Fessler
Hofrat Mag.iur. Klaus Förster
Fachoberinspektor Peter Hrnčir
Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne Lang
Hofrätin Mag.iur. Daniela Mutz
Hofrat Mag.Dr.iur. Markus Stangl
Dipl.-Ing. Claudia Steinz-Krismanic

Senat für den rechtskundigen Dienst

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus Stangl (Vorsitzender)
Hofrat Mag.Dr.iur. Robert Ciza (Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglied)
Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne Lang (Mitglied)
Hofrätin Mag.iur. Petra Asperger (Ersatzmitglied)

Senat für den fachtechnischen Dienst

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva Fessler (Vorsitzende)

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich Bauer (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt Ehrendorfer (Mitglied)

Dipl.-Ing. Claudia Steinz-Krismanic (Ersatzmitglied)

Senat für den allgemein höheren und den gehobenen Dienst

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne Lang (Vorsitzende)

Hofrätin Mag.iur. Petra Asperger (Stellvertreterin der Vorsitzenden und Mitglied)

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt Ehrendorfer (Mitglied)

Hofrätin Mag.iur. Daniela Mutz (Ersatzmitglied)

Senat für den sonstigen Dienst

Hofrätin Mag.iur. Daniela Mutz (Vorsitzende)

Hofrat Mag.iur. Klaus Förster (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)

Dipl.-Ing. Claudia Steinz-Krismanic (Mitglied)

Fachoberinspektor Peter Hrnčir (Ersatzmitglied)

Jahresbericht Daten und Fakten



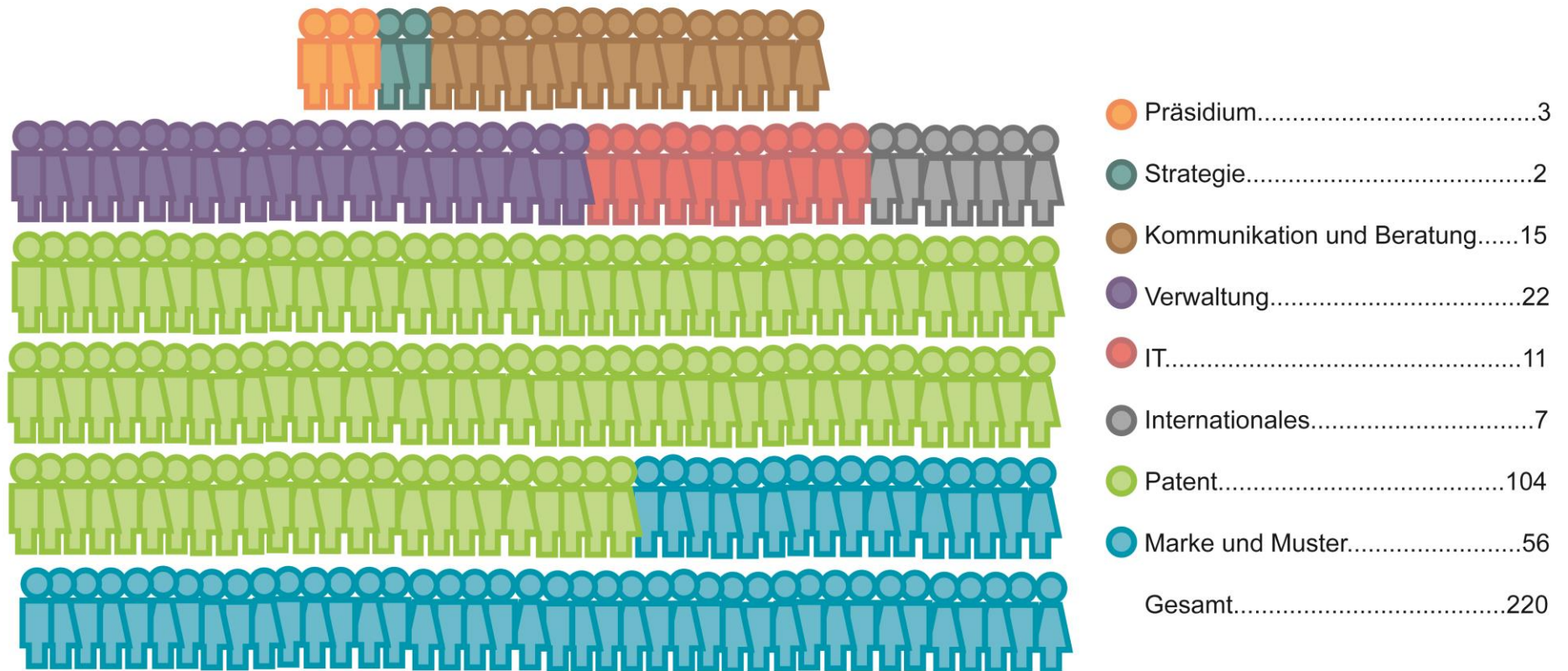
Inhalt

A.	Das Österreichische Patentamt	4
I.	Personal	4
B.	Übersicht	5
I.	Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Designs) für den Zeitraum 2010 bis 2015	5
II.	Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Designs) für den Zeitraum 2010 bis 2015	5
III.	Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Designs) von ÖsterreicherInnen bei internationalen Ämtern (2015)	6
C.	Patentangelegenheiten	7
I.	Patentanmeldungen (national), PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase), Einsprüche, Rekurse, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung, Berufungen an das Oberlandesgericht und EP-Anmeldungen (Österreich benannt) (2014 und 2015)	7
II.	Patentanmeldungen [national*]), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2015).....	7
III.	Patentanmeldungen [national*]), eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2015)	8
IV.	Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2015).....	10
V.	Erfindungsanmeldungen (Patente und Gebrauchsmuster) beim Österreichischen Patentamt nach Sachgebieten (2015)	12
VI.	Patenterteilungen (national, 2014 und 2015).....	13
VII.	Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2015)	13
VIII.	Patenterteilungen (national) von Patentinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2015).....	14
IX.	Nationales Erfindungsranking nach Anmelder und Anzahl der erteilten Patente und Gebrauchsmuster (2015).....	15
X.	Internationales Erfindungsranking nach Anmelder und Anzahl der erteilten Patente und Gebrauchsmuster (2015)	17
XI.	Patenterteilungen (europäisch – Österreich benannt, 2014 und 2015)	17
XII.	Patenterteilungen (europäisch – Österreich benannt) geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2015)	18
XIII.	Aufrechte Patente (national und europäisch – Österreich benannt, 2014 und 2015).....	19
XIV.	Aufrechte Patente (national und europäisch – Österreich benannt), geordnet nach dem Anmeldejahr.....	19
D.	Gebrauchsmusterangelegenheiten	20
I.	Gebrauchsmusteranmeldungen, PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase), Registrierungen, Rekurse, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung, Berufungen an das Oberlandesgericht (2014 und 2015).....	20
II.	Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2015).....	20

III.	Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2015)	21
IV.	Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2015).....	22
V.	Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers (2015)	24
VI.	Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2015).....	24
VII.	Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (2014 und 2015)	25
E.	Markenangelegenheiten.....	26
I.	Markenanmeldungen, Anträge auf internationale Registrierung, Rekurse, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an das Oberlandesgericht, Markenwiderspruchsverfahren (national und international) (2014 und 2015)	26
II.	Markenanmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2015)	26
III.	Markenanmeldungen (national) von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2015)	27
IV.	Markenanmeldungen (national), geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2015).....	28
V.	Markenanmeldungen, Registrierungen, Anträge auf Umschreibung, Löschungen und Anträge auf Wiedereinsetzung (national, 2014 und 2015).....	30
VI.	Markenregistrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2015).....	30
VII.	Markenregistrierungen (national) für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2015).....	31
VIII.	Nationales Markenranking nach Anmelder und Anzahl der registrierten Marken (2015).....	32
IX.	Internationales Markenranking nach Anmelder und Anzahl der registrierten Marken (2015)	34
X.	Internationale Marken (2014 und 2015).....	34
XI.	Aufrechte Marken in Österreich (national und international) zum Stichtag 31. Dezember (2014 und 2015).....	35
F.	Design-/Musterangelegenheiten	36
I.	Designanmeldungen, Registrierungen, Rekurse, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an das Oberlandesgericht (2014 und 2015).....	36
II.	Designanmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2015)	36
III.	Designanmeldungen von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2015).....	37
IV.	Designregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers (2015).....	38
V.	Designregistrierungen für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2015)	39
VI.	Nationales Designranking nach Anmelder und Anzahl der registrierten Designs (2015)	40
VII.	Designranking nach Anmelder und Anzahl der registrierten Designs (2015).....	42
VIII.	Aufrechte Designs in Österreich (2014 und 2015).....	42

A. Das Österreichische Patentamt

I. Personal



Stand: Februar 2016

B. Übersicht

I. Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Designs) für den Zeitraum 2010 bis 2015

Gegenstand	2010	2011	2012	2013	2014	2015
1) Patentanmeldungen	2.675	2.430	2.552	2.395	2.363	2.441
2) Schutzzertifikatsanmeldungen	48	38	58	72	75	79
3) Gebrauchsmusteranmeldungen	885	812	711	763	748	754
4) Markenmeldungen	6.824	6.329	6.506	6.207	6.105	5.742
5) Designanmeldungen	982	737	1.051	841	881	765

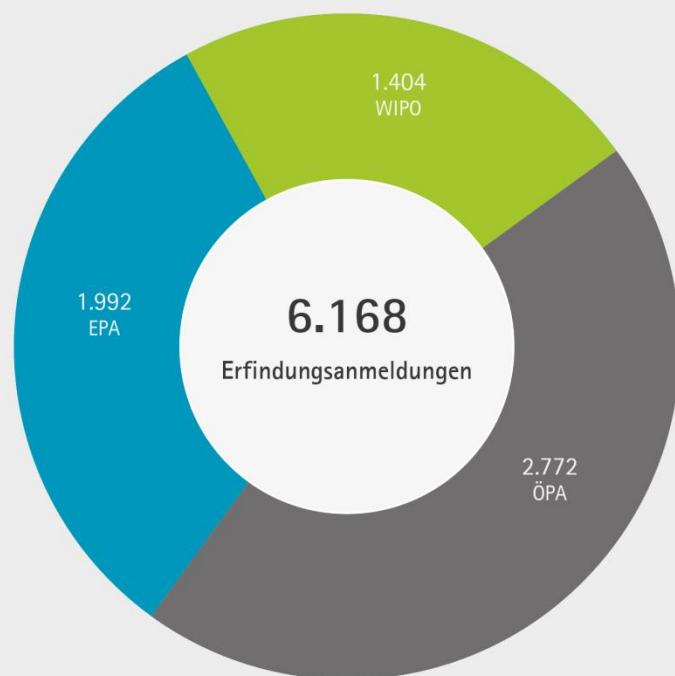
II. Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Designs) für den Zeitraum 2010 bis 2015

Gegenstand	2010	2011	2012	2013	2014	2015
1) Patente	1.130	1.198	1.439	1.256	962	1.356
2) Schutzzertifikate	44	49	21	46	13	34
3) Gebrauchsmuster	659	606	686	582	488	604
4) Marken	5.606	5.062	4.870	5.936	5.115	4.871
5) Designs	709	777	769	943	754	958

III. Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Designs) von ÖsterreicherInnen bei internationalen Ämtern (2015)

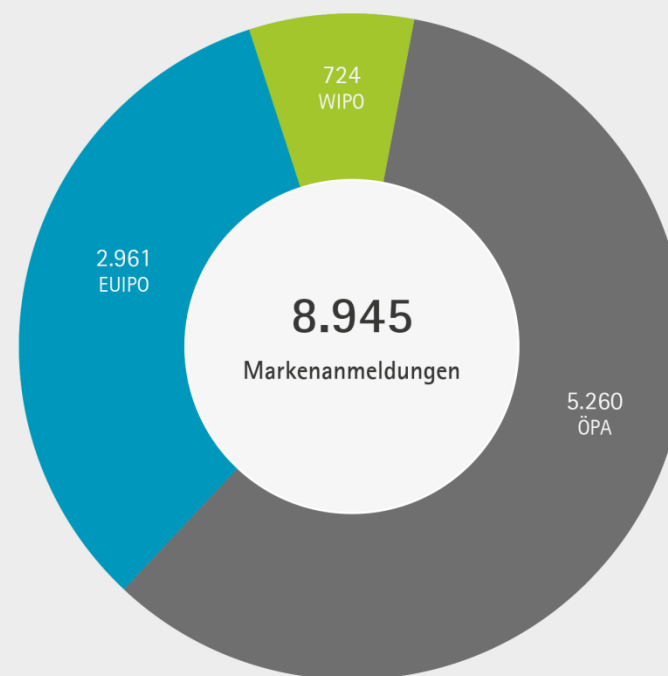
Gegenstand	Europäisches Patentamt	Weltorganisation für geistiges Eigentum	Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum
1) Erfindungen (Patente und Gebrauchsmuster)	1.992	1.404	-
2) Marken	-	724	2.961
3) Designs	-	-	2.214

Erfindungsanmeldungen ÖPA-EPA-WIPO 2015
von Österreicher/innen



Quelle: Österreichisches Patentamt (ÖPA), Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

Markenanmeldungen ÖPA-EUIPO-WIPO 2015
von Österreicher/innen



Quelle: Österreichisches Patentamt (ÖPA), Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

c. Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Patentangelegenheiten

- I. Patentanmeldungen (national), PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase), Einsprüche, Rekurse, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung, Berufungen an das Oberlandesgericht und EP-Anmeldungen (Österreich benannt) (2014 und 2015)

Gegenstand	2014	2015
Anmeldungen (national)	2.363	2.441
PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase)	462	487
Einsprüche	5	8
Rekurse.....	7	8
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	13	22
Berufungen an das OLG	3	2
EP-Anmeldungen (Österreich benannt)	151.981	160.022

- II. Patentanmeldungen [national*]), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2015)

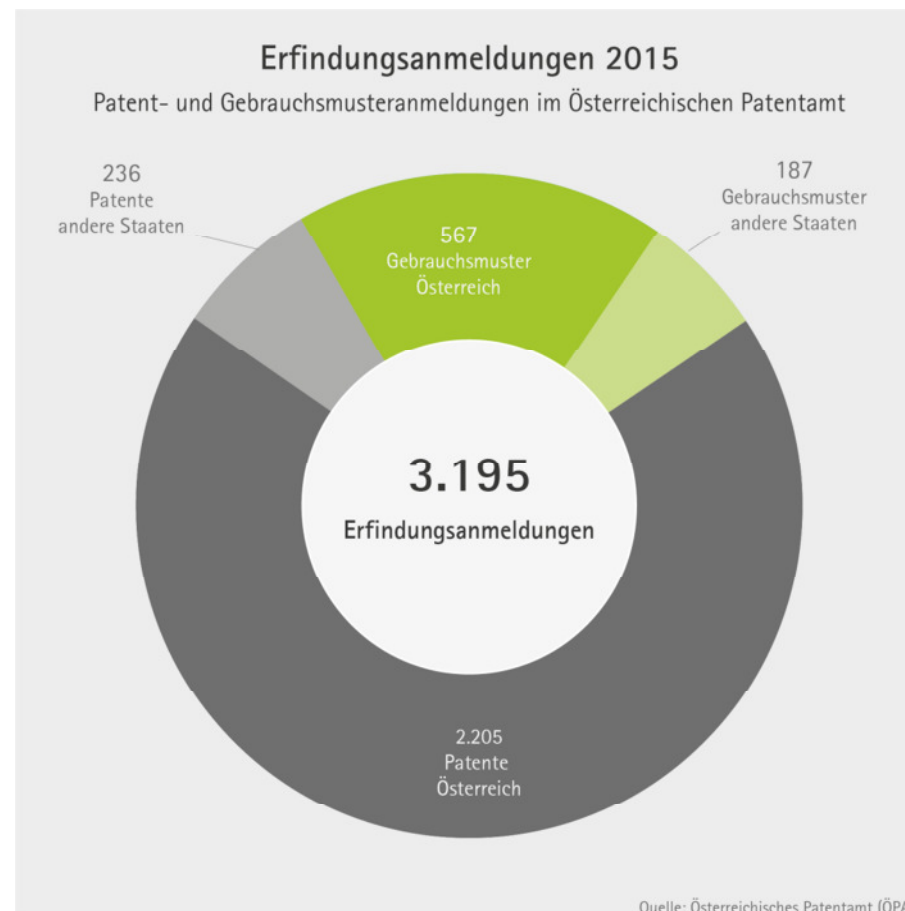
Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	2.205	Norwegen	2
Belgien	2	Schweiz	52
Bulgarien	1	Slowakei.....	1
Deutschland.....	119	Slowenien	1
Finnland.....	8	Südafrika.....	1
Frankreich.....	2	Taiwan	2
Italien	26	Vereinigte Königreiche.....	2
Japan	8	Vereinigte Staaten/USA	6
Mauritius.....	1		
Niederlande.....	2	Summe.....	2.441

*) Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

III. Patentanmeldungen [national*]), eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2015)

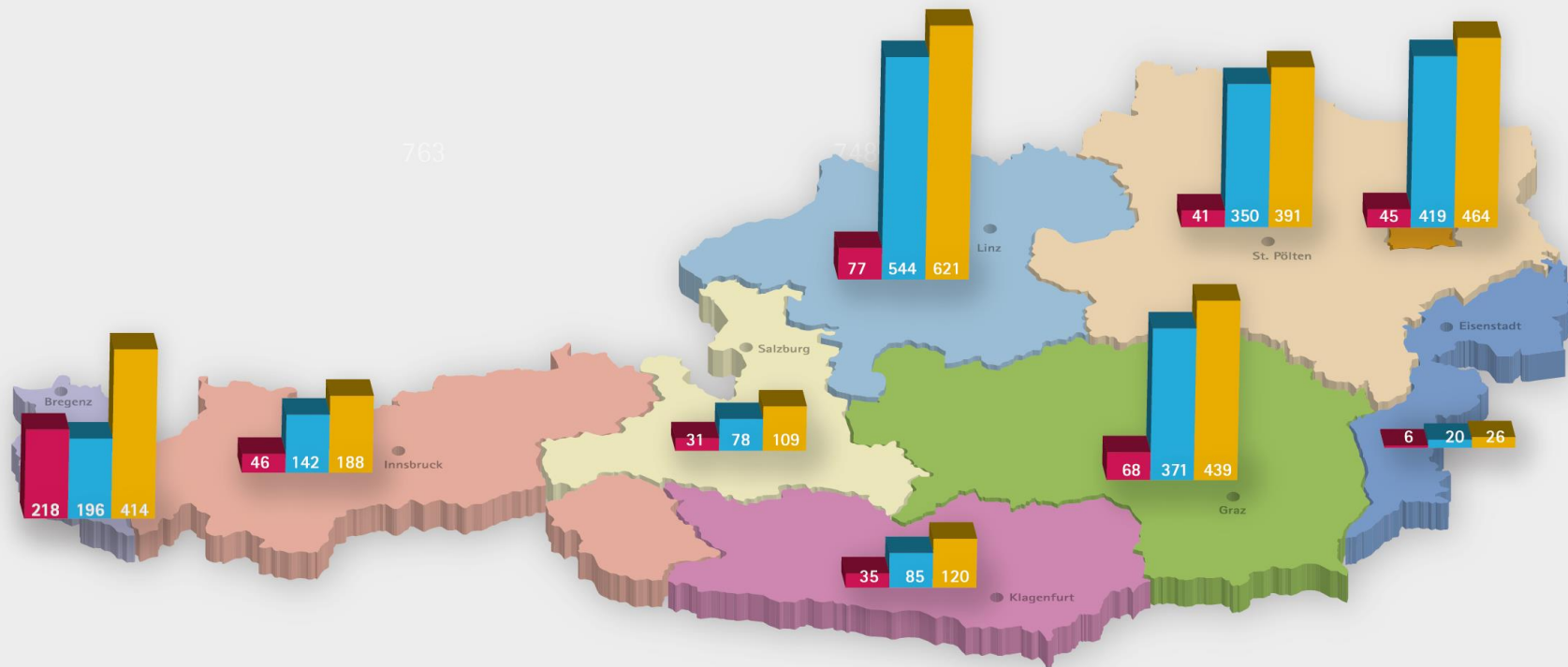
Burgenland.....	20
Kärnten	85
Niederösterreich	350
Oberösterreich.....	544
Salzburg	78
Steiermark.....	371
Tirol	142
Vorarlberg.....	196
Wien.....	419
Summe	2.205

*) Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen



Erfindungsanmeldungen nach Bundesländern 2015

im Österreichischen Patentamt



Quelle: Österreichisches Patentamt (ÖPA)

IV. Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach Technologiegebiet gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle*) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2015)

Länder	AT	BE	BG	CH	DE	FI	FR	GB	IT	JP	MU	NL	NO	SI	SK	TW	US	ZA	insges.
--------	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---------

Gruppe 1 Elektrotechnik

1	Elektrische Maschinen und Anlagen	200			2	8				1										211
2	Audiovisuelle Technik	27				1	1													29
3	Telekommunikations-technologien	9				1														10
4	Digitale Kommunikationstechnologien	28				1														29
5	Grundlegende Kommunikationstechnologien	3																		3
6	Computertechnologie	38						1	1											40
7	Datenverarbeitung	9			2														1	12
8	Halbleiter	12				3	1			1										17
	Summe	326			4	14	1	1	1	1	2								1	351

Gruppe 2 Mess-, Steuer-, Regeltechnik, Optik

9	Optik	21				4														25
10	Messtechnik	132			1	4				2										139
11	Analyse von biologischen Materialien	1																		1
12	Steuer- und Regeltechnik	45				1			1											47
13	Medizintechnik	64			6	4			4											78
	Summe	263			7	13			5	2										290

Gruppe 3 Chemie (inkl. Pharma)

14	Organische Feinchemie	5				1			1											7
15	Biotechnologie	10																		10
16	Pharmazie	20																1		21
17	Kunststoffe, makromolekulare Chemie	13																		13
18	Nahrungsmittelchemie	9									1									10
19	Grundstoffchemie	20				1														21
20	Materialien, Metallurgie	46			6	2														54
21	Oberflächen, Beschichtungen	31				6														37
23	Chemische Verfahrenstechnik	48			2	4							1				1			56

*) WIPO-IPC Konkordanz Tabelle: http://www.wipo.int/ipstats/en/statistics/technology_concordance.html, Stand Jänner 2015

IV. Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach Technologiegebiet gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle*) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2015)

Länder	AT	BE	BG	CH	DE	FI	FR	GB	IT	JP	MU	NL	NO	SI	SK	TW	US	ZA	insges.
24 Umwelttechniken	32				2												1		35
Summe	234			8	16				1		1		1				3		264

Gruppe 4 Maschinenbau (inkl. Transport)

25 Fördertechnik	97			6	6			1	1										111
26 Werkzeugmaschinen	129				7	1			10	2									149
27 Motoren, Pumpen, Turbinen	134				4														138
28 Textil- und Papiermaschinen	45				3	6			1										55
29 Andere Spezialmaschinen	166			2	7				2										177
30 Thermische Prozesse und Apparate	80			2	3							2							87
31 Maschinenelemente	112			12	8		1		1	2			1	1					138
32 Transport	177				6										1		1		185
Summe	940			22	44	7	1	1	15	4		2	1	1	1		1		1.040

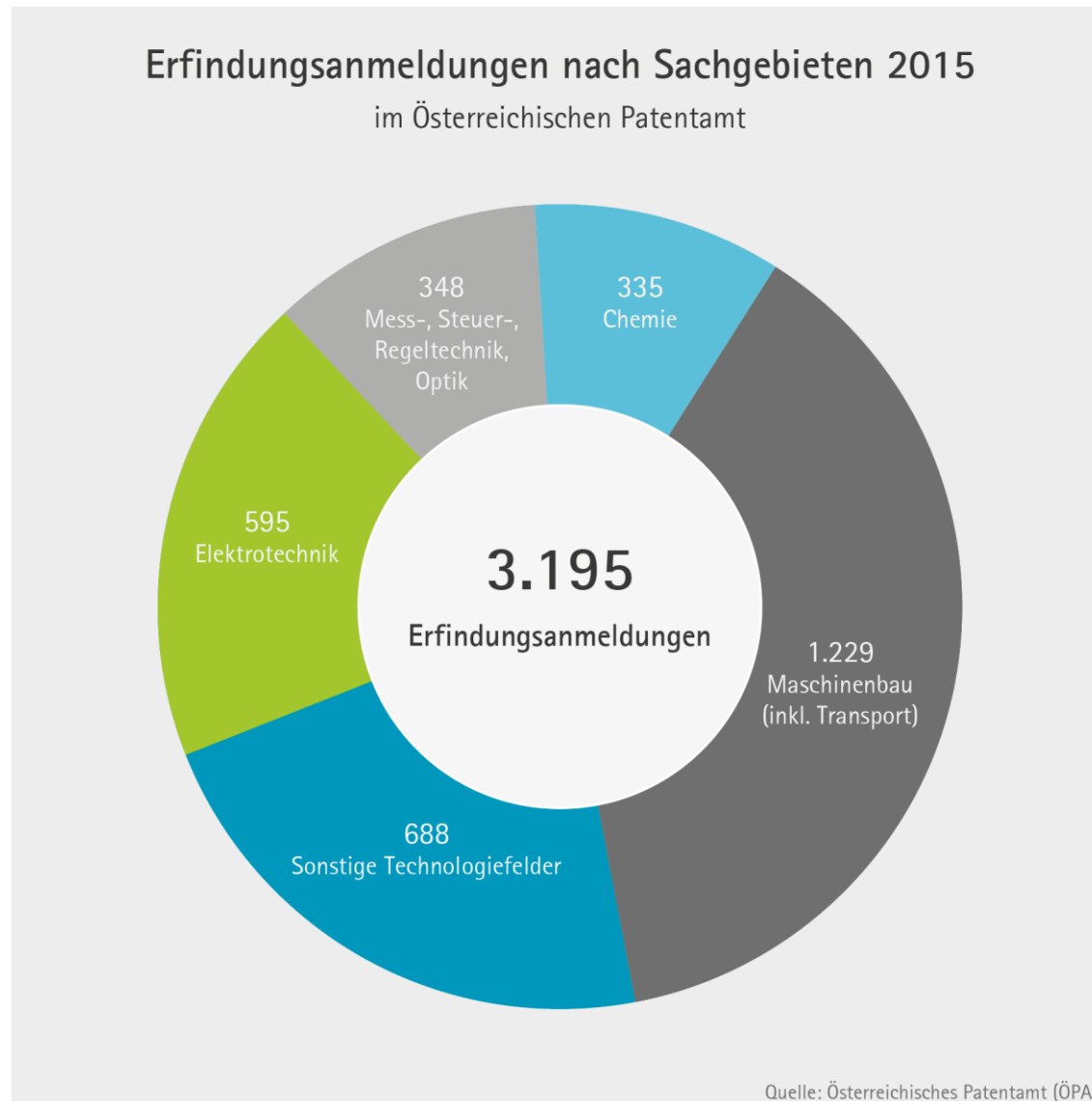
Gruppe 5 Sonstige Technologiefelder

33 Möbel, Spielzeug	159	2		6	13				1							1	1		183
34 Andere Konsumgüter	75			1	2											1			79
35 Bauwesen	208		1	4	17				3								1		234
Summe	442	2	1	11	32				4							2	2		496

insgesamt	2.205	2	1	52	119	8	2	2	26	8	1	2	2	1	1	2	6	1	2.441
-----------	-------	---	---	----	-----	---	---	---	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	-------

*) WIPO-IPC Konkordanz Tabelle: http://www.wipo.int/ipstats/en/statistics/technology_concordance.html, Stand Jänner 2015

V. Erfindungsanmeldungen (Patente und Gebrauchsmuster) beim Österreichischen Patentamt nach Sachgebieten (2015)



VI. Patenterteilungen (national, 2014 und 2015)

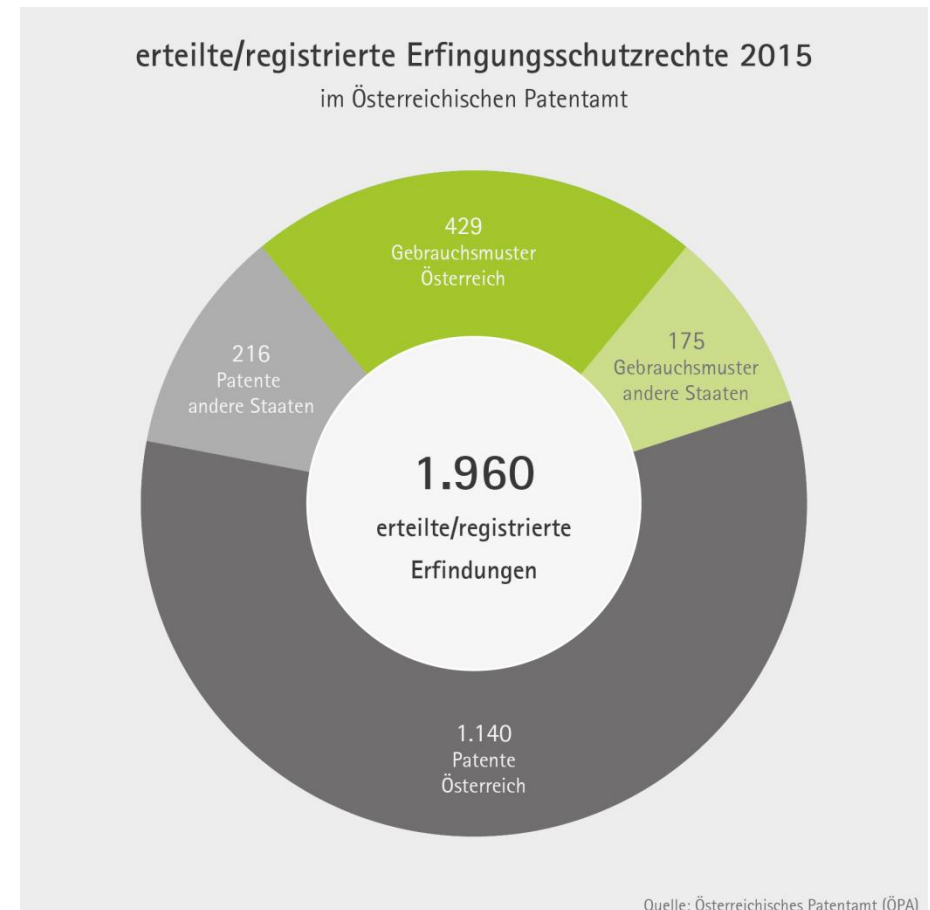
Jahr	2014	2015
Anzahl der Erteilungen	962	1.356

VII. Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2015)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich.....	1.140	Malta.....	1
Argentinien.....	1	Mauritius.....	1
Belgien.....	1	Norwegen.....	2
China.....	4	Polen.....	1
Deutschland.....	114	Russische Föderation.....	1
Finnland.....	25	Schweden.....	1
Frankreich.....	1	Schweiz.....	29
Irland.....	1	Slowakei.....	1
Israel.....	1	Slowenien.....	5
Italien.....	8	Taiwan.....	2
Japan.....	6	Vereinigte Staaten/USA.....	6
Liechtenstein.....	3		
Malaysien.....	1	Summe.....	1.356

VIII. Patenterteilungen (national) von Patentinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2015)

Burgenland.....	20
Kärnten	37
Niederösterreich	166
Oberösterreich.....	348
Salzburg.....	42
Steiermark.....	207
Tirol.....	46
Vorarlberg.....	58
Wien.....	216
Summe	1.140

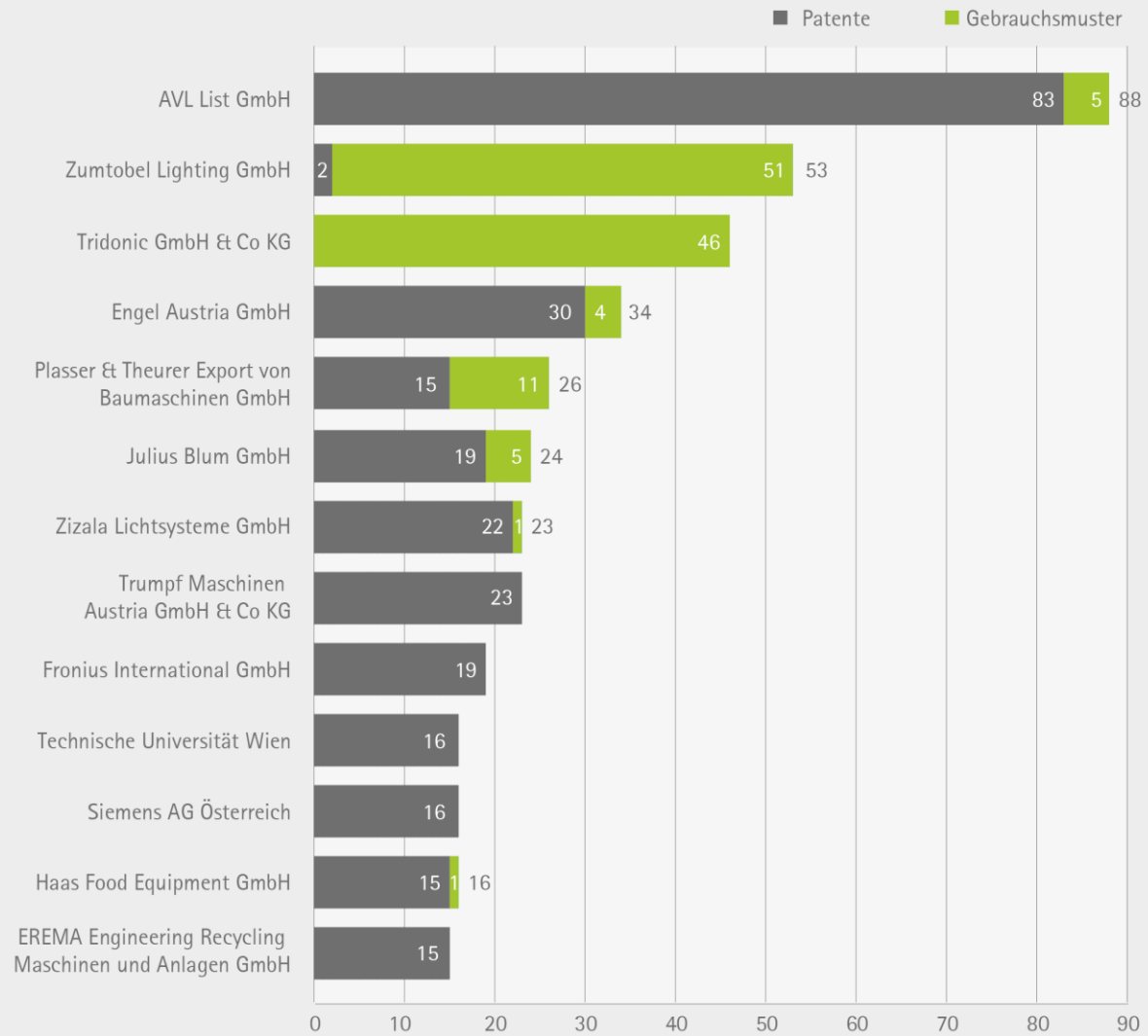


IX. Nationales Erfindungsranking nach Anmelder und Anzahl der erteilten Patente und Gebrauchsmuster (2015)

Unternehmen	Patente	Gebrauchsmuster	Erteilungen gesamt
AVL List GmbH.....	83	5	88
Zumtobel Lighting GmbH	2	51	53
Tridonic GmbH & Co KG.....		46	46
Engel Austria GmbH.....	30	4	34
Plasser & Theurer Export von Bahnbaumaschinen Gesellschaft m.b.H.....	15	11	26
Julius Blum GmbH.....	19	5	24
Trumpf Maschinen Austria GmbH & Co. KG.....	23		23
Zizala Lichtsysteme GmbH	22	1	23
Fronius International GmbH	19		19
Haas Food Equipment GmbH	15	1	16
Siemens AG Österreich	16		16
Technische Universität Wien	16		16
EREMA Engineering Recycling Maschinen und Anlagen Ges.m.b.H.	15		15

Erfindungsranking 2015

erteilte/registrierte Erfindungen von Österreicher/innen im Österreichischen Patentamt



Quelle: Österreichisches Patentamt (ÖPA)

X. Internationales Erfindungsranking nach Anmelder und Anzahl der erteilten Patente und Gebrauchsmuster (2015)

Unternehmen	Patente	Gebrauchsmuster	Erteilungen gesamt
AVL List GmbH (AT)	83	5	88
Zumtobel Lighting GmbH (AT).....	2	51	53
Tridonic GmbH & Co KG (AT)		46	46
Engel Austria GmbH (AT)	30	4	34
Metso Paper Ges.m.b.H. (FI)	4	22	26
Plasser & Theurer Export von Bahnbaumaschinen Gesellschaft m.b.H. (AT).....	15	11	26
Julius Blum GmbH (AT).....	19	5	24
Trumpf Maschinen Austria GmbH & Co. KG. (AT)	23		23
Zizala Lichtsysteme GmbH (AT).....	22	1	23
Fronius International GmbH (AT).....	19		19
Haas Food Equipment GmbH (AT)	15	1	16
Siemens AG Österreich (AT)	16		16
Technische Universität Wien (AT).....	16		16
EREMA Engineering Recycling Maschinen und Anlagen Ges.m.b.H. (AT).....	15		15

XI. Patenterteilungen (europäisch – Österreich benannt, 2014 und 2015)

Jahr	2014	2015
Anzahl der Erteilungen	56.582	62.975

XII. Patenterteilungen (europäisch – Österreich benannt) geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2015)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich.....	1.030	Kanada.....	711	Sankt Vincent und die Grenadien.....	1
Ägypten.....	2	Kasachstan.....	3	Saudiarabien.....	47
Andorra.....	1	Katar.....	2	Schweden.....	1.907
Argentinien.....	12	Kolumbien.....	4	Schweiz.....	2.893
Australien.....	322	Korea.....	1.602	Serbien.....	1
Bahamas.....	19	Korea (Republik).....	1	Seychellen.....	1
Barbados.....	37	Kroatien.....	6	Singapur.....	110
Belgien.....	852	Kuba.....	8	Slowakei.....	13
Bermuda.....	49	Kuwait.....	3	Slowenien.....	63
Bosnien und Herzegowina.....	1	Lettland.....	8	Spanien.....	510
Brasilien.....	67	Liechtenstein.....	94	Sri Lanka.....	1
Bulgarien.....	7	Litauen.....	11	Südafrika.....	58
Chile.....	16	Luxemburg.....	195	Taiwan.....	420
China.....	1.387	Malaysien.....	22	Thailand.....	5
Curaçao.....	3	Malta.....	120	Tschechien.....	72
Dänemark.....	692	Mauritius.....	8	Tunesien.....	3
Deutschland.....	13.490	Mexiko.....	42	Türkei.....	449
Estland.....	10	Monaco.....	11	Ukraine.....	2
Finnland.....	734	Neuseeland.....	50	Ungarn.....	38
Frankreich.....	5.224	Niederlande.....	1.779	Uruguay.....	2
Gibraltar.....	5	Niederländische Antillen.....	8	Venezuela.....	2
Griechenland.....	22	Norwegen.....	255	Vereinigte Arabische Emirate.....	4
Hongkong.....	19	Panama.....	2	Vereinigte Staaten/USA.....	13.622
Indien.....	181	Peru.....	2	Vereinigtes Königreich.....	1.914
Indonesien.....	1	Philippinen.....	4	Vietnam.....	4
Irland.....	269	Polen.....	148	Virgin Island.....	1
Island.....	28	Portugal.....	47	Zypern.....	13
Israel.....	395	Puerto Rico.....	2		
Italien.....	2.437	Réunion.....	1		
Japan.....	8.196	Rumänien.....	9		
Jungfern-Inseln (Britisch).....	45	Russische Föderation.....	74	Summe...	62.975
Kaimaninseln.....	22	San Marino.....	12		

XIII. Aufrechte Patente (national und europäisch – Österreich benannt, 2014 und 2015)

Aufrechte Patente	2014	2015
national	10.231	10.355
europäisch	108.263	111.012
Summe ...	118.494	121.367

XIV. Aufrechte Patente (national und europäisch – Österreich benannt), geordnet nach dem Anmeldejahr

Art der Patente	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999	1998	1997	1996	älter	Summe	
Stammpatente (national)	8	373	847	985	1.124	1.110	873	785	636	592	513	439	370	318	285	286	228	216	202	151	9	10.350	
Zusatzpatente (national)					2	1		2															5
Europäische Patente (Österreich benannt)	-	670	3.185	8.941	12.113	14.601	9.009	8.449	7.643	7.047	6.285	5.549	5.108	4.825	4.363	3.751	3.258	2.580	2.065	1.569	1	111.012	
Summe	8	1.043	4.032	9.926	13.239	15.712	9.882	9.236	8.279	7.639	6.798	5.988	5.478	5.143	4.648	4.037	3.486	2.796	2.267	1.720	10	121.367	

D. Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Gebrauchsmusterangelegenheiten

I. Gebrauchsmusteranmeldungen, PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase), Registrierungen, Rekurse, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung, Berufungen an das Oberlandesgericht (2014 und 2015)

Gegenstand	2014	2015
Anmeldungen		754
PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase)	748	40
Registrierungen	24	
Rekurse	488	604
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung.....	1	-
Berufungen an das OLG.....	6	2
	1	-

II. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2015)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	567	Russische Föderation	9
Australien	1	Schweden.....	1
Belgien	2	Schweiz	13
China	2	Serbien.....	1
Deutschland.....	100	Slowakei.....	4
Finnland.....	8	Spanien.....	1
Griechenland	2	Tschechische Republik.....	5
Israel	1	Ungarn	3
Italien	8	Vereinigte Königreiche	6
Liechtenstein	5	Vereinigte Staaten/USA.....	8
Luxemburg	1	Virgin Islands (Britisch)	1
Niederlande.....	2	Zypern	1
Norwegen.....	1		
Polen.....	1	Summe ...	754

III. Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2015)

Burgenland	6
Kärnten	35
Niederösterreich	41
Oberösterreich	77
Salzburg	31
Steiermark	68
Tirol	46
Vorarlberg	218
Wien	45
Summe ...	567



IV. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach Technologiegebiet gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle*) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2015)

Länder	AT	AU	BE	CH	CN	CY	CZ	DE	ES	FI	GB	GR	HU	IL	IT	LI	LU	NL	NO	PL	RS	RU	SE	SK	US	VG	insges.
--------	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---------

Gruppe 1 Elektrotechnik

1	Elektrische Maschinen und Anlagen	188		1	2			3	1	1					2			1				1					200
2	Audiovisuelle Technik	17						3		1																	21
3	Telekommunikationstechnologien	1																									1
4	Digitale Kommunikationstechnologien	4																									4
6	Computertechnologie	9			1	1		1																	1		13
7	Datenverarbeitung										1											3					4
8	Halbleiter	1																									1
	Summe	220		1	3	1		7	1	2	1				2			1				4			1		244

Gruppe 2 Mess-, Steuer-, Regeltechnik, Optik

9	Optik	8																									8
10	Messtechnik	9																							1		10
12	Steuer- und Regeltechnik	16					1	1																			18
13	Medizintechnik	14					1	2			1				1	3											22
	Summe	47					2	3			1				1	3									1		58

Gruppe 3 Chemie (inkl. Pharma)

14	Organische Feinchemie							1																			1
16	Pharmazie	3						2				1	1											1			8
17	Kunststoffe, makromolekulare Chemie	1																									1
18	Nahrungsmittelchemie	2					1	8																	1		12
19	Grundstoffchemie	2						1			1											1					5
20	Materialien, Metallurgie	4		1		1		3																			9

*) WIPO-IPC Konkordanz Tabelle: http://www.wipo.int/ipstats/en/statistics/technology_concordance.html, Stand Jänner 2015

IV. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach Technologiegebiet gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle*) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2015)

Länder	AT	AU	BE	CH	CN	CY	CZ	DE	ES	FI	GB	GR	HU	IL	IT	LI	LU	NL	NO	PL	RS	RU	SE	SK	US	VG	insges.
21 Oberflächen, Beschichtungen	9							2																			11
23 Chemische Verfahrenstechnik	11			1				2																			14
24 Umwelttechniken	10																										10
Summe	42		1	1	1		1	19			1		1	1								1			1	1	71

Gruppe 4 Maschinenbau (inkl. Transport)

25 Fördertechnik	20	1		1		1		9		1																	33
26 Werkzeugmaschinen	13			1				4						2													20
27 Motoren, Pumpen, Turbinen	12							5										1									18
28 Textil- und Papiermaschinen	1							8		3																	12
29 Andere Spezialmaschinen	26							4									1		1				1				33
30 Thermische Prozesse und Apparate	13							6																			19
31 Maschinenelemente	12			2				3		2													1				20
32 Transport	27							3			3														1		34
Summe	124	1		4		1		42		6	3			2			1	1	1			1	1	1		1	189

Gruppe 5 Sonstige Technologiefelder

33 Möbel, Spielzeug	51			2				6								1				1				2			63
34 Andere Konsumgüter	28			1		1		3													1				5		39
35 Bauwesen	55			2		1		20			2	2		3	2							2		1			90
Summe	134			5		2		29			2	2		3	2	1				1		3		3	5		192

insgesamt	567	1	2	13	2	1	5	100	1	8	6	2	3	1	8	5	1	2	1	1	1	1	9	1	4	8	1	754
-----------	-----	---	---	----	---	---	---	-----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	-----

*) WIPO-IPC Konkordanz Tabelle: http://www.wipo.int/ipstats/en/statistics/technology_concordance.html, Stand Jänner 2015

V. Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers (2015)

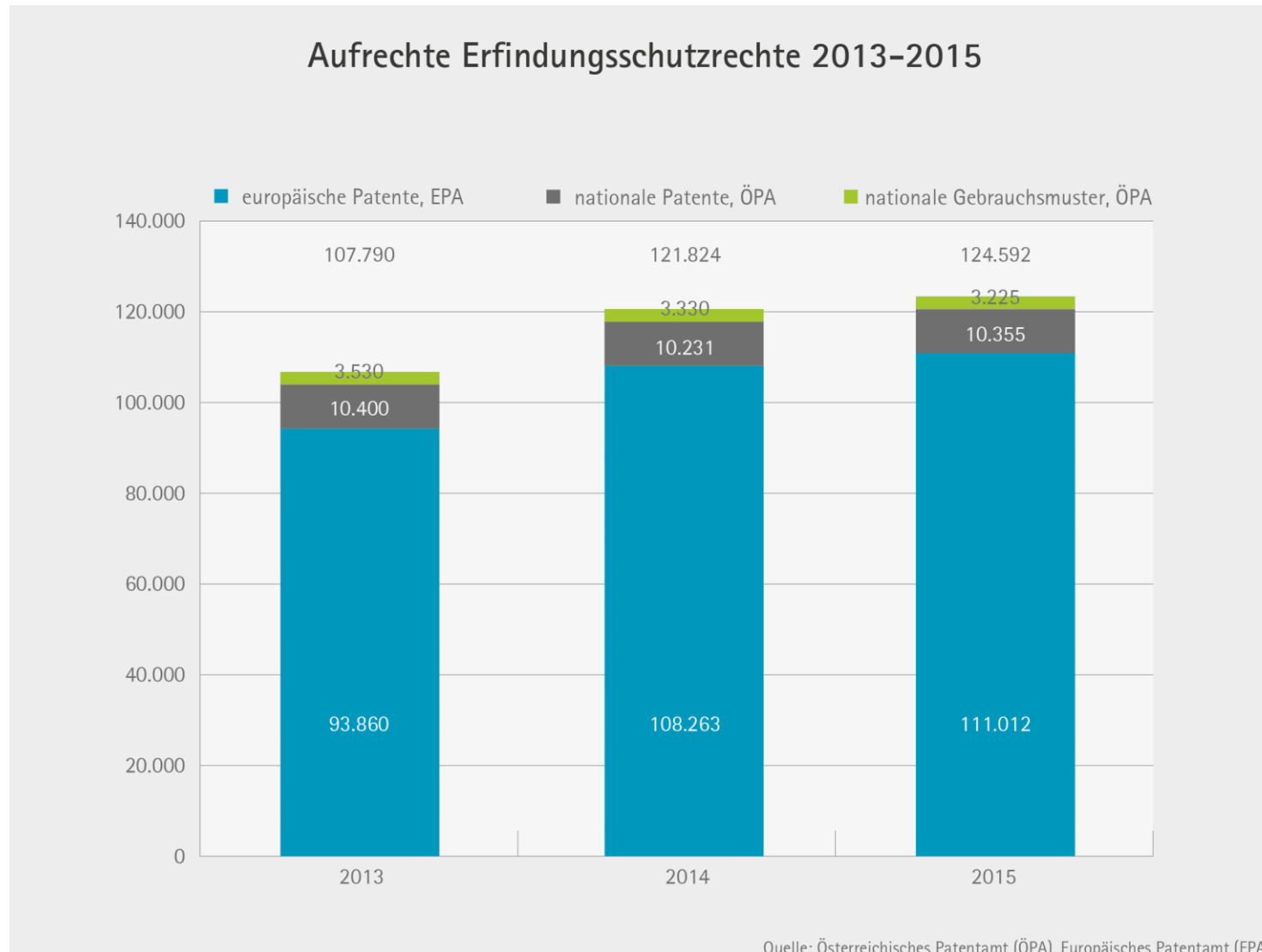
Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	429	Russland	1
Belgien.....	1	Schweiz.....	12
Brasilien.....	1	Slowakei	5
China.....	1	Spanien.....	1
Deutschland	91	Tschechische Republik	8
Finnland.....	18	Ungarn	1
Frankreich	1	Vereinigte Königreiche.....	3
Israel.....	1	Vereinigte Staaten/USA.....	6
Italien.....	14	Virgin Islands (Britisch)	1
Liechtenstein.....	2		
Luxemburg.....	3	Summe...	604
Niederlande.....	4		

VI. Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2015)

Burgenland	8
Kärnten	28
Niederösterreich.....	43
Oberösterreich	76
Salzburg	16
Steiermark	67
Tirol	38
Vorarlberg	112
Wien	41
Summe ...	429

VII. Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (2014 und 2015)

Jahr	2014	2015
Anzahl der aufrechten Gebrauchsmuster	3.330	3.225



E. Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Markenangelegenheiten

I. Markenmeldungen, Anträge auf internationale Registrierung, Rekurse, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an das Oberlandesgericht, Markenwiderspruchsverfahren (national und international) (2014 und 2015)

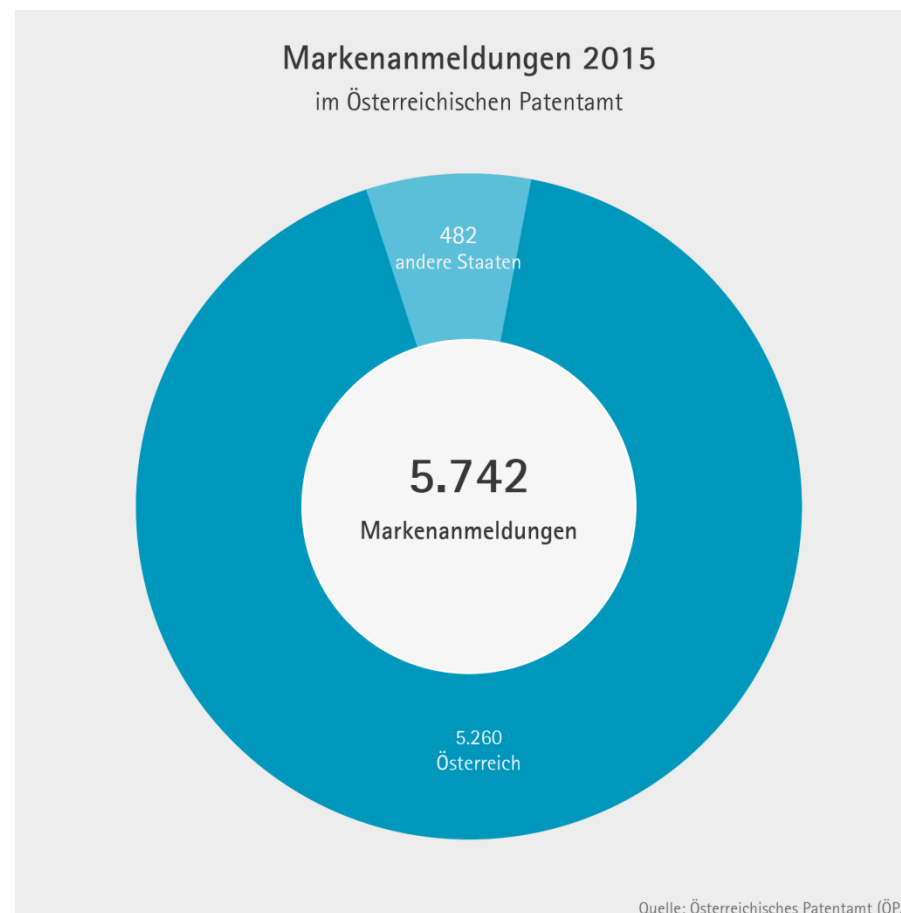
Gegenstand	2014	2015
Anmeldungen	6.105	5.742
Anträge auf internationale Registrierung	761	739
Rekurse	44	46
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	87	54
Berufungen an das OLG	6	14
Markenwiderspruchsverfahren	219	236

II. Markenmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2015)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	5.260	Korea (Volksdemokratische Republik)	2	Schweden	1
Belgien.....	3	Kroatien.....	1	Schweiz.....	76
Brasilien.....	3	Kuwait.....	1	Singapur	1
China.....	20	Liechtenstein	5	Slowakei	3
Dänemark.....	1	Luxemburg.....	7	Slowenien.....	1
Deutschland	176	Malaysia.....	1	Taiwan.....	1
Frankreich	9	Malta	3	Togo	1
Griechenland.....	1	Mauritius	1	Tschechische Republik	4
Hong Kong.....	4	Monaco	1	Türkei.....	2
Indien.....	2	Namibia.....	1	Ungarn	1
Irland.....	4	Niederlande.....	17	Vereinigte Arabische Emirate.....	1
Italien.....	6	Polen.....	2	Vereinigte Königreiche.....	11
Japan.....	10	Rumänien	1	Vereinigte Staaten/USA.....	90
Kanada.....	1	Serbien	1	Zypern	1
Korea (Republik)	4			Summe	5.742

III. Markenmeldungen (national) von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2015)

Burgenland	120
Kärnten	214
Niederösterreich	730
Oberösterreich	797
Salzburg	393
Steiermark	717
Tirol	361
Vorarlberg	175
Wien	1.753
Summe ...	5.260



IV. Markenmeldungen (national), geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2015)

Länder	AE	AT	BE	BR	CA	CH	CN	CY	CZ	DE	DM	FR	GB	GR	HK	HR	HU	IE	IN	IT	JP	KP	KR	KW	LI	LU	MC	MT	MU	MY	NA	NL	PL	RO	RS	SE	SG	SI	SK	TG	TR	TW	UK	US	insges.							
Nizzaer																																																				
Klassifikation																																																				
Warenklassen																																																				
01		112				1				10											1																											128				
02		42								3																																					1	47				
03		266				20				32		4								1											10	1			1					1	1				6	343						
04		71				1				4			1								1																										1	79				
05		365	1			22			1	31		2						1	1		2			1		1	1				1															1	16	452				
06		168				1				9											1																										1	180				
07		140				2	1		1	22											1		1																										171			
08		62				1				6											1																											70				
09	1	736				11	7			37											2	1	2					2																		1	35	835				
10		107				1				11		1	1																																			10	131			
11		200				4				18											1		1																									1	225			
12		121				2	4			7											1		1	1																								1	139			
13		12																																																12		
14		157								4		1														1																							2	165		
15		22																																															22			
16		704				3				21											2																											1	22	753		
17		68				1				5											1	1																												76		
18		194				1	5			8											1					1																							2	213		
19		183				1				4											1																													1	190	
20		237				1				18																			2																					258		
21		192				1	1			17																																							1	213		
22		32								4																																									36	
23		12								1																																									13	
24		145								5																																									150	
25	1	556		2		1	6			15											1	1				1																							3	588		
26		55								3																																									59	
27		42								2																																									45	
28		243	2						1	9											1	2																												3	262	
29		401				8		1	1	21		1									2							1																						7	444	
30		538				8		1	1	30			2		1						2																													11	606	
31		245				1				7											2																														257	
32		479				3		1	2	26			1																																						9	523
33		429		1						12	1	1									3																														2	454
34		41				3	1																																											2	50	
Summe	2	7.377	3	3	0	98	26	3	7	402	1	10	8	2	3	1	0	8	3	8	17	2	6	2	1	8	2	6	1	3	0	18	3	1	1	2	0	2	11	1	2	1	1	133	8.189							

IV. Markenmeldungen (national), geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2015)

Länder	AE	AT	BE	BR	CA	CH	CN	CY	CZ	DE	DM	FR	GB	GR	HK	HR	HU	IE	IN	IT	JP	KP	KR	KW	LI	LU	MC	MT	MU	MY	NA	NL	PL	RO	RS	SE	SG	SI	SK	TG	TR	TW	UK	US	insges.
Dienstleistungs- klassen																																													
35	1	1.782				11	12		1	60			3						1						3	1		1					2	1			1	2	1		1		17	1.901	
36		466				10				12			2							2								1											1				14	508	
37		511				2	1			23									1	1								2										1					1	543	
38		478	2			8	2			29																		1															10	530	
39		409				2	4			11			5												4			1																436	
40		194								4																												1					1	200	
41		1.659	2		1	14	1			39		1	1														1		1	1					1	1							12	1.735	
42		936				11	2			36				1														2			1										1			9	999
43		656				4		1	7		1		1						1	1				4					1									1					5	683	
44		480				10				12						1	1	1													1													4	510
45		237				4	4			12			1																														1	259	
Summe	1	7.808	4	0	1	76	26	0	2	245	0	1	12	0	3	0	1	0	1	3	5	0	0	0	11	1	0	8	0	0	2	5	1	1	0	0	1	1	6	2	1	1	0	74	8.304
insgesamt	3	15.185	7	3	1	174	52	3	9	647	1	11	20	2	6	1	1	8	4	11	22	2	6	2	12	9	2	14	1	3	2	23	4	2	1	2	1	3	17	3	3	2	1	207	16.493

V. Markenmeldungen, Registrierungen, Anträge auf Umschreibung, Löschungen und Anträge auf Wiedereinsetzung (national, 2014 und 2015)

Gegenstand	2014	2015
Anmeldungen	6.105	5.742
Registrierungen	5.115	4.871
Umschreibungen	1.326	1.457
Löschungen	6.617	7.075
Wiedereinsetzungen	8	6

VI. Markenregistrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2015)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	4.443	Korea (Republik)	4	Rumänien	1
Belgien.....	3	Korea (Volksdemokratische Republik)	2	Schweden.....	4
Brasilien.....	4	Kuwait	1	Schweiz.....	66
China.....	16	Liechtenstein	3	Slowakei	3
Deutschland	166	Luxemburg.....	7	Spanien.....	3
Frankreich	8	Malaysia.....	1	Taiwan.....	1
Hong Kong.....	3	Malta	2	Tschechische Republik	1
Indien.....	2	Marshall Island.....	2	Tunesien.....	1
Irland.....	4	Monaco	1	Türkei.....	3
Italien.....	6	Namibia.....	1	Vereinigte Königreiche.....	13
Japan.....	7	Niederlande.....	10	Vereinigte Staaten/USA.....	76
Kanada	3			Summe	4.871

VII. Markenregistrierungen (national) für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2015)

Burgenland	109
Kärnten	185
Niederösterreich	614
Oberösterreich	661
Salzburg	347
Steiermark	581
Tirol	284
Vorarlberg	147
Wien	1.515
Summe	4.443

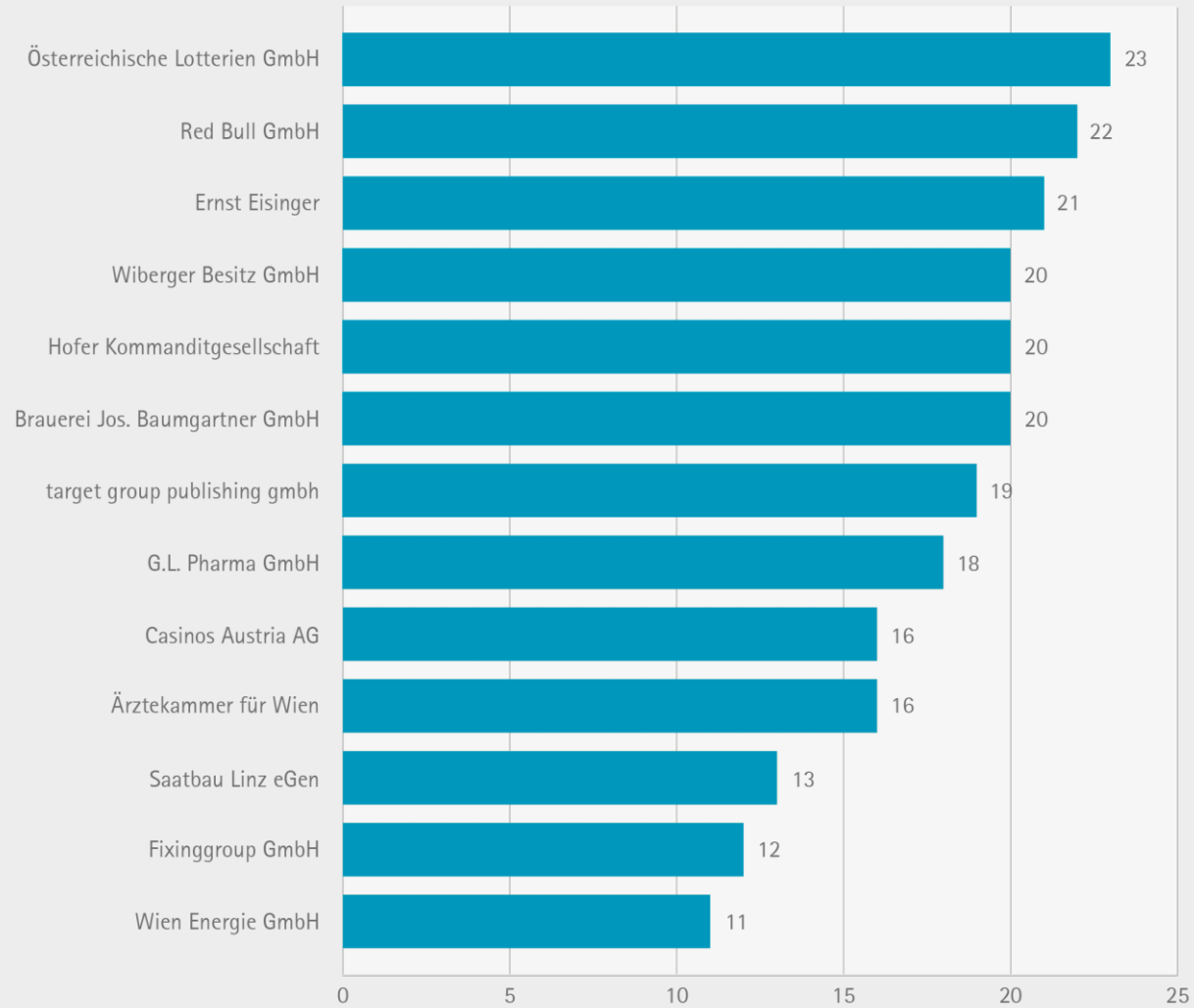


VIII. Nationales Markenranking nach Anmelder und Anzahl der registrierten Marken (2015)

Anmelder	Registrierungen gesamt
Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H.	23
Red Bull GmbH	22
Ernst Eisinger	21
Brauerei Jos. Baumgartner GmbH	20
Hofer Kommanditgesellschaft	20
Wiberger Besitz GmbH	20
target group publishing gmbh	19
G.L. Pharma GmbH	18
Ärztokammer für Wien	16
Saatbau Linz eGen	13
Fixinggroup GmbH	12
Wien Energie GmbH	11

Markenranking 2015

registrierte Marken von Österreicher/innen im Österreichischen Patentamt



Quelle: Österreichisches Patentamt (ÖPA)

IX. Internationales Markenranking nach Anmelder und Anzahl der registrierten Marken (2015)

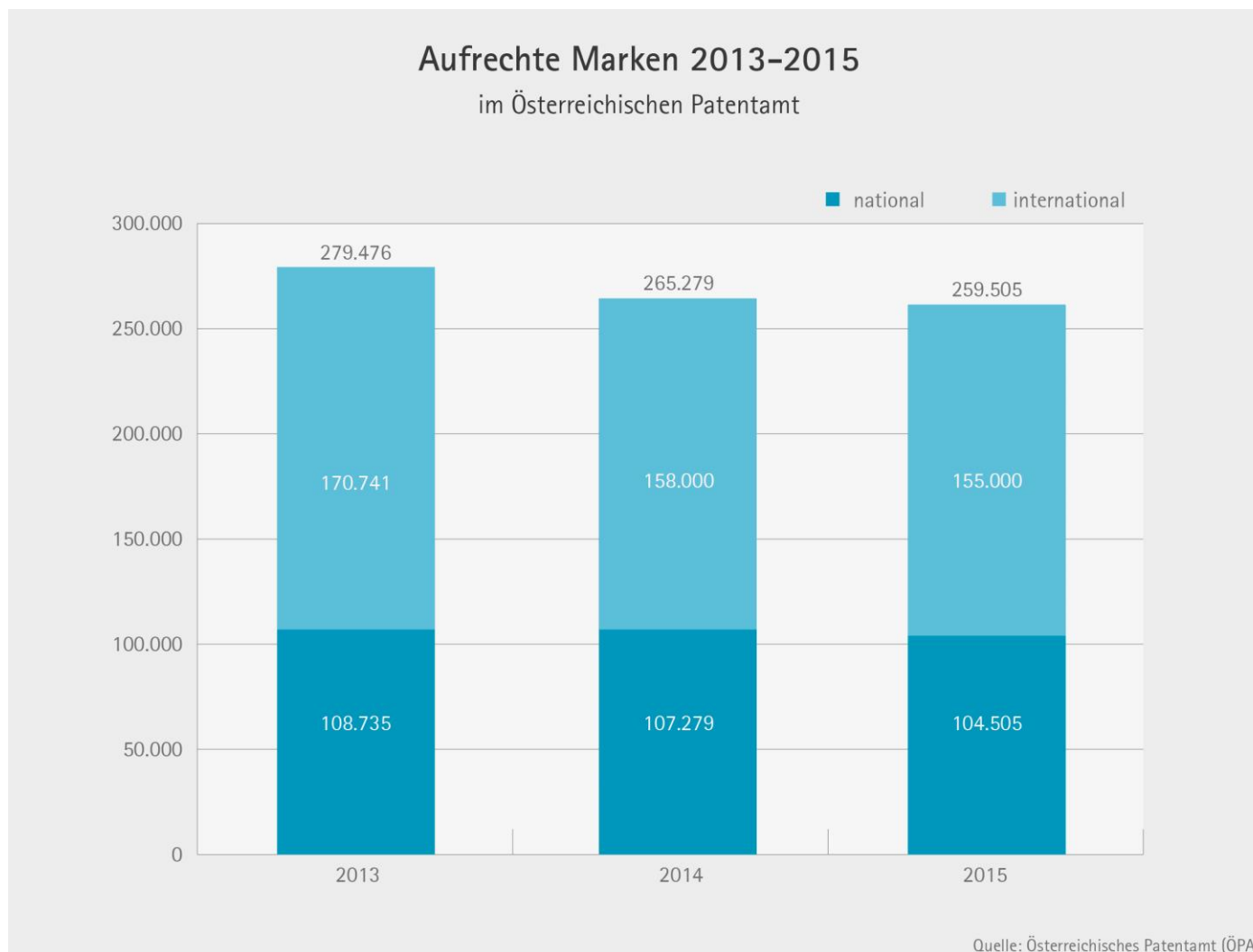
Anmelder	Registrierungen gesamt
Société des Produits Nestlé S.A. (CH)	27
Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. (AT)	23
Red Bull GmbH (AT)	22
Ernst Eisinger (AT)	21
Brauerei Jos. Baumgartner GmbH (AT)	20
Hofer Kommanditgesellschaft (AT)	20
Wiberger Besitz GmbH (AT)	20
target group publishing gmbh (AT)	19
G.L. Pharma GmbH (AT)	18
Ärztelkammer für Wien (AT)	16
Casinos Austria Aktiengesellschaft (AT)	16
Novartis AG (CH)	15
Jürgen Hemmersbach (DE)	15
Saatbau Linz eGen (AT)	13
Fixinggroup GmbH (AT)	12
Wien Energie GmbH (AT)	11

X. Internationale Marken (2014 und 2015)

Gegenstand	2014	2015
Schutz in Österreich beantragt (inkl. Erneuerungen)	12.634	12.659
Erneuerungen	10.075	9.927
Österreich Ursprungsland	761	739
Erneuerungen – Österreich Ursprungsland	883	943

XI. Aufrechte Marken in Österreich (national und international) zum Stichtag 31. Dezember (2014 und 2015)

	2014	2015
Nationale Marken	107.279	104.505
Internationale Marken	ca. 158.000	ca. 155.000



F. Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in den Jahren 2014 und 2015 in Design-/Musterangelegenheiten

I. Designanmeldungen, Registrierungen, Rekurse, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an das Oberlandesgericht (2014 und 2015)

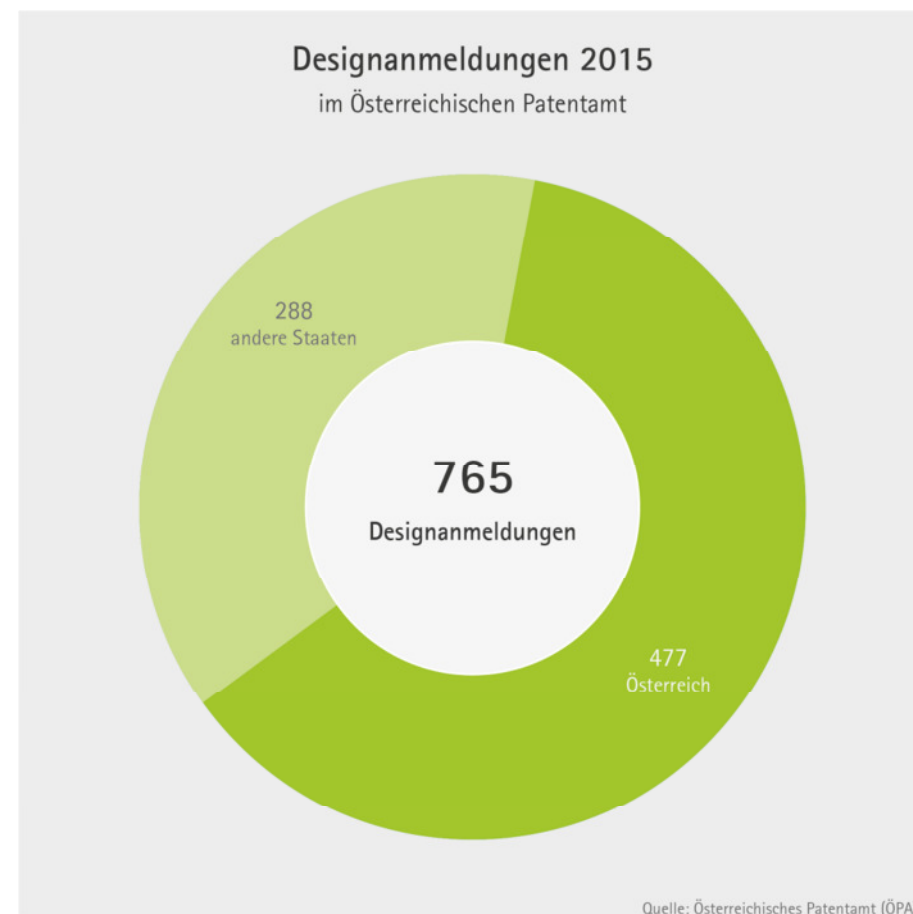
Gegenstand	2014	2015
Anmeldungen	881	765
Registrierungen	754	958
Rekurse	-	-
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	4	4
Berufungen an das OLG	1	0

II. Designanmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2015)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	477	Schweden	9
Deutschland	220	Schweiz	1
Frankreich	13	Tschechische Republik	45
		Summe ...	765

III. Designanmeldungen von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2015)

Burgenland	13
Kärnten	78
Niederösterreich	45
Oberösterreich	18
Salzburg	45
Steiermark	55
Tirol	19
Vorarlberg	2
Wien	202
Summe ...	477



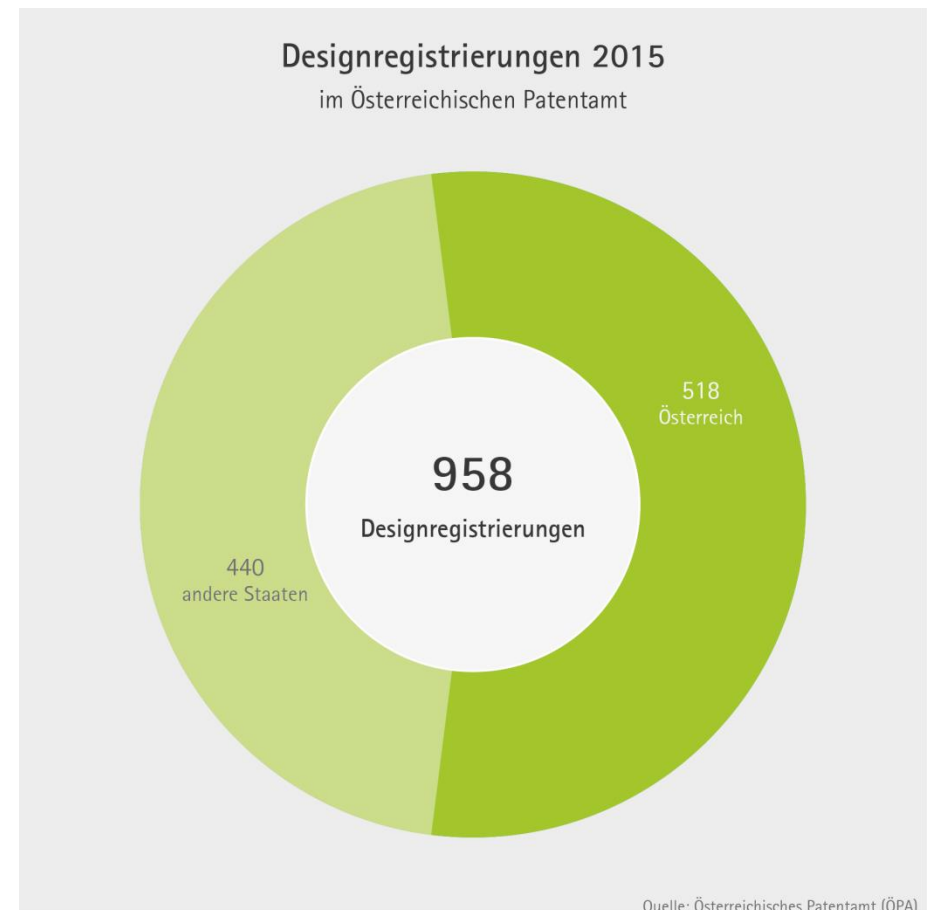
IV. Designregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers (2015)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	518	Tschechische Republik	26
Deutschland	321	Taiwan.....	2
Frankreich	20	Vereinigte Staaten/USA.....	1
Schweden	18		
Schweiz	52	Summe ...	958



V. Designregistrierungen für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2015)

Burgenland	16
Kärnten	97
Niederösterreich	82
Oberösterreich	64
Salzburg	58
Steiermark	77
Tirol	26
Vorarlberg	5
Wien	93
Summe...	518

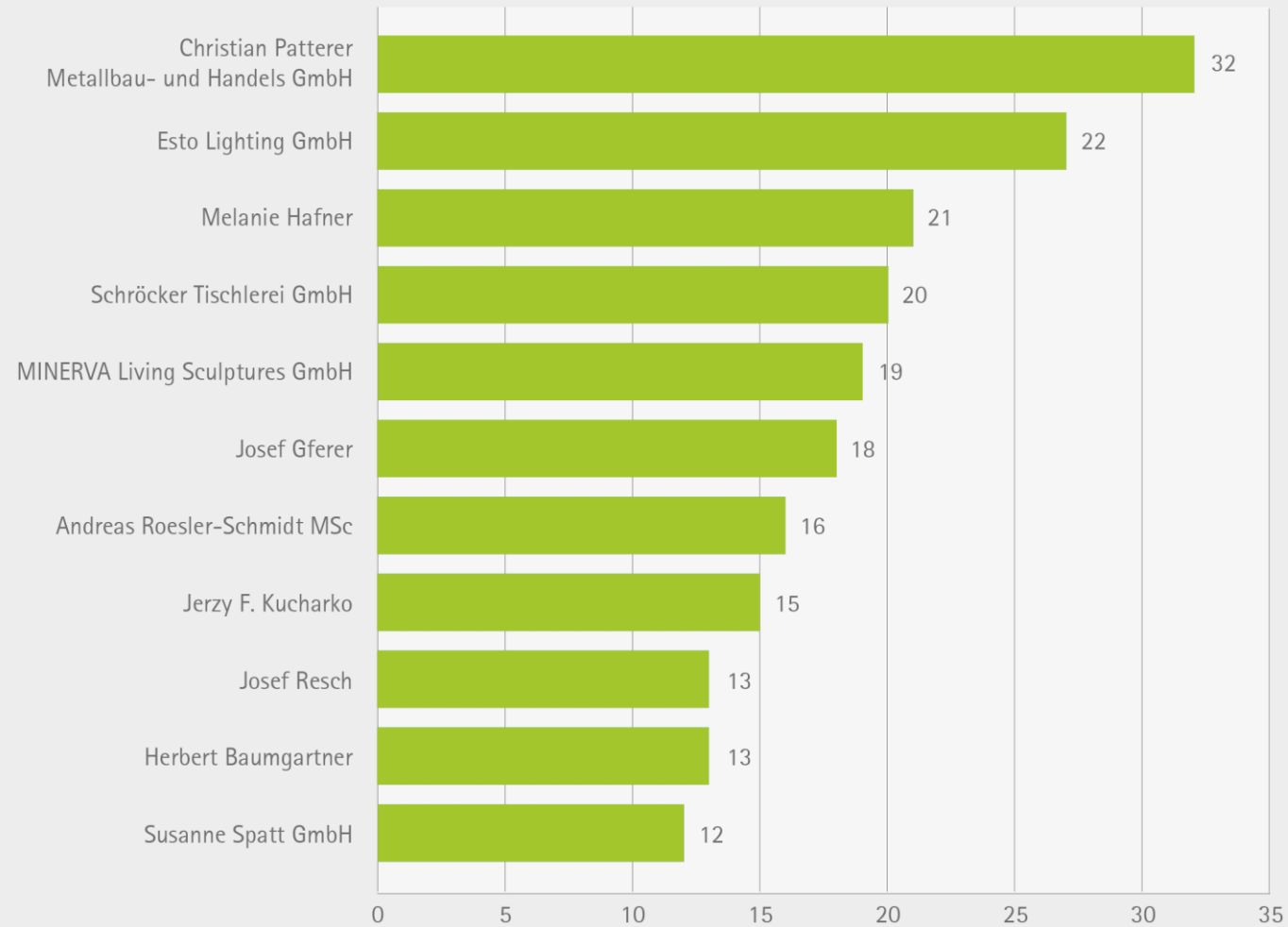


VI. Nationales Designranking nach Anmelder und Anzahl der registrierten Designs (2015)

Anmelder	Registrierungen gesamt
Christian Patterer Metallbau- und Handels GmbH.....	32
Esto Lighting GmbH	22
Melanie Hafner	21
Schröcker Tischlerei GmbH.....	20
MINERVA Living Sculptures GmbH	19
Josef Gfrerer.....	18
Andreas Roesler-Schmidt MSc.....	16
Jerzy F. Kucharko	15
Herbert Baumgartner.....	13
Josef Resch.....	13
Susanne Spatt GmbH.....	12

Designranking 2015

registrierte Designs von Österreicher/innen im Österreichischen Patentamt



Quelle: Österreichisches Patentamt (ÖPA)

VII. Designranking nach Anmelder und Anzahl der registrierten Designs (2015)

Anmelder	Registrierungen gesamt
Volkswagen Aktiengesellschaft (DE)	258
PlanetHome AG (DE)	58
Bucherer AG(CH)	51
Christian Patterer Metallbau- und Handels GmbH (AT)	32
Skoda Auto a.s. (CZ)	25
Esto Lighting GmbH (AT)	22
Melanie Hafner (AT)	21
Schröcker Tischlerei GmbH (AT)	20
MINERVA Living Sculptures GmbH (AT)	19
Josef Gfrerer (AT)	18
Chanel (FR)	17
Andreas Roesler-Schmidt MSc (AT)	16
Jerzy F. Kucharko (AT)	15
Herbert Baumgartner (AT)	13
Josef Resch (AT)	13
Susanne Spatt GmbH (AT)	12

VIII. Aufrechte Designs in Österreich (2014 und 2015)

Jahr	2014	2015
Anzahl der aufrechten Muster	10.383	10.226



österreichisches
patentamt

Dresdner Straße 87, PF 95
1200 Wien

Telefon +43 (0)1 534 24 0
Telefax +43 (0)1 534 24 535

info@patentamt.at
www.patentamt.at



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016 (Neuausrichtung ÖPA)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016 (TA 1A)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016 (TA 3)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016 (RIM)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016 (RPM)

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortmarke „PERLENZAUBER“ ist der Wortmarke „PERLA“ und der Wortbildmarke „Perla“ trotz teilweiser identer bzw. hochgradig ähnlicher Waren (KI 3 bzw. KI 16) nicht verwechslungsfähig ähnlich.
- Die Wortbildmarke Gourmet ist der (schwach kennzeichnungskräftigen) Wortmarke GOURMET GOLD trotz stark ähnlicher/identer Waren (KI 29, 30, 31, 32 und 33) nicht verwechslungsfähig ähnlich: Dem Zeichenbestandteil GOURMET der Widerspruchsmarke kommt keine Kennzeichnungskraft zu bzw. genügen bei einer insgesamt schwachen Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke schon geringe (grafische) Abweichungen, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen. Der Grundsatz, dass bei Wortbildmarken in der Regel der Wortbestandteil maßgebend ist, gilt nur für solche Wortbestandteile, die unterscheidungskräftig sind und damit den Gesamteindruck des Zeichens maßgebend mitbestimmen.
- Zur Frage der Verwechslungsgefahr zweier Wortbildmarken im Bereich der Klassen 12, 25 und 28, wobei für die Widerspruchsmarke (weltweite) Bekanntheit geltend gemacht wurde. Im Widerspruchsverfahren ist ausschließlich auf die Voraussetzungen des § 30 Abs 1 MSchG abzustellen. Die im § 30 Abs 2 angeführten Tatbestände bleiben außer Betracht, sodass für die Frage der „Bekanntheit“ - anders als für jene der (erhöhten) Kennzeichnungskraft – kein Raum bleibt.
- Ob eine Anmeldung bösgläubig war, ist nach der Rechtsprechung des EuGH umfassend zu beurteilen, wobei alle im konkreten Fall erheblichen Faktoren zu berücksichtigen sind. Bösgläubiger Markenrechtserwerb im Sinn des § 34 MSchG setzt die Absicht des Anmelders voraus, mit der Registrierung eines von einem Dritten bereits benutzten Zeichens als Marke eine Waffe in die Hand zu bekommen, um ein von einem Mitbewerber aufgebautes System zu stören. Diese Absicht muss nicht der einzige Beweggrund des Anmelders sein, es genügt, dass es sich um ein wesentliches Motiv handelt.

[...]

• Berichte und Mitteilungen

- Nachruf Hofrätin Magistra Karin Böhm
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Abänderung m.W. 1. Mai 2016 (VB. Dipl.-Ing. Erwin Auer – dauerhafte Zuteilung Neuausrichtung ÖPA – Umsetzung des Strategischen Rahmenplans (70 %); TA 3 (30 %))

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Mai 2016 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v1) Dipl.-Ing. Erwin Auer wird – unter Beibehaltung seiner Zuteilung zur Technischen Abteilung 3 zu 30 % seiner Normalarbeitszeit – der Neuausrichtung ÖPA – Umsetzung des Strategischen Rahmenplans zu 70 % seiner Normalarbeitszeit, vor allem zur strategischen Datenanalyse, nach seiner vorerst bis 30. April 2016 befristeten Zuteilung nunmehr dauerhaft zuteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Zuteilung von DI Mag.Dr. Veronika Doblhoff-Dier in die Technische Abteilung 1A (Antritt des Verwaltungspraktikums am 2. Mai 2016 (m.W. 1. Mai 2016))

DI Mag.Dr. Veronika Doblhoff-Dier, die ihre Ausbildung als Verwaltungspraktikantin v1 im Österreichischen Patentamt am 2. Mai 2016 (m.W. 1. Mai 2016) angetreten hat, wird der Technischen Abteilung 1A zuteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Zuteilung von Dipl.-Ing. Nicolas Robisch in die Technische Abteilung 3 (Antritt des Verwaltungspraktikums am 2. Mai 2016 (m.W. 1. Mai 2016))

Dipl.-Ing. Nicolas Robisch, der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant v1 im Österreichischen Patentamt am 2. Mai 2016 (m.W. 1. Mai 2016) angetreten hat, wird der Technischen Abteilung 3 zuteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Abänderung m.W. 1. September 2016 (VB/v1 Mag.iur. Claudia Berger – Abzug RÖM, Zuteilung RIM)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. September 2016 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB/v1 Mag.iur. Claudia Berger wird im Zuge der Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied des Österreichischen Patentamtes – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Rechtsabteilung Österreichische Marken – der Rechtsabteilung Internationale Marken zuteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Abänderung m.W. 1. Mai 2016 (VB/v1 Mag.iur. Manuela Rieger – Abzug RIM, Zuteilung RPM)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Mai 2016 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht.

VB/v1 Mag.iur. Manuela Rieger wird im Zuge der Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied des Österreichischen Patentamtes – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Rechtsabteilung Internationale Marken – der Rechtsabteilung Patent und Muster zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 02. April 2015, 34R21/15f

Die Wortmarke „PERLENZAUBER“ ist der Wortmarke „PERLA“ und der Wortbildmarke „Perla“ trotz teilweiser identer bzw. hochgradig ähnlicher Waren (KI 3 bzw. KI 16) nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[PERLA](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 14. Jänner 2015, 34R146/14m

Die Wortbildmarke Gourmet ist der (schwach kennzeichnungskräftigen) Wortmarke GOURMET GOLD trotz stark ähnlicher/identer Waren (KI 29, 30, 31, 32 und 33) nicht verwechslungsfähig ähnlich: Dem Zeichenbestandteil GOURMET der Widerspruchsmarke kommt keine Kennzeichnungskraft zu bzw. genügen bei einer insgesamt schwachen Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke schon geringe (grafische) Abweichungen, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Der Grundsatz, dass bei Wortbildmarken in der Regel der Wortbestandteil maßgebend ist, gilt nur für solche Wortbestandteile, die unterscheidungskräftig sind und damit den Gesamteindruck des Zeichens maßgebend mitbestimmen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Gourmet](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 01. Oktober 2014, 34R99/14z

Zur Frage der Verwechslungsgefahr zweier Wortbildmarken im Bereich der Klassen 12, 25 und 28, wobei für die Widerspruchsmarke (weltweite) Bekanntheit geltend gemacht wurde.

Im Widerspruchsverfahren ist ausschließlich auf die Voraussetzungen des § 30 Abs 1 MSchG abzustellen. Die im § 30 Abs 2 angeführten Tatbestände bleiben außer Be-

tracht, sodass für die Frage der „Bekanntheit“ - anders als für jene der (erhöhten) Kennzeichnungskraft – kein Raum bleibt.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[„B“](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 02. Februar 2015, 34R149/14b

Ob eine Anmeldung bösgläubig war, ist nach der Rechtsprechung des EuGH umfassend zu beurteilen, wobei alle im konkreten Fall erheblichen Faktoren zu berücksichtigen sind.

Bösgläubiger Markenrechtserwerb im Sinn des § 34 MSchG setzt die Absicht des Anmelders voraus, mit der Registrierung eines von einem Dritten bereits benutzten Zeichens als Marke eine Waffe in die Hand zu bekommen, um ein von einem Mitbewerber aufgebautes System zu stören. Diese Absicht muss nicht der einzige Beweggrund des Anmelders sein, es genügt, dass es sich um ein wesentliches Motiv handelt.

Bösgläubigkeit kann aber nur dann angenommen werden, wenn dem Markeninhaber im Zeitpunkt der Anmeldung bekannt war, dass Mitbewerber für ähnliche oder idente Waren Zeichen verwenden, die dem als Marke angemeldeten Zeichen verwechselbar ähnlich sind.

Wird eine registrierte Marke vollständig in eine andere Marke aufgenommen, ist regelmäßig – und zwar auch dann, wenn noch andere Bestandteile vorhanden sind – Ähnlichkeit und damit bei Waren- oder Dienstleistungsähnlichkeit auch Verwechslungsgefahr anzunehmen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[EARTH WIND & FIRE](#)

Berichte und Mitteilungen

Nachruf Hofrätin Magistra Karin Böhm

Frau Hofrätin Magistra Karin Böhm, geboren in Köln-Deutz, besuchte nach der Grundschule das Gymnasium in Bergisch-Gladbach, wo sie 1978 ihre Reifeprüfung ablegte. Sie studierte Chemie an der Universität Köln und schloss das Studium mit einem Diplom aus organischer Chemie an der Universität Wien 1987 ab.

Im selben Jahr noch wechselte sie in das Österreichische Patentamt, wo sie die Ausbildung zur fachtechnischen Prüferin im Bereich Chemie absolvierte. 1990 schloss sie Ihre Ausbildung mit der Dienstprüfung ab und wurde zum ständigen fachtechnischen Mitglied des Österreichischen Patentamtes ernannt. Sie war zudem Mitglied der nunmehrigen Nichtigkeitsabteilung. 2006 wurde ihr der Amtstitel Hofrätin verliehen.

Zuletzt war sie im Bereich Chemie bei der Technischen Abteilung 4B mit Schutzrechtsverfahren aus organischer Chemie und betreffend fossile Energieträger betraut. Sie hat mit Ihrer Erfahrung und Verlässlichkeit einen wichtigen Beitrag geleistet.

Hofrätin Magistra Böhm war verheiratet und hatte zwei Kinder. Sie ist nach schwerer, geduldig ertragener Krankheit im April 2016 viel zu früh von uns gegangen. Als allseits beliebte und geschätzte Kollegin, hinterlässt sie eine kaum zu schließende Lücke.

Karin, wir vermissen Dich!

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Pão de Ló de Ovar“, GGA (PT, Backwaren), 22.04.2016, C 141/16/2016

„Oriel Sea Salt“, GU (IR, Salz), 22.04.2016, C 141/21/2016

„Oriel Sea Minerals“, GU (IR, Salz), 30.04.2016, C 155/11/2016

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 13.04.2016, C 130/12/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Noix de Grenoble“ (GU, FR, Obst, Gemüse, ABl. L 168/10/2003, L 330/15/2007, (L 148/8/96), Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 16.04.2016, C 135/5/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Fasolia Gigantes — Elefantos Kastorias“ (GGA, GR, Bohnen, ABl. C 120/5/2002, L 203/7/2003, Erzeugungsverfahren und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik ab 15. Juni 2016

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortmarke „GAGA“ (Kl. 32) ist den Wortmarken „LADY GAGA“ und „LADY GAGA FAME“ (ua. Kl. 41) wegen der Unähnlichkeit der zu vergleichenden Waren und Dienstleistungen nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Im Widerspruchsverfahren kann der erweiterte Schutz einer bekannten Marke iSv § 30 Abs. 2 nicht geltend gemacht werden. Vielmehr ist der durch Benutzung erhöhte Bekanntheitsgrad eines der Elemente bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr iSv § 29a Abs. 1 iVm § 30 Abs. 1 Z 2 MSchG zu beachten.

[...]

- Die Wortbildmarke „ImPulsAkademie...“ ist den Wortbildmarken „impulse karrieretag“, „impulswissen“ sowie „impulse“ im Bereich diverser Ausbildungs-Dienstleistungen (Kl 41) verwechslungsfähig ähnlich.

Im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung der streitgegenständlichen Marken sind schutzunfähige oder schwache Bestandteile grundsätzlich nicht zu beachten.

- Die Marke NOEX ist der Marke NOVEC im Bereich der Klassen 1 (Feuerlöschmittel) und 9 (Feuerlöschgeräte) verwechslungsfähig ähnlich.
- Zur Frage der Rechtzeitigkeit eines Rechtsmittels, das als „Berufung“ tituiert, aber als Kostenrekurs zu betrachten ist:

Gemäß § 84 Abs 2 zweiter Satz ZPO, der auch im Rechtsmittelverfahren nach dem MSchG anzuwenden ist, ist die unrichtige Benennung eines Rechtsmittels, eines Rechtsbehelfs oder von Gründen unerheblich, wenn das Begehren deutlich erkennbar ist.

[...]

• Berichte und Mitteilungen

- Mitteilung der Patentanwaltskammer
- Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht
- Budapester Vertrag: Beitritt von Kolumbien
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik ab 15. Juni 2016

Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 15. Juni 2016 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Stabsstelle Technik und PCT:
Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

Technische Abteilung 1 A:
Hofrat Mag. Dr. iur. Robert Ciza.

Technische Abteilung 1 B:
Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

Technische Abteilung 2 A:
Mag. iur. Alexander Svetly.

Technische Abteilung 2 B:
Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

Technische Abteilung 3:
Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 4 A:
Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 4 B:
Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

Gemäß § 7 Schutzzertifikatsgesetz 1996 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 wird mit Wirkung vom 15. Juni 2016 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Schutzzertifikatsangelegenheiten** folgendes rechtskundiges Mitglied der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 19. März 2015, 34R9/15s

Die Wortmarke „GAGA“ (KI. 32) ist den Wortmarken „LADY GAGA“ und „LADY GAGA FAME“ (ua. KI. 41) wegen der Unähnlichkeit der zu vergleichenden Waren und Dienstleistungen nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Im Widerspruchsverfahren kann der erweiterte Schutz einer bekannten Marke iSv § 30 Abs. 2 nicht geltend gemacht werden. Vielmehr ist der durch Benutzung erhöhte Bekanntheitsgrad eines der Elemente bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr iSv § 29a Abs. 1 iVm § 30 Abs. 1 Z 2 MSchG zu beachten.

Vom Fehlen der Verwechslungsgefahr kann dann ausgegangen werden, wenn trotz Identität der Marken die Annahme einer Verwechslungsgefahr wegen des Abstands der Waren und Dienstleistungen von vornherein ausgeschlossen ist.

Die rein assoziative gedankliche Verbindung, die der Verkehr über die Übereinstimmung des Sinngehalts zweier Marken zwischen diesen herstellen könnte, begründet für sich genommen noch keine Gefahr von Verwechslungen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[GAGA](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 26. März 2015, 34R18/15i

Die Wortbildmarke „ImPulsAkademie...“ ist den Wortbildmarken „impulse karriertag“, „impulswissen“ sowie „impulse“ im Bereich diverser Ausbildungs-Dienstleistungen (KI 41) verwechslungsfähig ähnlich.

Im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung der streitgegenständlichen Marken sind schutzunfähige oder schwache Bestandteile grundsätzlich nicht zu beachten.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[ImPulsAkademie](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 07. April 2015, 34R15/15y

Die Marke NOEX ist der Marke NOVEC im Bereich der Klassen 1 (Feuerlöschmittel) und 9 (Feuerlöschgeräte) verwechslungsfähig ähnlich.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[NOEX](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 19. Mai 2015, 34R47/15d

Zur Frage der Rechtzeitigkeit eines Rechtsmittels, das als „Berufung“ tituliert, aber als Kostenrekurs zu betrachten ist:

Gemäß § 84 Abs 2 zweiter Satz ZPO, der auch im Rechtsmittelverfahren nach dem MSchG anzuwenden ist, ist die unrichtige Benennung eines Rechtsmittels, eines Rechtsbehelfs oder von Gründen unerheblich, wenn das Begehren deutlich erkennbar ist.

Nach § 40 MSchG können Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung durch Berufung (bei einer zweimonatigen Frist) angefochten werden, wobei auf das Verfahren § 141 Abs 2 PatG anzuwenden ist. Aus § 122 Abs 1 PatG (auf den § 35 Abs 5 MSchG verweist) ergibt sich hingegen für alle Kosten(ersatz)fragen die sinngemäße Anwendbarkeit von § 55 ZPO, wonach die in einem Urteil enthaltene Entscheidung über den Kostenpunkt ohne gleichzeitige Anfechtung der Entscheidung in der Hauptsache nur mittels Rekurs (bei 14-tägiger Rekursfrist) angefochten werden kann.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Kostenrekurs](#)

Berichte und Mitteilungen

Mitteilung der Patentanwaltskammer

Patentanwaltskammer - Abwicklung der Kanzleigeschäfte von DI Claudia Grabherr durch PAe Puchberger, Berger & Partner bis einschl. 9. August 2016

Die Österreichische Patentanwaltskammer hat mitgeteilt, dass die Frist für die Abwicklung der Kanzleigeschäfte der aus der Liste der Patentanwälte gestrichenen Patentanwältin Dipl.-Ing. Claudia Grabherr durch die Patentanwälte Puchberger, Berger & Partner von Seiten der Patentanwaltskammer bis einschließlich 9. August 2016 verlängert wurde. Eine weitere Verlängerung ist gemäß dem Patentanwaltsgesetz nicht möglich.

Gemäß § 35 Abs. 2 lit. i Patentanwaltsgesetz benötigt der von der Österreichischen Patentanwaltskammer bestellte Stellvertreter in dieser Funktion keine eigene Vollmacht. Die Vertretungsbefugnis gilt im Umfang der der aus der Liste gestrichenen Patentanwältin erteilten Vollmacht.

Sprechtage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

Die Wirtschaftskammer Vorarlberg hat darüber informiert, dass der Patentsprechttag vom 23. Juni 2016 auf Donnerstag, **16. Juni 2016**, vorverlegt wird.

Weiters werden für das 2. Halbjahr folgende Termine bekanntgegeben:

Donnerstag, 08. September 2016
Donnerstag, 13. Oktober 2016
Donnerstag, 03. November 2016
Donnerstag, 24. November 2016
Donnerstag, 15. Dezember 2016

Die Sprechtage finden jeweils von 17-19 Uhr statt und sind kostenfrei.
Eine telefonische Anmeldung unter 05572 5525218 ist notwendig.

Ort:

Besprechungsraum der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH
CAMPUS V, Hintere Achmühlerstrasse 1
6850 Dornbirn, 3.Stock

Budapester Vertrag: Beitritt von Kolumbien

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Kolumbien dem Budapester Vertrag betreffend die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren beigetreten ist und dieser Vertrag für Kolumbien am 26. Juli 2016 in Kraft treten wird.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Saucisson sec d’Auvergne“/„Saucisse sèche d’Auvergne“, GGA (FR, Wurst), 04.05.2016, C 160/14/2016,
„Fava Feneou“, GGA (GR, Erbsen), 05.05.2016, C 164/7/2016
„Culurgionis d’Ogliastro“, GGA (IT, Teigware), 24.05.2016, C 185/3/2016
„Pizzoccheri della Valtellina“, GGA (IT, Teigware), 24.05.2016, C 185/7/2016
„Paška janjetina“, GU (HR, Lammfleisch), 24.05.2016, C 185/11/2016
„Sicilia“, GGA (IT, Olivenöl), 25.05.2016, C 186/15/2016
„Korčulansko maslinovo ulje“, GU (HR, Olivenöl), 26.05.2016, C 187/21/2016
„Khao Sangyod Muang Phatthalung“, GGA (TH, Reis), 27.05.2016, C 188/50/2016

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 18.05.2016, C 176/21/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Maroilles“/„Marolles“ (GU, FR, Käse, ABl. L 148/5-6/96, L 8/17/99, L 344/30/2008, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 27.05.2016, C 188/44/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Gorgonzola“ (GU, IT, Käse, ABl. L 148/6/96, L 34/16/2009, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).



Inhalt

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016 (Abteilung KD)
- Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die Internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren
- Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Entscheidungen

- Markenrecht:

- Das Wort AMARILLO (angemeldete Wortmarke) ist für diverse Waren der Kl 29, 32 und 33 als Bezeichnung für „gelbe Honigmelone“ beschreibend.
Gehören zu den angesprochenen Verkehrskreisen sowohl Fachkreise als auch Endverbraucher (gespaltene Verkehrsauffassung), kann der Gesamteindruck unterschiedlich ausfallen. Im konkreten Fall ist auch auf die Auffassung der Importeure, Zwischenhändler und Delikatessenhändler Bedacht zu nehmen.
Eine bloße (und bereits abgelaufene) Markenregistrierung in der Vergangenheit reicht nicht aus, um vom Vorliegen von Verkehrsgeltung auszugehen.
- Die Wortbildmarke BY:U (für Kl. 14, 35 und 42) ist der Wortmarke BEYU (u.a. Kl. 14) trotz teilweiser identer bzw. ähnlicher Waren und Dienstleistungen im Bereich der Kl. 14 einerseits und der Kl. 35 andererseits nicht verwechslungsfähig ähnlich.
- Die Wortmarke FELIX WEINSTOCK ist im Bereich diverser Waren der Klasse 30 der Wortmarke FELIX verwechslungsfähig ähnlich.
Auf die Verwendung der Marke in Bezug auf die Produkte kommt es nicht an.
- Die Marken PARADI (Wortmarke und Wortbildmarke) sind im Bereich diverser Waren der Klassen 9, 16 und 20 den Marken PARADIES/Paradies (Wortmarke und Wortbildmarke) verwechslungsfähig ähnlich.
Es liegt kein Formmangel vor, wenn die jeweiligen Entscheidungen vom ausgewiesenen Entscheidungsorgan des Österreichischen Patentamtes im Original unterfertigt wurden und die Ausfertigungen, die der Antragsgegnerin (und der Antragstellerin) zugestellt wurden, dem (unterschiedenen) Original entsprechen.

Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- PCT: Beitritt des Emirats Kuwait
- PCT: Beitritt der Republik Djibouti

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Zuteilung von Olivia Salem (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. Juli 2016) in die Abteilung KD

Olivia Salem, die ihre Ausbildung als Verwaltungspraktikantin v2 im Österreichischen Patentamt am 1. Juli 2016 angetreten hat, wird der Abteilung KD Bereich Kundencenter zugeteilt.

Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die Internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum hat Kolumbien am 26. April 2016 seine Beitrittsurkunde zum Budapester Vertrag über die Internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (BGBl. Nr. 104/1984 idF BGBl. Nr. 315/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 74/2014) hinterlegt und anlässlich dessen eine interpretative Erklärung[†] unter Bezug auf Art. 3 Abs. 1 lit. a und Art. 5 des Vertrags abgegeben.

Einer weiteren Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum zufolge haben die Niederlande[†] am 20. Juni 2011 mitgeteilt, dass die Niederländischen Antillen mit Wirkung vom 10. Oktober 2010 zu bestehen aufhörten. Von diesem Zeitpunkt an findet der Vertrag weiterhin Anwendung auf Curaçao und Sint Maarten sowie auf den karibischen Teil der Niederlande (die Inseln Bonaire, Sint Eustatius und Saba).

Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. Nr. 348/1979 idF BGBl. III Nr. 132/2002, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 153/2013) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Iran, Islamische Republik	4. Juli 2013
Kuwait	9. Juni 2016

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Islamische Republik Iran gemäß Art. 64 Abs. 5 des Vertrages erklärt, dass sie sich durch Art. 59 nicht als gebunden betrachtet.

* Vorbehalte und Erklärungen: Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Vertrag - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der WIPO unter <http://www.wipo.int/treaties/> abrufbar [Budapest Treaty].

[†] Kundgemacht in BGBl. Nr. 192/1987.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 19. Mai 2015, 4Ob77/15z

Das Wort AMARILLO (angemeldete Wortmarke) ist für diverse Waren der KI 29, 32 und 33 als Bezeichnung für „gelbe Honigmelone“ beschreibend.

Gehören zu den angesprochenen Verkehrskreisen sowohl Fachkreise als auch Endverbraucher (gespaltene Verkehrsauffassung), kann der Gesamteindruck unterschiedlich ausfallen. Im konkreten Fall ist auch auf die Auffassung der Importeure, Zwischenhändler und Delikatessenhändler Bedacht zu nehmen.

Eine bloße (und bereits abgelaufene) Markenregistrierung in der Vergangenheit reicht nicht aus, um vom Vorliegen von Verkehrsgeltung auszugehen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[AMARILLO](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 15. Juni 2015, 34R56/15b

Die Wortbildmarke BY:U (für Kl. 14, 35 und 42) ist der Wortmarke BEYU (u.a. Kl. 14) trotz teilweiser identer bzw. ähnlicher Waren und Dienstleistungen im Bereich der Kl. 14 einerseits und der Kl. 35 andererseits nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[BEYU](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 16. Juni 2015, 34R52/15i

Die Wortmarke FELIX WEINSTOCK ist im Bereich diverser Waren der Klasse 30 der Wortmarke FELIX verwechslungsfähig ähnlich.

Auf die Verwendung der Marke in Bezug auf die Produkte kommt es nicht an.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[FELIX](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 22. Juni 2015, 34R62/15k

Die Marken PARADI (Wortmarke und Wortbildmarke) sind im Bereich diverser Waren der Klassen 9, 16 und 20 den Marken PARADIES/Paradies (Wortmarke und Wortbildmarke) verwechslungsfähig ähnlich.

Es liegt kein Formmangel vor, wenn die jeweiligen Entscheidungen vom ausgewiesenen Entscheidungsorgan des Österreichischen Patentamtes im Original unterfertigt wurden und die Ausfertigungen, die der Antragsgegnerin (und der Antragstellerin) zugestellt wurden, dem (unterschiedenen) Original entsprechen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[PARADIES](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

- „Štajerski hmelj“, GGA (SI, Hopfen), 01.06.2016, C 194/6/2016
- „Poulet du Périgord“, GGA (FR, Huhn), 02.06.2016, C 195/10/2016
- „Šoltansko maslinovo ulje“, GU (HR, Olivenöl), 02.06.2016, C 195/15/2016
- „Carmarthen Ham“, GGA (GB, Schinken), 03.06.2016, C 197/9/2016
- „Chapon du Périgord“, GGA (FR, Geflügel), 09.06.2016, C 205/17/2016
- „Poularde du Périgord“ GGA (FR, Huhn), 24.06.2016, C 228/3/2016

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 10.06.2016, C 207/17/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Dehesa de Extremadura“ (GU, ES, Schinken, ABI. L 148/4/96, L 297/5/2005, L 101/16/2009, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges: Kontrollstelle)

im Amtsblatt vom 22.06.2016, C 225/6/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Karp zatorski“ (GU, PL, Fisch, ABI. C 253/6/2010, L 485/2011, Beschreibung des Erzeugnisses)

im Amtsblatt vom 22.06.2016, C 225/11/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Štajersko prekmursko bučno olje“ (GGA, SI, Kürbiskernöl, ABI. C 72/67/2009, L 268/3/2012, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

PCT: Beitritt des Emirats Kuwait

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass das Emirat Kuwait dem Vertrag betreffend die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) beigetreten ist und dieser Vertrag für das Emirat Kuwait am 09. September 2016 in Kraft treten wird.

PCT: Beitritt der Republik Djibouti

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Republik Djibouti dem Vertrag betreffend die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) beigetreten ist und dieser Vertrag für die Republik Djibouti am 23. September 2016 in Kraft treten wird.



Inhalt

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortbildmarke OLD SCHOOL & OLYMPIC BOXING JA*B CLUB VIENNA ist der Wortmarke OLYMPIC und der Wortbildmarke OLYMPIC trotz Dienstleistungsidentität (KI. 41) nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Nicht jeder Fall einer vollständigen Aufnahme eines Zeichens (eines Zeichenbestandteils) in ein anderes bringt Verwechslungsgefahr mit sich: Sie liegt dann nicht vor, wenn das Zeichen im Gesamteindruck der angegriffenen Marke gänzlich in den Hintergrund tritt.

Zur Frage der Verwechslungsgefahr bei Bestehen eines Serienzeichens: Allein die Vorlage einer bestimmten Anzahl von registrierten Marken mit den gleichen Bestandteilen begründet noch kein Serienzeichen.

- Marken-Nichtigkeitsverfahren – Unterbrechungsbeschluss wegen älterer (präjudizieller) Nichtigkeitsverfahren – Anfechtung des Unterbrechungsbeschlusses durch Rekurs – Zurückziehung sämtlicher Löschanträge und des Rekurses:

Wenn im Rechtsmittelverfahren auch die Löschanträge vor der Entscheidung über das Rechtsmittel zurückgezogen werden, sind die sich aus § 483 Abs 3 ZPO für die Klagerücknahme ergebenden Grundsätze analog anzuwenden (insbesondere Voraussetzung des Anspruchsverzichts bzw. der Zustimmung des Verfahrensgegners).

- Zur Frage der Ähnlichkeit diverser Dienstleistungen der KI 35.

Zurückweisung des Revisionsrekurses mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung. Auch eine grobe Fehlbeurteilung der Vorinstanzen ist zu verneinen.

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
 - PCT-Seminar
 - Veranstaltungshinweis
-

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 26. August 2015, 34R94/15s

Die Wortbildmarke OLD SCHOOL & OLYMPIC BOXING JA*B CLUB VIENNA ist der Wortmarke OLYMPIC und der Wortbildmarke OLYMPIC trotz Dienstleistungsidentität (Kl. 41) nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Nicht jeder Fall einer vollständigen Aufnahme eines Zeichens (eines Zeichenbestandteils) in ein anderes bringt Verwechslungsgefahr mit sich: Sie liegt dann nicht vor, wenn das Zeichen im Gesamteindruck der angegriffenen Marke gänzlich in den Hintergrund tritt.

Zur Frage der Verwechslungsgefahr bei Bestehen eines Serienzeichens: Allein die Vorlage einer bestimmten Anzahl von registrierten Marken mit den gleichen Bestandteilen begründet noch kein Serienzeichen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[OLYMPIC](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 1. Juli 2015, 34R61/15p

**Marken-Nichtigkeitsverfahren – Unterbrechungsbeschluss wegen älterer (präjudiziel-
ler) Nichtigkeitsverfahren – Anfechtung des Unterbrechungsbeschlusses durch Re-
kurs – Zurückziehung sämtlicher Löschanträge und des Rekurses:**

Wenn im Rechtsmittelverfahren auch die Löschanträge vor der Entscheidung über das Rechtsmittel zurückgezogen werden, sind die sich aus § 483 Abs 3 ZPO für die Klagerücknahme ergebenden Grundsätze analog anzuwenden (insbesondere Voraussetzung des Anspruchsverzichts bzw. der Zustimmung des Verfahrensgegners).

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Rekurszurückziehung](#)

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 22. September 2015, 4Ob87/15w

Zur Frage der Ähnlichkeit diverser Dienstleistungen der Kl 35.

Zurückweisung des Revisionsrekurses mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung. Auch eine grobe Fehlbeurteilung der Vorinstanzen ist zu verneinen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Revisionsrekurs](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

- „Hännlamb“, GU (SE, Lammfleisch), 01.07.2016, C 239/22/2016
- „Anguria Reggiana“, GGA (IT, Wassermelone), 09.07.2016, C 250/4/2016
- „Vale of Evesham Asparagus“, GGA (GB, Spargel), 15.07.2016, C 257/16/2016
- „Raclette de Savoie“, GGA (FR, Käse), 19.07.2016, C 261/16/2016
- „Burrata di Andria“, GGA (IT, Käse), 20.07.2016, C 263/7/2016

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 19.07.2016, C 261/7/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pommes et poires de Savoie“ (GGA, FR, Obst und Gemüse, ABl. L 148/8/96, Name des Erzeugnisses, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 26.07.2016, C 271/5/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pomodoro di Pachino“ (GGA, IT, Gemüse, ABl. C 168/7/2002, L 89/3/2003, L 194/1/2013, Beschreibung des Erzeugnisses, Herstellungsverfahren und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

PCT-Seminar

The World Intellectual Property Organization (WIPO) is pleased to announce that an Advanced Seminar on the Patent Cooperation Treaty (PCT), aimed at experienced paralegals and patent administrators, will be held on September 26 and 27, 2016, at WIPO Headquarters in Geneva. The seminar will be offered in English.

This is a unique opportunity to learn more about the procedural details of the PCT system and some of the best filing and practice strategies, directly from PCT experts of the International Bureau of WIPO.

The seminar is offered free of charge but is limited to 50 participants. If you are interested in attending, kindly fill in the online registration form:

https://www3.wipo.int/registration/en/form.jsp?meeting_id=40645

Veranstaltungshinweis

Am 20. September 2016 findet von 09:50 bis 16:00 Uhr im Österreichischen Patentamt ein gemeinsames Seminar mit Experten der WIPO zum Thema „WIPO-Initiatives, Global Intellectual Property Systems and Services“ statt.

Nähere Informationen sowie Registrierung unter:

[http://www.patentamt.at/Beratung/Veranstaltungen/Seminar: Initiatives Global Intellectual Property Systems and Services/](http://www.patentamt.at/Beratung/Veranstaltungen/Seminar:_Initiatives_Global_Intellectual_Property_Systems_and_Services/)



Erscheint am 15. jedes Monats
DVR: 0078018

Redaktion, Verwaltung und Verlag
im Österreichischen Patentamt
Wien XX., Dresdner Straße 87
Postanschrift: Postfach 95
1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Änderung des Patentgesetzes 1970, des Gebrauchsmustergesetzes, des Markenschutzgesetzes 1970, des Musterschutzgesetzes 1990 und des Patentamtsgebührengesetzes
- Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Markenmeldungen
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes gültig ab 1. September 2016 = kompilierte Fassung
- Verordnung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Patentamtsverordnung geändert wird
- Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Organisationsänderung - Einrichtung einer neuen Stabsstelle Strategie und Datenanalyse (SD) m.W. 1. September 2016
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Zuteilung zur Stabsstelle Strategie und Datenanalyse
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Bestellung eines Vorstandes
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Zuteilungsänderung
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Aufnahme von Verwaltungspraktikanten und Lehrlingen

• Entscheidungen

• Markenrecht:

- Zur Frage der (mengenmäßig ausreichenden) Benutzung einer Widerspruchsmarke:
Auch eine mengenmäßig geringfügige Benutzung kann ernsthaft sein, wenn sie im betreffenden Wirtschaftszweig als gerechtfertigt angesehen wird, um Marktanteile zu behalten oder zu gewinnen.
[...]
- Die Wortbildmarke ICH schenk DIR EIN LÄCHELN (mit grafischer Ausgestaltung; registriert für die Kl 8, 16, 21, 24, 25, 28 und 41) ist der Wortmarke EIN LÄCHELN SCHENKEN nur betreffend einen Teil der Waren und Dienstleistungen verwechslungsfähig ähnlich.
[...]
- Die Wortbildmarke „SPIRIT OF LIFE S O L“ (mit grafischer Ausgestaltung; registriert für die Kl. 25, 40, 42) ist sowohl der Wortmarke „THE FAIR SPIRIT“ als auch der Wortbildmarke „SOL´S“ trotz der teils hochgradigen Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen nicht verwechslungsfähig ähnlich.
[...]

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- WIPO: Beitritt der Cook-Inseln
- Sprechtag der Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend Patentrecht/gewerblicher Rechtsschutz

• Anhänge:

- Änderung des Patentgesetzes 1970, des Gebrauchsmustergesetzes, des Markenschutzgesetzes 1970, des Musterschutzgesetzes 1990 und des Patentamtsgebührengesetzes – Anhang 1
 - Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Markenmeldungen – Anhang 2
 - Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes gültig ab 1. September 2016 = kompilierte Fassung – Anhang 3
 - Patentamtsverordnung; kompilierte Fassung – Anhang 4
 - Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen – Anhang 5
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Änderung des Patentgesetzes 1970, des Gebrauchsmustergesetzes, des Markenschutzgesetzes 1970, des Musterschutzgesetzes 1990 und des Patentamtsgebührengesetzes

Der vollständige Text dieses Bundesgesetzes findet sich im **Anhang 1** zur vorliegenden Nr. 9/2016 des Österreichischen Patentblatts.

Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Markenmeldungen

Der vollständige Text dieser Kundmachung findet sich im **Anhang 2** zur vorliegenden Nr. 9/2016 des Österreichischen Patentblatts.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes gültig ab 1. September 2016 = kompilierte Fassung

Die Geschäftsverteilung findet sich im **Anhang 3** zur vorliegenden Nr. 9/2016 des Österreichischen Patentblatts.

Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2006 - PAV)

Der vollständige Text dieser Verordnung findet sich im **Anhang 4** zur vorliegenden Nr. 9/2016 des Österreichischen Patentblatts.

Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen

Der vollständige Text dieser Kundmachung findet sich im **Anhang 5** zur vorliegenden Nr. 9/2016 des Österreichischen Patentblatts.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Organisationsänderung - Einrichtung einer neuen Stabsstelle Strategie und Datenanalyse (SD) m.W. 1. September 2016

Gemäß § 60 Abs.2 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 1. September 2016 folgende Änderungen der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

1. Auflösung der seit 21. Dezember 2015 bestehenden „Einheit“ Neuausrichtung ÖPA – Umsetzung des Strategischen Rahmenplans sowie

2. Einrichtung einer neuen Stabsstelle Strategie und Datenanalyse (SD), die direkt der Frau Präsidentin unterstellt ist, mit folgendem Aufgabenbereich und folgender Zusammensetzung:

Stabsstelle Strategie und Datenanalyse - SD

- Management von Strategieprozessen zur Positionierung des ÖPA im nationalen und internationalen Forschungs-, Technologie- und Innovationssystem (FTI), insbesondere im Bereich des Geistigen Eigentums (IP)
- Analyse und strategische Aufbereitung interner und externer Daten auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums insbesondere als Entscheidungsgrundlage im Bereich IP&FTI
- Vernetzung mit „Stakeholdern“ im gesamten IP&FTI-Bereich, insbesondere Forschungseinrichtungen, Förderungseinrichtungen, Kammern, Interessensverbände und öffentliche Verwaltung
- Selbstständige Vertretung des ÖPA in entsprechenden Gremien
- Monitoring und Koordination der Umsetzung der IP-Strategie der Bundesregierung in Abstimmung mit der Zentralstelle
- Vor- und Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen; Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zu den Organisationseinheiten des ÖPA
- Auf- und Ausbau der Service- und Informationsleitungen des ÖPA gemäß §§ 57 und 57b PatG
- Ausbau von Qualitätsmanagement und Controlling in fachlicher Hinsicht

Leiter/in: N.N.

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Stefan Harasek
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3, 20%)

VB(v1) Mag.iur. Ines Ornig
(Doppelzuteilung Abteilung Internationale Beziehungen, 40 %)

VB(v1) Dipl.-Ing. Erwin Auer
(Doppelzuteilung TA 3, 10 %)

VB(v1) Stephan Holzmüller, MA
(Doppelzuteilung BP, 20 %)

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Zuteilung von Stephan Holzmüller, MA, zur Stabsstelle Strategie und Datenanalyse (80 %) und zum Büro der Präsidentin (20 %)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird VB(v1) Stephan Holzmüller, MA, der zum Österreichischen Patentamt - Hoheitsverwaltung mit Wirkung vom 1. September 2016 versetzt wurde, der Stabsstelle Strategie und Datenanalyse (80 %) und dem Büro der Präsidentin (20 %) zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Bestellung von Mag. Christoph Mandl zum Vorstand der Abteilung KD m.W. vom 1. September 2016

Es wird mitgeteilt, dass Mag. Christoph Mandl, der den Dienst im Österreichischen Patentamt am 1. September 2016 angetreten hat, der Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD zugeteilt und zum Vorstand der Abteilung KD bestimmt wurde.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Abänderung m.W. 1. September 2016 (VB/v2 Bettina Vollmann – Zuteilung RPM; Abzug BFP)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. September 2016 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v2) Bettina Vollmann wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zum Büro der Präsidentin – der Rechtsabteilung Patent und Muster zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Zuteilung von Katharina Petelin in die Abteilung Zentrale Dienste; Antritt des Lehrverhältnisses m.W. 22. August 2016

Mit Wirkung vom 22. August 2016 wurde Katharina Petelin der Abteilung ZD zur Ausbildung als Verwaltungsassistentin zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Zuteilung von Dipl.-Ing. Manuel Hofreiter, B.Sc. (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. September 2016) in die TA 4A

Dipl.-Ing. Manuel Hofreiter, B.Sc., der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant v1 im Österreichischen Patentamt am 1. September 2016 angetreten hat, wird der Technischen Abteilung 4A zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Zuteilung von Dipl.-Ing. Thomas Stojanovic (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. September 2016) in die TA 2A

Dipl.-Ing. Thomas Stojanovic, der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant v1 im Österreichischen Patentamt am 1. September 2016 angetreten hat, wird der Technischen Abteilung 2A zugeteilt.

Aufnahme von Lehrlingen im Österreichischen Patentamt; Zuteilung von Anna Benetka in die Verwaltungsstellendirektion sowie Zuteilung von Marcus Wutka in die Abteilung IT; Antritt der Lehrverhältnisse am 29. August 2016;

Mit Wirkung vom 29. August 2016 wird Anna Benetka der Verwaltungsstellendirektion zur Ausbildung als Verwaltungsassistentin sowie Marcus Wutka der Abteilung IT zur Ausbildung als Informationstechnologie - Techniker zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 13. Juli 2015, 34R68/15t

Zur Frage der (mengenmäßig ausreichenden) Benutzung einer Widerspruchsmarke: Auch eine mengenmäßig geringfügige Benutzung kann ernsthaft sein, wenn sie im betreffenden Wirtschaftszweig als gerechtfertigt angesehen wird, um Marktanteile zu behalten oder zu gewinnen. Die Größe des Vertriebsgebietes ist dabei nur einer der zu berücksichtigenden Faktoren. Auch die Eigenschaften des Markts, die einen unmittelbaren Einfluss auf die kaufmännische Strategie des Markeninhabers haben können, können dabei herangezogen werden. Letztlich ist auch zu unterscheiden, ob die Marke zur Kennzeichnung von Massenartikeln oder von Nischenprodukten verwendet wird. Die Lieferung von als Massenartikel anzusehenden Schuhen an ein Geschäft in Bulgarien – wenn auch in tausenden Paaren – ist nicht ausreichend, um insgesamt von einer ernsthaften Benutzung einer EU-Marke auszugehen. Das Patentamt ist grundsätzlich nicht verpflichtet, (patent-)anwaltlich vertretenen Parteien darüber anleitend zu belehren, welche Bescheinigungsmittel zum Nachweis der ernsthaften markenmäßigen Benutzung für die zukünftige Entscheidung als ausreichend anzusehen sein werden.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Benutzung](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 10. September 2015, 34R89/15f

Die Wortbildmarke ICH schenk DIR EIN LÄCHELN (mit grafischer Ausgestaltung; registriert für die KI 8, 16, 21, 24, 25, 28 und 41) ist der Wortmarke EIN LÄCHELN SCHENKEN nur betreffend einen Teil der Waren und Dienstleistungen verwechslungsfähig ähnlich.

Die im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis verwendeten Gattungsbezeichnungen sind entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch und nach dem objektiven Verkehrsverständnis auszulegen. Es ist nicht entscheidend, ob die Waren und Dienstleistungen jeweils in derselben Klasse aufscheinen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[LÄCHELN](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 15. September 2015, 34R95/15p

Die Wortbildmarke „SPIRIT OF LIFE S O L“ (mit grafischer Ausgestaltung; registriert für die Kl. 25, 40, 42) ist sowohl der Wortmarke „THE FAIR SPIRIT“ als auch der Wortbildmarke „SOL´S“ trotz der teils hochgradigen Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Zur Frage der Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit: Bei der Beurteilung der Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit ist kein strenger Maßstab anzulegen; im Zweifel ist die Ähnlichkeit zu bejahen. Schon die durch begriffliche Unterschiede herbeigeführten Differenzen betreffend die Reichweite des Schutzzumfangs schließen die Feststellung von vollständiger Identität der Waren und Dienstleistungen aus.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[SPIRIT](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Oliva di Gaeta“, GU (IT, Oliven), 04.08.2016, C 282/14/2016

„Olio di Calabria“, GU (IT, Olivenöl), 20.08.2016, C 304/46/2016

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 11.08.2016, C 291/19/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Aceite de Terra Alta“/„Oli de Terra Alta“ (GU, ES, Olivenöl, ABI. C 61/22/2004, L 33/6/2005, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

WIPO: Beitritt der Cook-Inseln

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Cook-Inseln dem Übereinkommen zur Gründung der Weltorganisation für geistiges Eigentum beigetreten ist und dieses Übereinkommen für die Cook-Inseln am 27. Oktober in Kraft treten wird.

Sprechtage der Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend Patentrecht/gewerblicher Rechtsschutz

Markensprechtage

Preis: 36,- Euro/45 Min.

Datum	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Anmeldung
21.9.2016	Markensprechtage	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:30 – 14:00 Uhr	Anmeldung
18.10.2016	Markensprechtage	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:30 – 14:00 Uhr	Anmeldung
8.11.2016	Markensprechtage	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:30 – 14:00 Uhr	Anmeldung
6.12.2016	Markensprechtage	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:30 – 14:00 Uhr	Anmeldung

Patentberatung & Recherche Sprechstage

Preis: 48,- Euro/60 Min.

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Uhrzeit	Anmeldung
21.9.2016	Patentberatung & Recherche Sprechstage	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	9:00 – 16:30 Uhr	Anmeldung

18.10.2016	Patentberatung & Recherche Sprechta-ge	Business Upper Austria Hafenstraße 47-51, 4020 Linz	9:00 – 16:30 Uhr	Anmeldung
8.11.2016	Patentberatung & Recherche Sprechta-ge	Business Upper Austria Hafenstraße 47-51, 4020 Linz	9:00 – 16:30 Uhr	Anmeldung
6.12.2016	Patentberatung & Recherche Sprechta-ge	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	9:00 – 16:30 Uhr	Anmeldung

Anhänge

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2016**Ausgegeben am 1. August 2016****Teil I**

71. Bundesgesetz: Änderung des Patentgesetzes 1970, des Gebrauchsmustergesetzes, des Markenschutzgesetzes 1970, des Musterschutzgesetzes 1990 und des Patentamtsgebührengesetzes
(NR: GP XXV RV 1144 AB 1204 S. 138. BR: AB 9633 S. 856.)

71. Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Patentgesetzes 1970
Artikel 2	Änderung des Gebrauchsmustergesetzes
Artikel 3	Änderung des Markenschutzgesetzes 1970
Artikel 4	Änderung des Musterschutzgesetzes 1990
Artikel 5	Änderung des Patentamtsgebührengesetzes

Artikel 1

Änderung des Patentgesetzes 1970

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Patente werden nicht erteilt für Pflanzensorten oder Tierrassen sowie für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren und die ausschließlich durch solche Verfahren gewonnenen Pflanzen oder Tiere.“

2. § 57b wird folgender Satz angefügt:

„§ 81 Abs. 4 erster Satz ist sinngemäß anzuwenden.“

3. In der Überschrift zu § 58 wird vor dem Wort „Sitz“ die Wendung „Organisation,“ eingefügt.

4. § 58 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Das Patentamt ist eine Bundesbehörde, die als der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nachgeordnete Dienstbehörde errichtet ist und ihren Sitz in Wien hat.“

5. § 58 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt – unbeschadet der Bereichsverantwortung der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten – die Leitung des Patentamts.“

6. §§ 58a und 58b entfallen.

7. Nach § 176b wird folgender § 176c eingefügt:

„§ 176c. (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zum Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit gemäß § 58b stehen und nicht gleichzeitig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Patentamts im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum Bund sind, sind berechtigt, mit dem Außerkrafttreten des

§ 58b in ein vertragliches Dienstverhältnis zum Bund (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Patentamt) zu wechseln. Diese haben die Erklärung der Bereitschaft zum Wechsel spätestens sieben Monate vor dem Außerkrafttreten des § 58b schriftlich gegenüber dem Patentamt abzugeben. Die Erklärung ist rechtsunwirksam, wenn ihr die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eine Bedingung beigefügt hat. Das Arbeitsverhältnis jener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Erklärung nicht rechtzeitig abgeben, oder die nicht ausschließlich in einem Arbeitsverhältnis zum Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit stehen, ist nach den für dieses Arbeitsverhältnis maßgeblichen Bestimmungen zu beenden.

(2) Für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Erklärung zum Wechsel in ein vertragliches Dienstverhältnis zum Bund gemäß Abs. 1 abgeben, aber kein solches Dienstverhältnis eingehen, endet das Arbeitsverhältnis zum Patentamt im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit mit dem Außerkrafttreten des § 58b unter Wahrung der arbeitsrechtlichen Ansprüche.

(3) Die vertraglichen Dienstverhältnisse zum Bund gemäß Abs. 1 sind so abzuschließen, dass sie mit dem Außerkrafttreten des § 58b beginnen. Anlässlich des Wechsels in ein Dienstverhältnis zum Bund besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Abfertigung. Für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gelten die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechtes für Vertragsbedienstete des Bundes. Die im vorangegangenen Arbeitsverhältnis zum Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit verbrachte Dienstzeit ist jedoch für alle zeitabhängigen Rechte zu berücksichtigen. Auf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die vor dem Wechsel eine Anwartschaft auf eine Abfertigung nach dem Angestelltengesetz erworben haben, ist § 84 VBG anzuwenden.

(4) Der Bund übernimmt mit dem Außerkrafttreten der §§ 58a und 58b das Vermögen sowie sonstige Rechte und Verbindlichkeiten, die das Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erworben oder begründet hat. Der Bund haftet nur bis zum Ausmaß des übernommenen Vermögens.

(5) Zivilrechtliche Vertragsverhältnisse zwischen dem Bund und dem Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit erlöschen mit dem Außerkrafttreten des § 58b.

(6) Mit Beginn des vierten auf das Außerkrafttreten des § 58b folgenden Monats hat die Präsidentin oder der Präsident des Patentamts der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie einen Rechnungsabschluss über die Gebarung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit vorzulegen.

(7) Alle Vorgänge gemäß diesem Bundesgesetz im Zusammenhang mit der Auflösung des teilrechtsfähigen Bereichs des Patentamts, der Vermögensübertragung bzw. der Einräumung von Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten vom teilrechtsfähigen Bereich des Patentamts an den Bund sind von allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Abgaben und Steuern mit Ausnahme der Umsatzsteuer befreit.“

8. Nach § 180b wird folgender § 180c eingefügt:

„**§ 180c.** (1) § 58 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2016 tritt mit Beginn des zehnten auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten § 58a und § 58b außer Kraft. § 2 Abs. 2 erster Satz, § 57b letzter Satz, die Überschrift zu § 58, § 58 Abs. 1 erster Satz und § 176c treten mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft.

(2) Die Verordnung des Präsidenten des Patentamts über die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit des Patentamts zu erbringenden Service- und Informationsleistungen (Teilrechtsfähigkeitsverordnung 2010 – TRFV 2010), PBl. 2010, Nr. 2, Anhang, tritt mit Beginn des zehnten auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Monats außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 51 bis 56, 57 Abs. 2, §§ 57b bis 58, 60 Abs. 1 und 2, §§ 61, 64, 66 bis 69, 76 bis 79, 82 bis 86, 126 bis 137 des Patentgesetzes 1970 sind sinngemäß anzuwenden.“

2. Nach § 53a wird folgender § 53b eingefügt:

„**§ 53b.** § 33 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2016 tritt mit Beginn des zehnten auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Monats in Kraft.“

Artikel 3 Änderung des Markenschutzgesetzes 1970

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede angemeldete Marke ist ferner vom Patentamt darauf zu prüfen, ob sie prioritätsälteren Marken, die für Waren oder Dienstleistungen derselben Klasse registriert sind, gleich oder möglicherweise ähnlich ist (Ähnlichkeitsrecherche). Gleiche oder möglicherweise ähnliche Marken sind dem Anmelder mit dem Hinweis mitzuteilen, dass das angemeldete Zeichen im Fall der Zulässigkeit (§ 20 Abs. 2) registriert werden wird, sofern die Anmeldung nicht innerhalb der vom Patentamt gesetzten Frist zurückgenommen wird.“

2. § 22 lautet:

„§ 22. Auf Antrag hat das Patentamt jedermann schriftlich Auskunft darüber zu geben, ob ein bestimmtes Zeichen Marken, deren Waren und Dienstleistungen in die im Antrag bezeichneten Klassen fallen, gleich oder möglicherweise ähnlich ist. Für solche Auskünfte gilt § 21 Abs. 2. Wenn das Zeichen eine eingetragene Marke ist, genügt die Angabe der Registernummer. Sofern die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, umfasst diese Ähnlichkeitsrecherche auch angemeldete Zeichen, Gemeinschaftsmarken und angemeldete Gemeinschaftsmarken.“

3. Nach § 81a wird folgender § 81b eingefügt:

„§ 81b. § 21 Abs. 1 und § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2016 treten mit Beginn des zehnten auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Monats in Kraft.“

Artikel 4 Änderung des Musterschutzgesetzes 1990

Das Musterschutzgesetz 1990, BGBl. Nr. 497/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 52 bis 56, 57 Abs. 2, §§ 57b, 58, 60, 61, 64, 66 bis 69, 76, 79, 82 bis 86 und 126 bis 137 des Patentgesetzes 1970 sind sinngemäß anzuwenden.“

2. Nach § 46 wird folgender § 46b eingefügt:

„§ 46b. § 26 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2016 tritt mit Beginn des zehnten auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Monats in Kraft.“

Artikel 5 Änderung des Patentamtsgebührengesetzes

Das Patentamtsgebührengesetz, BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Anmeldegebühr
a) für eine Marke.....313 Euro,
b) für eine Verbandsmarke..... 1 190 Euro,“

2. § 34 samt Überschrift entfällt.

3. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a. § 22 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2016 tritt mit Beginn des zehnten auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt § 34 samt Überschrift außer Kraft.“

Bures Kopf Hofer

Kern

Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Markenmeldungen

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4, zuletzt geändert durch die Verordnung, PBl. 2016, Nr. 9, wird kundgemacht:

§ 1. (1) Nationale Markenmeldungen können beim Österreichischen Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung der vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulare eingereicht werden.

(2) Die Möglichkeit, eine nationale Marke im Rahmen einer „Fast-Track-Anmeldung“ einzureichen, unterliegt Einschränkungen hinsichtlich des Markentyps, der Abfassung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnis sowie der amtlichen Ähnlichkeitsprüfung und erfordert die Zahlung der Gebühren im Zuge des Anmeldevorgangs mittels der im webbasierten Formular angebotenen elektronischen Zahlungsformen.

§ 2. (1) Der Empfang der in elektronischer Form eingereichten Unterlagen wird nach dem Übertragungsvorgang vom Österreichischen Patentamt durch eine amtssignierte Eingangsbestätigung bestätigt, die die Identifikation des Patentamtes, Datum und Uhrzeit des Eingangs der Anmeldeunterlagen, die vom Patentamt vergebene Anmeldeummer, alle in das webbasierte Formular zum Zeitpunkt der Absendung an das Amt eingegebenen Daten sowie die Bezeichnung der übermittelten Dateien (Beilagen) enthält.

(2) Die Bestätigung des Empfangs ist nicht gleichbedeutend mit der Zuerkennung eines Anmeldetags

(3) Eine in elektronischer Form eingereichte nationale Markenmeldung erhält als Anmeldetag den Tag, an dem die so übermittelten Anmeldungsunterlagen beim Österreichischen Patentamt eingegangen sind, sofern diese Unterlagen den Erfordernissen des Markenschutzgesetzes an eine prioritätsbegründende Anmeldung genügen.

§ 3. (1) Sind die eingereichten Unterlagen nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden, gilt der Teil der Unterlagen, der nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden ist, als nicht eingegangen.

(2) Sind die eingereichten Unterlagen mit einem Computervirus infiziert oder enthalten sie andere bösartige Software, so gelten sie als nicht lesbar. Das Österreichische Patentamt ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen zu öffnen oder zu bearbeiten.

(3) Werden in den eingereichten Unterlagen Mängel nach den Abs. 1 oder 2 festgestellt, wird der Absender oder die Absenderin, soweit er oder sie ermittelt werden kann, unverzüglich benachrichtigt.

§ 4. Bestimmungen der PAV, die sich ihrem Wortlaut nach ausschließlich auf Markenmeldungen in Papierform beziehen, gelten naturgemäß nicht für in elektronischer Form durchgeführte nationale Markenmeldungen. An die Stelle des in § 24 Abs. 2 PAV vorgesehenen Datenträgers tritt bei elektronischer Anmeldung einer Klangmarke eine beizuschließende Klangdatei.

§ 5. (1) Die vom elektronischen Anmeldesystem unterstützten Formen der elektronischen Signatur gelten für die Zwecke des Markenmeldeverfahrens als qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Abs. 1 des Signatur- und Vertrauensdienstgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2016.

(2) Wird die elektronische Anmeldung ohne elektronische Signatur mittels E-Mail- Bestätigungsvorgang an das Amt übermittelt, so begründet allein dies keine Zweifel an der Identität der handelnden Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 PAV.

§ 6. Die Kundmachung tritt am 16. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Markenmeldungen, PBl. 2013, Nr. 6, S. 65, außer Kraft.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung

gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970

Stand 1.9.2016 = kompilierte Fassung (mit Korrekturen)!

Adresse: 1200 Wien, Dresdner Straße 87
Tel.Nr.: 534 24 (Tel.DW jeweils beim Namen des Bediensteten)
Telefax: 534 24-520
Internet: www.patentamt.at

Inhaltsverzeichnis

Organigramm.....	4
Präsidentin	5
<i>Büro der Präsidentin - BP</i>	5
<i>Stabsstelle Strategie und Datenanalyse - SD</i>	5
<i>Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC</i>	6
<i>Nichtigkeitsabteilung - NA</i>	7
Gruppe Recht & Support - R&S	8
Support	9
<i>Abteilung Zentrale Dienste - ZD</i>	9
<i>Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM</i>	9
<i>Bereich Personalentwicklung - PE</i>	10
<i>Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin</i>	10
<i>Bereich Gebührenkontrolle - GEBKONTR</i>	11
<i>Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA</i>	11
<i>Präsidialkanzlei - PKZL</i>	11
<i>Verwaltungsstellendirektion - VSD</i>	12
<i>Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA</i>	12
<i>Einlauf - und Abgangsstelle - EAST</i>	12
<i>Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO</i>	13
Schreib-Pool (serv.ip)	13
Scan-Pool (serv.ip)	13
<i>Abteilung Internationale Beziehungen - IB</i>	14
<i>Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD</i>	15
<i>Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations sowie Kundencenter - ÖA/KC</i>	15
<i>Kundenhelpline - First-Level-Support</i>	16
<i>Juristischer Auskunftsdienst - Second-Level-Support</i>	16
<i>Bereich Bibliothek und Dokumentation - BIBL</i>	16
Abteilung IT (serv.ip)	17
Recht	18
<i>Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM</i>	18
<i>Rechtsabteilung Österreichische Marken - RÖM</i>	20
<i>Markenregister - MARKR</i>	21
<i>Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM</i>	22
<i>Kanzlei für internationale Marken - KIMA</i>	23
Gruppe Technik	24
<i>Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT</i>	25
<i>Bereich Stabsstelle Technik - ST</i>	25
<i>Bereich PCT - PCT</i>	26

Patentregister - PATR	27
Technische Abteilungen - TA	28
Technisches Gebiet 1 - Bauingenieurwesen/Physik.....	29
Technische Abteilung 1A - Bauingenieurwesen/Physik	29
Technische Abteilung 1B - Bauingenieurwesen/Physik	30
Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau	31
Technische Abteilung 2A - Maschinenbau	31
Technische Abteilung 2B - Maschinenbau	32
Technisches Gebiet 3 – Elektrotechnik und Informatik.....	33
Technische Abteilung 3 - Elektrotechnik und Informatik.....	33
Technisches Gebiet 4 - Chemie	35
Technische Abteilung 4A - Chemie.....	35
Technische Abteilung 4B - Chemie.....	36
Anhang Technik	37
QM-Board Technik.....	37
Qualitäts-Projektteams.....	37
 Kern-serv.ip (Service- und Informationsleistungen)	 39
 Anhang I	 40
fachm. LaienrichterInnen beim OLG Wien und OGH	40
Anhang II	42
Team „public awareness“	42
Team „KD-Kundencenter“	43
Team „discover.IP“	44
Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -prüferinnen	45
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik	47
Anhang III - Kommissionen	48
Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG.....	48
Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt.....	49
Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT.....	50
Disziplinarkommission beim BMVIT	50
Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im ÖPA.....	51
Prüfungskommission für Patentanwälte	52
Datenschutzbeauftragter	52
Anhang IV	53
Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA	53
Anhang V	54
Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees – GSt.	54

Organigramm

Präsidentin

Leiterin des Hoheitsbereiches und
Geschäftsführerin des Unternehmensbereiches serv.ip

Mag. Mariana KAREPOVA

Tel.DW 100

Der Präsidentin unmittelbar unterstellt:

Büro der Präsidentin – BP

Tina BAAR, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 101

VB(v1) Stephan HOLZMÜLLER, MA, Tel.DW 102
(Doppelzuteilung SD)

Stabsstelle Strategie und Datenanalyse - SD

- Management von Strategieprozessen zur Positionierung des ÖPA im nationalen und internationalen Forschungs-, Technologie- und Innovationssystem (FTI), insbesondere im Bereich des Geistigen Eigentums (IP)
- Analyse und strategische Aufbereitung interner und externer Daten auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums insbesondere als Entscheidungsgrundlage im Bereich IP&FTI
- Vernetzung mit „stakeholdern“ im gesamten IP&FTI-Bereich, insbesondere Forschungseinrichtungen, Förderungseinrichtungen, Kammern, Interessensverbände und öffentliche Verwaltung
- Selbstständige Vertretung des ÖPA in entsprechenden Gremien
- Monitoring und Koordination der Umsetzung der IP-Strategie der Bundesregierung in Abstimmung mit der Zentralstelle
- Vor- und Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen; Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zu den Organisationseinheiten des ÖPA
- Auf- und Ausbau der Service- und Informationsleitungen des ÖPA gemäß §§ 57 und 57b PatG
- Ausbau von Qualitätsmanagement und Controlling in fachlicher Hinsicht

Leiter/in: N.N.

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung TA 3)

VB(v1) Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

VB(v1) Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370
(Doppelzuteilung TA 3)

VB(v1) Stephan HOLZMÜLLER, MA, Tel.DW 102
(Doppelzuteilung BP)

Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC

- Planungsagenden (Finanzplan, Investitionsplan) inkl. Soll/Ist-Vergleich und Planrevision sowie Aufbau und Ablaufkoordination des unternehmensweiten Zielsystems samt entsprechender Abweichungsanalyse im operativen und im strategischen Bereich für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Integriertes Gesamtcontrolling für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip, unbeschadet der Controllingaufgaben anderer Abteilungen und Stellen
- Risiko- und Budgetcontrolling für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Wirkungscontrollingstelle im Rahmen der Haushaltsrechtsreform des Bundes
- Integrierte Kosten- und Leistungsrechnung für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Interne Revision

Leiter: Oberrat Georg MANLIK BA MA, Tel.DW 111

VB(v3) Andrea KONRAD, (85 % teilbeschäftigt), Tel.DW 115
(Doppelzuteilung GEBKONTR)

Fachexperte/in:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245 (Personal)

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172 (Finanzen, Haushaltsrecht inkl. KLR)

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435 (Technik)

Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193 (Recht)

Amtsdirktor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335 (IT)

Nichtigkeitsabteilung - NA

Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226

Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

fachtechnische Vorsitzende:

- Mit den Verfahren gemäß Pkt. 1. – 4. betraut

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

1. Verfahren über Anträge betreffend Patente: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Patenten; Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Patent-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Patenten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Patenten
2. Verfahren über Anträge betreffend Schutzzertifikate: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Schutzzertifikaten; Nennung als Erfinder nach § 7 SchZG iVm § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Schutzzertifikat-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Schutzzertifikaten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Schutzzertifikaten
3. Verfahren über Anträge betreffend Gebrauchsmuster: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Gebrauchsmustern; Nennung als Erfinder nach § 8 Abs.4 GMG; Anerkennung des Gebrauchsmuster-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Gebrauchsmustern
4. Verfahren über Anträge betreffend Halbleiterschutzrechte: Nichtigerklärung und Aberkennung von Halbleiterschutzrechten; Feststellungsanträge bei Halbleiterschutzrechten
5. Verfahren über Anträge betreffend Marken: Löschung bzw. Unwirksamklärung von Marken gemäß §§ 30, 30a Abs. 1, 31, 32, 33, 33a, 33b, 33c und 34 MSchG; Übertragung von Marken gemäß § 30a Abs. 3 MSchG; Löschung bzw. Unwirksamklärung von Verbandsmarken gemäß § 66 MSchG; Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Marken gemäß § 69a MSchG
6. Verfahren über Anträge betreffend Muster: Nichtigerklärung von Mustern; Aberkennung von Mustern; Anerkennung des Muster-Vorbenützerrechtes; Nennung als Schöpfer des Musters gemäß § 8 Abs. 4 MuSchG; Feststellungsanträge bei Mustern
7. Verfahren über Anträge betreffend Sortenschutz: Nichtigerklärung und behördliche Übertragung von Sortenschutzrechten gemäß § 15 Sortenschutzgesetz 2001
8. Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gem. § 144 PatG

Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung werden berufen:

Alle Mitglieder des Patentamtes.

rechtskundiges Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (37,5 % WDZ)

Gruppe Recht & Support – R&S

Leiterin:

Vizepräsidentin Recht & Support (VPr-RS) ¹

Mag.Dr.phil. Andrea SCHEICHL, MAS, Tel.DW 230

Stellvertreter der Leiterin:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Optimierung der Ablauforganisation, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung
- Planung und leitende Durchführung der Haushaltsgebarung
- Vertretung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz im Haushalts- und Finanzausschuss des HABM sowie im Pensionsreservfonds der EPO

Hofrat Mag.Dr.iur. Friedrich RÖDLER, Tel.DW 712

- mit den Angelegenheiten der Koordinierung der Einrichtung einer Lokalen Kammer im Rahmen des Einheitspatentgerichts betraut

Sekretariat Gruppe Recht & Support:

Assistenz insbesondere bei Aufgaben der Gruppenleiterin sowie des Stellvertreters der Gruppenleiterin bei der von dieser wahrzunehmenden Aufgaben

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Doppelzuteilung Bereich Personal- und Organisationsmanagement)

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)

(Doppelzuteilung Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten)

- mit der Wahrnehmung von Dienstreiseangelegenheiten betraut

VB(v2) Markus MATHES, Tel. DW 311

(Doppelzuteilung ZD/PE)

Mit folgenden Angelegenheiten betraut:

- Redaktion des Intranet
- Mitwirkung am Qualitätsmanagement

Ernst TUCHNY, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 186

¹ Mit der Dienst- und Fachaufsicht über die Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung betraut.

Support

Abteilung Zentrale Dienste - ZD

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM

1. Personalmanagement
2. Personalbewirtschaftung einschließlich rechtlicher Aspekte des Angestellten- und Werkvertrags rechts
3. Koordination der Leistungsbeziehungen zwischen Hoheitsverwaltung und serv.ip
4. Organisationsentwicklung
5. Vorbereitung der Verordnungen des Präsidenten einschließlich Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung sowie nähere Regelung des Dienstbetriebes
6. Koordination legislativer Vorhaben sowie Fremdlegistik im Zuständigkeitsbereich der Abteilung
7. Personalplan inkl. Personalcontrolling
8. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Personalbereich
9. Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung
10. Angelegenheiten parlamentarischer und sonstiger Anfragen sowie Angelegenheiten der Volksanwaltschaft
11. Allgemeine Rechtsangelegenheiten einschließlich Vergabe- und Vertragsrecht sowie E-Recht
12. Datenschutzangelegenheiten
13. Verbindungsdienst zum Rechnungshof
14. Vollziehung des Patentanwaltsgesetzes (Die Ausübung der Aufsicht über die Patentanwaltskammer ist der Präsidentin vorbehalten)
15. Finanzmanagement; haushaltsrechtliche Angelegenheiten betr. das Detailbudget ÖPA einschließlich Risiko- und Budgetcontrolling
16. Bedienstetenschutz
17. Koordination des juristischen Auskunftsdienstes

Amtsdirktorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

VB(v1) Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183

VB(v2) Julia CSANDL, Tel.DW 179

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

1. Haushaltsangelegenheiten einschließlich Jahres- und Monatsvoranschläge, Rechnungsabschluss und Verwaltung der Sachkredite
2. Mitwirkung am Gebarungsvollzug

VB(v3) Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 161
(Doppelzuteilung GEBKONTR)

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116
(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Arbeitsmedizinische Belange des Bedienstetenschutzes
- Angelegenheiten der Grundausbildung

Mag.iur. Johann SCHRANZ, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 747

- Koordination des juristischen Auskunftsdienstes

Verwaltungspraktikantin v1 Mag.iur. Nina KÖHL, Tel.DW 410

- mit der Protokollführung bei Verhandlungen der Nichtigkeitsabteilung beauftragt

zur Ausbildung zugeteilt:

Lehrling Katharina PETELIN, Tel.DW 195

Bereich Personalentwicklung - PE

1. Grundausbildung
2. Personalentwicklung und Weiterbildung; Entwicklung und Umsetzung eines HR-Konzeptes
3. Betriebliches Vorschlagswesen

Bereichsverantwortliche:

VB(v1) Mag.rer.nat. Petra GÄTTINGER, Tel.DW 722

- gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung
Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung

VB(v2) Markus MATHES, Tel.DW 311

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin

1. Sämtliche Personalangelegenheiten von Beamten, Vertragsbediensteten, VerwaltungspraktikantInnen und Lehrlingen von der Begründung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses
2. Angelegenheiten des Dienstrechts gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften
3. Angelegenheiten der Besoldung
4. Funktions- und Planstellenausschreibungen
5. Angelegenheiten freier Dienstverträge und Werkverträge
6. Angelegenheiten interner und externer Kommissionen (insbesondere auch gemäß Patentanwaltsgesetz)
7. Kanzleibetrieb

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

Amtsdirktorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

VB(v1) Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183

Fachoberinspektorin Margarita POBENBERGER, Tel.DW 260 (70 % WDZ)

VB(v2) Julia CSANDL, Tel.DW 179

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Fachoberinspektorin Elisabeth GRUBER, Tel.DW 165

- Mit der Leitung der Präsidialkanzlei betraut

Bereich Gebührenkontrolle – GEBKONTR

Verbuchung und Kontrolle von Verfahrens-, Schutzdauer- und Schriftengebühren, insbesondere zur Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten

Leiter/in:

Pia SCHWEDA, *Angestellte der serv.ip, Tel.DW 168 (50% WDZ)*

Stellvertreterin:

VB(v2) Elisabeth APFALTER, Tel.DW 170 (25% WDZ)

VB(v3) Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 161
(Doppelzuteilung ZD)

Fachoberinspektorin Christine AMSTÖTTER, Tel.DW 173

Fachoberinspektor Josef KOCH, Tel.DW 194

VB(v3) Andrea KONRAD, Tel.DW 115 (85 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung SFC)

Mario STIFT, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 169

Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA

1. Zentrale Beschaffung von Waren und Dienstleistungen
2. Gebarungsvollzug – AUSGABEN
- Rechnungsadministration, - SAP-Erfassung, - SAP-Freigabe, - Kreditorenanlage
3. Verwaltung des Aufwandbudgets
4. Interne Gegenverrechnung mit der serv.ip
5. Inventar- und Materialverwaltung
6. Verwaltung, Organisation der Amtsmietfläche, Haustechnik, Infrastruktur
7. Planung, Umsetzung von Bauvorhaben
8. Miet- und Hausverwaltungsangelegenheiten
9. Bundesbedienstetenschutz - Sicherheitsfachtechnik

Bereichsverantwortlicher:

Fachoberinspektor Christian ADAMCZYK, Tel.DW 470

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

VB(v2) Waltraud WOHLMUTH, Tel.DW 427

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431
(Doppelzuteilung Abteilung IT)

- Mit den Angelegenheiten Helpdesk und Desktopmanagement betraut

VB(v3) Stefanie OSTERBAUER, Tel.DW 425

Andreas ZLOCH, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 112

Verwaltungsstellendirektion – VSD

Leiter:

Fachoberinspektor Peter HRNCIR, Tel.DW 262

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Gabriela THEIL, Tel.DW 562

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen
- Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung

Steuerung des Kanzleibetriebes der Verwaltungsstellen Datenerfassung und Aktenkoordination (DATAKO) und der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung sowie der Einlauf- und Abgangsstelle (EAST);
 Ausbildungsleiter für Lehrlinge des ÖPA (Verwaltungsassistenten);
 Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen;
 Planung, Weiterentwicklung, Betrieb sowie Steuerung der technischen und budgetären Ressourcen betreffend Kommunikationstechnik (KT) im ÖPA (Festnetz- und Mobiltelefon, Fax);
 Leistungsabnahme und Koordination von Schreib- und Scan-Pool;
 Leitung, Steuerung sowie Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung;
 Planung und Abwicklung von protokollarischen Anlässen und Beschaffung der dafür notwendigen Verbrauchsgüter.

VB(v3) Roland ZACH, Tel.DW 429
 (Doppelzuteilung ST/PCT)

VB(v4) Anneliese GANZWOHL, Tel.DW 451

VB(v4) Valeria BEDÖ, Tel.DW 443

VB(v4) Wolfgang BAUER, Tel.DW 267

zur Ausbildung zugeteilt:

Lehrling Anna BENETKA, Tel.DW 318

Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA

Erfassung und Verarbeitung aller Daten und Eingaben zu Verfahren der Nichtigkeitsabteilung sowie betr. Rechtsmittel an das OLG Wien
 kanzleimäßige Behandlung der Akten der Nichtigkeitsabteilung einschließlich diesbezüglicher Auskunftserteilung (intern und extern) sowie Akteneinsichten und Überwachung des Aktenlaufes und von Fristen sowie Akten betr. Rechtsmittel an das OLG Wien;
 Erstellen von Statistiken;
 Unterstützung der Vorsitzenden bei der Terminkoordination für Verhandlungen und Sitzungen;
 Vorbereitung von einfachen Erledigungsentwürfen;
 Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren

Fachoberinspektor Christian HAAS, Tel.DW 269

Eingangs- und Abgangsstelle

Erstbearbeitung, Weiterleitung und Abfertigung von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten; formale Überprüfung der einlangenden Geschäftsstücke; Aufnahme von amtlichen Befunden betreffend Schriftengebühren

VB(v3) Marieclaire KLAUS, Tel.DW 595

Manuel ERBER, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 430

Silvia PUCHER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 246

Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO

1. Erfassung und Verarbeitung von Daten des Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Markenwesens;
2. Mitwirkung bei der Erfassung von Gebührenvorschreibungen im Rahmen von Verfahren betreffend nationale und europäische Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Recherchen und Marken;
3. kanzleimäßige Behandlung der nationalen und europäischen Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Recherchen- und Markenakten, einschließlich diesbezüglicher interner Auskunftserteilung, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Organisationseinheit gegeben ist;
4. Überwachung des Aktenlaufes sowie von Fristen;
5. Erstellung und Erfassung von Veröffentlichungs- und Erteilungsdaten, insbesondere auch betreffend Patentblatt und Gebrauchsmusterblatt;
6. Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

Bereichsverantwortliche:

Fachoberinspektorin Irene HUBER, Tel.DW 281

Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen:

Fachoberinspektorin Helga SUTRICH, Tel.DW 591

Fachoberinspektorin Michaela OCHS, Tel.DW 589

VB(v3) Doris GIEFING, Tel.DW 592

VB(v3) Josef BISCHOF, Tel.DW 279

VB(v3) Ingrid ZIEGLER, Tel.DW 590

VB(v3) Elisabeth GAVRILOVIC, Tel.DW 547

VB(v3) Isabella BERTALAN, Tel.DW 268

Marina BLAZEVIC, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 282

Schreib-Pool (serv.ip)

Leiterin:

Christine KAMMERZELT, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 743

Bettina BARTOSCH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 742

Scan-Pool (serv.ip)

Gerald HOFER, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 461

Marion SULZER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 750

Regina WIRTH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 751

VB(v3) Danielle FÜHRER-MANSOUR, Tel.DW 312 (50 % teilbeschäftigt)

Abteilung Internationale Beziehungen - IB

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Erfindungswesens
2. Koordination aller Patentharmonisierungsvorhaben (EU, EPÜ, WIPO)
3. Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation (EPO)
4. Angelegenheiten des Aufbaus eines europäischen Recherchnetzwerks (EU/EPÜ)
5. Angelegenheiten des Patentrechtsabkommens (PCT) und der PCT-Union, insbesondere strategischer Art, soweit nicht der fachtechnische Bereich zuständig ist
6. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse auf dem Gebiet des Patentwesens
7. Koordination der Zusammenarbeit mit nationalen Patentämtern und sonstigen nationalen, internationalen und zwischenstaatlichen Behörden im Bereich des Erfindungswesens sowie der Patentharmonisierung, einschließlich strategische Angelegenheiten des „Patent Prosecution Highway“ (PPH)
8. Zusammenfassende Behandlung und Koordination aller Recherchenangelegenheiten, soweit sie nicht den Bereich Fachtechnik betreffen
9. Protokollangelegenheiten
10. Trainingskurse für Entwicklungsländer
11. Koordination der administrativen Erfassung von internationalen und nationalen Vorhaben des Patentamtes

Vorstand:

Hofrat Dr.phil. Johannes WERNER, Tel.DW 357

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

- eigenständige Betreuung aller Gremien zur Harmonisierung der Patentierung von Software und sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Agenden

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (40 % WDZ)

VB(v1) Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229

(Doppelzuteilung Stabsstelle Strategie und Datenanalyse)

- Eigenständige Betreuung der Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation - EPO
- Rechtskundiges Mitglied

Mag.Dr.iur. Richard Flammer (KU)

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435

(Doppelzuteilung TA 4A)

- Mit der selbständigen Wahrnehmung der EU-rechtlichen Komponenten der Biotechnologie-Richtlinie betraut

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440

(Doppelzuteilung TA 3)

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

1. Eigenständige Leitung des EPN-Projektes discover.IP und Koordination mit den Vertragspartnern Austria Wirtschaftsservice (aws) und dem EPA
2. Trainings-Kontaktperson der Europäischen Patentakademie

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER, Tel.DW 215 (50% teilbeschäftigt)

(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213

(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

Andrea HAAS, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 736

(Doppelzuteilung Patent Services)

- Unterstützung des Teams discover.IP

Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation – KD

Vorstand:

Mag.rer.soc.oec. Christoph MANDL, Tel.DW 379

Stellvertreter/in des Vorstandes:

VB(v1) Tamara GARTNER, Tel.DW 360

Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations sowie Kundencenter – ÖA/KC

1. Koordination des nationalen und internationalen Außenauftritts
2. strategische Öffentlichkeitsarbeit, Medien
3. Koordination der „intellectual property awareness activities“ (Team „public awareness“) sowohl mit nationalen Kooperationspartnern als auch mit anderen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere der Europäischen Kommission, dem Europäischen Patentamt (EPA), dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) und der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO)
4. Planung und Koordination von internationalen und nationalen Fachveranstaltungen hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und der Serviceleistungen des Österreichischen Patentamtes, insbesondere für die Zielgruppen Einzelerfinder, kleine und mittlere Unternehmen, Schüler, Angehörige von Universitäten und Fachhochschulen und andere im Innovationsgeschehen tätige Stellen
5. Redaktion Internet
6. Herausgabe, Redaktion und Vertrieb des periodischen ÖPA-Newsletter
7. Angelegenheiten Bereich Bibliothek und Dokumentation
8. Angelegenheiten des Kundencenters:
Bürgerservice, Beschwerdeportal, Erteilung von persönlichen, telefonischen und eMail-Auskünften im First- (allgemeiner) und Second-Level-Support (juristischer und technischer Auskunftsdienst). Kundenempfang und -betreuung, Übernahme von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten.

Mitarbeiter/innen:

VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152

VB(v1) Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Erstellung von Publikationen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes (insbesondere Geschäftsbericht, Newsletter, Internetauftritte)
- Organisation von Basisseminaren sowie Fachveranstaltungen (insbesondere für Schulen und Universitäten)

Mag. Jörg Claussen, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 753
(Doppelzuteilung Patent Services)

Barbara KOMLODY, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 748

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Formular und Informationsmaterialgestaltung
- Redaktion Internet
- Organisations- und Koordinationsmanagement
- Supervisorin des im Kundencenter und Auskunftsbereich eingesetzten Callcenter-Tools
- statistische Auswertung und Aufbereitung von erfassten Kundenkontakten
- Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Wissensmanagement
- Optimierung und Wahrung des Erscheinungsbildes des Kundencenters
aktive Mitarbeit im First-Level-Support

Linda BRUNNHUBER, Bakk.phil., *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 741

VB(v2) Silvia HORVATH, Tel.DW 593 (75 % WDZ)

- Mitwirkung an der Erfassung und Auswertung von statistischen Daten
- Durchführung und Auswertung von Kundenbefragungen

Verwaltungspraktikantin v2 Olivia SALEM, Tel.DW 248

Kundenhelphdesk - First-Level-Support

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138 (KU)

Susanne FUGGER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 741

- Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten
- stellvertretende Redaktion Internet

Daniela PREYER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 730

Julia ZACH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 191

Anm.: weitere Mitglieder des Teams "KD - Kundencenter" siehe Anhang II

Bereich Bibliothek und Dokumentation – BIBL

1. Planung, Koordination und Kontrolle aller bibliotheksdokumentarischen Informations- und Auskunftsdienste nach modernen Managementkriterien
2. Koordination der europäischen Patentinformationszentren (PATLIB Zentren) in Österreich
3. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Bereich Bibliothek und Dokumentation
4. Koordination der amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes im Bereich Erfindungsschutz

Bereichsverantwortlicher:

Amtsleiter Wilhelm KORINEK, Tel.DW 583 (75 % WDZ)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen der Bibliothek gemäß der Bestimmungen des BHV
- Formal- und Sacherschließung von Zeitschriften und Monographien (RAK/WB)
- Katalogisierung des Bibliotheksbestandes (Zeitschriften und Monographien)

Amtsleiterin Margit RAUSCH, Tel.DW 137 (75 % WDZ)

Fachoberinspektor Walter AMSTÖTTER, Tel.DW 155 (Leiter des Lesesaals)

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v3) Karl MOHL, Tel.DW 153 (Stellvertreter des Leiters des Lesesaals)

Karin DEIM, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 584 (MKU)

Abteilung IT (serv.ip)

1. Bereitstellung von IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur für das gesamte Patentamt (Hoheit und serv.ip)
2. Steuerung der technischen, personellen und budgetären IT Ressourcen;
3. Projektmanagement und Mitarbeit in Projekten – intern, extern als auch international;
4. Prozessmanagement; IST-Analyse und SOLL-Prozess-Gestaltung, Geschäftsprozessoptimierung im Zuge von IT-Projekten;
5. Systemadministration der eigenen IT-Landschaft;
6. Softwarearchitektur, -planung und -entwicklung sowie Schnittstellenerstellung;
7. Applikationsbetreuung - Betreuung von E-Government, Elektronischer Akt (TOPAS) und Schutzrechtregister (ELVIS);
8. Betreuung der IT Anwender, Aus- und Weiterbildung im IT Bereich, Helpdesk;
9. Data Ware House, Monitoring und Statistiken;
10. Beratung bei Organisations- und Fachprojekten;
11. Unterstützung den Unternehmensauftritt wie Internetseiten, Formular-Download etc.;
12. Aktive Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern wie EPO, OHIM, WIPO bei gemeinsamen (IT-)Projekten und beim täglichen, teilweise bi-direktionalem Datenaustausch;
13. Vertretung des ÖPA sowie Mitarbeit bei E-Government-Arbeitskreisen von Bund-Länder-Gemeinden (E-Gov);

interimistischer Leiter: Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Stellvertreter: N.N.

Helpdesk

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431
(Doppelzuteilung WIMA)

Harun ULUDAG, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 564

Software-Entwicklung

Ing. Sandra DOMINKOVITS, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 718

Ing. Michael KALINA, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 573

Ing. Gerald SCHWARZ, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 314

Richard SEVELA, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 720

Systemadministration

Erich STANEK, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 719

Christian KLEMENT, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 431

Robert GATTERWE, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 563

IT-Applikationsbetreuung

VB(ADV SV) Heribert SIMONI, Tel.DW 278

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Betreuung, Management und Administration von IT Applikationen insbesondere ELVIS

IT-Projektmanagement

Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Leitung und Betreuung von Projekten insbesondere im Bereich eGovernment

Thomas MEIBÖCK, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 452

zur Ausbildung zugeteilt:

Lehrling Marcus WUTKA, Tel.DW 383

Recht

Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM

1. Vollziehung des Patentgesetzes, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Schutzzertifikatsgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, der Verordnung (EG) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, soweit hierfür gesetzlich eine Rechtsabteilung zuständig ist
2. Mitwirkung an Tätigkeiten des Österreichischen Patentamtes in Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Patentamtes als PCT-Receiving Office und Internationale Behörde.
3. Nationale Aspekte von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) sowie Mitwirkung in Angelegenheiten des Ausschusses „Patentrecht“ der Europäischen Patentorganisation.
4. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Patentwesens, des Schutzzertifikatswesens, des Gebrauchsmusterwesens, des Halbleiterschutzwesens, des Musterwesens sowie legistische Angelegenheiten des Patentanwaltswesens
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Musterwesens, Vorbereitung der Ratifikation des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle
 - d. Mitwirkung an der Vorbereitung sowie innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben in den Bereichen Patentwesen (einschließlich des Gebietes des geplanten Gemeinschaftspatents), Schutzzertifikatswesen, Gebrauchsmusterwesen, Halbleiterschutzwesen, Musterwesen und Patentanwaltswesen
 - e. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Musterbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
 - f. Begutachtung von Fremdlegistik, soweit nicht eine andere Abteilungszuständigkeit gegeben ist
 - g. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; Kompilierung und Evaluierung der einschlägigen Judikatur des EuGH, des HABM sowie der in- und ausländischen Höchstgerichte, Berücksichtigung und allfällige Umsetzung dieser Judikatur im Rahmen der in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallenden Verfahren
5. Erfassung und Verarbeitung von Daten, die Musteranmeldungen und geschützte Muster nach dem MuSchG betreffen, einschließlich der Überwachung des Aktenlaufes; kanzleimäßige Behandlung von Musterakten; Führung des Musterregisters gemäß §§ 18, 21 und 22 MuSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Musterangelegenheiten

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA, Tel.DW 236

- Ermächtigt zur Zuweisung von rechtskundigen Mitgliedern an jede Technische Abteilung im Sinne des § 61 Abs. 4 Patentgesetz im Rahmen der Geschäftsverteilung der RPM

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Vollziehungsaufgaben der Punkte 1 und 6

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Hofrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

zugeteilt zur Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied:

Bis 11.9.2016:

Mag.iur. Daniela Sibitz, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 739
(Doppelzuteilung Trademark Services)

VB(v1) Mag.iur. Manuela RIEGER-BAYER, Tel.DW 299

zugeteilt:

Amtsrätin Eva MÜHLBAUER, Tel.DW 233

VB(v2) Bettina VOLLMANN, Tel.DW 222

Fachoberinspektor Karl ÖRY, Tel.DW 293

Fachoberinspektorin Christine KNAUER, Tel.DW 239

Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER, Tel.DW 117

VB(v3) Roland COLLESELLI, Tel.DW 255

Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM

1. Vollziehung
 - a. des Markenschutzgesetzes, einschließlich der Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen Dritter gegen die Registrierung nationaler Marken
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke
 - c. der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken nach dem Abkommen von Nizza,
 - d. der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken nach dem Wiener Abkommen,
 - e. der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften.
2. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bzw. innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Markenwesens, des Unternehmenskennzeichenwesens, des Schutzes geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006, dies insbesondere im Hinblick auf die Vertretung Österreichs im Ständigen Ausschuss für geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen und die Erhebung von Einsprüchen im Namen der Republik Österreich, sowie der Produktpiraterie
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Markenwesens
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken
 - d. Angelegenheiten des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken
3. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Markenbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
4. Kompilierung, Evaluierung und allfällige Umsetzung der einschlägigen Judikatur
 - a. des EuGH,
 - b. des HABM sowie
 - c. der in- und ausländischen Höchstgerichte
5. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
6. Angelegenheiten des Markenregisters

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL, Tel.DW 234

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA, Tel.DW 261

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Punkt 1 a.-d.

Hofrat Ing.Mag.iur. Johann WIPLINGER, Tel.DW 554

Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193

VB(v1) Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC, Tel.DW 349

VB(v1) Mag.Dr.iur. Gabriele JAGETSBERGER, Tel.DW 218

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183 (MKU)

VB(v1) Mag.iur. Gudrun STRASSER, Tel.DW 166 (WDZ 25 %)

VB(v1) Mag.iur. Daniela TRENNER, Tel.DW 755

Hofrätin Brigitta SEDY, Tel.DW 182

zugeteilt zur Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied:

ab 12.9.2016:

Mag.iur. Daniela Sibitz, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 739
(Doppelzuteilung Trademark Services)

zugeteilt:

Amtsdirktor Regierungsrat Karl BÖHM, Tel.DW 277

Amtsdirktor Rudolf TIROCH, Tel.DW 273

Amtsdirktor Georg KOCH, Tel.DW 296

Amtsdirktorin Gabriele GÖSSINGER, Tel.DW 382

VB(v2) Regierungsrätin Brigitte SCHREY, Tel.DW 272 (80 % WDZ)

VB(v2) Beate STIX, Tel.DW 456

Monika WEIDINGER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 274

Markenregister - MARKR

Führung des Registers der nationalen Marken gemäß § 16 Abs.1 und § 17 MSchG;
Lagerung der erledigten Geschäftsstücke betreffend nationale Markenmeldungen und
Markenregistrierungen sowie betreffend das nationale Verfahren im Zusammenhang mit
Herkunftsangaben

Leiter:

Fachoberinspektor Josef UNGER, Tel.DW 264

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Leopoldine SCHNEIDER, Tel.DW 266

Fachoberinspektorin Martina HARTMANN, Tel.DW 501

VB(v3) Josefa GOLLHOFER, Tel.DW 295

VB(v3) Gerhard SCHARMER, Tel.DW 546

VB(v3) Gerhard VOLLMANN, Tel.DW 265

Nadja PEROVIC, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 264

Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Marken- und Musterwesens; Koordinierung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
2. Leitende Koordination und zusammenfassende Behandlung themenübergreifender internationaler Vorhaben einschließlich EU-Vorhaben im Marken- und Musterwesen, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Harmonisierungsvorhaben sowie multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und/oder der WTO (TRIPS)
3. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), nÄmÄ. des Verwaltungsrates und des Haushaltsausschusses
4. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane der WIPO bzw. ihrer Unionen sowie der im Rahmen der WIPO eingerichteten StÄndigen Ausschüsse fÄur Marken- und Musterrecht und Schutz geographischer Angaben (SCT); Vorbereitung und Verhandlung von multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO sowie von Verträgen mit anderen Zentralbehörden des gewerblichen Rechtsschutzes einschlieÄlich des diesbezÄuglichen Verkehrs mit den österreischen Vertretungsbehörden, sofern hiefÄur keine abweichende ZustÄndigkeit gegeben ist;
5. internationale und zwischenstaatliche Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, sofern hiefÄur keine abweichende ZustÄndigkeit gegeben ist, insbesondere Angelegenheiten der WTO (TRIPS) und der OECD, sowie diesbezÄuglicher Verkehr mit den österreischen Vertretungsbehörden;
6. Koordination der Zusammenarbeit mit der WIPO sowie allgemeine Angelegenheiten dieser Zusammenarbeit, soweit sie nicht in die Kompetenz einer anderen Abteilung fallen
7. Vollziehung des Madrider Abkommens Äber die internationale Registrierung von Marken (MMA) und des Protokolls zum MMA (MMP) sowie der anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG), insbes.
 - o kanzleimÄÄige Behandlung der Akten zum MMA/MMP, einschl. Äberwachung des Aktenlaufs und von Fristen
 - o Bearbeitung von AntrÄgen im Zusammenhang mit internationalen Markenregistrierungen in AusÄbung der Funktion der „Ursprungsbehörde“
 - o GesetzmÄÄigkeitsprÄfung internationaler Marken mit Schutzbeanspruchung fÄur Österreich (§§ 2 und 20 MSchG)
 - o PrÄfung und Abwicklung von WidersprÄchen gegen die Schutzzulassung internationaler Marken (§§ 29a ff. MSchG).

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Robert ULLRICH, Tel.DW 276

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Susanna KERNTHALER, Tel.DW 503 (75 % teilbeschÄftigt)

Mit der eigenstÄndigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von MaÄnahmen zur QualitÄtssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Pkt. 7

VB(v1) Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

VB(v1) Mag.iur. Karoline EDER-HELNWEIN, Tel.DW 222 (MKU)

VB(v1) Mag.iur. Young-Su KIM, Tel.DW 377

VB(v1) Mag.iur. Katrin AICHINGER, Tel.DW 347

zugeteilt zur Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Claudia BERGER, Tel.DW 416

zugeteilt:

VB(v2) Eva DERSCH, Tel. DW 185 (75 % WDZ)

VB(v2) Natascha RINALDA, Tel.DW 292

VB(v2) Stephan HOFNER, Tel.DW 286

VB(v3) Verena SOMMER, Tel.DW 580 (WDZ 30 %)

Kanzlei für internationale Marken - KIMA

Fachoberinspektor Reinhold WALLISHAUSER, Tel.DW 581

VB(v3) Jasmina HADZI-SABIC, Tel.DW 287

Alexander DWORSCHAK, *Angestellter der serv.jp*, Tel.DW 271

Gruppe Technik

Leiter:

Vizepräsident Technik (VPr-T)

Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Sekretariat Gruppe Technik:

VB(v2) Katharina MOOS, Tel.DW 549

Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT

Vorständin:²

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Stellvertreter der Vorständin – Bereich Stabsstelle Technik:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Stellvertreter der Vorständin – Bereich PCT:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Bereich Stabsstelle Technik - ST

1. Unterstützung des fachtechnischen Vizepräsidenten bei koordinativen und administrativen Aufgaben
 - Termincontrolling im fachtechnischen Bereich
 - Angelegenheiten der Prüf- und Recherchenrichtlinien für den gesamten fachtechnischen Bereich (u.a. gemäß § 99 Abs.6 PatG)
 - Administrative Angelegenheiten des Qualitätsmanagements für den gesamten fachtechnischen Bereich (Unterstützung des Qualitätsmanagement-Boards)
 - Technischer Auskunftsdienst
2. Management der Aufgabenverteilung in der Gruppe Technik
3. flächendeckende Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (Hoheitsverwaltung und serv.ip)
4. Organisationsbegleitung und Produktentwicklung
5. Umsetzung von Patentrechtsnovellen im technischen Bereich
6. Aufbau von Controlling-Tools im technischen Bereich
7. Planung und Organisation des bereichsübergreifenden Prozessmanagements im gesamten fachtechnischen Bereich;
 - Angelegenheiten der Formalprüfung sowie fachspezifische Zuweisung der Geschäftsstücke im gesamten fachtechnischen Bereich (Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträge) an die zuständigen Technischen Abteilungen
 - Allgemeine und spezielle Angelegenheiten der Patentklassifikation einschließlich Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträgen für den gesamten fachtechnischen Bereich
8. Gruppenspezifische IT-Angelegenheiten
9. Angelegenheiten des Patentregisters
10. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
11. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
12. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
13. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
14. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA
15. Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination des Technischen Auskunftsdienstes
- Koordination des Qualitätsprojektteams „Richtlinien“
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (HV und serv.ip)

² Gemäß § 5 GO-ÖPA mit der Stellvertretung des Leiters der Gruppe Technik im Umfang der Gruppenleitung betraut.

Bereich PCT - PCT

1. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
2. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
3. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
4. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
5. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Angelegenheiten des PCT im Hinblick auf die Administration der Einleitungen nationaler Phasen
- Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung im Hinblick auf ICSEI Recherchen

Mitarbeiter/innen ST/PCT:

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (1/2 WDZ)
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 1B)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3)

Amtsdirektor Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

VB(v2) Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ, Tel.DW 450

VB(v3) *Renate BISCHINGER, Tel.DW. 424 (MKU)*

VB(v3) Anita WUNDERER, Tel.DW 284

VB(v3) Roland ZACH, Tel.DW 429
(Doppelzuteilung Bereich VSD)

VB(v3) Christa WARMUTH, Tel.DW 467

Andrea KNITTEL, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 249

Ilse ÖFFERL, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 740

Maria ZOGLMEYR, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 716
(Doppelzuteilung Patent Services)

Sekretariat:

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Abteilung KD)

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Patentregister - PATR

1. Führung des Registers der nationalen Patente gemäß § 80 PatG, der europäischen Patente gemäß § 7 PatV-EG und der Schutzzertifikate gemäß § 6 SchZG; kanzleimäßige Behandlung von Patentakten zwischen Veröffentlichung und Erteilung;
2. Führung des Registers der Gebrauchsmuster gemäß § 31 GMG;
3. kanzleimäßige Behandlung der Halbleiterschutzakten; Führung des Registers der Halbleiterschutzrechte; Auskunftserteilung in Halbleiterschutzangelegenheiten im Rahmen des § 18 HISchG; verschlussmäßige gesonderte Aufbewahrung der als geheim bezeichneten Unterlagen gemäß § 9 Abs.2 Z 2 HISchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Halbleiterschutzangelegenheiten;
4. Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Patent-, Schutzzertifikats- und Gebrauchsmusterangelegenheiten sowie damit zusammenhängender Beschwerdeangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Nichtigkeitsangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Recherchenangelegenheiten

Leiterin: Fachoberinspektorin Silvia IZMENYI, Tel.DW 240

Stellvertreter/in der Leiterin:

Fachoberinspektor Klaus WOLF, Tel.DW 597

VB(v3) Johann HANGELMANN, Tel.DW 596

VB(v3) Monika KAINZ, Tel.DW 237

Technische Abteilungen - TA

Seitens der Technischen Abteilungen 1A, 1B, 2A, 2B, 3, 4A und 4B werden im jeweiligen Fachgebiet folgende Kompetenzen wahrgenommen:

1. Vorprüfungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Erteilungs- bzw. Zurückweisungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Einspruchsverfahren betreffend Patenterteilungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
2. Verfahren betreffend Gebrauchsmusteranmeldungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
3. Erstellung von schriftlichen Gutachten
 - über den Stand der Technik bezüglich eines konkreten technischen Problems (auch für Anfragen in französischer und englischer Sprache) bzw.
 - über die Frage, ob eine nach den §§ 1 bis 3 des Patentgesetzes patentfähige Erfindung im Sinne des § 57a des Patentgesetzes vorliegt;
4. Bearbeitung internationaler Patentanmeldungen (Recherchenbericht und vorläufiger Prüfungsbericht) namens des Österreichischen Patentamtes als internationaler Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragter Behörde gemäß § 18 PatV-EG

Darüber hinausgehende spezielle Kompetenzen werden bei der jeweiligen Abteilung ergänzend angeführt.

Technisches Gebiet 1 – Bauingenieurwesen/Physik

Technische Abteilung 1A - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 1 (Physik und Bauingenieurwesen);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechartechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechartenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Recherche und Patentprüfung

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC, Tel.DW 387 (87,5 % WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER, Tel.DW 415

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard BABUREK, Tel.DW 352

Hofrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER, Tel.DW 365 (KU)

Hofrat Dipl.-Ing. Richard STAWA, Tel.DW 457 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER, Tel.DW 381

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER, Tel.DW 321 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Verwaltungspraktikantin v1 Dipl.-Ing. Mag.Dr. Veronika DOBLHOFF-LÖFFLER, Tel.DW 559

Technische Abteilung 1B – Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

Vorständin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Ingrid VELINSKY- HUBER, Tel.DW 371 (80 % WDZ)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI, Tel.DW 326

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50 % WDZ)
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Dipl.-Ing. Irene NEWRKLA, Tel.DW 428 (57,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Anton HOLZMANN, Tel.DW 322

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM, Tel.DW 361

VB(v1) Dipl.-Ing. Helga KÖNIG, Tel.DW 339 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Boris KAMENIK, Tel.DW 320 (KU)

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Johanna AKBARZADEH MOGHADAM, Tel.DW 385

Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau

Technische Abteilung 2A – Fachgebiet Maschinenbau

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 2 (Maschinenbau);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Harmonisierung von Qualitätsstandards im Bereich der Recherche und Patentprüfung.
 - laufende Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die internationalen Standards (z.B. PCT-Richtlinien) im Zusammenwirken mit dem Quality Management Board.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER, Tel.DW 367

Hofrat Dipl.-Ing. Josef HUBER, Tel.DW 313

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard HENGL, Tel.DW 411 (80 % WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER, Tel.DW 469

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358 (90 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Andreas WEISZ, Tel.DW 557

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER, Tel.DW 460

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER, Tel.DW 215 (50% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER, Tel.DW 417

VB(v1) Dipl.-Ing. Michael SYPNIEWSKI, Tel.DW 380

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Verwaltungspraktikant v1 Dipl.-Ing. Thomas STOJANOVIC, BSc, Tel.DW 136

Technische Abteilung 2B – Fachgebiet Maschinenbau

Vorstand:

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG, Tel.DW 463

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Michael SCHULTZ, Tel.DW 344

Hofrat Dr.phil. Peter MEISTERLE, Tel.DW 414

Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER, Tel.DW 366

Hofrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT, Tel.DW 384 (80 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian PAVDI, Tel.DW 374 (87,5% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Klaus HÖRZER, Tel.DW 359

VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER, Tel.DW 577

VB(v1) Dipl.-Ing. Manfred HÖSSL, Tel.DW 454

Technisches Gebiet 3 - Elektrotechnik und Informatik

Technische Abteilung 3 – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 3 (Elektrotechnik und Informatik);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. a) Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet des Softwareschutzes;
 - Koordination der Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Softwareschutzrichtlinie.
 b) Internationale Kooperation auf dem Gebiet der Internationalen Patentklassifikation (IPC)
7. Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten
8. Die Technische Abteilung 3 ist für Verfahren betreffend Anmeldungen gemäß dem Halbleiterschutzgesetz zuständig

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Selbständige Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten

Hofrat Mag.Dr.rer.nat. Gerhard GRÖSSING, Tel.DW 386

Hofrat Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER, Tel.DW 448

Hofrat Dr.phil. Siegfried FUSSY, Tel.DW 328

Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER, Tel.DW 376

Hofrat Dipl.-Ing.Mag.rer.soc.oec. Wilhelm WENNINGER, Tel.DW 325

Hofrat Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO, Tel.DW 327

VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER, Tel.DW 323

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Atilla PRAMHAS, Tel.DW 572 (90% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Stabsstelle Strategie und Datenanalyse)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER, Tel.DW 329

VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

VB(v1) Mag.rer.nat. Dominika PAVDI, Tel.DW 225 (50 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v1) Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370
(Doppelzuteilung Stabsstelle Strategie und Datenanalyse)

VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH, Tel.DW 565

VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL, Tel.DW 550

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Dipl.-Ing. Palmiro TORRE, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 123
(Doppelzuteilung Patent Services)

Verwaltungspraktikant v1 Dipl.-Ing. Nicolas ROBISCH, Tel.DW 315

Technisches Gebiet 4 - Chemie

Technische Abteilung 4A – Chemie

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 4 (Chemie);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet der Biotechnologie;
 - Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz
7. Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen

Vorständin: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351
(fachtechnische Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin der Vorständin:

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Evaluierung der Spruchpraxis betreffend Schutzzertifikate und biotechnologische Erfindungen
- Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER, Tel.DW 437

VB(v1) Mag.rer.nat. Dipl.-Ing.Dr.nat.techn. Michael GREITER, Tel.DW 423 (KU)

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL, Tel.DW 515

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER, Tel.DW 363

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Dr.rer.nat. Irina WOLDMAN, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 731

Verwaltungspraktikantin v1 Dipl.-Ing. Silke LACKNER, Tel.DW 353

Verwaltungspraktikant v1 Dipl.-Ing. Manuel HOFREITER, BSc, Tel.DW 423

Technische Abteilung 4B – Fachgebiet Chemie

Vorstand:

N.N.

- Die Technische Abteilung 4B ist für Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen zuständig.

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER, Tel.DW 558

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination der Behandlung von Schutzzertifikatsanmeldungen, soweit sie in den Bereich der TA fallen

Hofrat Mag.rer.nat.Dipl.-Ing.Dr.techn. Franz BAUMSCHABL, Tel.DW 459

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL, Tel.DW 434

VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY, Tel.DW 348 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin AIGNER, Tel.DW 458

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia ENGLISCH, Tel.DW 187

Anhang Technik

QM-Board Technik

Evaluierung der Erledigungsqualität im Bereich Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats- und Halbleiterschutzanmeldungen sowie betr. Recherchen und Gutachten zum Stand der Technik

Leiter: Vizepräsident Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Mitglieder:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Qualitäts-Projektteams

Koordination Dr. Trattner

Team Richtlinien

Prüfungs- und Recherchenrichtlinien

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER

Vorlagen und Textbausteine

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Team EPOQUE

Leiterin: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER

Team Klassifikation und Zuweisung der Geschäftsstücke

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreterin des Leiters: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Bereich Mechanik:

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

Hofrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

Bereich Elektrotechnik/Physik:

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH

Bereich Chemie:

Leiterin: VB(v1) Ing. Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter der Leiterin: VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia ENGLISCH

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER

Kern-serv.ip (Service- und Informationsleistungen)

(di-

rekt der Präsidentin unterstellt)

Abteilung Patent Services

Durchführung von Patentrecherchen (Expressrecherchen Standard und Premium, Expressgutachten Standard und Premium, Technologiefeldrecherchen, Patentbeobachtungen/Monitoring, Patentbewertungen, Detailauskünfte über Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen von Personen und Unternehmen in Österreich und international)

Leiter/in: N.N.

Stellvertreterin des Leiters: Dr. Diana Kritsch

Dipl.-Ing. Palmiro Torre

(Doppelzuteilung Abteilung TA 3)

Mag. Jörg Claussen (Doppelzuteilung zur Abteilung Kommunikation und Dokumentation)

Andrea Haas

(Doppelzuteilung Abteilung Internationale Beziehungen)

Andrea Pleil (SF/MKU)

Maria Zoglmeyr

(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik/Bereich PCT)

Abteilung Trademark Services

Durchführung von Markenähnlichkeitsrecherchen für das österreichische Patentamt, Durchführung von Markenrecherchen für externe Kunden (Markenähnlichkeitsrecherchen - Standard, 24h, 3h; Rankings; Konkurrenzbeobachtungen; Inhaberauskünfte; Firmenbuchrecherchen; CETMOS-Recherchen), Übersetzungen von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen, Erstellung von unbeglaubigten Auszügen aus den Marken- und Musterregistern

Leiterin: Mag. Ursula Höfermayer

Stellvertreterin der Leiterin: Mag. Daniela Sibitz (Doppelzuteilung zur Abteilung RPM, ab 12.9.2016 zur Abteilung RÖM)

Medhat El-Gohary

Andrea Lipp

Abteilung Finanzen

Sicherstellung der korrekten Buchführung und Bilanzierung nach kaufmännischen Grundsätzen einschließlich Zusammenarbeit mit internen und externen Prüfungsstellen, Kostenrechnung und Controlling, Durchführung des Rechnungswesens für die Service- und Informationsleistungen der Abteilungen Patent Services und Trademark Services einschließlich diesbezgl. Kostenrechnung, Controlling, Budgetierung und Reporting

Leiter: Wilfing Stefan, MAS

Stellvertreterin des Leiters: N.N.

Brigitte Radakovits

Denise Mayer

Geschäftsverteilung ÖPA

gültig ab 1.9.2016

Anhang I

I. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OLG Wien

Folgende rechtskundigen und fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Oberlandesgericht Wien** bestellt worden.

rechtskundige Mitglieder:

HR Mag. Petra ASPERGER
 Mag. Karoline EDER-HELNWEIN (MKU)
 HR Mag. Klaus FÖRSTER
 Mag. Elisabeth LAGER-Süß
 MMag. Walter LEDERMÜLLER
 HR Mag. Maria Daniela MUTZ
 Mag. Ines ORNIG
 Mag. Dr. Ljiljana PANTOVIC
 HR Mag. Gerald PILZ
 Mag. Gudrun STRASSER
 Mag. Dr. Birgit THOMA-FRIED (MKU)

fachtechnische Mitglieder:

Dipl.-Ing. Dr. Julia ENGLISCH
 Mag. Dr. Wolfram GÖRNER
 Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
 HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
 HR Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO
 HR Dipl.-Ing. Dr. Peter SCHMELZER
 Dipl.-Ing. Dr. Christian SEYRINGER
 Ing. Mag. Dr. Susanna SLABY
 HR Dipl.-Ing. Richard STAWA
 Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
 Mag. Judith STOLL
 HR Dipl.-Ing. Dr. Christian THALHAMMER
 Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
 Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
 HR Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung „Kommerzialrat“ bzw. „Kommerzialrätin“.

II. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OGH

Folgende fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Obersten Gerichtshof** bestellt worden.

fachtechnische Mitglieder:

Dipl.-Ing. Erwin AUER
HR Dipl.-Ing.Dr. Gerhard BABUREK
HR Dipl.-Ing.Dr. Kurt EHRENDORFER
HR Dr. Siegfried FUSSY
Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
HR Dipl.-Ing. Josef HUBER
Mag. Dr. Ursula HUNGER
Dipl.-Ing. Christian KÖGL
HR Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI
Dipl.-Ing. György KOVACS
Dipl.-Ing. Dr. Lukas KRÄUTER
HR. Mag. Dr. Maria KRENN
HR. Mag. Dr. Renate MÜLLER-HIEL
Mag. Hannes RAUMAUF
Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung „Kommerzialrat“ bzw. „Kommerzialrätin“.

Anhang II Team „public awareness“

Koordination:
N.N.

MitarbeiterIn	Sachgebiet
HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Barbara KOMLODY	ÖPA allgemein, Kundencenter
<i>FI Alexander BRACHER (KU)</i>	<i>kostenlose Recherchemöglichkeit</i>
HR Dr. Robert CIZA	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER	Patent, Gebrauchsmuster, Software
HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster
HR Mag. Klaus FÖRSTER	Marke
Susanne FUGGER	organisatorische Unterstützung
<i>Dr. Michael GREITER (KU)</i>	<i>Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen</i>
Dr. Wolfram GÖRNER	Biotechnologie
Mag. Ursula HÖFERMAYER	Marke – serv.ip
Mag.Dr. Ursula HUNGER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
FOI Silvia IZMENYI	Patentregister
Dipl.-Ing. Christian KÖGL	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster, discover.ip
FOI Christine KNAUER	Muster
Andrea KONRAD	organisatorische Unterstützung
ADIR Wilhelm KORINEK	Bibliothek und Dokumentation
HR Dr. Maria KRENN	Biotechnologie, Pharmazie
Dipl.-Ing. Dr. Diana KRITSCH	serv.ip - Patentrecherche
Mag. Elisabeth LAGER-SUESS	EU, Marke, TRIPS
HR Dr. Susanne LANG	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
Mag. Christian LAUFER	ÖPA allgemein
Mag. Walter LEDERMÜLLER	Marke international
Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherche
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Patentbewertung
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Schulen, Jugend innovativ, Staatspreis für Innovation
Katharina MOOS	organisatorische Unterstützung
HR Mag. Daniela MUTZ	Marke
HR Dr. Martin NEWERKLA	Marke national
Mag. Hedwig PONGRACZ	PCT Basis, organisatorische Unterstützung
Maria RABL MSc	ÖPA allgemein, Kundencenter
Mag. Hannes RAUMAUF	Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Peter SCHMELZER	Recherche zum Stand der Technik
HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Johann SCHRANZ	ÖPA allgemein, techn. Schutzrechte, Marke, Muster, serv.ip
HR Brigitta SEDY	Herkunftsschutz
Dr. Susanna SLABY	Recherche, Patent
Dr. Hildegard SPONER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen, discover.ip
HR Dr. Markus STANGL	Marke, Herkunftsschutz
Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Gudrun STRASSER	Marke
VPr. Dr. Dietmar TRATTNER	Recherche, Qualitätsmanagement
HR Mag. Robert ULLRICH	EU, HABM, WIPO, TRIPS
FOI Josef UNGER	Markenregister
Dipl.-Ing. Sascha WAGNER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Johannes WERNER	Software

Team „KD - Kundencenter“

Gesamtkoordination:

VB(v1) Tamara GARTNER
Barbara KOMLODY (serv.ip)

Kundenbetreuer First-Level-Support

FINSP Alexander BRACHER (KU)
Susanne FUGGER (serv.ip)
Daniela PREYER (serv.ip)
Julia ZACH (serv.ip)

Kundenbetreuer - Bibliothek/Lesesaal

FOINSP Walter AMSTÖTTER
VB(v3) Karl MOHL

Kundenbetreuer Second-Level-Support

Juristischer Auskunftsdienst

Koordination: Mag. Johann SCHRANZ (serv.ip)
VB(v1) Mag.iur. Claudia BERGER
VB(v1) Mag.iur. Manuela RIEGER-BAYER
Verwaltungspraktikantin v1 Mag.iur. Nina KÖHL

Technischer Auskunftsdienst

Koordination: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
Mitwirkung an der Organisation:
VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Martin AIGNER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Klaus HÖRZER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER
VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS
VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER
VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
HR Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER
HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER
HR Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER
VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER
HR Dipl.-Ing. Richard STAWA
VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara STEINZ-KRISMANIC
VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL
VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER

Team „discover.IP“

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit dem aws und dem EPA: VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL

discover.IP Teammitarbeiter/innen:

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfram GÖRNER

Andrea HAAS (serv.ip) (Sekretariatsunterstützung)

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Lukas KRÄUTER

VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (Lektorin, rechtliche Beratung)

VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

VB(v1) Mag. Dr.rer.nat. Hildegard SPONER

Dipl.-Ing. Palmiro TORRE, (serv.ip)

HR Dr.phil. Johannes WERNER (Lenkungsausschuss)

Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. –prüferinnen in RPM, RÖM, RIM und PCT

I. Patent- und Musterangelegenheiten

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes und gemäß § 27 Abs. 1 Muster-
schutzgesetz werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Be-
sorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 4 und 10) und Z 4 lit.a und Z 10 PAV:

Amtsärztin Eva MÜHLBAUER

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV:

Fachoberinspektor Karl ÖRY
Fachoberinspektorin Christine KNAUER
Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER

II. Markenangelegenheiten

Gemäß § 35 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1970 werden nachstehende Bedienstete der
Rechtsabteilung Österreichische Marke und der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zur
Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 lit b und c und Z 8), Z 7 lit b und c und Z 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Hofrätin Brigitta SEDY

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7 und 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Amtsdirktor Regierungsrat Karl BÖHM
Amtsdirktor Rudolf TIROCH
Amtsdirktor Georg KOCH
Amtsdirktorin Gabriele GÖSSINGER
VB Regierungsrätin Brigitte SCHREY
VB Beate STIX

c) Angelegenheiten

gemäß § 36 Z 9 lit. a bis f PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV

VB Natascha RINALDA
VB Eva DERSCH
VB Stephan HOFNER

III. Angelegenheiten des EPÜ und PCT

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes werden nachstehende Bedienstete der Abteilung PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 bis 7), Z 2 bis 7 PAV sowie

gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 und 6), Z 2 und 6 lit.a PAV:

Amtsdirektor Ing. Peter RAUSCHER

VB Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ

Die Zuweisung des konkreten Aufgabengebietes an die einzelnen Bediensteten im Rahmen dieser Ermächtigung erfolgt durch den zuständigen Abteilungsvorstand in der Geschäftsverteilung gemäß § 61 Abs. 6 PatG iVm § 23 PAV.

Recht und Support
Rechtsabteilung Patent und Muster
Der Vorstand

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster;
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik
ab 15. Juni 2016**

1. Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 15. Juni 2016 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Stabsstelle Technik und PCT:
Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

Technische Abteilung 1 A:
Hofrat Mag. Dr. iur. Robert Ciza.

Technische Abteilung 1 B:
Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

Technische Abteilung 2 A:
Mag. iur. Alexander Svetly.

Technische Abteilung 2 B:
Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

Technische Abteilung 3:
Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 4 A:
Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 4 B:
Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

2. Gemäß § 7 Schutzzertifikatsgesetz 1996 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 wird mit Wirkung vom 15. Juni 2016 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Schutzzertifikatsangelegenheiten** folgendes rechtskundiges Mitglied der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

Dr. Ciza e.h.

Wien, am 3. Juni 2016

Anhang III – Kommissionen

Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG

Funktionsperiode ab 1.4.2015 bis zum 31.3.2020

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Vorsitzende: | VPräs. Dr. Andrea SCHEICHL |
| 2. Mitglied: | Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK |
| 3. Vom Zentralausschuss beim bmvit
bestelltes Mitglied: | Mag. Alexander SVETLY |
| 4. Von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
bestelltes Mitglied: | ADir. Ing. Peter RAUSCHER |

5. Ersatzmitglieder:

zu 1.: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

zu 2.: VPräs. Dr. Dietmar TRATTNER

zu 3.: HR. Dr. Christian THALHAMMER
FINSP Alexander BRACHER (KU)

zu 4.: Dr. Norbert HARTL (bmvit)

Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 1.12.2011 bis 30.11.2016

Vorsitzender Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER
Stellvertretender Vorsitzender Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung von Bewerbungen:

- | | |
|---|--|
| a) für den rechtskundigen Dienst
Ersatzmitglied | Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC
Mag.iur. Susanna KERNTHALER |
| b) für den fachtechnischen Dienst
Ersatzmitglied | Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER |
| c) für alle übrigen Verwendungen
Ersatzmitglied | Tamara GARTNER
Maria RABL MSc |

Vom Zentralausschuss des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestellte Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung der Bewerbungen:

FSG:

- a) Für den rechtskundigen Dienst:
Mag.iur. Alexander SVETLY
Hofrat Dr.iur. Robert CIZA (Ersatzmitglied)
- b) Für den fachtechnischen Dienst:
Hofrat Dr. Christian THALHAMMER
Dipl.-Ing. György KOVACS (Ersatzmitglied)
- c) Für alle übrigen Verwendungen:
Fachinspektor Alexander BRACHER (KU)
Amtsdirektor Georg KOCH (Ersatzmitglied)

ÖAAB-FCG:

- Amtsdirektor Ing. Peter RAUSCHER
Hofrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER (Ersatzmitglied) (VKU)

Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT

Funktionsperiode vom 1.1.2012 bis 31.12.2016

Senat V

für die Beamten des Österreichischen Patentamtes

- 1. Senatsvorsitzende:** GL Dr. Elisabeth PÖSEL
- 2. Mitglied:** HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER
- 3. Von der Personalvertretung
bestelltes Mitglied:** ADir. Susanne FAZEKAS

Ersatzmitglieder:

zu 1.: MR Dr. Helga MIELING

zu 2.: HR Mag. Dr. Markus STANGL
HR Mag. Dr. Maria KRENN

zu 3.: GL Dr. Reinhard KUNTNER
MR Dr. Andreas LINHART

Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Senat I

für die BeamtInnen des Österreichischen Patentamtes

- Vorsitzender:** MR Dr. Viktor SIEGL
- Stellvertreter:** GL Dr. Wilhelm KAST
MR Dr. Christian SINGER
- Mitglieder:** a) MR Mag. Erika FAUNIE
b) MR Dr. Andreas LINHART (Zentralausschuss beim bmvit)
- Ersatzmitglieder:** zu a) AL Mag. Evelinde GRASSEGGER
AL Mag. Bettina HUBER
- zu b) ADir. Susanne FAZEKAS (Zentralausschuss beim bmvit)
MR Mag. Kurt NEMEC (Zentralausschuss beim bmvit)

Zu Mitgliedern der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im Österreichischen Patentamt

werden für die

Funktionsperiode vom 11.4.2016 bis zum 10.4.2021

bestellt:

Vorsitzende: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Vorsitzenden-Stellvertreterin: Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER
 Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER
 Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA
 Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
 Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
 Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER
 Fachoberinspektor Peter HRNCIR
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG
 Hofrätin Mag.iur. Daniela MUTZ
 Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL
 Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

Senat für den rechtskundigen Dienst

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL (Vorsitzender)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA (Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglied)
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Mitglied)
 Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER (Ersatzmitglied)

Senat für den fachtechnischen Dienst

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER (Vorsitzende)
 Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)
 Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
 Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC (Ersatzmitglied)

Senat für den allgemein höheren und den gehobenen Dienst

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Vorsitzende)
 Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER (Stellvertreterin der Vorsitzenden und Mitglied)
 Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
 Hofrätin Mag.iur. Daniela MUTZ (Ersatzmitglied)

Senat für den sonstigen Dienst

Hofrätin Mag.iur. Daniela MUTZ (Vorsitzende)
 Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)
 Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC (Mitglied)
 Fachoberinspektor Peter HRNCIR (Ersatzmitglied)

Prüfungskommission für Patentanwälte

Gemäß § 9 Abs. 2 PatAnwG werden die Mitglieder der Prüfungskommission, soweit es sich um Mitglieder des Patentamts handelt, nach Anhörung des Präsidenten des Patentamts und, soweit es sich um Patentanwälte handelt, auf Vorschlag der Patentanwaltskammer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Für die Funktionsperiode vom 1.6.2016 bis 31.5.2019 werden bestellt:

aus dem Kreise der Mitglieder des Patentamtes:

Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER
als Vorsitzende

Hofrätin Mag.iur. Daniela MUTZ
als Stellvertreterin der Vorsitzenden

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
als Beisitzerin aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

Hofrat Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
als Ersatzmitglied aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

sowie aus dem Kreise der Patentanwälte:

Dipl.-Ing. Helmut HÜBSCHER
Mag. Dr.rer.nat. Paul N. TORGLER
als Beisitzer

Dr.phil. Martin MÜLLNER
Dipl.-Ing. Werner BARGER
Dipl.-Ing. Dr.techn. Andreas WEISER
Dipl.-Ing. Dr.techn. Elisabeth SCHOBER
als Ersatzmitglieder in der angeführten Reihenfolge

Datenschutzbeauftragter

Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

1. Beratung der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung in datenschutzrechtlichen Belangen
2. Entgegennahme von Anregungen zur Verbesserung des Datenschutzes
3. Einholung von Auskünften, die datenschutzrechtliche Belange betreffen
4. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Datenschutzes
5. Beantwortung von Auskunftsbegehren von Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung gemäß § 26 DSGVO
6. Bearbeitung von Anträgen der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung betreffend die Löschung oder die Richtigstellung nach § 27 DSGVO bzw. betreffend einen Widerspruch gemäß § 28 DSGVO
7. Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung zur Verbesserung des Datenschutzes

Anhang IV

Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA

Vorsitzende/r:

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

1. Stellvertreter des Vorsitzenden und Schriftführer:

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138 (KU)

2. Stellvertreter des Vorsitzenden:

VB(v1) Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

Weitere Mitglieder:

VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575
Amtdirektor Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

Anhang V

Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees gem. § 167 Abs.6 PatG (GSt)

Leiter/in: Mag. Yeliz YILDIRIM
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion II/Abteilung FC II
Tel. +43 1 711 62 65 7409
Fax: +43 1 711 62 65 7499
yeliz.yildirim@bmvit.gv.at

Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2006 - PAV)

PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4 idF PBl. 2016, Nr. 9

Aufgrund

1. des § 64 Abs. 4, des § 67 Abs. 1, der §§ 68 und 75 Abs. 2, des § 79 Abs. 2, der §§ 92 und 95 Abs. 3 und des § 99 Abs. 6 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2005,
2. des § 7 des Schutzzertifikatsgesetzes 1996 BGBl. I Nr. 11/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 149/2004,
3. der §§ 15 und 17 Abs. 3 und des § 33 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2005,
4. des § 17 des Halbleiterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 372/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 42/2005,
5. der §§ 21 und 23 Abs. 2 und des § 24 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2005,
6. des § 16 Abs. 2 bis 4, des § 24 Abs. 4, des § 35 Abs. 3 und des § 42 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2005,
7. der §§ 15, 17 und 20 Abs. 3, des § 26 Abs. 2 und des § 27 Abs. 1 des Musterschutzgesetzes 1990, BGBl. Nr. 497, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2005,
8. des § 30 des Patentamtsgebührengesetzes, BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2005,

wird verordnet:

I. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Eingaben an das Patentamt; Behandlung der Geschäftsstücke

§ 1. (1) Eingaben an das Patentamt können durch Überreichung bei der Eingangsstelle, im Postweg, durch Einwurf in den Einwurfkasten oder mit Telefax eingebracht werden.

(2) Sofern sämtliche technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, ist durch Kundmachung im Patentblatt festzulegen, welche Eingaben und Beilagen im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden können. Soweit dies geeignet und zweckmäßig ist und der Vereinfachung oder Beschleunigung von Verfahren dient, kann durch eine solche Kundmachung auch festgelegt werden, welche Eingaben ausschließlich im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden müssen und welche Personenkreise Eingaben auf diesem Wege einzubringen haben.

(3) Durch Einwurf in den Einwurfkasten können Eingaben beim Patentamt nur während der Zeit eingebracht werden, in der die Eingangsstelle geschlossen ist. Beim Einwurfkasten ist ein Hinweis auf jene Bestimmungen anzubringen, welche die Einbringung von Eingaben durch Einwurf in den Einwurfkasten betreffen.

(4) Die Öffnungszeiten der Eingangsstelle sind durch Anschlag und auf der Website des Patentamtes kundzumachen. Eingaben gemäß Abs. 1, die an einem Tag eingebracht werden, an denen die Eingangsstelle geöffnet ist, gelten an diesem Tag als eingelangt, andernfalls erst an demjenigen Tag, an dem die Eingangsstelle wieder geöffnet ist.

(5) Parteien in Verfahren vor dem Patentamt haben ihre vollständige Anschrift, die ihrer allfälligen Vertreter und erforderlichenfalls ihre E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Die Angabe eines Postfaches genügt nur, wenn keine andere Anschrift vorhanden ist.

(6) Weist eine Eingabe keine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift auf, so kann, wenn Zweifel darüber bestehen, ob die Eingabe von der darin genannten Person stammt, eine Bestätigung durch eine schriftliche Eingabe mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift aufgetragen werden, und zwar mit der Wirkung, dass die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist als nicht eingereicht gilt.

(7) Das Patentamt ist nicht verpflichtet, Eingaben, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in den Geschäftsgang zu nehmen.

§ 2. (1) Alle Eingaben sind mit einem Vermerk zu versehen, der den Tag des Einlangens anzeigt. Bei persönlicher Überreichung hat dies auf Verlangen des Überreichters in dessen Gegenwart zu erfolgen.

(2) Das Einlangen einer persönlich überreichten Eingabe ist auf Ersuchen durch Anbringen des Eingangsvermerkes (Abs. 1) auf einem vom Überreicher beizubringenden Blatt, das den Namen des Einschreiters und den Gegenstand der Eingabe enthält, zu bestätigen.

§ 3. Auf allen Eingaben hat der Einschreiter die Zahl der Beilagen zu vermerken. Wird in Angelegenheiten des Halbleiterschutzes das Halbleitererzeugnis als solches oder in Musterangelegenheiten ein Musterexemplar vorgelegt, so ist dies ausdrücklich anzugeben. In Eingaben, die sich auf eine bereits anhängige Angelegenheit beziehen, ist deren Aktenzeichen auf der ersten Seite oben anzugeben. Betreffen Eingaben mehrere Anmeldungen oder Schutzrechte, ist für jede Anmeldung bzw. jedes Schutzrecht eine Kopie der Eingabe vorzulegen.

Formulare

§ 4. Wenn das Patentamt für die Anmeldung von Schutzrechten sowie für sonstige einzureichende Anträge Formulare herausgibt, so sind diese zu verwenden oder die Anmeldungen bzw. Anträge so abzufassen, dass sie den Formularen entsprechen. Die Herausgabe der Formulare durch das Patentamt ist im Patentblatt kundzumachen.

Prioritätsbelege

§ 5. Die zum Nachweis des rechtzeitig beanspruchten Prioritätsrechtes dienenden Belege sind innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist vorzulegen. Die Frist darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Anmeldung im Inland enden. Sie ist aus rücksichtswürdigen Gründen zu verlängern.

§ 6. (1) Als Prioritätsbeleg ist eine Abschrift der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, mit einer Bestätigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem diese Anmeldung erfolgt ist, über den Zeitpunkt ihrer Hinterlegung und über die Übereinstimmung der Abschrift mit der Anmeldung vorzulegen.

(2) Eine Beglaubigung der gemäß Abs. 1 vorzulegenden Urkunde ist nicht erforderlich.

(3) Erfolgt die inländische Anmeldung nicht durch denselben Anmelder, der die Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, vorgenommen hat, so ist die Rechtsnachfolge nachzuweisen.

(4) Sind die vorgelegten Urkunden nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, ist auch eine beglaubigte Übersetzung in eine dieser Sprachen anzuschließen. Das Patentamt ist jedoch befugt, eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache zu verlangen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

Beglaubigung schriftlicher Ausfertigungen des Patentamtes

§ 7. (1) Die Möglichkeit, Ausfertigungen des Patentamtes durch die Kanzlei beglaubigen zu lassen, besteht nur bei solchen Ausfertigungen, denen ein Geschäftsstück des Patentamtes zugrunde liegt, das die betreffende von dem hierzu berufenen Organ genehmigte Erledigung enthält.

(2) Die Ausfertigungen dürfen nur von solchen Bediensteten des Patentamtes beglaubigt werden, die hierzu vom Präsidenten schriftlich ermächtigt sind.

(3) Die Ermächtigung kann auf bestimmte Fälle eingeschränkt und jederzeit widerrufen werden; auch dann wird jedoch die Rechtswirksamkeit der unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen dieses Paragraphen beglaubigten Ausfertigungen nicht berührt.

(4) Die Beglaubigung ist in der Weise vorzunehmen, dass am Schluss der Ausfertigung der Name desjenigen, der die Erledigung unterschrieben hat, wiedergegeben, die Klausel „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“ beigesetzt und die Ausfertigung vom Bediensteten unterschrieben wird.

Zahlungen an das Patentamt

§ 8. (1) Die im Wirkungsbereich des Patentamtes zu entrichtenden Gebühren sind auf das Konto des Österreichischen Patentamtes einzuzahlen oder zu überweisen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Betrag innerhalb der festgesetzten Frist

1. in bar bei der BAWAG P.S.K. AG auf das Konto des Patentamtes eingezahlt,
2. im Überweisungsverkehr dem Konto des Patentamtes abzugsfrei gutgeschrieben,
3. online durch bargeldlose elektronische Zahlungsformen beim Patentamt entrichtet oder

4. durch Abbuchung oder Einziehung aufgrund eines Zahlungsauftrages zugunsten des Patentamtes gutgeschrieben wird.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Patentamtes kann nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen durch Kundmachung festlegen, welche Zahlungsformen gem. Abs. 1 Z 3 und 4 für Zahlungen an das Patentamt verwendet werden können.

(3) Bei der Zahlung von Gebühren ist der Zweck der Zahlung sowie entweder das Aktenzeichen oder die Registernummer des Patentamtes samt Art des Schutzrechts anzugeben. Ein weiterer Nachweis der Zahlung ist nicht erforderlich. Bei nationalen Anmeldungen wird das Aktenzeichen dem Anmelder unverzüglich nach Einlangen der Anmeldung zur Kenntnis gebracht.

(4) Jede Gebühr ist gesondert zu zahlen, es sei denn, es handelt sich um Jahresgebühren für mehrere Patente, Jahresgebühren oder Pauschalgebühren für mehrere Gebrauchsmuster, Erneuerungsgebühren für mehrere Marken oder Muster oder um Gebühren in einem dasselbe Schutzrecht betreffenden Verfahren. In diesen Fällen sind jedoch die in einer einzigen Zahlung zusammengefassten Gebühren nach Art, Höhe und Bestimmung der einzelnen Gebühren aufzugliedern.

(5) Erfolgt keine ordnungsgemäße Zahlung gemäß Abs. 1 und 3, ist vom Patentamt eine angemessene Frist zur Nachholung oder zum Nachweis dieser Zahlung einzuräumen. Dies gilt nicht für Jahres- und Erneuerungsgebühren sowie für Widerspruchsgebühren.

(6) Das Patentamt hat jedem Schutzrechtsinhaber auf dessen Verlangen das Einlangen rechtzeitig gezahlter Jahresgebühren, Pauschalgebühren und Erneuerungsgebühren zu bestätigen. Die hierzu vom Patentamt ausgegebenen oder diesen entsprechende Formulare sind ausgefüllt vom Einzahler zu überreichen.

Amtskleid

§ 9. (1) Das Amtskleid der Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes besteht aus Talar und Barett. Es entspricht dem für Richter im § 1 der Verordnung über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Richter, BGBl. Nr. 133/1962, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 331/2001, vorgeschriebenen Amtskleid, mit dem Unterschied, dass an die Stelle der violetten Farbe die tegetthoffblaue Farbe zu treten hat.

(2) Das Amtskleid ist in folgenden Ausstattungen zu tragen, die sich in dem kragenartigen Besatz des Talars und dem Barett unterscheiden:

1. kragenartiger Besatz aus schwarzem Samt, am unteren Rand mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert, und Baretrand aus schwarzem Samt, am oberen Rand mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert, für die folgenden Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung:

- a) Vorsitzende,
- b) Beamte, Beamtinnen und Vertragsbedienstete des Patentamtes, die berechtigt sind, den Amtstitel bzw. die Verwendungsbezeichnung Hofrat oder Hofrätin zu führen;

2. kragenartiger Besatz aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem beiderseits mit tegetthoffblauem Samt passepoilierten 6 cm breiten schwarzen Samtstreifen, und Baretrand aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem 3 cm breiten schwarzen Samtstreifen, der oben mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert ist, für alle übrigen Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung.

(3) Die Mitglieder des erkennenden Senates haben bei allen mündlichen Verhandlungen das Amtskleid zu tragen. Während der Verkündung der Endentscheidung und während der Eidesabnahme haben sie ihr Haupt mit dem Barett zu bedecken.

II. Abschnitt

Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten

Anmeldungseingabe

§ 10. (1) In den Titel der zu patentierenden oder als Gebrauchsmuster zu schützenden Erfindung sind keine Marken oder Phantasiebezeichnungen aufzunehmen. Der Titel hat zu bezeichnen, welche Gegenstände nach den Patentansprüchen (Ansprüchen) unter Schutz gestellt werden sollen.

(2) Erläuterungen der Erfindung sind nicht in die Anmeldungseingabe, sondern in die Beschreibung aufzunehmen.

(3) Bei der Anmeldung eines Zusatzpatentes ist die Nummer des Stammpatentes, sofern dieses noch nicht erteilt ist, das Aktenzeichen der Stammanmeldung anzugeben.

(4) Bei einer gesonderten Anmeldung ist das Aktenzeichen der ursprünglichen Anmeldung anzugeben.

(5) Wird für eine Patentanmeldung die Stundung einer Gebühr angestrebt oder ist diese bereits bewilligt worden, so ist dies vom Anmelder auf der Anmeldungseingabe zu vermerken.

(6) Die Teile der Anmeldung und die Beilagen zu dieser sind in der Anmeldungseingabe einzeln anzuführen.

(7) Wird in der Anmeldungseingabe ein Antrag auf Nennung als Erfinder gestellt und ist der Anmelder nicht der Erfinder, so kann der Erfinder seine Zustimmung in der Anmeldungseingabe selbst oder in einer gesonderten Beilage erklären.

Beschreibung

§ 11. (1) Als Deckblatt für die Beschreibung sollte ein hierzu vom Patentamt ausgegebenes oder ein diesem entsprechendes Formular verwendet werden.

(2) In der Beschreibung ist anzugeben:

1. das technische Gebiet, auf das sich die Erfindung bezieht;
2. der bisherige Stand der Technik, soweit er für das Verständnis der Erfindung als nützlich anzusehen ist;
3. die technische Aufgabe der Erfindung;
4. die Erfindung, wie sie in den Patentansprüchen (Ansprüchen) gekennzeichnet ist;
5. falls Zeichnungen vorhanden sind, eine Aufzählung der in den Zeichnungen enthaltenen Figuren;
6. eine ausführliche Beschreibung des Erfindungsgegenstandes, falls Zeichnungen vorhanden sind, an Hand dieser, unter Verwendung der darin eingetragenen Bezugszeichen.

(3) Überflüssige und das Wesen der Erfindung nicht kennzeichnende Weitläufigkeiten sind zu vermeiden.

(4) Die Beschreibung darf keine Phantasiebezeichnungen und keine Zeichnungen enthalten, ausgenommen graphisch dargestellte chemische und mathematische Formeln. Bei chemischen Substanzen sind der chemischen Nomenklatur entsprechende Begriffe oder Formeln anzugeben.

Patentansprüche (Ansprüche)

§ 12. (1) Der Gegenstand des Schutzbegehrens ist in den Patentansprüchen (Ansprüchen) durch die technischen Merkmale der Erfindung anzugeben, wobei Marken und Phantasiebezeichnungen nicht verwendet werden dürfen. Die Patentansprüche (Ansprüche) haben, wo es zweckdienlich ist, zu enthalten:

1. die technischen Merkmale, die zur Festlegung des beanspruchten Gegenstandes der Erfindung notwendig sind, jedoch in Verbindung miteinander zum Stand der Technik gehören (Oberbegriff),
2. einen kennzeichnenden Teil, der durch die Worte „dadurch gekennzeichnet“ oder „gekennzeichnet durch“ eingeleitet wird und die technischen Merkmale bezeichnet, für die in Verbindung mit den in Z 1 angegebenen Merkmalen Schutz begehrt wird.

(2) Die Zahl der Patentansprüche (Ansprüche) hat sich unter Berücksichtigung der Art der beanspruchten Erfindung in vertretbaren Grenzen zu halten. Die Patentansprüche (Ansprüche) sind fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren.

(3) Sind der Anmeldung Zeichnungen beigefügt, so sind die in den Patentansprüchen (Ansprüchen) genannten technischen Merkmale, wenn dies das Verständnis der Patentansprüche (Ansprüche) erleichtert, mit Bezugszeichen zu versehen, die mit den in den Zeichnungen verwendeten Bezugszeichen übereinstimmen müssen. Die Bezugszeichen in den Patentansprüchen (Ansprüchen) sind in Klammern zu setzen.

Einheitlichkeit der Erfindung

§ 13. (1) Wird in einer Anmeldung eine Gruppe von Erfindungen beansprucht, so ist das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nur erfüllt, wenn zwischen diesen Erfindungen ein technischer Zusammenhang besteht, der in einem oder mehreren gleichen oder entsprechenden besonderen technischen Merkmalen zum Ausdruck kommt. Unter dem Begriff „besondere technische Merkmale“ sind diejenigen technischen Merkmale zu verstehen, die einen Beitrag jeder beanspruchten Erfindung als Ganzes zum Stand der Technik bestimmen.

(2) Die Entscheidung, ob die Erfindungen einer Gruppe untereinander in der Weise verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen, hat ohne Rücksicht darauf zu erfolgen,

ob die Erfindungen in gesonderten Patentansprüchen (Ansprüchen) oder als Alternativen innerhalb eines einzigen Patentanspruchs (Anspruchs) beansprucht werden.

(3) In einer Anmeldung können zwei oder mehr unabhängige Patentansprüche (Ansprüche) der gleichen Kategorie (Erzeugnis, Verfahren, Vorrichtung oder Verwendung) enthalten sein, sofern es mit Rücksicht auf den Gegenstand der Anmeldung nicht zweckmäßig ist, diesen in einem einzigen Anspruch wiederzugeben.

Zusammenfassung

§ 14. (1) Die als Kurzfassung der Offenbarung vorzulegende Zusammenfassung hat ein klares Verständnis des technischen Problems und seiner Lösung zu ermöglichen. In der Zusammenfassung ist gegebenenfalls die chemische Formel anzugeben, die unter den in der Anmeldung enthaltenen Formeln die Erfindung am besten kennzeichnet.

(2) Die Zusammenfassung ist auf einem gesonderten Blatt zu überreichen und als solche zu kennzeichnen. Sie hat aus nicht mehr als etwa 150 Worten zu bestehen.

(3) Enthält die Anmeldung Zeichnungen, so hat der Anmelder für die Veröffentlichung in der Zusammenfassung diejenige Figur anzugeben, welche die Erfindung am besten kennzeichnet. Enthält diese Figur Bezugszeichen, ist bei der entsprechenden Bezeichnung in der Zusammenfassung das jeweilige Bezugszeichen (in Klammern gesetzt) anzuführen.

(4) Der Text der Zusammenfassung darf keine Phantasiebezeichnungen und keine Zeichnungen enthalten, ausgenommen graphisch dargestellte chemische und mathematische Formeln.

Gemeinsame Formvorschriften für die Beschreibung, die Patentansprüche (Ansprüche), die Zusammenfassung und die Zeichnungen

§ 15. (1) Die Anmeldungsunterlagen sind auf weißem, sauberem und nicht saugendem Papier, das frei von Falten oder Löchern und nicht geheftet oder gerollt ist, mit einem Gewicht von vorzugsweise 80 g/m² im Hochformat A4 (210 mm x 297 mm) einseitig zu drucken. Seiten im Querformat (z.B. mit Grafiken oder Tabellen, die im Hochformat nicht darstellbar sind) sind um 90° gegen den Uhrzeigersinn zu drehen. Ein mindestens 2 cm breiter Rand oben, unten und rechts und ein mindestens 2,5 cm breiter Rand links sind auf allen Blättern freizuhalten, wobei die Seitennummerierung (zentriert in arabischen Ziffern ohne begrenzende Zeichen) im oberen oder unteren Rand vorzusehen ist sowie das Kennzeichen (internes Aktenzeichen des Anmelders oder Vertreters) im oberen Rand angegeben werden kann. Zeilennummerierungen sollen vermieden werden.

(2) Die Beschreibung, die (Patent-)Ansprüche und die Zusammenfassung haben einspaltig (ohne Fußnoten oder Randtexte) und linksbündig (kein Blocksatz) formatiert zu sein und jeweils auf einer neuen Seite zu beginnen. Der Zeilenabstand hat 1,5 Zeilen, der Abstand zwischen zwei Absätzen mindestens den doppelten Zeilenabstand innerhalb des Absatzes zu betragen. Die Abteilung von Worten mit Bindestrichen soll vermieden werden.

(3) Im Text eingebettete Tabellen, komplexe (nicht in einer Zeile darstellbare) chemische oder mathematische Formeln sind vom Fließtext zu trennen und mit einem über die ganze Seitenbreite verlaufenden oberen und unteren Rand von mindestens 1 cm zu umgeben. Tabellen müssen Ränder aufweisen. Die Zellenränder sind mit durchgehenden Linien von mindestens 1,5 Punkt Dicke auszuführen.

(4) Jede Seite darf nur eine Textausrichtung (horizontal oder vertikal) beinhalten.

(5) Alle Druckzeichen sind schwarz auf weißem Hintergrund, ohne Schatten, mit einer einheitlichen Schriftgröße von mindestens 12 Punkt (bevorzugt 14 Punkt) mit einer vorzugsweise nichtproportionalen Schriftart (zB Courier New, geeignete Alternativen siehe WIPO Standard ST.22, Punkt 36) aus dem UNICODE-Zeichensatz (inklusive Zeichen aus dem genormten griechischen Alphabet und dem Symbol-Zeichensatz) auszuführen. Eng gestellte Schriftarten (narrow) und verbundene Schriftarten sind nicht zu verwenden, fette, unterstrichene und kursive Textauszeichnungen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Handgeschriebene Texte, Korrekturhinweise (auch Durchstreichungen) oder Anmerkungen sind unzulässig, Verbesserungen sind immer über Austausch- oder Ergänzungsseiten durchzuführen.

(6) Der arabischen Nummer jedes der fortlaufend nummerierten Ansprüche folgt ein Punkt, dem rechtseingerrückt um mindestens 1 cm der Text des Anspruchs folgt. Ändert der Anmelder während des Anmeldeverfahrens die Patentansprüche, so hat er eine neue Fassung aller aufrecht erhaltenen Ansprüche vorzulegen.

(7) Zeichnungen sind in Schwarz-Weiß mit deutlichen Linien auszuführen, die dick genug sind, um bei einer Auflösung von 300 dpi gut dargestellt zu werden. Schnitte in Zeichnungen sind durch Schraffieren kenntlich zu machen.

(8) Enthalten Zeichnungen mehrere Figuren, sind diese klar voneinander zu trennen und fortlaufend zu nummerieren. Soweit es für das Verständnis der Beschreibung erforderlich ist, sind die verschiedenen Teile der Figuren mit fortlaufenden, ein rasches Auffinden ermöglichenden Bezugszeichen (aus Ziffern und/oder Buchstaben) zu versehen. Die gleichen Teile müssen in allen Figuren die gleichen Bezugszeichen erhalten und mit den Bezugszeichen in der Beschreibung übereinstimmen.

(9) Die Zeichnungen müssen den Namen des Anmelders oder das Aktenzeichen (im Seitenrand gemäß Abs. 1 oder auf der Rückseite) enthalten. Sie sind ohne Falten oder Brüche einzureichen.

§ 16. (entfallen)

Sequenzprotokolle

§ 17. (1) Sind in einer Patentanmeldung Strukturformeln in Form von Nucleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart, so hat die Beschreibung ein Sequenzprotokoll zu enthalten. Das Sequenzprotokoll hat den vom Präsidenten des Patentamtes durch Kundmachung im Patentblatt festgelegten Standards für die Einreichung von Sequenzprotokollen zu entsprechen.

(2) Enthält eine Anmeldung ein Sequenzprotokoll gemäß Abs. 1, ist dieses zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger vorzulegen, der den vom Präsidenten des Patentamtes festgelegten Standards entspricht. Diesem Datenträger ist eine Erklärung beizufügen, dass alle auf dem Datenträger gespeicherten Sequenzprotokolle mit dem in der Anmeldung offenbarten Sequenzprotokollen übereinstimmen.

(3) Handelt es sich um eine Anmeldung, die aus einer internationalen Patentanmeldung gemäß § 1 Z 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes hervorgeht und für die das Patentamt Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt ist, so finden die Bestimmungen der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) unmittelbar Anwendung, soweit diese den Standard für die Einreichung von Sequenzprotokollen regeln.

Übersetzung

§ 18. Sind Teile der Anmeldung in englischer oder in französischer Sprache abgefasst, so gelten die §§ 11, 12, 14 und 15 für die vorzulegende Übersetzung ins Deutsche.

§ 19. (1) Für die nach dem Patentverträge-Einführungsgesetz einzureichenden Übersetzungen und für deren Berichtigung ist Papier im Format DIN A4 zu verwenden. Ein mindestens 2 cm breiter Rand ist freizulassen. Die Zeichnungen sind einseitig auszuführen. Die überreichten Unterlagen müssen reproduktionsfähig sein. Mit Ausnahme der Zeichnungen sind die Seiten der Übersetzung fortlaufend zu nummerieren.

(2) Wird die Berichtigung der veröffentlichten Übersetzung beantragt, so sind die jeweiligen Seiten der veröffentlichten Übersetzung berichtigt vorzulegen.

Prioritätsbelege

§ 20. (1) Als Prioritätsbeleg kann an Stelle der Abschrift der Anmeldung auch ein Exemplar einer auf Grund der früheren Anmeldung ausgegebenen amtlichen Publikation vorgelegt werden, sofern die zuständige Behörde bestätigt, dass diese Publikation mit der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, vollständig übereinstimmt.

(2) Wird die Priorität der Anmeldung eines Gebrauchsmusters in Anspruch genommen, so ist mit dem Prioritätsbeleg auch eine mit der Anmeldung etwa überreichte Nach- oder Abbildung eines Modells vorzulegen. Die Übereinstimmung der Nach- oder Abbildung mit der mit der Anmeldung des Gebrauchsmusters vorgelegten Nach- oder Abbildung sowie gegebenenfalls der Umstand, dass mit der Anmeldung keine Beschreibung vorgelegt wurde, sind von der zuständigen Behörde zu bestätigen.

Veröffentlichung der Patentanmeldung

§ 21. (1) Die Veröffentlichung einer Patentanmeldung erfolgt jeweils am 15. eines Monats. Die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Patentanmeldung gelten mit Ablauf jenes 15. als abgeschlossen, der im zweiten Monat vor dem Veröffentlichungstag liegt. Dem Anmelder wird nach Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Tag zur Kenntnis gebracht, an dem die Veröffentlichung erfolgen soll.

(2) Zieht der Anmelder die Patentanmeldung nach Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung zurück oder wandelt er die Patentanmeldung nach Abschluss der technischen

Vorbereitungen für die Veröffentlichung in eine Gebrauchsmusteranmeldung um, unterbleibt eine Veröffentlichung nur dann, wenn die Zurückziehung oder der Umwandlungsantrag spätestens am 15. des Monats vor dem Veröffentlichungstag beim Patentamt einlangt und das Unterbleiben der Veröffentlichung aus technischer Sicht noch möglich ist.

§ 22. Die Veröffentlichung von Patentanmeldungen, die bei der Einreichung ein Sequenzprotokoll enthalten oder mehr als vierhundert Seiten umfassen, kann dadurch erfolgen, dass diese nur in elektronischer Form zugänglich gemacht werden. Auf gesonderten Antrag stellt das Patentamt diese Patentanmeldungen auch auf einem anderen geeigneten Medium zur Verfügung.

III. Abschnitt **Markenangelegenheiten**

Markendarstellung

§ 23. (1) Mit der Anmeldung einer Marke, die nicht bloß aus Zahlen, aus Buchstaben oder aus Wörtern ohne bildmäßige Ausgestaltung und ohne bestimmte Schriftform besteht, sind zusätzlich fünf weitere gleiche Markendarstellungen auf Papier zu überreichen. Diese dürfen nicht größer als 8 x 8 cm und müssen so reproduktionsfähig sein, dass sie zur Veröffentlichung der Marke im Österreichischen Markenanzeiger dienen können. Die Rückseite des Papiers muss leer sein.

(2) Bei abstrakten Farbmarken ist zusätzlich zu der nach Abs. 1 erforderlichen Vorlage der Markendarstellung auf Papier eine sprachliche Beschreibung der Farbe und sofern dies nicht ausreicht, um die Farbe eindeutig und verständlich zu bezeichnen, auch die Bezeichnung der Farbe nach einem anerkannten Kennzeichnungscode anzugeben.

(3) Bei der Anmeldung einer Klangmarke hat die Markendarstellung in Form einer gängigen Notenschrift oder als Sonagramm (zeitabhängiges Frequenz-Amplitudenspektrum) zu erfolgen und im Übrigen den Vorschriften des Abs. 1 zu entsprechen.

1. Die Notenschrift ist lesbar in einer üblichen Notation auszuführen. Wenn die Klangmarke einen Text enthält, ist dieser in einer für die Notenschrift üblichen Weise lesbar anzubringen.
2. In einem Sonagramm sind die jeweiligen Amplituden von sinusförmigen Schallschwingungen mit ihren Frequenzen zeitabhängig in einem Koordinatensystem wiederzugeben. Auf der horizontalen Achse ist die Zeit und auf der vertikalen Achse die Frequenz der Klangmarke aufzutragen. Die in Dezibel (dB) zu messende Höhe der Amplitude der jeweiligen Schallschwingung bestimmt den Schwärzungsgrad im Sonagramm. Die Amplitude ist so wiederzugeben, dass dem maximalen Schalldruckpegel der Klangmarke ein Schwärzungsgrad von 100 Prozent, und einem Schalldruckpegel von -10 dB ein Schwärzungsgrad von 0 Prozent entspricht. Die Darstellung der Werte erfolgt linear. Sonagramme sind im Querformat darzustellen. Auf dem Sonagramm oder zusätzlich zu diesem sind die drei verwendeten Maßstäbe, nämlich die dargestellte Zeiteinheit pro mm, das Frequenzintervall pro mm und der durch den Schwärzungsgrad dargestellte Dynamikbereich sowie gegebenenfalls der Text der Klangmarke in lesbarer Form anzugeben.
3. Wenn bei der Anmeldung der Klangmarke ein Sonagramm nach Z 2 überreicht wird, ist zusätzlich eine Markendarstellung im Format DIN A4 in Form eines Sonagramms zu überreichen. Bei dieser Darstellung hat auf der horizontalen Achse einem Zeitintervall von 20 ms eine Länge von einem Millimeter oder einem Zeitintervall von einer Sekunde eine Länge von 5 cm zu entsprechen. Auf der vertikalen Achse wird einem Frequenzintervall von 100 Hz eine Länge von einem Millimeter zugeordnet. Die Amplitude ist in einer Abstufung von 16 Grauwerten so wiederzugeben, dass einem Schalldruckpegel von 140 dB ein Schwärzungsgrad von 100 Prozent, einem Schalldruckpegel von -10 dB ein Schwärzungsgrad von 0 Prozent entspricht.

Klangliche Wiedergabe der Marke

§ 24. (1) Ungeachtet der Speicherkapazität des Datenträgers hat die klangliche Wiedergabe der Marke der Markendarstellung im Sinne des § 23 Abs. 3 zu entsprechen.

(2) Für jede Klangmarke ist nur ein Datenträger vorzulegen. Jeder Datenträger hat nur eine Klangmarke zu enthalten. Auf der Außenseite des Datenträgers ist der Dateiname, unter dem die Klangmarke auf dem Datenträger zu finden ist, der Name und die Anschrift des Anmelders, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Vertreters, zu vermerken. Die Beschriftung darf die Lesbarkeit des Datenträgers nicht beeinträchtigen.

(3) Die Aufnahme der Klangmarke kann in Mono oder Stereo erfolgen. Als Datenträger sind unveränderliche CD- oder DVD-Formate zu verwenden. Die klangliche Wiedergabe ist auf dem Stammverzeichnis eines leeren Datenträgers abzulegen. Die die Klangmarke wiedergebende Datei muss im WAVE-Format (*.WAV) oder MP3-Format (*.mp3) auf dem Datenträger abgespeichert sein, andere Komprimierungsverfahren dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

§ 25. (1) Zur Bezeichnung der Waren und Dienstleistungen, für welche die Marke bestimmt ist, sind Begriffe zu verwenden, die die Beurteilung des Schutzzumfanges der Marke ermöglichen. Die Begriffe sind vorzugsweise der Liste der Waren und Dienstleistungen des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, BGBl. Nr. 340/1982, in der Fassung von BGBl. Nr. 124/1984, bzw. der darauf aufbauenden Harmonisierten Datenbank unionsweit akzeptierter Begriffe zu entnehmen. Die Waren und Dienstleistungen sind in einem Verzeichnis (Waren- und Dienstleistungsverzeichnis) anzuführen, das nach der Klasseneinteilung des erwähnten Abkommens geordnet ist. Die bloße Angabe der Nummern der Klassen, für deren Waren oder Dienstleistungen die Marke registriert werden soll, genügt nicht.

(2) Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse geringen Umfangs sind in die Anmeldungseingabe aufzunehmen. Andernfalls ist das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis als gesondertes Verzeichnis anzuschließen. Das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis ist in Maschinschrift abzufassen und muss deutlich lesbar sein. Für ein gesondertes Waren- und Dienstleistungsverzeichnis sind Blätter im Format DIN A4 zu verwenden. Sie sind einseitig zu beschreiben. Ein mindestens 2 cm breiter Rand ist freizulassen.

(3) Im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis sind den Waren oder Dienstleistungen derselben Klasse die Buchstaben „Kl.“ und die Nummer der Klasse voranzustellen. Mit jeder Klasse ist in einer neuen Zeile zu beginnen; sind die zu einer Klasse gehörenden Waren oder Dienstleistungen nicht in einer einzigen Zeile unterzubringen, dann sind die folgenden Zeilen entsprechend einzurücken.

Prioritätsbelege

§ 26. Als Prioritätsbeleg kann auch eine amtliche Urkunde über die Registrierung der Marke vorgelegt werden.

IV. Abschnitt Musterangelegenheiten

Musterabbildung

§ 27. (1) Bei der Anmeldung ist mindestens eine Musterabbildung vorzulegen. Zur Veranschaulichung des Musters können bis zu zehn verschiedene Abbildungen überreicht werden. Die Abbildungen haben das Muster möglichst ohne Beiwerk deutlich wiederzugeben. Bei Vorlage mehrerer Abbildungen sind diese auf der Rückseite fortlaufend zu nummerieren, sofern nicht mehrere Musterabbildungen auf einem gemeinsamen Blatt ausgeführt sind. In diesem Fall hat die Nummerierung unter eindeutiger Zuordnung zur jeweiligen Abbildung auf der Vorderseite des Blattes zu erfolgen.

(2) Alle überreichten Musterabbildungen sind in das Musterregister aufzunehmen. Im Österreichischen Musteranzeiger ist jedoch nur eine Abbildung zu veröffentlichen, und zwar grundsätzlich die hierfür vom Anmelder ausgewählte. Wählt der Anmelder keine Abbildung aus oder ist der Informationswert der von ihm ausgewählten Abbildung zu gering, so hat das Patentamt die zu veröffentliche Abbildung auszuwählen.

(3) Als Musterabbildungen sind Fotos oder Zeichnungen in Farbe oder schwarz-weiß zu verwenden, die dauerhaft und reproduktionsfähig sind. Die Musterabbildungen dürfen nicht größer als im Format DIN A4 sein und sind einseitig auszuführen.

Musterexemplar

§ 28. (1) Der Anmelder kann neben der Musterabbildung auch ein Musterexemplar überreichen, wenn er dies zur eindeutigen Offenbarung des Musters für erforderlich hält.

(2) Es dürfen keine Musterexemplare eingereicht werden, die verderblich sind oder deren Aufbewahrung gefährlich ist.

(3) Das Musterexemplar samt Verpackung sowie bei einer Geheimmusteranmeldung der versiegelte Umschlag samt Inhalt dürfen nicht schwerer als 10 kg sein.

(4) Die Abmessung eines dreidimensionalen Musters sowie bei einer Geheimmusteranmeldung die Abmessung des versiegelten Umschlags samt Inhalt dürfen 50 x 40 x 40 cm nicht überschreiten. Flächenmäßige Muster dürfen in ihren Abmessungen 50 x 100 x 2,5 cm oder 75 x 100 x 1,5 cm nicht überschreiten und müssen auf das Format DIN A4 zusammenfaltbar sein.

Warenverzeichnis

§ 29. (1) Die Begriffe zur Bezeichnung der Waren sind vorzugsweise der Warenliste des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, BGBl. Nr. 496/1990, in der jeweils geltenden Fassung, zu entnehmen. Die Waren sind in einem Verzeichnis (Warenverzeichnis) anzuführen, das nach der Klasseneinteilung des erwähnten Abkommens geordnet ist. Die bloße Angabe der Nummern der Klassen oder Unterklassen, für die das Muster bestimmt ist, genügt nicht.

(2) Warenverzeichnisse geringen Umfangs sind in die Anmeldungseingabe aufzunehmen. Andernfalls ist das Warenverzeichnis als gesondertes Verzeichnis anzuschließen. Das Warenverzeichnis ist in Maschinschrift abzufassen und muss deutlich lesbar sein. Für ein gesondertes Warenverzeichnis sind Blätter im Format DIN A4 zu verwenden. Sie sind einseitig zu beschreiben. Ein mindestens 2 cm breiter Rand ist freizulassen.

(3) Im Warenverzeichnis sind den Erzeugnissen derselben Unterklasse die Buchstaben „Kl.“ und die mit einem Bindestrich verbundenen Nummern der jeweiligen Klasse und Unterklasse voranzustellen. Mit jeder Unterklasse ist in einer neuen Zeile zu beginnen.

Beschreibung

§ 30. Die Anmeldung kann zur Erläuterung des Musters eine Beschreibung enthalten. Die Beschreibung ist in Maschinschrift abzufassen, muss deutlich lesbar sein und darf nicht mehr als hundert Worte umfassen. Wird die Beschreibung auf einem gesonderten Blatt überreicht, so ist Papier im Format DIN A4 zu verwenden. Es ist einseitig zu beschreiben, wobei ein mindestens 2 cm breiter Rand freizulassen ist.

Sammelanmeldung

§ 31. (1) Bei einer Sammelanmeldung ist eine gemeinsame Anmeldungseingabe vorzulegen, wobei für jedes einzelne der darin zusammengefassten Muster ein gesondertes Beiblatt sowie – von der Vollmacht abgesehen – gesonderte Beilagen zu überreichen sind. Die Beiblätter sind mit „1“ beginnend fortlaufend zu kennzeichnen; deren Beilagen sind mit derselben Zahl zu bezeichnen wie das Beiblatt, zu dem sie gehören. Bei Vorlage mehrerer Musterabbildungen sind diese mit der Nummer des betreffenden Beiblatts sowie – durch einen Schrägstrich getrennt – mit der Nummer der Abbildung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat auf der Rückseite zu erfolgen, sofern nicht mehrere Musterabbildungen auf einem gemeinsamen Blatt ausgeführt sind. In diesem Fall hat die Nummerierung unter eindeutiger Zuordnung zur jeweiligen Abbildung auf der Vorderseite des Blattes zu erfolgen.

(2) Bei einer Sammelanmeldung von Geheimmustern ist für jedes Muster ein gesonderter versiegelter Umschlag zu überreichen, der die Musterabbildung sowie gegebenenfalls das Musterexemplar oder die Beschreibung zu enthalten hat.

(3) Die in einer Sammelanmeldung zusammengefassten Muster müssen entweder alle offen oder alle als Geheimmuster überreicht werden.

Veröffentlichung des Musters

§ 32. Die Veröffentlichung des Musters im Österreichischen Musteranzeiger hat zu enthalten:

1. das Aktenzeichen und die Registernummer;
2. den Tag der Anmeldung und gegebenenfalls die beanspruchte Priorität;
3. den Beginn der Schutzdauer;
4. die zur Veröffentlichung ausgewählte Musterabbildung (§ 27 Abs. 2) sowie die Zahl der überreichten Abbildungen;
5. gegebenenfalls den Hinweis, dass ein Musterexemplar oder eine Beschreibung vorgelegt worden ist;
6. die Waren, für die das Muster bestimmt ist (Warenverzeichnis);
7. den Namen sowie den Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers und gegebenenfalls seines Vertreters;
8. gegebenenfalls den als Schöpfer Genannten.

Prioritätsbelege

§ 33. Ist in Musterangelegenheiten der Nachweis des Prioritätsrechtes erforderlich, so ist mit dem Prioritätsbeleg auch die mit der prioritätsbegründenden Anmeldung überreichte Nach- oder Abbildung des Musters sowie die mit dieser Anmeldung allenfalls überreichte Beschreibung vorzulegen, sofern er diese nicht bereits enthält. Die Übereinstimmung der Nach- oder Abbildung sowie gegebenenfalls der Beschreibung mit den bei der prioritätsbegründenden Anmeldung überreichten Unterlagen ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen.

§ 34. Als Prioritätsbeleg kann auch eine amtliche Urkunde über die Registrierung des Musters vorgelegt werden.

V. Abschnitt

Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen

Antragserfordernisse

§ 34a. (1) Anträge nach Abschnitt VII des Markenschutzgesetzes und allfällige Beilagen hierzu sind auf Papier sowie in einer für das Patentamt bearbeitbaren elektronischen Form auf einem Datenträger einzureichen, der den vom Präsidenten des Patentamtes durch Kundmachung im Patentblatt festgelegten Standards entspricht. Muss ein Antrag an Dritte weitergeleitet werden, so kann das Patentamt jederzeit zusätzliche Ausfertigungen der Antragsunterlagen auf Papier oder Datenträger einfordern. Werden die Unterlagen im Verfahren geändert, so hat der Antragsteller über amtliche Aufforderung konsolidierte Textversionen in der erforderlichen Anzahl beizubringen.

(2) Einsprüchen gegen die Eintragung einer ausländischen Bezeichnung ist eine maximal fünfseitige Zusammenfassung der Einspruchsbegründung sowie ein Verzeichnis aller Beilagen anzuschließen.

Elektronische Veröffentlichungen

§ 34b. Die in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen elektronischen Veröffentlichungen durch den Mitgliedstaat erfolgen auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes. Sofern mit diesen Veröffentlichungen der Lauf einer Frist in Gang gesetzt wird, muss ihnen das Datum der elektronischen Veröffentlichung zu entnehmen sein.

VI. Abschnitt

Ermächtigte Bedienstete

§ 35. Zu folgenden Angelegenheiten können Bedienstete des Fachdienstes oder sonstige Bedienstete, deren Ausbildung Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Angelegenheiten bietet, ermächtigt werden:

1. zur Beanstandung und Kenntnisnahme von Vertretungsübernahmen, -kündigungen und -niederlegungen sowie von Adressenänderungen bei den in Z 2 bis 10 genannten Anmeldungen und Schutzrechten;
2. bei nationalen Patentanmeldungen und bei registrierten nationalen Patenten zur Beanstandung formaler Mängel der Anmeldung sowie von Anträgen, zur Überwachung von Fristen und zur Überprüfung von Zahlungen;
3. bei europäischen Patentanmeldungen gemäß § 1 Z 4 des Patentverträge-Einführungsgesetzes zur Beanstandung formaler Mängel von Anmeldungen, von Übersetzungen der Patentansprüche, von Berichtigungsanträgen, von Umwandlungsanträgen sowie von Anträgen auf Durchführung einer ergänzenden Recherche;
4. bei internationalen Patentanmeldungen gemäß § 1 Z 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes zur Beanstandung formaler Mängel von Anmeldungen sowie von Anträgen auf Durchführung von internationalen Recherchen und internationalen vorläufigen Prüfungen;
5. bei europäischen Patenten gemäß § 1 Z 5 des Patentverträge-Einführungsgesetzes zur Kenntnisnahme von Mitteilungen des Europäischen Patentamtes über Änderungen der bibliographischen Daten, die mit Wirkung vor Erteilung eines europäischen Patentes erfolgt sind;
6. bei Schutzzertifikatsanmeldungen und bei registrierten Schutzzertifikaten zur Beanstandung formaler Mängel von Anträgen;
7. bei Gebrauchsmusteranmeldungen und bei registrierten Gebrauchsmustern zur Beanstandung formaler Mängel der Anmeldung sowie von Anträgen, zur Überwachung von Fristen und zur Überprüfung von Zahlungen;

8. bei österreichischen Markenmeldungen einschließlich der Anträge gemäß § 69c Abs. 1 und § 70 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970:
 - a) zur Beanstandung formaler Mängel mit Ausnahme von Mängeln des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses;
 - b) zur Aufforderung gemäß § 69b Abs. 2 und § 70 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970;
9. bei registrierten österreichischen Marken zur Beanstandung formaler Mängel von Anträgen;
10. bei Musteranmeldungen und bei registrierten Mustern zur Beanstandung formaler Mängel der Anmeldung sowie von Anträgen, zur Überwachung von Fristen und zur Überprüfung von Zahlungen.

§ 36. Zu folgenden Angelegenheiten können Bedienstete des gehobenen Dienstes oder sonstige Bedienstete, deren Ausbildung Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Angelegenheiten bietet, ermächtigt werden:

1. zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Kenntnisnahme oder Eintragung von Namens- oder Firmenwortlautänderungen bei den in Z 2 bis 8 und 10 genannten Anmeldungen und Schutzrechten;
2. bei nationalen Patentanmeldungen zur beschlussmäßigen Zurückweisung der Anmeldung gemäß § 100 Abs. 2 des Patentgesetzes;
3. bei nationalen Patentanmeldungen und registrierten nationalen Patenten:
 - a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - b) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des gänzlichen Verzichts;
4. bei europäischen Patenten gemäß § 1 Z 5 des Patentverträge-Einführungsgesetzes:
 - a) zur Beanstandung und Kenntnisnahme von Übersetzungen und von Zurückziehungen solcher Übersetzungen sowie zur Beanstandung und Stattgebung von Berichtigungsanträgen;
 - b) zur beschlussmäßigen Feststellung, dass die Wirkungen eines europäischen Patentes gemäß § 5 Abs. 3 des Patentverträge-Einführungsgesetzes als nicht eingetreten gelten, weil eine Vertretungsbefugnis nicht ordnungsgemäß nachgewiesen oder eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgt ist;
 - c) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - d) zur Kenntnisnahme des gänzlichen Verzichts;
5. bei Schutzzertifikatsanmeldungen und bei registrierten Schutzzertifikaten:
 - a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - b) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des gänzlichen Verzichts;
6. bei Gebrauchsmusteranmeldungen und bei registrierten Gebrauchsmustern:
 - a) zur beschlussmäßigen Zurückweisung der Anmeldung wegen Nichteinhaltung einer Frist zur Behebung von formalen Mängeln;
 - b) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - c) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des Verzichts;
7. bei österreichischen Markenmeldungen einschließlich der Anträge gemäß § 69c Abs. 1 und § 70 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970:
 - a) zur Beanstandung von Mängeln des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses;
 - b) zur Zurückweisung von Markenmeldungen, weil eine Vertretungsbefugnis nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde, eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgt ist, Markendarstellungen oder die gemäß § 23 Abs. 2 zur graphischen Darstellung abstrakter Farbmarken erforderlichen Angaben oder die aufgrund der Bestimmungen der § 69b Abs. 2 Z 3 und § 70 Abs. 1 Z 2 des Markenschutzgesetzes 1970 (Übersetzungen) sowie des § 70 Abs. 1 Z 1 des Markenschutzgesetzes 1970 (Bescheinigung des Internationalen Büros) vorzulegenden Unterlagen nicht fristgerecht überreicht wurden;
 - c) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung;
 - d) zur Klassifizierung der Bildbestandteile von Marken;
8. bei registrierten österreichischen Marken:

- a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - b) zur Verfügung der Löschung von Marken auf Antrag des Inhabers;
9. bei internationalen Marken nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973, (Madrider Abkommen), und dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. III Nr. 32/1999, (Protokoll):
- a) zur Vorbereitung der Prüfung der Schutzfähigkeit einschließlich der Unterfertigung von vorläufigen Beanstandungen;
 - b) zur Beanstandung von Mängeln von Gesuchen um internationale Registrierung sowie nachträgliche Benennung;
 - c) zur Übermittlung von Gesuchen um internationale Registrierung und nachträgliche Benennung sowie um Berichtigung von Registrierungszertifikaten an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum;
 - d) zur Zurückweisung von Anträgen auf Übermittlung von Gesuchen um internationale Registrierung, weil die Markendarstellungen nicht fristgerecht überreicht wurden oder eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgt ist;
 - e) zur Beanstandung, Stattgebung und Übermittlung von Anträgen an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum auf Eintragung einer Änderung des Inhabers einer internationalen Marke oder des Namens, Firmenwortlautes oder der Adresse des Markeninhabers oder einer Änderung des Vertreters;
 - f) zur Beanstandung, Stattgebung und Übermittlung von Anträgen an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum auf Eintragung und Löschung von Lizenzen oder einer Einschränkung des Verfügungsrechts des Inhabers, einer Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen, sowie auf Eintragung eines gänzlichen Verzichts in einigen, aber nicht in allen Vertragsparteien, einer gänzlichen oder teilweisen Löschung der internationalen Registrierung in Bezug auf alle Vertragsparteien;
10. bei Musteranmeldungen und bei registrierten Mustern:
- a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - b) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des Verzichts.

§ 37. In juristischer Verwendung stehende Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, können außer zu den in den §§ 35 und 36 angeführten Angelegenheiten auch zu folgenden Angelegenheiten ermächtigt werden:

1. bei österreichischen Markenmeldungen zur Prüfung der Schutzfähigkeit sowie der sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb von Marken einschließlich der Unterfertigung von vorläufigen Beanstandungen;
2. bei internationalen Marken zu allen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens und des Protokolls mit Ausnahme der abschließenden Beschlussfassung im Hinblick auf die Schutzfähigkeit internationaler Marken.

§ 38. (1) In der Geschäftsverteilung ist zu bestimmen, welche der in den §§ 35 bis 37 angeführten Angelegenheiten von den einzelnen ermächtigten Bediensteten zu besorgen sind.

(2) Die ermächtigten Bediensteten sind in den Angelegenheiten der §§ 35 bis 37 zur Erstreckung von Fristen sowie zur Verfügung betreffend die Rückzahlung von Verfahrensgebühren befugt.

VII. Abschnitt

Publikationen des Patentamtes

§ 39. (1) Das Patentamt gibt folgende periodisch erscheinende amtliche Publikationen heraus:

1. das Österreichische Patentblatt,
2. das Österreichische Gebrauchsmusterblatt,
3. den Österreichischen Markenanzeiger und
4. den Österreichischen Musteranzeiger.

(2) Das Österreichische Patentblatt erscheint in zwei Teilen am 15. jedes Monats, das Österreichische Gebrauchsmusterblatt am 15. jedes Monats, der Österreichische Markenanzeiger und der Österreichische Musteranzeiger am 20. jedes Monats.

(3) Die in Abs. 1 genannten Publikationen können auch in elektronischer Form veröffentlicht werden.

§ 40. (1) Im Österreichischen Patentblatt I. Teil sind zu verlautbaren:

1. Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere die vom Präsidenten des Patentamtes zu erlassenden Verordnungen, mit Ausnahme von Verordnungen, die sich ausschließlich an die Abteilungen und Verwaltungsstellen des Patentamtes richten,
2. Entscheidungen betreffend Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Marken- und Musterrecht sowie verwandte Rechtsgebiete,
3. *(entfallen)*
4. statistische Übersichten sowie Berichte und Mitteilungen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten des Patentamtes und des gewerblichen Rechtsschutzes betreffen.

(2) Im Österreichischen Patentblatt II. Teil haben Veröffentlichungen betreffend

1. Patentanmeldungen und Patente auf Grund des Patentgesetzes 1970,
2. europäische Patentanmeldungen und Patente im Sinne des § 1 Z 4 und 5 des Patentverträge-Einführungsgesetzes,
3. internationale Anmeldungen im Sinne des § 1 Z 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, wenn für sie Patentschutz begehrt wurde,
4. Schutzzertifikatsanmeldungen und Schutzzertifikate auf Grund des Schutzzertifikatsgesetzes, BGBl. Nr. 635/1994, und des Schutzzertifikatsgesetzes 1996, sowie
5. Halbleiterschutzrechte, die auf Grund des Halbleiterschutzgesetzes erworben werden, zu erfolgen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 41. Im Österreichischen Gebrauchsmusterblatt haben Veröffentlichungen betreffend

1. Gebrauchsmusterrechte, die auf Grund des Gebrauchsmustergesetzes erworben werden, sowie
2. internationale Anmeldungen im Sinne des § 1 Z 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, wenn für sie Gebrauchsmusterschutz begehrt wurde,

zu erfolgen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 42. Im Österreichischen Markenanzeiger haben Veröffentlichungen betreffend Markenrechte, die auf Grund des Markenschutzgesetzes 1970 erworben werden, zu erfolgen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 43. Im Österreichischen Musteranzeiger haben Veröffentlichungen betreffend Musterrechte, die auf Grund des Musterschutzgesetzes 1990 erworben werden, zu erfolgen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 44. Die Preise für die amtlichen Publikationen gemäß § 39 Abs. 1 sind nach Maßgabe der Gesteuerungskosten vom Präsidenten des Patentamtes festzusetzen.

VIII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 45. Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 46. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Amtskleider, die vor dem 1. Jänner 2006 beige gestellt worden sind, können weiterverwendet werden.

§ 47. Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 tritt die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über Eingaben an das Patentamt sowie über das Verfahren in Patent-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Marken- und Musterangelegenheiten (Patentamtsverordnung - PAV), PBl. 1990, 161, zuletzt geändert durch PBl. 2005, Nr. 6, Anhang 1, außer Kraft.

§ 48. (1) § 8 Abs. 5, § 11 Abs. 4, § 14 Abs. 3 und 4, § 15 samt Überschrift, § 24 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 3, Abschnitt V, die Nummerierung der bisherigen Abschnitte V, VI und VII in VI, VII und VIII sowie § 39 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung PBl. I. Teil 2011 Nr. 1, Anhang 1, treten mit 1. März 2011 in Kraft. § 16 samt Überschrift tritt mit Ablauf des 28. Februar 2011 außer Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 bis 5, § 5, § 8 Abs. 1 und 2, § 9, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 6 und 8, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 32 Z 4, § 35, § 36 und § 48 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Verordnung PBl. I. Teil 2016 Nr. 9 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 40 Abs. 1 Z 3 außer Kraft.

Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), PBl. 2005, Nr. 6, Anhang 1, zuletzt geändert durch die Verordnung, PBl. 2016, Nr. 9, wird kundgemacht:

§ 1. Nationale Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen einschließlich aller Beilagen und Zeichnungen sowie alle weiteren Eingaben einschließlich aller Beilagen an das Patentamt, die sich ausschließlich auf das Anmeldeverfahren beziehen, können bis zur Erteilung des Schutzrechtes beim Österreichischen Patentamt in elektronischer Form vorbehaltlich § 3 unter Verwendung der epoline[®]-Software, welche kostenlos zur Verfügung gestellt wird, eingereicht werden.

§ 2. (1) Das Zertifikat der Zertifizierungsstelle des Europäischen Patentamtes (EPA) (<http://www.epo.org/applying/online-services/security.html>) wird anerkannt.

(2) Bei Verwendung der Software gemäß § 1 sind neben den technischen Voraussetzungen, die für die Einreichung in elektronischer Form beim Österreichischen Patentamt gelten, die für die Verwendung dieser Software vom EPA getroffenen Regelungen

(<http://docs.epoline.org/onlinefilingdocs/olf-license-de.pdf>;

http://docs.epoline.org/onlinefilingdocs/version5/OLF5_UserGuide_DE_110526.pdf;

<http://docs.epoline.org/onlinefilingdocs/legalnoticescopyright.pdf>)

zu beachten.

§ 3. (1) Nationale Patentanmeldungen einschließlich aller Beilagen und Zeichnungen können beim Österreichischen Patentamt in elektronischer Form auch unter Verwendung des vom Patentamt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulars eingereicht werden, sofern die Zahlung der erforderlichen Gebühren während des Anmeldevorgangs mittels der im webbasierten Formular angebotenen elektronischen Zahlungsformen erfolgt.

(2) Zur Einreichung gemäß Abs. 1 sind Unternehmen berechtigt,

1. die kleinere und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003 S. 36, sind,
2. deren Gründung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und
3. bei denen die Beteiligung eines Großunternehmens nicht höher als ein Viertel ist.

§ 4. Eine in elektronischer Form eingereichte Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung erhält den Tag, an dem die so übermittelten Anmeldungsunterlagen beim Österreichischen Patentamt eingegangen sind, als Anmeldetag, wenn diese Unterlagen für eine Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung den Erfordernissen des Patentgesetzes bzw. des Gebrauchsmustergesetzes genügen.

§ 5. (1) Der Empfang der in elektronischer Form eingereichten Unterlagen wird während des Übertragungsvorgangs vom Österreichischen Patentamt elektronisch bestätigt.

(2) Schlägt die Übermittlung einer solchen Bestätigung fehl, wird die Bestätigung unverzüglich auf anderem Wege übermittelt, sofern die vorliegenden Angaben dies gestatten.

(3) Die Empfangsbescheinigung enthält eine Identifikation des Patentamts, Datum und Uhrzeit des Eingangs, eine vom Patentamt vergebene Referenz- oder Anmeldeummer sowie die Liste der übermittelten Dateien.

(4) Die Bestätigung des Empfangs ist nicht gleichbedeutend mit der Zuerkennung eines Anmeldetags.

§ 6. (1) Sind die eingereichten Unterlagen nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden, gilt der Teil der Unterlagen, der nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden ist, als nicht eingegangen.

(2) Sind die eingereichten Unterlagen mit einem Computervirus infiziert oder enthalten sie andere bösartige Software, so gelten sie als nicht lesbar. Das Österreichische Patentamt ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen zu öffnen oder zu bearbeiten.

(3) Werden in den eingereichten Unterlagen Mängel nach den Abs. 1 oder 2 festgestellt, wird der Absender, soweit er ermittelt werden kann, unverzüglich benachrichtigt.

§ 7. Bestimmungen der PAV, die sich ihrem Wortlaut nach ausschließlich auf Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen in Papierform beziehen, gelten naturgemäß nicht für in elektronischer Form durchgeführte Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen.

§ 8. (1) In elektronischer Form durchgeführte Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen bedürfen keiner eigenhändigen oder urschriftlichen Unterschrift im Sinne des § 1 Abs. 6 PAV.

(2) Das Zertifikat der Zertifizierungsstelle des EPA (§ 2 Abs. 1) sowie andere vom elektronischen Anmeldesystem unterstützte Formen der elektronischen Signatur gelten für die Zwecke des Anmeldeverfahrens als qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Abs. 1 des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes, BGBl. I Nr. 50/2016.

(3) Wird die elektronische Anmeldung ohne elektronische Signatur mittels E-Mail- Bestätigungsvorgang an das Amt übermittelt, so begründet allein dies keine Zweifel an der Identität der handelnden Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 PAV.

§ 9. (1) Wird in der Anmeldung ein Antrag auf Nennung als Erfinder gestellt und ist der Anmelder nicht der Erfinder, hat der Erfinder seine Zustimmung mittels eigenhändiger Unterschrift in einer gesonderten Beilage zu erklären. Ein Antrag auf Nennung als Erfinder durch einen Erfinder, der nicht zugleich Anmelder ist, bedarf auch bei in elektronischer Form durchgeführten Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen weiterhin dessen eigenhändiger Unterschrift. Bestehen Zweifel darüber, ob die Unterschrift von der im Antrag genannten Person stammt, kann die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung durch schriftliche Eingabe in Papierform mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift dieser Person aufgetragen werden.

(2) Enthält eine in elektronischer Form durchgeführte Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung ein Sequenzprotokoll im Sinne des § 17 Abs. 1 PAV, ist dieses ebenfalls in dieser Form einzureichen.

§ 10. Diese Kundmachung tritt mit 17. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, PBl. 2011, Nr. 11, S. 170, idF PBl. 2014, Nr. 2, S. 27, außer Kraft.



Inhalt

• **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 3. Oktober 2016
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP; Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 3. Oktober 2016
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen;
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Abänderung

• **Entscheidungen**

- **Markenrecht:**

- Die Wortbildmarke „EUROTOURS INTERNATIONAL“ (mit dreiecks-artiger und halbrunder Ausgestaltung) ist einer (reinen) Bildmarke (mit dreiecksartiger Grafik) im Bereich der Transportdienstleistungen nicht verwechselbar ähnlich.

Dass eine Schwarz-Weiß-Marke keine Beschränkung auf eine bestimmte farbliche Gestaltung bedeutet, trifft zwar zu, doch kann es sein, dass dieser Grundsatz ausnahmsweise nicht von Bedeutung ist.

Schutzunfähige Bestandteile tragen im Regelfall zwar nur wenig zum jeweiligen Gesamteindruck bei, sie sind aber dennoch in gewisser Weise in den Ähnlichkeitsvergleich einzubeziehen, wenngleich die Aufmerksamkeit des Verbrauchers in solchen Fällen zwangsläufig auf die übrigen Zeichenelemente gelenkt wird.

- **Patentrecht:**

- Zur Frage der Neuheit, des erfinderischen Schritts, der Überschreitung der ursprünglichen Offenbarung und der Ausführbarkeit eines Patents betreffend eine Brennerdüse für brennbares Fluid.
- Zur Frage der Zulässigkeit von Hilfsanträgen. Die Änderung eines Patents ist in § 91 Abs 3 PatG normiert und ist in der Regel nur bis zur Fassung des Erteilungsbeschlusses und ohne Abänderung des „Wesens der Erfindung“ zulässig. Der Schutzbereich des Patents darf dabei nicht erweitert werden - sowohl ein Plus als auch ein Aliud würden dem nicht gerecht.

• **Berichte und Mitteilungen**

- Ernennung eines rechtskundigen Mitglieds des Patentamtes
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- PCT: Beitritt des Königreichs Kambodscha
- TLT: Beitritt von Guatemala

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 3. Oktober 2016

I. Änderung im Bereich der rechtskundigen Mitglieder

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 iVm § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes werden mit Wirkung vom 3. Oktober 2016 die nachfolgend genannten rechtskundigen Mitglieder des Patentamtes wie folgt betraut:

- a) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten des nationalen Markenschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Österreichische Marken fallen:

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben (inkl. ab dem 3. Oktober 2016 einlangende Widersprüche) betreffend registrierte Marken von Anmeldern und Markeninhabern mit folgenden Anfangsbuchstaben	zuständiges RKM
A, K, Ö, P, Y	Mag. Dr. Gabriele Jagetsberger
Ä, D, H, I	HR Mag. Dr. Martin Newerkla
B, F, G	Mag. Daniela Trenner
C, N, R, T	HR Mag. Ing. Johann Wiplinger
E, W	Mag. Manuela Rieger-Bayer
Q, Z	HR Mag. Dr. Markus Stangl
J, M, O, U, Ü, X	Mag. Dr. Ljiljana Pantovic
L, S, V	HR Mag. Klaus Förster

Die hinsichtlich der Durchführung von / Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsanspruchs begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsanspruchs in Geltung stehende Geschäftsverteilung auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung der übrigen, dieselbe Marke betreffenden Widerspruchsanträge maßgeblich.

Die einem rechtskundigen Mitglied vor seinem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Beginn einer längeren Dienstverhinderung zugeteilten und noch anhängigen Widersprüche werden vom Vorstand der Rechtsabteilung unter den verbleibenden rechtskundigen Mitgliedern der Abteilung verteilt. In diesem Sinne bleibt die schon bisher bestehende Betrauung von Mag. Gudrun Strasser mit der Weiterführung der zuvor Dr. Birgit Thoma-Fried zugewiesenen, noch anhängigen Widerspruchsverfahren aufrecht.

- b) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen betreffend den Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß Abschnitt VII des Markenschutzgesetzes in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge

1. Mag. Daniela Trenner
2. Mag. Dr. Ljiljana Pantovic
3. HR Mag. Dr. Markus Stangl.

Erscheint auf Grund eines engen Sachzusammenhanges die einheitliche Bearbeitung mehrerer getrennt eingereichter Anträge geboten, wird für all diese die Zuständigkeit des mit der Bearbeitung des ersteingereichten Antrages betrauten Referenten begründet.

II. Änderungen im Bereich der Ermächtigten Bediensteten

- a) Für die Ermächtigten Bediensteten gilt hinsichtlich ihrer Zuständigkeit für nationale Markenmeldungen ab 3. Oktober 2016 folgende Buchstabenaufteilung (Anfangsbuchstabe des/r Anmeldenden):

RR Karl Böhm	A, O, P, Z
Monika Weidinger	ä, D, H, S, ü
AD Gabriele Gössinger	B, E, V, X
AD Georg Koch	C, J, N, ö, T, Y
VB Beate Stix	F, I, K, Q, R, W
RR Brigitte Schrey	G, L, M, U

- b) Für die Ermächtigten Bediensteten die im Rahmen ihrer Ermächtigung bei nationalen Markenregistrierungen auch mit den Angelegenheiten der Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung registrierter Marken, Firmenwortlautänderungen bei Marken sowie Stattgebung der gänzlichen Löschung registrierter Marken beauftragt sind, bleibt die bisherige Buchstabenaufteilung wie folgt bestehen (keine Änderung):

AD Georg Koch	A, ä, E, F, G, N, O, ö, Q
RR Karl Böhm	B, C, D, I, J, M, R, Z
AD Gabriele Gössinger	H, K, L, P, S, V
RR Brigitte Schrey	T, U, ü, W, X, Y

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 3. Oktober 2016

Rechtskundige Mitglieder:

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs.5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 3. Oktober 2016 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der Vollziehung der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes, insbesondere der Durchführung der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) sowie der Behandlung von Widersprüchen (§§ 29a ff.), die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder vom Vorstand der Rechtsabteilung betraut:

Für die Prüfung der in den Nummern

1, 5, 9, 13, 17, 21, 25, 29, 33, 37, 41, 45 und 49

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

A, Ä, G, O, Ö, R und V

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben

VB MMag.iur. Walter Ledermüller .

Für die Prüfung der in den Nummern

3, 10, 14, 20, 26, 36, 44 und 50

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

E, I, N und T

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Susanna Kernthaler .

Für die Prüfung der in den Nummern

4, 8, 12, 16, 19, 24, 28, 32, 40, 46 und 52

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit dem Anfangsbuchstaben

F, L, X und Y

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Katrin Aichinger .

Für die Prüfung der in den Nummern

6, 18, 30, 38 und 42

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

C, H, J und Z

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Manuela Rieger-Bayer .

Für die Prüfung der in den Nummern

7, 11, 15, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47 und 51

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Wider-

spruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

B, K, Q, U und Ü

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Young-Su Kim.

Für die Prüfung der in den Nummern

2, 22, 34, 48 und (allf.) 53

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

D, M, P, S und W

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

HR Mag.iur. Robert Ullrich.

Die hinsichtlich der Durchführung von bzw. Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung im Regelfall unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags gültige Geschäftsverteilung (Gazettenzuordnung) auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung später einlangender, dieselbe internationale Marke betreffender Widerspruchsanträge maßgeblich.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 wird im Falle der Verhinderung eine wechselseitige Vertretung zwischen den obgenannten Referenten vom Vorstand verfügt oder wird die jeweilige Zuständigkeit vom Vorstand der Rechtsabteilung selbst wahrgenommen.

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP;
Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 3. Oktober 2016**

Buchstabenverteilung in Angelegenheiten betreffend Eingaben zu internationalen Marken mit Wirkung vom 3. Oktober 2016:

	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)	
A, Ä	Ledermüller	Dersch	A, Ä
B	Kim		B
C	Rieger-Bayer		C
D	Ullrich		D
E	Kernthaler		E
F	Aichinger		F
G	Ledermüller	Rinalda	G
H	Rieger-Bayer		H
I	Kernthaler		I

J	Rieger-Bayer	Rinalda	J
K	Kim		K
L	Aichinger		L
M	Ullrich		M
N	Kernthaler		N
O, Ö	Ledermüller		O, Ö
P	Ullrich	Hofner	P
Q	Kim		Q
R	Ledermüller		R
S	Ullrich		S
T	Kernthaler		T
U, Ü	Kim	Dersch	U, Ü
V	Ledermüller		V
W	Ullrich		W
X	Aichinger		X
Y	Aichinger		Y
Z	Rieger-Bayer		Z

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. -prüferinnen; Bestellung von Monika Weidinger (Angestellte der serv.ip) m.W. vom 1. Oktober 2016

Gemäß § 35 Abs.3 des Markenschutzgesetzes 1970 iVm § 38 Abs.1 der Patentamtsverordnung (PAV - PBl. 1990, 161 idF PBl. 2016, Nr. 9, Anhang) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Österreichische Marken zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. -prüferinnen):

Angelegenheiten

- gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und Z 9 PAV,
- gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7 und Z 8 PAV
- sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV

-

Monika Weidinger

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Abänderung (VB/v1 Mag.iur. Manuela Rieger-Bayer – Abzug RPM, Zuteilung RIM 50% und RÖM 50%) m.W. 1. Oktober 2016

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Oktober 2016 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB/v1 Mag.iur. Manuela Rieger-Bayer wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Rechtsabteilung Patent und Muster - der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen und der Rechtsabteilung Österreichische Marken im Ausmaß von je 50 % ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 28.09.2015, 34R103/15i

Die Wortbildmarke „EUROTOURS INTERNATIONAL“ (mit dreiecks-artiger und halbrunder Ausgestaltung) ist einer (reinen) Bildmarke (mit dreiecksartiger Grafik) im Bereich der Transportdienstleistungen nicht verwechselbar ähnlich.

Dass eine Schwarz-Weiß-Marke keine Beschränkung auf eine bestimmte farbliche Gestaltung bedeutet, trifft zwar zu, doch kann es sein, dass dieser Grundsatz ausnahmsweise nicht von Bedeutung ist.

Schutzunfähige Bestandteile tragen im Regelfall zwar nur wenig zum jeweiligen Gesamteindruck bei, sie sind aber dennoch in gewisser Weise in den Ähnlichkeitsvergleich einzubeziehen, wenngleich die Aufmerksamkeit des Verbrauchers in solchen Fällen zwangsläufig auf die übrigen Zeichenelemente gelenkt wird.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[EUROTOURS](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 10.11.2015, 34R96/15k

Zur Frage der Neuheit, des erfinderischen Schritts, der Überschreitung der ursprünglichen Offenbarung und der Ausführbarkeit eines Patents betreffend eine Brennerdüse für brennbares Fluid.

Zur Frage der Zulässigkeit von Hilfsanträgen. Die Änderung eines Patents ist in § 91 Abs 3 PatG normiert und ist in der Regel nur bis zur Fassung des Erteilungsbeschlusses und ohne Abänderung des „Wesens der Erfindung“ zulässig. Der Schutzbereich des Patents darf dabei nicht erweitert werden - sowohl ein *Plus* als auch ein *Aliud* würden dem nicht gerecht.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Brennerdüse](#)

Berichte und Mitteilungen

Ernennung eines rechtskundigen Mitglieds des Patentamtes

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass die Präsidentin des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 die Bedienstete

Mag.iur. Manuela Rieger-Bayer

zum rechtskundigen Mitglied des Patentamtes ernannt hat.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Brillat-Savarin“, GGA (FR, Käse), 08.09.2016, C 330/6/2016

„Miel Villuercas-Ibores“, GU (ES, Honig), 09.09.2016, C 331/7/2016

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 10.09.2016, C 334/9/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Speck Alto Adige/Südtiroler Markenspeck/Südtiroler Speck“ (GGA, IT, Fleisch, ABl. L 156/6/97, L 295/5/2009, L 341/25/2011, Erzeugungsverfahren und Kennzeichnung)

im Amtsblatt vom 10.09.2016, C 334/17/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Ossau-Iraty“ (GU, FR, Käse, ABl. L 148/5-6/96, L 8/17/99, L 120/3/2003, L 33/5/2015, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 28.09.2016, C 355/5/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pomme de terre de l'île de Ré“ (GU, FR, Kartoffel, ABl. C 228/13/99, L 133/19/00, L 104/40/2010, L 55/5/2014, Erzeugungsverfahren und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 30.09.2016, C 359/12/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Foin de Crau“ (GU, FR, Heu, ABl. L 322/35/97, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von zwei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von **zwei Monaten** zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

PCT: Beitritt des Königreichs Kambodscha

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass das Königreich Kambodscha dem Vertrag betreffend die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) beigetreten ist und dieser Vertrag für das Königreich Kambodscha am 8. Dezember 2016 in Kraft treten wird.

TLT: Beitritt von Guatemala

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Guatemala dem Markenrechtsvertrag (TLT) beigetreten ist und dieser Vertrag für Guatemala am 12. Dezember 2016 in Kraft treten wird.



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Änderung in der Stabsstelle Technik
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete; Bestellungen von Bediensteten der Abteilung PCT
- Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

- Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortbildmarke „My TAXI“ (mit grafischer Ausgestaltung; registriert für diverse Dienstleistungen der Klassen 35 und 41) ist der Wortbildmarke „T my Taxi“ (mit grafischer Ausgestaltung; registriert für diverse Dienstleistungen der Klassen 35) verwechselbar ähnlich.

Bei beiden Zeichen sind die (identen) Wortbestandteile „My Taxi“ maßgebend bzw. hat das vorgelagerte „T“ in der Widerspruchsmarke keine eigenständige Aussagekraft oder Wirkung.

- Die Wortbildmarke „20 TWENTY MILLION“ (mit Grafik) ist der Wortbildmarke „1 MILLION“ (mit Grafik) bzw. der Wortmarke „LADY MILLION“ im Bereich diverser Waren und Dienstleistungen (KI 3, 5, 14, 35) verwechselbar ähnlich.

Ein Unterbrechungsbeschluss gemäß § 25 Abs 2 Z 1 AußStrG kann nur bei Vorliegen von Präjudizialität gefasst werden.

[...]

- Patentrecht:

- Zur Frage der Eigenschaft „ersten Genehmigung“ iSd Art. 3 lit. d VO 469/2009:

Der Patentschutz und die Genehmigung müssen inhaltlich harmonieren. Frühere Genehmigungen nehmen der späteren Genehmigung einer patentgeschützten Verwendung nicht die Eigenschaft „erste Genehmigung“ nach Art. 3 lit. d VO 469/2009, wenn sich die frühere Genehmigung auf Bereiche bezieht, die das Grundpatent nicht schützt.

Es kommt auf die Genehmigung (für das Inverkehrbringen) jenes Erzeugnisses an, das in den Schutzbereich des Grundpatents fällt. Im Gegenzug schadet eine frühere Genehmigung für einen außerhalb des Schutzbereichs des Patents liegenden Zweck insofern nicht, als dass damit die 6-Monats-Frist nicht in Gang gesetzt wird.

• Berichte und Mitteilungen

- Veröffentlichung der Kenndaten eines nationalen Antrages auf Änderung der Spezifikation im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Madrider Protokoll: Beitritt von Brunei Darussalam

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Änderung in der Stabsstelle Technik m.W. vom 17. Oktober 2016

Gemäß § 60 Abs.2 des Patentgesetzes 1970 wird mit Wirkung vom 17. Oktober 2016 folgende Änderung der Geschäftsverteilung im Bereich der Stabsstelle Technik – ST (Pkt. 16 - NEU) aufgrund des Inkrafttretens der „provisional application“ bekannt gemacht:

16. Angelegenheiten der Formalprüfung von provisorischen Anmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet.

Siehe hierzu die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen; Inkrafttreten mit Wirkung vom 17. Oktober 2016.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete; Bestellungen von Bediensteten der Abteilung PCT m.W. vom 17. Oktober 2016

Gemäß § 62a Abs. 1 Patentgesetz 1970 bzw. § 34a Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs.1 Patentamtsverordnung 2006, PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4 idF PBl. 2016, Nr. 9 werden mit Wirkung vom 17. Oktober 2016 nachstehende Bedienstete der Abteilung PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -prüferinnen):

a) Angelegenheiten
gemäß § 35 Z 2 bis 4 und 7 PAV sowie
gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit. a und c PAV

VB Mag. Hedvig Cornelia Pongracz
VB Renate Bischinger

b) Angelegenheiten
gemäß § 35 Z 2, 4 und 7 PAV sowie
gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit. a und c PAV

Amtsdirektor Ing. Peter Rauscher

Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. Nr. 348/1979 idF BGBl. III Nr. 132/2002, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 113/2016) hinterlegt:

Staaten:

Dschibuti
Kambodscha

Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:

23. Juni 2016
08. September 2016

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat Kambodscha gemäß Art. 64 Abs. 5 des Vertrages erklärt, dass es sich durch Art. 59 nicht als gebunden betrachtet.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 17. November 2015, 34R114/15g

Die Wortbildmarke „My TAXI“ (mit grafischer Ausgestaltung; registriert für diverse Dienstleistungen der Klassen 35 und 41) ist der Wortbildmarke „T my Taxi“ (mit grafischer Ausgestaltung; registriert für diverse Dienstleistungen der Klassen 35) verwechselbar ähnlich.

Bei beiden Zeichen sind die (identen) Wortbestandteile „My Taxi“ maßgebend bzw. hat das vorgelagerte „T“ in der Widerspruchsmarke keine eigenständige Aussagekraft oder Wirkung.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[myTAXI](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 12. Jänner 2016, 34R148/15g

Die Wortbildmarke „20 TWENTY MILLION“ (mit Grafik) ist der Wortbildmarke „1 MILLION“ (mit Grafik) bzw. der Wortmarke „LADY MILLION“ im Bereich diverser Waren und Dienstleistungen (KI 3, 5, 14, 35) verwechselbar ähnlich.

Ein Unterbrechungsbeschluss gemäß § 25 Abs 2 Z 1 AußStrG kann nur bei Vorliegen von Präjudizialität gefasst werden.

Das Patentamt darf seine Entscheidung auf eine fremdsprachige (hier: englische) Urkunde stützen, wenn es selbst und die Gegenpartei sprachkundig sind und aufgrund der leichten Verständlichkeit der Urkunde trotz Fremdsprachigkeit davon auszugehen ist, dass auch die Rechtsmittelinstanz diese verstehen wird. In diesem Fall ist es eine Frage der Beweiswürdigung, welche Beweiskraft der Urkunde zukommt.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[MILLION](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 21. Jänner 2016, 34R104/15m

Zur Frage der Eigenschaft „erste Genehmigung“ iSd Art. 3 lit. d VO 469/2009:

Der Patentschutz und die Genehmigung müssen inhaltlich harmonisieren. Frühere Genehmigungen nehmen der späteren Genehmigung einer patentgeschützten Verwendung nicht die Eigenschaft „erste Genehmigung“ nach Art. 3 lit d VO 469/2009, wenn sich die frühere Genehmigung auf Bereiche bezieht, die das Grundpatent nicht schützt.

Es kommt auf die Genehmigung (für das Inverkehrbringen) jenes Erzeugnisses an, das in den Schutzbereich des Grundpatents fällt. Im Gegenzug schadet eine frühere Genehmigung für einen außerhalb des Schutzbereichs des Patents liegenden Zweck insofern nicht, als dass damit die 6-Monats-Frist nicht in Gang gesetzt wird.

[Erste Genehmigung](#)

Berichte und Mitteilungen

Veröffentlichung der Kenndaten eines nationalen Antrages auf Änderung der Spezifikation im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gemäß § 68c Abs. 1 iVm § 68a Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2015 gelangte folgender Antrag auf Änderung der Spezifikation zur eingetragenen Bezeichnung „Steirischer Kren – g.g.A.“ zur Veröffentlichung:

Nationales Aktenzeichen:
HA 1/2000

Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse:
Landesverband Steirischer Gemüsebauern, Hamerlinggasse 3, A-8010 Graz
Tel.: +43 - 316-8050-1612
Fax: +43 - 316-8050-1620
E-Mail: garten@lk-stmk.at

Die antragstellende Vereinigung, die den ursprünglichen Eintragungsantrag gestellt hat, repräsentiert die Interessen der Mehrheit der Erzeuger und Verarbeiter von Steirischen Kren g.g.A. und hat deshalb ein berechtigtes Interesse, Änderungen der Produktspezifikation zu beantragen.

Name des Erzeugnisses:
Steirischer Kren – g.g.A.

Art des Erzeugnisses:
Klasse 1.6 Obst, Gemüse und Getreide unverarbeitet und verarbeitet

Die von der Änderung erfassten Teile der Produktspezifikation:

- Namen des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geographisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Erzeugungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geographischen Gebiet
- Kennzeichnung
- Sonstiges (Kontrollstelle)

Gemäß § 68c Abs. 1 iVm § 68a Abs. 1 leg. cit. kann von jedermann innerhalb von **3 Monaten** ab dem Tag der elektronischen Veröffentlichung des gegenständlichen Antrages (das war der 11.10.2016) auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes (<http://www.patentamt.at/Markenschutz/Schutzrechte/Herkunftsangabe/>) aus den in Art. 10

Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 genannten Gründen ein schriftlicher Einspruch beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, eingebracht werden.

Der begründete Einspruch muss zusammen mit allen Beilagen in zweifacher Ausfertigung spätestens am letzten Tag der Frist im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Der Einspruch unterliegt einer Gebühr von 206 Euro (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00), die unter Angabe des nationalen Aktenzeichens sowie des Vermerks „Einspruchsgebühr“ auf das Konto des Österreichischen Patentamtes bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, IBAN: AT 75 0100 0000 0516 0000, BIC: BUNDATWW, einzuzahlen ist.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist findet nicht statt.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Lucques du Languedoc“, GU (FR, Oliven), 13.10.2016, C 374/7/2016

„Folar de Valpaços“, GGA (PT, Backware) 18.10.2016, C 384/19/2016

„West Wales Coracle Caught Salmon“, GGA (GB, Fisch) 27.10.2016, C 396/7/2016

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Madri der Protokoll: Beitritt von Brunei Darussalam

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Brunei Darussalam dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Brunei Darussalam am 6. Jänner 2017 in Kraft treten wird.

Brunei Darussalam hat in Übereinstimmung mit Art. 5(2)d) gemäß Art. 5(2)b) des Protokolls erklärt, die Frist für die Registrierung von einem Jahr durch 18 Monate zu ersetzen.

Weiters wird die sich aus einem Widerspruch ergebende Schutzverweigerung gemäß Art. 5(2)c) des Protokolls dem Internationalen Büro nach Ablauf der Frist von 18 Monaten mitgeteilt.



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen
- Zusammensetzung der Abteilung des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Abänderungen m.W. 1. Dezember 2016
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Stabsstelle Technik und PCT ab 1. Jänner 2017

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand:
An das Maß der zur Annahme eines unvorhergesehenen Ereignisses erforderlichen Aufmerksamkeit und Voraussicht ist zwar ein strenger Maßstab anzulegen, doch darf dies nicht zu einer Überspannung der an die Partei oder an deren Vertreter zu stellenden Anforderungen führen.
Irrtümer und Fehler der Kanzleiangestellten von Rechtsanwälten sind diesen zuzurechnen und ermöglichen jedenfalls dann eine Wiedereinsetzung, wenn sie trotz Einhaltung der berufsgebotenen Sorgfaltspflicht des Anwalts bei der Kontrolle der Terminevidenz und Fristenevidenz und trotz bisheriger objektiver Eignung und Bewährung des Kanzleiangestellten unterlaufen sind.
- Zur Frage des Vorliegens von Verkehrsgeltung in Bezug auf einen Verpackungsbehälter aus Kunststoff (in Form eines Bechers) – Stattgebung des diesbezüglichen Löschantrags durch die Nichtigkeitsabteilung.
Die Frage des Eindrucks der beteiligten Verkehrskreise ist nach ständiger Rechtsprechung eine Rechtsfrage, wenn zu ihrer Beurteilung die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen; sie ist (nur dann) eine Tatfrage, wenn dies nicht der Fall ist.
Die Feststellungsgrundlage ist nur mangelhaft, wenn Tatsachen fehlen, die für die rechtliche Beurteilung wesentlich sind, und wenn dies Umstände betrifft, die nach dem Vorbringen der Parteien und den Ergebnissen des Verfahrens zu prüfen waren.

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Veröffentlichung der Kenndaten eines nationalen Antrages auf Änderung der Spezifikation im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Neues zur Klassifikation von Nizza
- Internationale Marken - Übersetzung des Waren/Dienstleistungsverzeichnisses
- Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht
- Abgänge

• Anhang:

- Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen

Den vollständigen Text der Änderung finden Sie im angeschlossenen **Anhang**.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen

Gemäß § 35 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1970 iVm § 36 der Patentamtsverordnung (PAV) 2006, PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4, idF PBl. 2016, Nr. 9, wird mit Wirkung vom 1. November 2016 nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. -prüferinnen):

Angelegenheiten

- gemäß § 36 Z 9 lit. a) - f) PAV sowie
- gemäß § 38 Abs. 2 PAV

VB(v3) Verena Sommer

Zusammensetzung der Abteilung des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Abänderung m.W. 1. Dezember 2016 (VB. Christa Warmuth - Abzug ST/PCT - Dienstzuteilung KD/KC)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Dezember 2016 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v3) Christa Warmuth wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Stabsstelle Technik / Bereich PCT – der Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation / Bereich Kundencenter auf die Dauer von 3 Monaten dienstzugeeilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Abänderung m.W. 1. Dezember 2016 (VB. Mag.iur. Katrin Aichinger – Abzug RIM - Dienstzuteilung Stabsstelle Strategie und Datenanalyse)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Dezember 2016 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v1) Mag.iur. Katrin Aichinger wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Rechtsabteilung Internationales Markenwesen – der Stabsstelle Strategie und Datenanalyse auf die Dauer von 1 Monat dienstzugeeilt.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Stabsstelle Technik und PCT ab 1. Jänner 2017

Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmusterge-
setz werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 der Stabsstelle Technik und PCT hinsichtlich
aller Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten folgende rechtskundige Mitglieder der
Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis
zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den
Monaten Jänner, Mai oder September erfolgen:

Hofrat Mag. Dr. iur. Robert Ciza.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis
zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den
Monaten Februar, Juni oder Oktober erfolgen:

Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis
zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den
Monaten März, Juli oder November erfolgen:

Mag. iur. Alexander Svetly.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis
zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den
Monaten April, August oder Dezember erfolgen:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Für alle übrigen Angelegenheiten:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 21. Jänner 2016,
34R162/15s

Zur Frage der Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand:

**An das Maß der zur Annahme eines unvorhergesehenen Ereignisses erforderlichen
Aufmerksamkeit und Voraussicht ist zwar ein strenger Maßstab anzulegen, doch darf
dies nicht zu einer Überspannung der an die Partei oder an deren Vertreter zu stellen-
den Anforderungen führen.**

**Irrtümer und Fehler der Kanzleiangestellten von Rechtsanwälten sind diesen zuzu-
rechnen und ermöglichen jedenfalls dann eine Wiedereinsetzung, wenn sie trotz Ein-
haltung der berufsgebotenen Sorgfaltspflicht des Anwalts bei der Kontrolle der Ter-
minevidenz und Fristenevidenz und trotz bisheriger objektiver Eignung und Bewäh-
rung des Kanzleiangestellten unterlaufen sind.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Wiedereinsetzung](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 17. November 2015, 34R122/15h

Zur Frage des Vorliegens von Verkehrsgeltung in Bezug auf einen Verpackungsbehälter aus Kunststoff (in Form eines Bechers) – Stattgebung des diesbezüglichen Löschungsantrags durch die Nichtigkeitsabteilung.

Die Frage des Eindrucks der beteiligten Verkehrskreise ist nach ständiger Rechtsprechung eine Rechtsfrage, wenn zu ihrer Beurteilung die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen; sie ist (nur dann) eine Tatfrage, wenn dies nicht der Fall ist.

Die Feststellungsgrundlage ist nur mangelhaft, wenn Tatsachen fehlen, die für die rechtliche Beurteilung wesentlich sind, und wenn dies Umstände betrifft, die nach dem Vorbringen der Parteien und den Ergebnissen des Verfahrens zu prüfen waren.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Becher](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„Kopi Arabika Gayo“, GGA (ID, Kaffee), 01.11.2016, C 403/5/2016

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 01.11.2016, C 403/9/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Rheinisches Zuckerrübenkraut“/„Rheinischer Zuckerrübensirup“/„Rheinisches Rübenkraut“ (GGA, DE, Zuckerrübe, ABl. C 189/33/2011, L 182/10/2012, Beschreibung des Erzeugnisses und Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet)

im Amtsblatt vom 01.11.2016, C 403/14/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pistacchio Verde di Bronte“ (GU, IT, Pistazie, ABl. C 130/16/2009, L 8/3/2010, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 01.11.2016, C 403/20/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Schwäbische Spätzle“/„Schwäbische Knöpfe“ (GGA, DE, Teigwaren, ABl. C 191/20/2011, L 69/3/2012, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren und Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet)

im Amtsblatt vom 11.11.2016, C 415/8/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Jamón de Huelva“ (vormals „Jabugo“), (GU, ES, Schinken, ABl. C 246/12/98; Name des Erzeugnisses, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 12.11.2016, C 418/5/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Prosciutto Veneto Berico-Euganeo“ (GU, IT, Fleischerzeugnisse, ABl. L 31/29/08, L 148/4/96, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 26.11.2016, C 440/4/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Terre Tarentine“ (GU, IT, Olivenöl, ABl. C 31/2/2004,

L 328/65FF/2004, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Veröffentlichung der Kenndaten eines nationalen Antrages auf Änderung der Spezifikation im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gemäß § 68c Abs. 1 iVm § 68a Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2015 gelangte folgender Antrag auf Änderung der Spezifikation zur eingetragenen Bezeichnung „Gailtaler Speck – g.g.A.“ zur Veröffentlichung:

Nationales Aktenzeichen:
HA 2/2000

Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse:
Gailtaler Speck – Naturarena Kärnten, c/o Albert Jank
Götzing 4, A-9624 Egg
Tel.: +43 – 650 4282000
Fax: -
E-Mail: Albert.jank@gailtalspeck.at

Die antragstellende Vereinigung, die den ursprünglichen Eintragungsantrag gestellt hat, repräsentiert die Interessen aller derzeitigen Erzeuger von Gailtaler Speck g.g.A. und hat deshalb ein berechtigtes Interesse, Änderungen der Produktspezifikation zu beantragen.

Name des Erzeugnisses:
Gailtaler Speck – g.g.A.

Art des Erzeugnisses:
Klasse 1.2.: Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)

Die von der Änderung erfassten Teile der Produktspezifikation:

- Namen des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geographisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Erzeugungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geographischen Gebiet
- Kennzeichnung

- Sonstiges (Kontaktdaten der zuständigen Behörde sowie der antragstellenden Vereinigung, Art des Erzeugnisses, Kontrollstelle, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Literatur- und Quellenverzeichnis)

Gemäß § 68c Abs. 1 iVm § 68a Abs. 1 leg. cit. kann von jedermann innerhalb von **3 Monaten** ab dem Tag der elektronischen Veröffentlichung des gegenständlichen Antrages (das war der 17. November 2016) auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes (<http://www.patentamt.at/Markenschutz/Schutzrechte/Herkunftsangabe/>) aus den in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 genannten Gründen ein schriftlicher Einspruch beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, eingebracht werden.

Der begründete Einspruch muss zusammen mit allen Beilagen in zweifacher Ausfertigung spätestens am letzten Tag der Frist im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Der Einspruch unterliegt einer Gebühr von 206,- Euro (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00), die unter Angabe des nationalen Aktenzeichens sowie des Vermerks „Einspruchsgebühr“ auf das Konto des Österreichischen Patentamtes bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, IBAN: AT 75 0100 0000 0516 0000, BIC: BUNDATWW, einzuzahlen ist.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist findet nicht statt.

Neues zur Klassifikation von Nizza

11. Ausgabe, Version 2017 (NCL 11-2017) – Inkrafttreten mit 1. Jänner 2017

Die Nizzaer Klassifikation wird jährlich geändert.

- Einfache Änderungen, das betrifft die Aufnahme neuer Waren- und Dienstleistungsbegriffe und die Änderung bzw. Streichung bisheriger Waren- und Dienstleistungsbegriffe, werden ab dem 1. Jänner des jeweiligen Folgejahres angewendet.
- Alle übrigen Änderungen, vor allem solche, die die Systematik der Klassifikation betreffen (neue Klassen, Transfer von Waren- Dienstleistungsbegriffen in andere Klassen etc.), werden im Fünfjahresrhythmus geändert und ab Inkrafttreten angewandt.

Mit 1. Jänner 2017 tritt eine neue Ausgabe in Kraft. Es ist dies die 11. Ausgabe, Version 2017. Sie wird mit NCL 11-2017 abgekürzt.

Sie wird auf der Website des Patentamtes unter [http://www.patentamt.at/Markenschutz/Klassifikation_\(Nizza\)/](http://www.patentamt.at/Markenschutz/Klassifikation_(Nizza)/) wiedergegeben.

Sämtliche Änderungen gegenüber der bisher gültigen Fassung, der NCL 10-2016, können unter [www.patentamt.http://www.patentamt.at/Das_Oesterreichische_Patentamt/News/at](http://www.patentamt.at/Das_Oesterreichische_Patentamt/News/at) abgerufen werden.

Die NCL 11-2017 wird wie folgt angewendet:

Nationale Markenmeldungen, die ab dem 1. Jänner 2017 eingereicht werden, müssen entsprechend der NCL 11-2017, abgefasst werden; bei notwendigen Korrekturen unter Beanspruchung zusätzlicher Klassen fallen u.U. zusätzliche Klassengebühren an.

Auf nationale Anmeldungen die vor dem 1. Jänner 2017 eingereicht und erst danach zur Eintragung in das Markenregister führen, wird weiterhin die Version 2016 der 10. Ausgabe (NCL 10-2016) angewendet.

Bei Anträgen auf internationale Registrierung nach dem Madrider System, die am 1. Jänner 2017 und später beim Österreichischen Patentamt einlangen, ist das Verzeichnis der beanspruchten Waren und/oder Dienstleistungen entsprechend der NCL 11 - 2017 abzufassen, selbst wenn auf das Verzeichnis der Basisanmeldung bzw. -registrierung noch eine Version der 10. Ausgabe oder gar eine frühere Ausgabe Anwendung gefunden hat. Dies gilt auch für Anträge, die vor diesem Zeitpunkt eingereicht, jedoch erst ab dem 1. Jänner 2017 weitergeleitet werden und bei denen die 2-Monatsfrist des Artikels 3 Absatz 4 des Madrider Protokolls bereits verstrichen ist. Als Folge erforderlicher Korrekturen können zusätzliche, an die WIPO zu entrichtende Klassengebühren anfallen.

Internationale Marken - Übersetzung des Waren/Dienstleistungsverzeichnisses

Mit 1. Jänner 2017 wird die Möglichkeit der Übersetzung des Waren-/Dienstleistungsverzeichnisses für Anträge auf internationale Marken nach dem Madrider System durch das Österreichische Patentamt/serv.ip nicht mehr angeboten. Englische bzw. französische Übersetzungen der beanspruchten Waren/Dienstleistungen sind vom Antragsteller selbst zu erstellen, wobei folgende links bzw. Datenbanken hilfreich sein können:

- [www.patentamt.at/Markenschutz/Klassifikation_\(Nizza\)](http://www.patentamt.at/Markenschutz/Klassifikation_(Nizza)) (Übersetzung der Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation von Waren und Dienstleistungen)
- <https://webaccess.wipo.int/mgs/> (Datenbank der WIPO)
- <http://tmclass.tmdn.org/ec2/> (Datenbank des EUIPO)

Sprechtage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

Die Termine für die Patentsprechtage (1. Halbjahr 2017) wurden wie folgt festgelegt:

- Donnerstag, 19. Jänner
- Donnerstag, 09. Februar
- Donnerstag, 09. März
- Donnerstag, 30. März
- Donnerstag, 27. April
- Donnerstag, 18. Mai
- Donnerstag, 22. Juni

Die Sprechstage finden jeweils von 17-19 Uhr statt und sind kostenfrei.
Eine telefonische Anmeldung unter 05572 5525218 ist notwendig.

Ort:

Besprechungsraum der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH
CAMPUS V, Hintere Achmühlerstrasse 1
6850 Dornbirn, 3.Stock

Abgänge

Im November sind Fr. Susanne Fugger und Hofrat Dr. Friedrich Rödler - letzterer durch Versetzung in den Ruhestand - aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2016**Ausgegeben am 7. November 2016****Teil III**

202. Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen

202. Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004 (BGBIG), BGBl. I Nr. 100/2003 idgF, wird kundgemacht:

Durch Beschlüsse der Versammlung der Madrider Union im Rahmen der Verwaltungskörperkonferenzen (Governing Bodies) der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) im Oktober 2015 wurde die Gemeinsame Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen (BGBl. III Nr. 109/1997, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 32/2015) mit Wirkung vom 1. April 2016 und vom 1. November 2017 wie folgt geändert:

**Common Regulations under
the Madrid Agreement Concerning
the International Registration of Marks
and the Protocol Relating to that Agreement**

(as in force on April 1, 2016)

LIST OF RULES

**Chapter 1
General Provisions**

[...]

Rule 5

*Irregularities in Postal and Delivery Services
and in Communications Sent Electronically*

[...]

(3) [*Communication Sent Electronically*] Failure by an interested party to meet a time limit for a communication addressed to the International Bureau and submitted by electronic means shall be excused if the interested party submits evidence showing, to the satisfaction of the International Bureau, that the time limit was not met because of failure in the electronic communication with the International Bureau, or which affects the locality of the interested party owing to extraordinary circumstances beyond the control of the interested party, and that the communication was effected not later than five days after the electronic communication service was resumed.

(4) [*Limitation on Excuse*] Failure to meet a time limit shall be excused under this Rule only if the evidence referred to in paragraph (1), (2) or (3) and the communication or, where applicable, a duplicate thereof are received by the International Bureau not later than six months after the expiry of the time limit.

(5) [*International Application and Subsequent Designation*] Where the International Bureau receives an international application or a subsequent designation beyond the two-month period referred to in Article 3(4) of the Agreement, in Article 3(4) of the Protocol and in Rule 24(6)(b), and the Office concerned indicates that the late receipt resulted from circumstances referred to in paragraph (1), (2) or (3), paragraph (1), (2) or (3) and paragraph (4) shall apply.

Chapter 8 Fees

[...]

Rule 36 Exemption From Fees

Recording of the following shall be exempt from fees:

- (i) the appointment of a representative, any change concerning a representative and the cancellation of the recording of a representative,
- (ii) any change concerning the telephone and telefacsimile numbers, address for correspondence, electronic mail address and any other means of communication with the applicant or holder, as specified in the Administrative Instructions,
- (iii) the cancellation of the international registration,
- (iv) any renunciation under Rule 25(1)(a)(iii),
- (v) any limitation effected in the international application itself under Rule 9(4)(a)(xiii) or in a subsequent designation under Rule 24(3)(a)(iv),
- (vi) any request by an Office under Article 6(4), first sentence, of the Agreement or Article 6(4), first sentence, of the Protocol,
- (vii) the existence of a judicial proceeding or of a final decision affecting the basic application, or the registration resulting therefrom, or the basic registration,
- (viii) any refusal under Rule 17, Rule 24(9) or Rule 28(3), any statement under Rules 18*bis* or 18*ter* or any declaration under Rule 20*bis*(5) or Rule 27(4) or (5),
- (ix) the invalidation of the international registration,
- (x) information communicated under Rule 20,
- (xi) any notification under Rule 21 or Rule 23,
- (xii) any correction in the International Register.

**Règlement d'exécution commun à l'Arrangement
de Madrid concernant l'enregistrement
international des marques et au Protocole relatif
à cet Arrangement**

(texte en vigueur le 1^{er} avril 2016)

LISTE DES RÈGLES

**Chapitre premier
Dispositions générales**

[...]

Règle 5

*Perturbations dans le service postal et dans
les entreprises d'acheminement du courrier
et l'envoi de communications par voie électronique*

[...]

3) [*Communication envoyée par voie électronique*] L'inobservation, par une partie intéressée, d'un délai pour une communication adressée au Bureau international et envoyée par voie électronique est excusée si la partie intéressée apporte la preuve, d'une façon satisfaisante pour le Bureau international, que le délai n'a pas été respecté en raison de défaillances dans la communication électronique avec le Bureau international, ou concernant la localité de la partie intéressée en raison de circonstances extraordinaires indépendantes de la volonté de la partie intéressée, et que la communication a été effectuée au plus tard cinq jours après la reprise du service de communication électronique.

4) [*Limites à l'excuse*] L'inobservation d'un délai n'est excusée en vertu de la présente règle que si la preuve visée à l'alinéa 1), 2) ou 3) et la communication ou, le cas échéant, un double de celle-ci, sont reçus par le Bureau international au plus tard six mois après l'expiration du délai.

5) [*Demande internationale et désignation postérieure*] Lorsque le Bureau international reçoit une demande internationale ou une désignation postérieure après le délai de deux mois visé à l'article 3.4) de l'Arrangement, à l'article 3.4) du Protocole et à la règle 24.6)b), et que l'Office concerné indique que la réception tardive résulte de circonstances visées à l'alinéa 1), 2) ou 3), l'alinéa 1), 2) ou 3) et l'alinéa 4) s'appliquent.

Chapitre 8 **Émoluments et taxes**

[...]

Règle 36 *Exemption de taxes*

Les inscriptions relatives aux données suivantes sont exemptes de taxes :

- i) la constitution d'un mandataire, toute modification concernant un mandataire et la radiation de l'inscription d'un mandataire,
- ii) toute modification concernant les numéros de téléphone et de télécopieur, l'adresse pour la correspondance, l'adresse électronique et tout autre moyen de communication avec le déposant ou le titulaire, selon les modalités spécifiées dans les instructions administratives,
- iii) la radiation de l'enregistrement international,
- iv) toute renonciation en vertu de la règle 25.1)a)iii),
- v) toute limitation effectuée dans la demande internationale elle-même en vertu de la règle 9.4)a)xiii) ou dans une désignation postérieure selon la règle 24.3)a)iv),
- vi) toute demande faite par un Office en vertu de la première phrase de l'article 6.4) de l'Arrangement ou en vertu de la première phrase de l'article 6.4) du Protocole,
- vii) l'existence d'une action judiciaire ou d'un jugement définitif ayant une incidence sur la demande de base, sur l'enregistrement qui en est issu ou sur l'enregistrement de base,
- viii) tout refus selon la règle 17, la règle 24.9) ou la règle 28.3) ou toute déclaration selon les règles 18*bis* ou 18*ter*, la règle 20*bis*.5) ou la règle 27.4) ou 5),
- ix) l'invalidation de l'enregistrement international,
- x) les informations communiquées en vertu de la règle 20,
- xi) toute notification en vertu de la règle 21 ou de la règle 23.
- xii) toute rectification du registre international.

(Übersetzung)

**Gemeinsame Ausführungsordnung
zum Madrider Abkommen¹
über die internationale Registrierung von Marken
und zum Protokoll² zu diesem Abkommen**

(in der ab 1. April 2016 geltenden Fassung)

Verzeichnis der Regeln

[...]

**Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen**

Regel 5

Störungen im Post- und Zustelldienst
und bei elektronisch übersandten Mitteilungen

[...]

(3) [Elektronisch übersandte Mitteilungen] Versäumt ein Beteiligter, die Frist für eine Mitteilung, die an das Internationale Büro gerichtet ist und elektronisch eingereicht wird, einzuhalten, so wird dies entschuldigt, wenn der Beteiligte dem Internationalen Büro überzeugend nachweist, dass das Fristversäumnis durch eine Störung der elektronischen Kommunikation mit dem Internationalen Büro oder eine Störung mit Auswirkung auf die elektronische Kommunikation am Ort des Beteiligten infolge außergewöhnlicher Umstände, auf die der Beteiligte keinen Einfluss hat, verursacht wurde und dass die Mitteilung nicht später als fünf Tage nach Wiederaufnahme des elektronischen Kommunikationsdienstes vorgenommen wurde.

(4) [Einschränkung der Entschuldigung] Ein Fristversäumnis wird aufgrund dieser Regel nur entschuldigt, wenn der in Absatz 1,2 oder 3 bezeichnete Nachweis und die Mitteilung oder gegebenenfalls eine Abschrift davon spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist beim Internationalen Büro eingehen.

(5) [Internationales Gesuch und nachträgliche Benennung] Erhält das Internationale Büro ein internationales Gesuch oder eine nachträgliche Benennung nach Ablauf der in Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens, in Artikel 3 Absatz 4 des Protokolls und in Regel 24 Absatz 6 Buchstabe b vorgesehenen Frist von zwei Monaten und gibt die beteiligte Behörde an, dass der verspätete Eingang auf die in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Umstände zurückzuführen ist, so finden Absatz 1, 2 oder 3 und Absatz 4 Anwendung.

1 Kundgemacht in BGBI. Nr. 400/1973 idF BGBI. Nr. 123/1984.

2 Kundgemacht in BGBI. III Nr. 32/1999 idF BGBI. III Nr. 88/2008.

Kapitel 8 Gebühren

[...]

Regel 36 Gebührenfreiheit

Die nachstehenden Eintragungen sind gebührenfrei:

- i) die Bestellung eines Vertreters, jede Änderung betreffend einen Vertreter und die Löschung der Eintragung eines Vertreters,
- ii) jede Änderung betreffend die Telefon- und Telefaxnummern, Zustellanschrift, E-Mail-Adresse und jedes andere Mittel der Nachrichtenübermittlung mit dem Hinterleger oder Inhaber, wie in den Verwaltungsvorschriften angegeben,
- iii) die Löschung der internationalen Registrierung,
- iv) jeder Verzicht nach Regel 25 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii,
- v) jede Einschränkung im internationalen Gesuch selbst nach Regel 9 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer xiii oder in einer nachträglichen Benennung nach Regel 24 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iv,
- vi) jedes Ersuchen einer Behörde nach Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 des Abkommens oder Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 des Protokolls,
- vii) ein gerichtliches Verfahren oder rechtskräftiges Urteil, welches das Basisgesuch, die sich aus ihm ergebende Eintragung oder die Basiseintragung berührt,
- viii) jede Schutzverweigerung nach den Regeln 17, 24 Absatz 9 oder 28 Absatz 3, jede Erklärung nach den Regeln 18bis oder 18ter oder jede Erklärung nach den Regeln 20bis Absatz 5 oder 27 Absatz 4 oder 5,
- ix) die Ungültigerklärung der internationalen Registrierung,
 - x) nach Regel 20 übermittelte Informationen,
 - xi) jede Mitteilung nach Regel 21 oder 23,
 - xii) jede Berichtigung im internationalen Register.

**Common Regulations under
the Madrid Agreement Concerning
the International Registration of Marks
and the Protocol Relating to that Agreement**

(as in force on November 1, 2017)

LIST OF RULES

[...]

**Chapter 2
International Applications**

[...]

Rule 9

Requirements Concerning the International Application

[...]

(4) *[Contents of the International Application]*

- (a) The international application shall contain or indicate
- (i) the name of the applicant, given in accordance with the Administrative Instructions,
 - (ii) the address of the applicant, given in accordance with the Administrative Instructions,
 - (iii) the name and address of the representative, if any, given in accordance with the Administrative Instructions,
 - (iv) where the applicant wishes, under the Paris Convention for the Protection of Industrial Property, to take advantage of the priority of an earlier filing, a declaration claiming the priority of that earlier filing, together with an indication of the name of the Office where such filing was made and of the date and, where available, the number of that filing, and, where the earlier filing relates to less than all the goods and services listed in the international application, the indication of those goods and services to which the earlier filing relates,
 - (v) a reproduction of the mark that shall fit in the box provided on the official form; that reproduction shall be clear and shall, depending on whether the reproduction in the basic application or the basic registration is in black and white or in color, be in black and white or in color,
 - (vi) where the applicant wishes that the mark be considered as a mark in standard characters, a declaration to that effect,
 - (vii) where color is claimed as a distinctive feature of the mark in the basic application or basic registration, or where the applicant wishes to claim color as a distinctive feature of the mark and the mark contained in the basic application or basic registration is in color, an indication that color is claimed and an indication by words of the color or combination of colors claimed and, where the reproduction furnished under item (v) is in black and white, one reproduction of the mark in color,
 - (viii) where the mark that is the subject of the basic application or the basic registration consists of a color or a combination of colors as such, an indication to that effect,
 - (ix) where the basic application or the basic registration relates to a three-dimensional mark, the indication "three-dimensional mark,"
 - (x) where the basic application or the basic registration relates to a sound mark, the indication "sound mark,"
 - (xi) where the basic application or the basic registration relates to a collective mark or a certification mark or a guarantee mark, an indication to that effect,

- (xi) where the basic application or the basic registration contains a description of the mark by words and the Office of origin requires the inclusion of the description, that same description; where the said description is in a language other than the language of the international application, it shall be given in the language of the international application,
 - (xii) where the mark consists of or contains matter in characters other than Latin characters or numbers expressed in numerals other than Arabic or Roman numerals, a transliteration of that matter in Latin characters and Arabic numerals; the transliteration into Latin characters shall follow the phonetics of the language of the international application,
 - (xiii) the names of the goods and services for which the international registration of the mark is sought, grouped in the appropriate classes of the International Classification of Goods and Services, each group preceded by the number of the class and presented in the order of the classes of that Classification; the goods and services shall be indicated in precise terms, preferably using the words appearing in the Alphabetical List of the said Classification; the international application may contain limitations of the list of goods and services in respect of one or more designated Contracting Parties; the limitation in respect of each Contracting Party may be different,
 - (xiv) the amount of the fees being paid and the method of payment, or instructions to debit the required amount of fees to an account opened with the International Bureau, and the identification of the party effecting the payment or giving the instructions, and
 - (xv) the designated Contracting Parties.
- (b) The international application may also contain,
- (i) where the applicant is a natural person, an indication of the State of which the applicant is a national;
 - (ii) where the applicant is a legal entity, indications concerning the legal nature of that legal entity and the State, and, where applicable, the territorial unit within that State, under the law of which the said legal entity has been organized;
 - (iii) where the mark consists of or contains a word or words that can be translated, a translation of that word or those words into English, French and Spanish, or in any one or two of those languages;
 - (iv) where the applicant claims color as a distinctive feature of the mark, an indication by words, in respect of each color, of the principal parts of the mark which are in that color;
 - (v) where the applicant wishes to disclaim protection for any element of the mark, an indication of that fact and of the element or elements for which protection is disclaimed;
 - (vi) any description of the mark by words or, if the applicant so wishes, the description of the mark by words contained in the basic application or the basic registration, where it has not been provided under paragraph (4)(a)(xi).
- (5) *[Additional Contents of an International Application]*
- (a) An international application governed exclusively by the Agreement or by both the Agreement and the Protocol shall contain the number and date of the basic registration and shall indicate one of the following:
- (i) that the applicant has a real and effective industrial or commercial establishment in the territory of the Contracting State whose Office is the Office of origin, or
 - (ii) where the applicant has no such establishment in any Contracting State of the Agreement, that he has a domicile in the territory of the State whose Office is the Office of origin, or
 - (iii) where the applicant has no such establishment or domicile in the territory of any Contracting State of the Agreement, that he is a national of the State whose Office is the Office of origin.
- (b) An international application governed exclusively by the Protocol shall contain the number and date of the basic application or basic registration and shall indicate one or more of the following:
- (i) where the Contracting Party whose Office is the Office of origin is a State, that the applicant is a national of that State;
 - (ii) where the Contracting Party whose Office is the Office of origin is an organization, the name of the Member State of that organization of which the applicant is a national;
 - (iii) that the applicant has a domicile in the territory of the Contracting Party whose Office is the Office of origin;
 - (iv) that the applicant has a real and effective industrial or commercial establishment in the territory of the Contracting Party whose Office is the Office of origin.

- (c) Where the address of the applicant given in accordance with paragraph (4)(a)(ii) is not in the territory of the Contracting Party whose Office is the Office of origin and it has been indicated under subparagraph (a)(i) or (ii) or subparagraph (b)(iii) or (iv) that the applicant has a domicile or an establishment in the territory of that Contracting Party, that domicile or the address of that establishment shall be given in the international application.
- (d) The international application shall contain a declaration by the Office of origin certifying
 - (i) the date on which the Office of origin received or, as provided for in Rule 11(1), is deemed to have received the request by the applicant to present the international application to the International Bureau,
 - (ii) that the applicant named in the international application is the same as the applicant named in the basic application or the holder named in the basic registration, as the case may be,
 - (iii) that any indication referred to in paragraph (4)(a)(vii) to (xi) and appearing in the international application appears also in the basic application or the basic registration, as the case may be,
 - (iv) that the mark that is the subject matter of the international application is the same as in the basic application or the basic registration, as the case may be,
 - (v) that, if color is claimed as a distinctive feature of the mark in the basic application or the basic registration, the same claim is included in the international application or that, if color is claimed as a distinctive feature of the mark in the international application without having been claimed in the basic application or basic registration, the mark in the basic application or basic registration is in fact in the color or combination of colors claimed, and
 - (vi) that the goods and services indicated in the international application are covered by the list of goods and services appearing in the basic application or basic registration, as the case may be.
- (e) Where the international application is based on two or more basic applications or basic registrations, the declaration referred to in subparagraph (d) shall be deemed to apply to all those basic applications or basic registrations.
- (f) Where the international application contains the designation of a Contracting Party that has made a notification under Rule 7(2), the international application shall also contain a declaration of intention to use the mark in the territory of that Contracting Party; the declaration shall be considered part of the designation of the Contracting Party requiring it and shall, as required by that Contracting Party,
 - (i) be signed by the applicant himself and be made on a separate official form annexed to the international application, or
 - (ii) be included in the international application.
- (g) Where an international application contains the designation of a Contracting Organization, it may also contain the following indications:
 - (i) where the applicant wishes to claim, under the law of that Contracting Organization, the seniority of one or more earlier marks registered in, or for, a Member State of that Organization, a declaration to that effect, stating the Member State or Member States in or for which the earlier mark is registered, the date from which the relevant registration was effective, the number of the relevant registration and the goods and services for which the earlier mark is registered. Such indications shall be on an official form to be annexed to the international application;
 - (ii) where, under the law of that Contracting Organization, the applicant is required to indicate a second working language before the Office of that Contracting Organization, in addition to the language of the international application, an indication of that second language.

Chapter 5 **Subsequent Designations; Changes**

Rule 24

Designation Subsequent to the International Registration

[...]

(5) *[Irregularities]*

- (a) If the subsequent designation does not comply with the applicable requirements, and subject to paragraph (10), the International Bureau shall notify that fact to the holder and, if the subsequent designation was presented by an Office, that Office. Where the subsequent designation is for only part of the goods and services listed in the international registration concerned, Rules 12 and 13 shall apply, *mutatis mutandis*, with the exception that all communications regarding any irregularity to be remedied under these Rules shall be between the holder and the International Bureau. Where the International Bureau cannot satisfy itself that all the goods and services listed in the subsequent designation can be grouped in the classes of the International Classification of Goods and Services listed in the international registration concerned, the International Bureau shall raise an irregularity.
- (b) If the irregularity is not remedied within three months from the date of the notification of the irregularity by the International Bureau, the subsequent designation shall be considered abandoned, and the International Bureau shall notify accordingly and at the same time the holder and, if the subsequent designation was presented by an Office, that Office, and refund any fees paid, after deduction of an amount corresponding to one-half of the basic fee referred to in item 5.1 of the Schedule of Fees, to the party having paid those fees.
- (c) Notwithstanding subparagraphs (a) and (b), where the requirements of paragraphs (1)(b) or (c) or (3)(b)(i) are not complied with in respect of one or more of the designated Contracting Parties, the subsequent designation shall be deemed not to contain the designation of those Contracting Parties, and any complementary or individual fees already paid in respect of those Contracting Parties shall be reimbursed. Where the requirements of paragraphs (1)(b) or (c) or (3)(b)(i) are complied with in respect of none of the designated Contracting Parties, subparagraph (b) shall apply.
- (d) Notwithstanding subparagraph (b), where an irregularity under the last sentence of subparagraph (a) is not remedied, the subsequent designation shall be deemed not to contain the goods and services concerned.

[...]

**Règlement d'exécution commun à l'Arrangement
de Madrid concernant l'enregistrement
international des marques et au Protocole relatif
à cet Arrangement**

(texte en vigueur le 1^{er} novembre 2017)

LISTE DES RÈGLES

[...]

**Chapitre 2
Demande internationale**

[...]

Règle 9

Conditions relatives à la demande internationale

[...]

4) [Contenu de la demande internationale]

- a) La demande internationale doit contenir ou indiquer
- i) le nom du déposant, indiqué conformément aux instructions administratives,
 - ii) l'adresse du déposant, indiquée conformément aux instructions administratives,
 - iii) le nom et l'adresse du mandataire, s'il y en a un, indiqués conformément aux instructions administratives,
 - iv) lorsque le déposant souhaite, en vertu de la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle, bénéficier de la priorité d'un dépôt antérieur, une déclaration revendiquant la priorité de ce dépôt antérieur, assortie de l'indication du nom de l'Office auprès duquel ce dépôt a été effectué ainsi que de la date et, s'il est disponible, du numéro de ce dépôt et, lorsque le dépôt antérieur ne couvre pas l'ensemble des produits et services énumérés dans la demande internationale, de l'indication des produits et services couverts par le dépôt antérieur,
 - v) une reproduction de la marque qui doit s'insérer dans le cadre prévu à cet effet dans le formulaire officiel; cette reproduction doit être nette et elle doit être en noir et blanc ou en couleur selon que la reproduction dans la demande de base ou l'enregistrement de base est en noir et blanc ou en couleur,
 - vi) lorsque le déposant souhaite que la marque soit considérée comme une marque en caractères standard, une déclaration à cet effet,
 - vii) lorsque la couleur est revendiquée dans la demande de base ou l'enregistrement de base, ou lorsque le déposant souhaite revendiquer la couleur à titre d'élément distinctif de la marque et que la marque contenue dans la demande de base ou l'enregistrement de base est en couleur, une indication que la couleur est revendiquée et une indication, exprimée par des mots, de la couleur ou de la combinaison de couleurs revendiquée et, lorsque la reproduction fournie en application du point v) est en noir et blanc, une reproduction de la marque en couleur,
 - viiibis) lorsque la marque qui fait l'objet de la demande de base ou de l'enregistrement de base consiste en une couleur ou une combinaison de couleurs en tant que telles, une indication de ce fait,
 - viii) lorsque la demande de base ou l'enregistrement de base concerne une marque tridimensionnelle, l'indication "marque tridimensionnelle",

- ix) lorsque la demande de base ou l'enregistrement de base concerne une marque sonore, l'indication "marque sonore",
 - x) lorsque la demande de base ou l'enregistrement de base concerne une marque collective ou une marque de certification ou une marque de garantie, une indication de ce fait,
 - xi) lorsque la demande de base ou l'enregistrement de base contient une description de la marque exprimée par des mots et que l'Office d'origine exige l'inclusion de la description, cette même description; lorsque ladite description est dans une langue autre que la langue de la demande internationale, la description doit être donnée dans la langue de la demande internationale,
 - xii) lorsque la marque se compose, en tout ou en partie, de caractères autres que latins ou de chiffres autres qu'arabes ou romains, une translittération de ces caractères en caractères latins ou de ces chiffres en chiffres arabes; la translittération en caractères latins doit suivre la phonétique de la langue de la demande internationale,
 - xiii) les noms des produits et services pour lesquels l'enregistrement international de la marque est demandé, groupés selon les classes appropriées de la classification internationale des produits et des services, chaque groupe étant précédé du numéro de la classe et présenté dans l'ordre des classes de cette classification; les produits et services doivent être indiqués en termes précis, de préférence au moyen des termes qui figurent dans la liste alphabétique de ladite classification; la demande internationale peut contenir une limitation de la liste des produits et services à l'égard de l'une ou de plusieurs ou de l'ensemble des parties contractantes désignées; la limitation peut être différente pour chaque partie contractante,
 - xiv) le montant des émoluments et taxes payés et le mode de paiement, ou des instructions à l'effet de prélever le montant requis des émoluments et taxes sur un compte ouvert auprès du Bureau international, et l'identité de l'auteur du paiement ou des instructions, et
 - xv) les parties contractantes désignées.
- b) La demande internationale peut également contenir,
- i) lorsque le déposant est une personne physique, une indication de l'État dont le déposant est ressortissant;
 - ii) lorsque le déposant est une personne morale, des indications relatives à la forme juridique de cette personne morale ainsi qu'à l'État, et, le cas échéant, à l'entité territoriale à l'intérieur de cet État, selon la législation duquel ou desquels ladite personne morale a été constituée;
 - iii) lorsque la marque se compose, en tout ou en partie, d'un ou de plusieurs mots qui peuvent être traduits, une traduction de ce mot ou de ces mots en français, en anglais et en espagnol, ou dans l'une quelconque ou deux de ces trois langues;
 - iv) lorsque le déposant revendique la couleur à titre d'élément distinctif de la marque, une indication, exprimée par des mots, pour chaque couleur, des parties principales de la marque qui ont cette couleur;
 - v) lorsque le déposant souhaite ne pas revendiquer la protection à l'égard de tout élément de la marque, une indication de ce fait et de l'élément ou des éléments dont la protection n'est pas revendiquée;
 - vi) une description de la marque exprimée par des mots ou, si le déposant le souhaite, la description de la marque exprimée par des mots figurant dans la demande de base ou l'enregistrement de base, lorsqu'elle n'a pas été fournie en vertu de l'alinéa 4)a)xi).
- 5) *[Contenu supplémentaire d'une demande internationale]*
- a) Une demande internationale qui relève exclusivement de l'Arrangement ou à la fois de l'Arrangement et du Protocole doit contenir le numéro et la date de l'enregistrement de base et doit comporter une des indications suivantes:
 - i) l'indication que le déposant a un établissement industriel ou commercial effectif et sérieux sur le territoire de l'État contractant dont l'Office est l'Office d'origine, ou
 - ii) si le déposant n'a pas un tel établissement sur le territoire d'un État contractant lié par l'Arrangement, l'indication qu'il a un domicile sur le territoire de l'État dont l'Office est l'Office d'origine, ou
 - iii) si le déposant n'a ni un tel établissement ni un domicile sur le territoire d'un État contractant lié par l'Arrangement, l'indication qu'il est ressortissant de l'État dont l'Office est l'Office d'origine.
 - b) Une demande internationale qui relève exclusivement du Protocole doit contenir le numéro et la date de la demande de base ou de l'enregistrement de base et doit comporter une ou plusieurs des indications suivantes:

- i) si la partie contractante dont l'Office est l'Office d'origine est un État, l'indication que le déposant est ressortissant de cet État;
 - ii) si la partie contractante dont l'Office est l'Office d'origine est une organisation, le nom de l'État membre de cette organisation dont le déposant est ressortissant;
 - iii) l'indication que le déposant a un domicile sur le territoire de la partie contractante dont l'Office est l'Office d'origine;
 - iv) l'indication que le déposant a un établissement industriel ou commercial effectif et sérieux sur le territoire de la partie contractante dont l'Office est l'Office d'origine.
- c) Lorsque l'adresse du déposant indiquée conformément à l'alinéa 4)a)ii) n'est pas sur le territoire de la partie contractante dont l'Office est l'Office d'origine et qu'il a été indiqué conformément au sous-alinéa a)i) ou ii) ou au sous-alinéa b)iii) ou iv) que le déposant a un domicile ou un établissement sur le territoire de cette partie contractante, ledit domicile ou l'adresse dudit établissement doit être indiqué dans la demande internationale.
- d) La demande internationale doit contenir une déclaration de l'Office d'origine certifiant
- i) la date à laquelle l'Office d'origine a reçu ou, conformément à la règle 11.1), est réputé avoir reçu du déposant la requête en présentation de la demande internationale au Bureau international,
 - ii) que le déposant nommé dans la demande internationale et le déposant nommé dans la demande de base ou le titulaire nommé dans l'enregistrement de base, selon le cas, sont une seule et même personne,
 - iii) que toute indication visée à l'alinéa 4)a)vii) à xi) et contenue dans la demande internationale figure également dans la demande de base ou l'enregistrement de base, selon le cas,
 - iv) que la marque faisant l'objet de la demande internationale est la même que dans la demande de base ou l'enregistrement de base, selon le cas,
 - v) que, si la couleur est revendiquée à titre d'élément distinctif de la marque dans la demande de base ou l'enregistrement de base, la même revendication figure dans la demande internationale ou que, si la couleur est revendiquée à titre d'élément distinctif de la marque dans la demande internationale sans l'avoir été dans la demande de base ou l'enregistrement de base, la marque dans la demande de base ou dans l'enregistrement de base est bien dans la couleur ou la combinaison de couleurs revendiquée, et
 - vi) que les produits et services indiqués dans la demande internationale sont couverts par la liste de produits et services figurant dans la demande de base ou l'enregistrement de base, selon le cas.
- e) Lorsque la demande internationale est fondée sur plusieurs demandes de base ou enregistrements de base, la déclaration visée au sous-alinéa d) est réputée s'appliquer à toutes ces demandes de base ou à tous ces enregistrements de base.
- f) Lorsque la demande internationale contient la désignation d'une partie contractante qui a fait la notification prévue à la règle 7.2), la demande internationale doit également contenir une déclaration d'intention d'utiliser la marque sur le territoire de cette partie contractante; la déclaration est considérée comme faisant partie de la désignation de la partie contractante qui l'exige et elle doit, selon ce qui est prescrit par cette partie contractante,
- i) être signée par le déposant lui-même et être faite sur un formulaire officiel distinct annexé à la demande internationale, ou
 - ii) être comprise dans la demande internationale.
- g) Lorsqu'une demande internationale contient la désignation d'une organisation contractante, elle peut également contenir les indications suivantes:
- i) si le déposant souhaite revendiquer, en vertu de la législation de cette organisation contractante, l'ancienneté d'une ou plusieurs marques antérieures enregistrées dans, ou pour, un État membre de cette organisation, une déclaration à cet effet avec l'indication du ou des États Membres dans ou pour lesquels la marque antérieure est enregistrée, la date à partir de laquelle l'enregistrement correspondant a pris effet, le numéro d'enregistrement concerné et les produits et services pour lesquels la marque antérieure est enregistrée. Ces indications sont fournies sur un formulaire officiel qui est annexé à la demande internationale;
 - ii) si, en vertu de la législation de cette organisation contractante, le déposant doit indiquer une deuxième langue de travail devant l'Office de cette organisation contractante, en plus de celle de la demande internationale, une indication de cette deuxième langue.

Chapitre 5 **Désignations postérieures; modifications**

Règle 24

Désignation postérieure à l'enregistrement international

[...]

5) *[Irrégularités]*

- a) Si la désignation postérieure ne remplit pas les conditions requises, et sous réserve de l'alinéa 10), le Bureau international notifie ce fait au titulaire et, si la désignation postérieure a été présentée par un Office, à cet Office. Lorsque la désignation postérieure ne concerne qu'une partie des produits et services énumérés dans l'enregistrement international concerné, les règles 12 et 13 s'appliquent, *mutatis mutandis*, à ceci près que toutes les communications concernant une irrégularité à corriger en vertu de ces règles s'effectuent entre le titulaire et le Bureau international. Lorsque le Bureau international ne peut s'assurer que tous les produits et services énumérés dans la désignation postérieure peuvent être groupés selon les classes de la classification internationale des produits et des services énumérées dans l'enregistrement international concerné, le Bureau international constate une irrégularité.
- b) Si l'irrégularité n'est pas corrigée dans un délai de trois mois à compter de la date de sa notification par le Bureau international, la désignation postérieure est réputée abandonnée, et le Bureau international notifie ce fait en même temps au titulaire et, si la désignation postérieure a été présentée par un Office, à cet Office, et il rembourse à l'auteur du paiement les émoluments et taxes payés, après déduction d'un montant correspondant à la moitié de l'émolument de base visé au point 5.1 du barème des émoluments et taxes.
- c) Nonobstant les sous-alinéas a) et b), lorsque les conditions fixées aux alinéas 1)b) ou c) ou 3)b)i) ne sont pas remplies à l'égard d'une ou de plusieurs des parties contractantes désignées, la désignation postérieure est réputée ne pas contenir la désignation de ces parties contractantes, et tous les compléments d'émoluments ou taxes individuelles déjà payés au titre de ces parties contractantes sont remboursés. Lorsque les conditions des alinéas 1)b) ou c) ou 3)b)i) ne sont remplies à l'égard d'aucune des parties contractantes désignées, le sous-alinéa b) s'applique.
- d) Nonobstant le sous-alinéa b), lorsqu'une irrégularité selon la dernière phrase du sous-alinéa a) n'est pas corrigée, la désignation postérieure est réputée ne pas contenir les produits et services concernés.

[...]

(Übersetzung)

**Gemeinsame Ausführungsordnung
zum Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung von Marken
und zum Protokoll zu diesem Abkommen**

(in der ab 1. November 2017 geltenden Fassung)

[...]

Verzeichnis der Regeln

[...]

**Kapitel 2
Internationale Gesuche**

[...]

Regel 9

Erfordernisse bezüglich des internationalen Gesuchs

[...]

(4) [Inhalt des internationalen Gesuchs]

a) Das internationale Gesuch muss Folgendes enthalten oder angeben:

- i) den nach den Verwaltungsvorschriften angegebenen Namen des Hinterlegers,
- ii) die nach den Verwaltungsvorschriften angegebene Anschrift des Hinterlegers,
- iii) gegebenenfalls den Namen und die Anschrift des Vertreters, angegeben nach den Verwaltungsvorschriften,
- iv) falls der Hinterleger sich aufgrund der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums die Priorität einer früheren Anmeldung zunutze zu machen wünscht, eine Erklärung, in der die Priorität dieser früheren Anmeldung beansprucht wird, zusammen mit der Angabe des Namens der Behörde, bei der die Anmeldung eingereicht wurde, und des Datums sowie, falls vorhanden, der Nummer dieser Anmeldung und, falls sich die frühere Anmeldung nicht auf alle in dem internationalen Gesuch aufgeführten Waren und Dienstleistungen bezieht, die Angabe der Waren und Dienstleistungen, auf die sich die frühere Anmeldung bezieht,
- v) eine Wiedergabe der Marke, die in das dafür vorgesehene Feld im amtlichen Formblatt passen muss; die Wiedergabe muss deutlich und in Schwarzweiß oder in Farbe sein, je nachdem, ob die Wiedergabe in dem Basisgesuch oder der Basiseintragung in Schwarzweiß oder in Farbe ist,
- vi) falls der Hinterleger wünscht, dass die Marke als Marke in Standardschriftzeichen angesehen wird, eine dahin gehende Erklärung,
- vii) falls Farbe als unterscheidendes Merkmal der Marke im Basisgesuch oder der Basiseintragung beansprucht wird oder der Hinterleger Farbe als unterscheidendes Merkmal der Marke beanspruchen möchte und die im Basisgesuch oder der Basiseintragung enthaltene Marke in Farbe ist, die Angabe, dass Farbe beansprucht wird, und die Angabe der beanspruchten Farbe oder Farbkombination in Worten und, falls die nach Ziffer v eingereichte Wiedergabe in Schwarzweiß ist, eine Wiedergabe der Marke in Farbe,
- viii) falls die Marke, die Gegenstand des Basisgesuchs oder der Basiseintragung ist, aus einer Farbe oder einer Farbkombination an sich besteht, eine dahin gehende Angabe,
- viiii) falls sich das Basisgesuch oder die Basiseintragung auf eine dreidimensionale Marke bezieht, die Angabe „three-dimensional mark“/„marque tridimensionnelle“ („dreidimensionale Marke“),
- ix) falls sich das Basisgesuch oder die Basiseintragung auf ein Hörzeichen bezieht, die Angabe „sound mark“/„marque sonore“ („Hörzeichen“),

- x) falls sich das Basisgesuch oder die Basiseintragung auf eine Kollektivmarke, eine Gütemarke oder eine Garantimarkte bezieht, eine dahin gehende Angabe,
 - xi) falls das Basisgesuch oder die Basiseintragung eine Beschreibung der Marke in Worten enthält und die Ursprungsbehörde die Aufnahme der Beschreibung verlangt, diese Beschreibung; liegt diese Beschreibung in einer anderen Sprache als der des internationalen Gesuchs vor, so ist sie in der Sprache des internationalen Gesuchs abzufassen,
 - xii) falls die Marke insgesamt oder teilweise aus anderen als lateinischen Schriftzeichen oder aus anderen als arabischen oder römischen Zahlen besteht, eine Transliteration der Schriftzeichen in lateinische Schriftzeichen und der Zahlen in arabische Zahlen; die Transliteration in lateinische Schriftzeichen hat sich nach der Phonetik der Sprache des internationalen Gesuchs zu richten,
 - xiii) die Namen der Waren und Dienstleistungen, für die um internationale Registrierung der Marke nachgesucht wird, gruppiert in die entsprechenden Klassen der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen, wobei jeder Gruppe die Nummer der entsprechenden Klasse vorangestellt und jede Gruppe in der Reihenfolge der Klassen der Klassifikation angeordnet wird; die Waren und Dienstleistungen sind in genauen Begriffen anzugeben, vorzugsweise unter Verwendung der Wörter aus dem alphabetischen Verzeichnis der genannten Klassifikation; das internationale Gesuch kann Einschränkungen des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen in Bezug auf eine oder mehrere benannte Vertragsparteien enthalten; die Einschränkung in Bezug auf einzelne Vertragsparteien kann unterschiedlich sein,
 - xiv) den Betrag der gezahlten Gebühren und die gewählte Zahlungsweise oder den Auftrag zur Abbuchung des geforderten Gebührenbetrags von einem beim Internationalen Büro eröffneten Konto sowie den Namen des Einzahlers oder Auftraggebers der Zahlung und
 - xv) die benannten Vertragsparteien.
- b) Das internationale Gesuch kann ferner Folgendes enthalten:
- i) falls der Hinterleger eine natürliche Person ist, eine Angabe des Staates, dessen Angehöriger der Hinterleger ist;
 - ii) falls der Hinterleger eine juristische Person ist, Angaben über ihre Rechtsform sowie über den Staat und gegebenenfalls die Gebietseinheit innerhalb dieses Staates, nach dessen oder deren Recht sie gegründet wurde;
 - iii) falls die Marke ganz oder teilweise aus einem oder mehreren Wörtern besteht, die übersetzt werden können, eine Übersetzung dieses Wortes oder dieser Wörter ins Englische, Französische und Spanische oder in eine oder zwei dieser Sprachen;
 - iv) falls der Hinterleger Farbe als unterscheidendes Merkmal der Marke beansprucht, für jede Farbe eine in Worten ausgedrückte Angabe der wesentlichen Teile der Marke, die in dieser Farbe gehalten ist;
 - v) falls der Hinterleger auf den Schutz eines Bestandteils der Marke verzichten möchte, eine entsprechende Erklärung und die Angabe des Bestandteils oder der Bestandteile, bei welchen auf Schutz verzichtet wird;
 - vi) eine Beschreibung der Marke in Worten oder, wenn der Hinterleger dies wünscht, die im Basisgesuch oder der Basiseintragung enthaltene Beschreibung der Marke in Worten, wenn diese nicht nach Absatz 4 Buchstabe a Ziffer xi eingereicht worden ist.
- (5) [Zusätzlicher Inhalt eines internationalen Gesuchs]
- a) Ein internationales Gesuch, für das ausschließlich das Abkommen oder sowohl das Abkommen als auch das Protokoll maßgebend ist, muss die Nummer und das Datum der Basiseintragung und eine der folgenden Angaben enthalten:
- i) dass der Hinterleger eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates hat, dessen Behörde die Ursprungsbehörde ist, oder
 - ii) wenn der Hinterleger keine derartige Niederlassung in einem Vertragsstaat des Abkommens hat, dass er einen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates hat, dessen Behörde die Ursprungsbehörde ist, oder
 - iii) wenn der Hinterleger keine derartige Niederlassung oder keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates des Abkommens hat, dass er Angehöriger des Staates ist, dessen Behörde die Ursprungsbehörde ist.

- b) Ein internationales Gesuch, für das ausschließlich das Protokoll maßgebend ist, muss die Nummer und das Datum des Basisgesuchs oder der Basiseintragung und eine oder mehrere der folgenden Angaben enthalten:
- i) wenn die Vertragspartei, deren Behörde die Ursprungsbehörde ist, ein Staat ist, dass der Hinterleger ein Angehöriger dieses Staates ist;
 - ii) wenn die Vertragspartei, deren Behörde die Ursprungsbehörde ist, eine Organisation ist, den Namen des Mitgliedstaates dieser Organisation, dessen Angehöriger der Hinterleger ist;
 - iii) dass der Hinterleger einen Wohnsitz im Gebiet der Vertragspartei hat, deren Behörde die Ursprungsbehörde ist;
 - iv) dass der Hinterleger eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im Gebiet der Vertragspartei hat, deren Behörde die Ursprungsbehörde ist.
- c) Wenn die nach Absatz 4 Buchstabe a Ziffer ii angegebene Anschrift des Hinterlegers nicht in dem Gebiet der Vertragspartei ist, deren Behörde die Ursprungsbehörde ist, und wenn nach Buchstabe a Ziffer i oder ii oder Buchstabe b Ziffer iii oder iv angegeben worden ist, dass der Hinterleger einen Wohnsitz oder eine Niederlassung im Gebiet dieser Vertragspartei hat, muss dieser Wohnsitz oder die Anschrift dieser Niederlassung im internationalen Gesuch angegeben werden.
- d) Das internationale Gesuch muss eine Erklärung der Ursprungsbehörde enthalten, die Folgendes bestätigt:
- i) das Datum, an dem der Antrag des Hinterlegers auf Einreichung des internationalen Gesuchs beim Internationalen Büro bei der Ursprungsbehörde eingegangen ist oder nach Regel 11 Absatz 1 bei ihr als eingegangen gilt,
 - ii) dass der in dem internationalen Gesuch genannte Hinterleger und der im Basisgesuch genannte Hinterleger beziehungsweise der in der Basiseintragung genannte Inhaber dieselbe Person sind,
 - iii) dass jede in Absatz 4 Buchstabe a Ziffern vii bis xi genannte und im internationalen Gesuch gemachte Angabe auch im Basisgesuch beziehungsweise in der Basiseintragung gemacht wurde,
 - iv) dass die Marke, die Gegenstand des internationalen Gesuchs ist, dieselbe ist wie im Basisgesuch beziehungsweise in der Basiseintragung,
 - v) dass, falls Farbe als unterscheidendes Merkmal der Marke im Basisgesuch oder der Basiseintragung beansprucht wird, derselbe Anspruch in das internationale Gesuch aufgenommen wird oder dass, falls Farbe als unterscheidendes Merkmal der Marke im internationalen Gesuch beansprucht wird, ohne im Basisgesuch oder der Basiseintragung beansprucht worden zu sein, die Marke im Basisgesuch oder der Basiseintragung tatsächlich in der beanspruchten Farbe oder Farbkombination ist, und
 - vi) dass die im internationalen Gesuch angegebenen Waren und Dienstleistungen von dem Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen des Basisgesuchs beziehungsweise der Basiseintragung erfasst sind.
- e) Stützt sich das internationale Gesuch auf zwei oder mehr Basisgesuche oder Basiseintragungen, so gilt die unter Buchstabe d genannte Erklärung als auf alle jene Basisgesuche oder Basiseintragungen anwendbar.
- f) Enthält das internationale Gesuch die Benennung einer Vertragspartei, die eine Notifikation nach Regel 7 Absatz 2 abgegeben hat, so muss das internationale Gesuch auch eine Erklärung über die beabsichtigte Benutzung der Marke in dem Gebiet dieser Vertragspartei enthalten; die Erklärung wird als Teil der Benennung der Vertragspartei betrachtet, die sie verlangt, und ist, je nach dem, was die Vertragspartei verlangt,
- i) entweder von dem Hinterleger selbst zu unterschreiben und auf einem dem internationalen Gesuch beigelegten besonderen amtlichen Formblatt einzureichen oder
 - ii) in das internationale Gesuch aufzunehmen.
- g) Enthält ein internationales Gesuch die Benennung einer Vertragsorganisation, so kann es auch folgende Angaben enthalten:
- i) falls der Hinterleger nach dem Recht dieser Vertragsorganisation den Zeitrang einer oder mehrerer älterer Marken in Anspruch nehmen möchte, die in einem oder für einen Mitgliedstaat dieser Organisation eingetragen sind, eine dahin gehende Erklärung, in welcher der Mitgliedstaat oder die Mitgliedstaaten angegeben werden, in denen oder für die die ältere

Marke eingetragen ist, das Datum des Wirksamwerdens der betreffenden Registrierung, die Nummer der betreffenden Registrierung und die Waren und Dienstleistungen, für welche die ältere Marke eingetragen ist. Diese Angaben sind dem internationalen Gesuch auf einem amtlichen Formblatt beizufügen;

- ii) falls der Hinterleger nach dem Recht dieser Vertragsorganisation zusätzlich zur Sprache des internationalen Gesuchs eine zweite Arbeitssprache vor der Behörde dieser Vertragsorganisation angeben muss, die Angabe dieser zweiten Sprache.

Kapitel 5 Nachträgliche Benennungen; Änderungen

Regel 24 Benennung im Anschluss an die internationale Registrierung

[...]

(5) [Mängel]

- a) Entspricht die nachträgliche Benennung nicht den geltenden Erfordernissen, so teilt vorbehaltlich des Absatzes 10 das Internationale Büro diese Tatsache dem Inhaber und, falls die nachträgliche Benennung durch eine Behörde eingereicht wurde, dieser Behörde mit. Wenn die nachträgliche Benennung lediglich für einen Teil der in der betreffenden internationalen Registrierung angegebenen Waren und Dienstleistungen gilt, finden die Regeln 12 und 13 sinngemäß Anwendung, mit der Einschränkung, dass alle Mitteilungen, die einen nach diesen Regeln zu behebenden Mangel betreffen, zwischen dem Inhaber und dem Internationalen Büro erfolgen. Wenn das Internationale Büro sich nicht davon überzeugen kann, dass alle in der nachträglichen Benennung angegebenen Waren und Dienstleistungen in die Klassen der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen gruppieren werden können, die in der betreffenden internationalen Registrierung angegeben sind, stellt das Internationale Büro einen Mangel fest.
- b) Wird der Mangel nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum behoben, an dem das Internationale Büro den Mangel mitgeteilt hat, so wird die nachträgliche Benennung als zurückgenommen betrachtet und das Internationale Büro benachrichtigt davon den Inhaber und im Fall der Einreichung der nachträglichen Benennung durch eine Behörde gleichzeitig diese Behörde und erstattet dem Einzahler die entrichteten Gebühren nach Abzug eines Betrags in Höhe der Hälfte der unter Nummer 5.1 des Gebührenverzeichnisses genannten Grundgebühr zurück.
- c) Werden die Erfordernisse des Absatzes 1 Buchstabe b oder c oder des Absatzes 3 Buchstabe b Ziffer i in Bezug auf eine oder mehrere benannte Vertragsparteien nicht erfüllt, so gilt ungeachtet der Buchstaben a und b die Benennung dieser Vertragsparteien als in der nachträglichen Benennung nicht enthalten und für diese Vertragsparteien bereits gezahlte Ergänzungsgebühren oder individuelle Gebühren werden erstattet. Werden die Erfordernisse des Absatzes 1 Buchstabe b oder c oder des Absatzes 3 Buchstabe b Ziffer i in Bezug auf keine der benannten Vertragsparteien erfüllt, so findet Buchstabe b Anwendung.
- d) Wird ein Mangel nach Buchstabe a letzter Satz nicht behoben, so gelten ungeachtet des Buchstabens b die betreffenden Waren und Dienstleistungen als in der nachträglichen Benennung nicht enthalten.

[...]

Drozda